

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen

Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Abwägungsvorschläge des Planungsausschusses)

(Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Anlage 2 zu entnehmen).

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden</u>	
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg	1
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 22	5
<u>Gemeinden im Verbandsgebiet</u>	
- Gemeinde Klettgau	30
- Gemeinde Hohenfels	32
- Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	37
- Gemeinde Gottmadingen	40
- Gemeinde Hilzingen	42
- Gemeinde Rielasingen-Worblingen	44
- Gemeinde Rickenbach	46
- Gemeinde Steißlingen	46
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen	47
- Stadt Kander	53
- Gemeinde Görwihl	54
- Stadt Engen	63
- Stadt Singen am Hohentwiel	69
- Stadt Radolfzell a. Bodensee	77
<u>Gemeinden außerhalb des Verbandsgebiets</u>	
- Gemeinde Neuenburg am Rhein	88
- Gemeinde Herdwen-Schönach	90
<u>Übrige Träger der Bauleitplanung</u>	
- VVG Gottmadingen	92
- VVG Singen	94
<u>Landkreise</u>	
- Landratsamt Sigmaringen	100
- Landratsamt Lörrach	101
- Landratsamt Konstanz	107
- Landratsamt Waldshut	128
<u>Regionalverbände</u>	
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	131

Aus dem Geschäftsbereich des WM	
- Landesamt für Denkmalpflege	132
Personen des Privatrechts	
- terranets BW GmbH	139
Benachbarte Kantone	
- Kanton Basel-Landschaft	139
- Kanton Zürich	140
- Kanton Aargau	144
- Kanton Schaffhausen	149
Naturschutzverbände	
- LNV Baden-Württemberg	151
- LNV AK Konstanz	155
- NABU – Gruppe Görwihl	160
Verbände und Vereinigungen	
- Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V.	161
- Industrieverband Steine und Erden e.V.	162
Sonstige	
(Versorgungsunternehmen, Rohstoffabbauer, etc.)	ab
	224

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
1	444 / 01	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Beteiligungsverfahren gem. § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz Schreiben des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 26. November 2018 Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor, sehr geehrte Damen und Herren, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) dankt für die Gelegenheit, sich zu dem vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee erarbeiteten Anhörungsentwurf für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächen nahe Rohstoffe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu äußern, und bittet, die spätere Rückmeldung zu entschuldigen. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Wirtschaftsministeriums über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Das WM nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer 1) sowie aus Sicht der Denkmalpflege (Ziffer 2) Stellung.	Kenntnisnahme
2	444 / 02	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	1. Raumordnung a) allgemeines Es ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bedarfsgerecht zu schaffen. Daher begrüßt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee.	Kenntnisnahme
3	444 / 03	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	b) zum Planentwurf Wir schließen uns der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19. Februar 2019 zum Thema Raumordnung an.	siehe Stellungnahme-Nr. 337 (lfd.Nr. 12 ff)
4	444 / 04	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde	Darüber hinaus bitten wir um die Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken: Im Plansatz 1 finden sich einige Aussagen, deren Formulierungen unter Umständen auch als Ziel statt als Grundsatz der Raumordnung ausgelegt werden könnten. Um	Plansatz 1,G 5 wird wie folgt umformuliert: Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		70173 Stuttgart	diesbezügliche Zweifel bereits im Vorfeld auszuräumen, regen wir an, die entsprechenden Sätze umzuformulieren. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Sätze: • „Die Abbaustandorte sind nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren und zu renaturieren sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen" (Plansatz 1 G 5). • „Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen" (Plansatz 1 G 5). • „Bauliche Anlagen sind zurückzubauen" (Plansatz 1 G 5). • „Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen" (Plansatz 1 G 5). • „Zur Förderung der Substitution von Kies und Sand und zur Streckung der Kies- und Sandvorräte sind für die Region Standorte für stationäre oder mobile Bauschuttrecycling-Anlagen und entsprechende Lagerflächen für Bauschutt zu sichern" (Plansatz 1 G 7). Es wird empfohlen, den letzten Satz im Plansatz 1 G 7 („Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre") sowie im Plansatz 1 den Grundsatz G 9 nur als Vorschlag (V) auszugestalten, da hier Zweifel bezüglich der Eröffnung des Regelungsbereichs der Raumordnung bestehen.	sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen soll nach Beendigung des Abbaus in der Regel ausgeschlossen werden. Plansatz 1 G7, letzter Satz wird statt als Grundsatz (G) als Vorschlag (V) ausgestaltet. Plansatz 1 G9 wird weiterhin als Grundsatz festgelegt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Bereits im verbindlichen Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" war ein inhaltlich vergleichbarer Grundsatz im Plan enthalten (siehe Plankapitel 1.1 letzter Grundsatz, TRP Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee, 2005). In Ergänzung zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen des Rohstoffabbaus sich nicht nur unmittelbar auf die natürlichen Belange des Standortes und seiner näheren Umgebung manifestieren, sondern auch in erheblichen Ausmaß in den Bereichen, die von Transporten berührt werden. Im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Stellungnahmen die verkehrliche Erschließung bzw. den Transport der Rohstoffe angesprochen haben. Zwar können keine konkreten Verkehrskonzepte in Verbindung mit der Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten durch die Regionalplanung erstellt werden, aber die möglichst weit gehende Verlagerung der Rohstofftransporte auf die Schiene ist eine grundsätzliche raumordnerische Zielsetzung, auch wenn sich dies in der Region Hochrhein-Bodensee nur in sehr wenigen Fällen realisieren lässt. Folglich ist für eine Verringerung der verkehrsbedingten Umweltbelastung und zur Entlastung der Städte und Gemeinden vom motorisierten Verkehr der Anschluss möglichst an das übergeordnete Straßennetz erfolgen (siehe hierzu auch Plansatz 4.1.1 des LEP + Begründung). Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.
5	444 / 05	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde	Wie das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2019 (dort unter Ziff. 4 b.) ausführt, können nicht alle in der Begründung genannten Fälle unter das Tatbestandsmerkmal „Härtefälle" des Plansatzes 3 Z 3 subsumiert werden. Diese Problematik kann durch verschiedene Gestaltungsalternativen gelöst werden. Soll	PS 3, Z (3) wird wie folgt umformuliert: Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaug Gebiet) oder einer genehmigten und betriebenen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		70173 Stuttgart	das Tatbestandsmerkmal „Härtefälle“ beibehalten werden, müsste die Aufzählung in der Begründung entsprechend gekürzt und dabei in Kauf genommen werden, dass die Ausnahmeregelung nicht die so gestrichenen Fallgestaltungen erfassen, also enger würde. Möchte der Regionalverband dagegen die Ausnahmeregelung weit belassen, so müsste die Formulierung „Härtefälle“ ersetzt werden. Um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, wäre es in diesem Fall aus unserer Sicht erforderlich, die diesbezüglich vom Regierungspräsidium vorgeschlagene Formulierung („in besonders begründeten Einzelfällen“) noch etwas zu ergänzen. Hierbei käme zum Beispiel die Formulierung „besonders gelagerte und besonders begründete Einzelfälle“ in Betracht.	Abbaustelle stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonders gelagerten und besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
6	444 / 06	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Ob es sich beim Plansatz 4 Satz 2 tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19. Februar 2019, Ziffer 4 c) kann offen bleiben. Da letztlich vom Regionalverband die Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung beabsichtigt ist, kann diese Fragestellung durch eine Anpassung der Formulierung vermieden werden.	Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des RP Freiburg (Raumordnung) entfällt Plansatz 4, Satz 2 im 2. Anhörungsentwurf. siehe auch Stellungnahme-Nr. 337 / 03 (lfd.Nr. 14)
7	444 / 07	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Wir bitten darum, im Plansatz 5 (Seite 10) und in der Begründung zu Plansatz 2 (Seite 17) jeweils das Wort „Festsetzungen“ durch das Wort „Festlegungen“ zu ersetzen. Gleiches gilt für das Wort „festgesetzten“ in der Begründung zu Plansatz 5 (Seite 20).	Der Anregung wird gefolgt (redaktioneller Hinweis).
8	444 / 08	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Wie das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2019 (dort unter Ziff. 3) ausführt, werden im Plansatz 3 die Begriffe „langfristig“ bzw. „längerfristig“ nicht konsequent verwendet. Darüber hinausgehend weisen wir darauf hin, dass sich die entsprechenden Begriffe auch in Plansatz 4 und der Begründung finden: So findet sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) der Begriff „langfristig“ auch in der Begründung zu Plansatz 3 (zweiter Absatz auf Seite 18), sowie sowohl in Plansatz 4, als auch in der Begründung zu Plansatz 4 auf Seite 19. Damit wird auch der sich an den Planungszeitraum von 40 Jahren anschließende Zeitraum für den in Plansatz 4 vorgesehenen Grundsatz zur Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen mit „langfristig“ beschrieben. Die Begründung zu Plansatz 5 verwendet wiederum den Begriff „längerfristiger Bedarf“ (vorletzter Absatz auf Seite 19). Hier erscheint es sinnvoll, im Rahmen der Überarbeitung konsistente Formulierungen zu finden.	Die Begrifflichkeiten werden im Sinne der Begriffskongruenz angeglichen. Einheitlich wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes der Begriff "langfristig" verwendet
9	444 / 09	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs-	c.) zu den Erläuterungen	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Für diesen 2. Entwurf

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Die auf Seite 16 im vorletzten Absatz genannten Fördermengen von ca. 134 Mio. t für den Zeitraum 2015-2035 und von ca. 151 Mio. t für den Zeitraum 2035-2055 können anhand der beigegeführten Beteiligungsunterlagen nicht nachvollzogen werden. Daher halten wir eine diesbezügliche ergänzende Erläuterung für angezeigt. Im letzten Absatz auf Seite 16 und auf Seite 19 werden bezüglich des Rohstoffbedarfs abweichende Zahlen genannt. Sowohl auf Seite 16 als auch auf Seite 19 wird zur Herleitung der Zahlen in beiden Fällen angeführt, dass die Bedarfsermittlung auf Grundlage des SST-Gutachtens erfolgte, die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt wurde und aus der im Gutachten beschriebenen oberen (optimistischen) und unteren (pessimistischen) Variante der Mittelwert gebildet wurde. Bei den im vorletzten Absatz auf Seite 16 genannten Zahlen steht, dass es sich um die Fördermenge handelt. Wir gehen davon aus, dass diese Fördermenge rechnerisch über Zuschläge (z.B. für die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials) aus der Produktionsmenge berechnet wurde, um daraus anschließend die zu überplanende Fläche zu ermitteln. Wir regen an, dies gegebenenfalls noch in den Erläuterungen klarzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Gebiete für den Abbau und die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen im Planungszeitraum bedarfsorientiert festzulegen sind.	werden die Unterlagen neu aufbereitet. 1) Differenz zwischen Fördermenge und Produktionsmenge Produktionsmenge plus die nichtverwertbaren Anteile ergeben die Fördermenge. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen legen die Produktionsmenge zu Grunde, da sich das SST-Gutachten ebenfalls auf die Produktionsmenge bezieht und die Mengen dessen, was gefördert werden müsste quantifiziert (bzw. die im Planungszeitraum zu sichernde Produktionsmenge). Da sich Seite 16 des Erläuterungsberichts auf die Fördermenge bezieht, also die nichtverwertbaren Anteile mit einschließt, liegen die dort genannten Prognosewerte von 134 Mio. Tonnen für die Abbaugebiete und 151 Mio. Tonnen für die Sicherungsgebiete demzufolge höher als die Produktionsmengen, auf die auf Seite 19 Bezug genommen wird. Dort werden 128 Mio T für die Abbaugebiete und 146 mio t für die Sicherungsgebiete angegeben. 2) In den letzten Jahren erhöhte sich der nichtverwertbare Anteil stetig, insbesondere im Sand- und Kiesbereich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Qualität der Vorkommen abnimmt bzw. aufgrund von Nutzungsdruck und Flächenkonkurrenzen zunehmend auch weniger geeignete Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die höhere Abraummächtigkeiten oder steilere Böschungswinkel etc. aufweisen. 3) Im angewandten Berechnungsschema (in der Entwurfsflächenkulissee enthaltenes Potenzial) führt die Erhöhung der nichtverwertbaren Anteile im Ergebnis zu kleineren Produktionsmengen. Zudem muss durch die zunehmende heterogene Beschaffenheit der Abbaufächen auch mit erhöhten Böschungszuschlägen gerechnet werden, hierbei wurden für Kies im Trockenabbau 10% statt bisher 5% Zuschlag angesetzt sowie 15% statt bislang 10% für Steinbrüche. 4.) Abweichung vom SST-Gutachten Die Fa. SST mußte nach Veröffentlichung des Gutachtens (28.9.2016) im Oktober 2016 in Bezug auf die prognostizierten Förderzahlen (Produktionsmenge) bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand sowie beim Naturstein Berichtigungen mit entsprechenden Korrekturfaktoren vornehmen, die dazu führten, dass die auf S. 81 des SST-Gutachtens (Tabelle 11) enthaltenen Zahlen nicht mehr mit der Neuberechnung übereinstimmen. Der aus Tabelle 11 ableitbare Orientierungswert von rd. 7,4 Mio. t/Jahr prognostizierter Produktionsmenge sank aufgrund der von SST nachträglich eingebrachten Korrekturen auf einen Orientierungswert von rd. 6,9 Mio. t/Jahr.
10	444 / 10	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	d) zum Umweltbericht Wir empfehlen, im Kapitel 1.1.2 (Seite 2 vorletzter Absatz) die Sätze „Die Festlegungen von Abbaugebieten haben hierbei unmittelbare Wirkungen für die Abbaugenehmigungen der Betreiber der Abbaustätten. Dies bedeutet, dass es für die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen der Unternehmen keiner weiteren Planungsschritte, bei spielsweise der kommunalen Bauleitplanung bedarf“ zu streichen. Die Entbehrlichkeit	Die Anregungen werden berücksichtigt; der Umweltbericht entsprechend aktualisiert. [Anmerkung: Zwar erinnert der Begriff "harte Tabukriterien" sehr an die von der Rechtsprechung entwickelte Nomenklatur zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung, jedoch könnte aus Sicht des Regionalverbands diese Nomenklatur

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			einer Bauleitplanung folgt bereits aus § 35 Absatz 1 BauGB. Der erste Satz in Kapitel 1.2.3 (Seite 4) ist wie folgt zu ergänzen um „in aller Regel“: „Sind Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, so ist bei deren Inanspruchnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in aller Regel nicht mehr erforderlich.“ Denn § 18 Absatz 4 LplG eröffnet der Raumordnungsbehörde ein Ermessen. Wir empfehlen, den vor allem in den Kapiteln 2 und 5.3 mehrfach verwendeten Begriff „harte Tabukriterien“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen, da dieser sehr an die von der Rechtsprechung entwickelte Nomenklatur zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung erinnert. Dementsprechend sollten insbesondere auch die Sätze in Kapitel 2 (Seite 7) „Auf Flächen, die harte Tabukriterien enthalten, ist ein Rohstoffabbau aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Flächen sind der Abwägung entzogen. (BVerwG, Urteil vom 13. 12.2012 - 4 CN 1.11)“ sowie der Satz in Kapitel 5.3.1 (Seite 51) „Auf Flächen, die harte Tabukriterien enthalten, ist ein Rohstoffabbau aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen - diese Flächen sind der Abwägung entzogen“ gestrichen werden.	auch auf andere Bereiche der Planung angewandt werden, da die Begriffsdefinition inzwischen bekannt sind.]
11	444 / 11	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	e) zur Raumnutzungskarte Die Kennzeichnungen/Beschriftungen der einzelnen Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte sind im Beteiligungsverfahren sinnvoll. Wir weisen jedoch vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass diese vor einem Satzungsbeschluss zu entfernen sind. 2. Denkmalpflege Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau tritt als oberste Denkmal-schutzbehörde den Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege vom 21. Februar 2019 bei. Mit freundlichen Grüßen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	337 / 01	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Sehr geehrter Herr Hoffmann, sehr geehrter Herr Freitag, vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Anhörung über die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee. Das Regierungspräsidium wurde mit Schreiben vom 26.11.2018 als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten . Hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme aller beteiligter Stellen des Regierungspräsidiums, die sich zum Verfahren geäußert haben.	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
13	337 / 02	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Raumordnung 1. Die unter 1. vorangestellten Grundsätze zum Rohstoffabbau werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen weitgehend den Grundsätzen unter Plansatz 1.1 des aktuell noch rechtsverbindlichen Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe. Die stellenweise begriffliche Präzisierung wird begrüßt. 2. Die unter 2. „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete)" festgelegten Ziele der Raumordnung (Z1, Z2) werden zur Kenntnis genommen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen
14	337 / 03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Raumordnung ... 3. Unter 3. „Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)" sind in den Zielfestlegungen Z1 und Z2 redaktionelle Änderungen festzustellen. Wenngleich die Zielfestlegungen der beiden Plansätze nachvollziehbar und in sich schlüssig sind, fällt eine terminologische Inkongruenz zwischen den beiden Plansätzen auf. Hinweis: In der Festlegung des Ziels der Raumordnung Z1 wird der Begriff der „langfristigen" Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen verwendet. In der Zielfestlegung Z2 wird erklärt, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen der Deckung des „längerfristigen" Bedarfs dienen. Die beiden Zielfestlegungen besitzen identische Regelungsgegenstände, einen einheitlichen Regelungszweck und beziehen sich aufeinander. Der erste der beiden Plansätze gibt den Zweck der Zielfestlegung wieder und legt die Darstellung der Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte fest. Der zweite konkretisiert erst den Regelungsgehalt. Aufgrund dieser Wechselbezüglichkeit können die beiden Plansätze nicht auf die Regelung unterschiedlicher Zeiträume ausgerichtet sein. Anregung: Da der Regelungszweck Begriffskongruenz erfordert, sollten die beiden unterschiedlichen Begriffe angeglichen werden. Es sollte daher hiesiger Auffassung nach in beiden Sätzen der Begriff „langfristig" verwendet werden. Demnach sollte in Z2 „längerfristig" gestrichen und durch „langfristig" ersetzt werden. 4. a. Z3 unter 3. Sicherungsgebiete lautet: „Bei Sicherungsgebieten, die im	PS 3 Z1/Z2: Die Begrifflichkeiten werden im Sinne der Begriffskongruenz angeglichen. Einheitlich wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes der Begriff "langfristig" verwendet. Der letzte beiden Sätze in Absatz 3 der Begründung zu Plansatz 3 werden im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes gestrichen. PS 3, Z3 wird Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes wie folgt gefasst: "Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbauggebiet) oder einer genehmigten und betriebenen Abbaustelle stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonders gelagerten und besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden." Plansatz 4, G: Der letzte Satz wird gestrichen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaug Gebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden." Hierzu ist Folgendes festzustellen: Hinweis: Die Formulierung des Ziels der Raumordnung mit den Tatbestandsmerkmalen des „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs" sowie des „besonderen Härtefalls" beinhaltet eine weitgehende Verengung der Ausnahmemöglichkeiten auf ein Minimalmaß. Aufgrund des engen Wortlauts sind einzelne Sicherungsgebiete dem Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung von vorneherein entzogen, weil kein räumlicher und/oder funktionaler Zusammenhang zu einem Abbaug Gebiet besteht. Sicherungsgebiete, auf die dies zutrifft, können in der Folge nur mithilfe eines Zielabweichungs- oder eines punktuellen Änderungsverfahrens ausnahmsweise vorzeitig aufgeschlossen werden. Beispiele hierfür dürften etwa die Sicherungsgebiete LOE-02 SG, WT-06 SG und KN-11 SG sein. Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund des bedarfsdeckenden Planungshorizonts der festgelegten Abbaug Gebiete die Ausnahmemöglichkeiten im Hinblick auf die vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten grundsätzlich beschränkt werden sollen. Der Weg über die Normierung der Erforderlichkeit eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des Sicherungsgebiets zu einem Abbaug Gebiet oder einer vorhandenen Abbaustelle zu diesem Zweck ist logisch und schlüssig. Dadurch können die Ausnahmen auf solche Fälle beschränkt werden, bei denen die Sicherungsgebiete bereits durch ein Abbaug Gebiet oder einen laufenden Abbau so stark geprägt sind, dass sich deren vorzeitige Erschließung, vergleichbar mit einer Erweiterung, ohne signifikante erstmalige Eingriffe, die ein Neuaufschluss regelmäßig mit sich bringt, realisieren lässt. In der Begründung, die als Auslegungshilfe für die Plansätze herangezogen werden kann, ist erklärt, dass der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang nicht in absoluten Größen, wie z. B. der Angabe maximaler zahlenmäßiger Abstandswerte, bestimmbar ist, sondern eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich ist. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Weiter heißt es: sofern der Rohstoffabbau nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Abbaustelle erfolgen kann - d.h. eine Erweiterung in ein an das Abbaug Gebiet grenzendes Sicherungsgebiet nicht möglich ist - kann der räumliche Zusammenhang entsprechend weiter gefasst werden. Infolgedessen ist Rohstoffabbau auch in einem weiter entfernt gelegenen Sicherungsgebiet in der Region Hochrhein-Bodensee ausnahmsweise in bestimmten Fallkonstellationen möglich, sofern dies die Fortführung der Versorgung des bisherigen Marktraumes bzw. Versorgungsgebiets gewährleistet. Damit wird das Tatbestandsmerkmal des räumlichen Zusammenhangs aufgeweicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird dies kritisch gesehen. Das Regelungskonzept der Standortnähe wird mit Aspekten eines die Versorgungssicherheit favorisierenden Regelungskonzepts vermischt. Jedes dieser Regelungskonzepte ist für sich genommen in sich schlüssig. Die Vermischung dieser beiden unterschiedlichen Regelungskonzepte kann jedoch zu einem Orientierungsverlust in der Rechtsanwendung führen und damit einen rechtssicheren, einheitlichen Planvollzug gefährden. Denn wenn das Tatbestandsmerkmal des räumlichen Zusammenhangs bei Zweifeln am Vorliegen seiner Voraussetzungen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			anhand einer an der Versorgungssicherheit orientierten Auslegung ausgedehnt werden können soll, wird der Begriff schwammig und als die Zulässigkeit von Ausnahmen einschränkendes Tatbestandsmerkmal nur noch schwierig handzuhaben. In der Folge würden Stellungnahmen oder Entscheidungen zu einzelnen raumbedeutsamen Vorhaben eine erhöhte Präzedenzwirkung bekommen. Die Steuerungswirkung des Plans würde letztlich dadurch beschränkt. Anregung: Der Absatz sollte aus der Begründung gestrichen werden. Wenn dieses Maß an Flexibilität im Planvollzug gewünscht ist, sollte auf das Tatbestandsmerkmal des räumlichen (und funktionalen) Zusammenhangs vollständig verzichtet werden. Hinweis: Weiterhin ist nach dem Wortlaut des Plansatzes der vorzeitige Aufschluss eines Sicherungsgebiets, das im Zusammenhang mit einer aktuell betriebenen Abbaustelle im räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht, im Wege der Ausnahme ausgeschlossen, wenn nicht auch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an selbigem Zusammenhang teilnimmt. Diese Situation ist z. B. bei den Sicherungsgebieten WT-01 SG, WT-14 SG und KN-15 SG gegeben. Obwohl ausweislich der Begründung auch eine aktuell betriebene Abbaustelle für sich genommen als tauglicher Bezugspunkt für eine Ausnahme gelten soll, kann dies aufgrund des Wortlauts, der die Grenze zulässiger Normauslegung markiert, nicht über die Formulierung hinweghelfen. Hier ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde eine Ergänzung notwendig, mit der ausdrücklich klargestellt wird, dass auch aktuell konzessionierte und betriebene Abbaustellen als Begründung für den ausnahmsweisen vorzeitigen Aufschluss eines Sicherungsgebiets dienen können. Die Ausnahmeregelung ist sonst unschlüssig. Anregung: Der Plansatz sollte um eine entsprechende Formulierung ergänzt werden. Z. B.: Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau oder einer genehmigten und betriebenen Abbaustelle stehen [...]. b. Die Formulierung im zweiten Halbsatz des Plansatzes Z3, wonach in besonderen Härtefällen ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise zugelassen werden kann, begegnet aufgrund der engen Formulierung Bedenken. Der Begriff der „besonderen Härte“ ist weder im ROG noch im LplG definiert. Im Allgemeinen setzt eine besondere Härte aber voraus, dass ein atypischer Fall vorliegt und Normadressat unzumutbar belastet wird. Ein atypischer Fall wird in der Regel nicht angenommen werden können, wenn es um die räumliche Erweiterung eines Abbaus in ein Sicherungsgebiet aus betrieblichen Gründen geht, da eine Konzentration auf die bereits betriebenen Abbaustellen und die Abbauggebiete gerade gewollt ist. Die Unzumutbarkeit würde voraussetzen, dass der betreffende Eingriff im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Rechtspositionen des Antragstellers mit den öffentlichen Interessen, die mit dem Plansatz verfolgt werden, aufgrund der atypischen Situation und der Schwere des Eingriffs unangemessen erscheint. Die in der Begründung aufgeführten Einzelfälle	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			erfüllen diese Voraussetzungen aber nicht. Vielmehr geht die Begründung zum Plansatz von weniger engen Voraussetzungen aus. So sollen bereits vernünftige Erwägungen im Einzelfall ausreichen, um ausnahmsweise ein Sicherungsgebiet frühzeitig aufzuschließen. Hierzu wird auf das Beispiel im dritten Gesichtspunkt der nicht abschließenden Aufzählung verwiesen (Optimierte Abbauführung). Der zugrundeliegende Fall (Hohentengen, Reutholz) betraf die Änderung der Abbaurichtung und der Abschnittsreihenfolge in einer Abbau- und Rekultivierungsplanung. Infolge der Änderung konnten Eingriffe in Umwelt minimiert und eine vollständigere Auskiesung des Vorkommens ermöglicht werden. Damit waren vernünftige Gründe für einen vorzeitigen Abbau der Sicherungsflächen gegeben, die sowohl im öffentlichen Interesse als auch im privaten Interesse des Abbaunternehmens lagen. Ein atypischer Fall oder ein besonderer Härtefall für den Antragsteller lag darin jedoch nicht. Anregung: Um die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung in allen Fällen sicherzustellen, die ausweislich der nicht abschließend aufgezählten Beispielfälle in der Begründung tragfähige Gründe für Ausnahmen darstellen, sollte die Formulierung „in besonderen Härtefällen“ gestrichen und durch eine offener Formulierung ersetzt werden. Hierfür ist beispielsweise die Formulierung in besonders begründeten Einzelfällen geeignet. Dies verlangt dem Antragsteller eine besondere Begründung ab, auf deren Grundlage die maßstabsgerechte Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmefalles durchgeführt werden kann, die zugleich auch die angemessene Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles ermöglicht. c. Der im Abschnitt über die Sicherungsgebiete unter (4) aufgeführte Grundsatz besagt, dass die in den Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50000 (KMR 50) des LGRB in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler sowie überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen bei raumbedeutsamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden sollen. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Der Folgesatz bestimmt jedoch, dass „Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, in diesen Bereichen vermieden werden [sollen]“. Der Wortlaut dieses zweiten Satzes ist problematisch. Hinweis: Der Satz ist zwar ausweislich der Kennzeichnung im Planentwurf als Grundsatz kategorisiert, jedoch als Ziel formuliert. Die Formulierung, dass in bestimmten Bereichen Vorhaben und Maßnahmen [zu vermeiden sind, bzw. vermieden werden sollen], die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, ist im Grundsatz zwingend. Auch die Formulierung als Soll-Vorschrift ändert am Zielcharakter des Plansatzes nichts. Eine Soll-Vorschrift schreibt eine im Grundsatz zwingende Rechtsfolge vor, von der in atypischen Sonderfällen abgewichen werden kann. Obwohl daher mit der Formulierung als Soll-Vorschrift rechtstechnisch keine absolut zwingende Rechtsfolge angeordnet wird, bekommt der Plansatz dadurch dennoch keinen abwägbaren Inhalt. Denn die Norm ist tatbestandlich binär, die Voraussetzung kann nur erfüllt oder nicht erfüllt sein. Im Gegensatz zum ersten Satz, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Standortentscheidungen die Ausweisungen in der Rohstoffkarte des LGRB be	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			rücksichtigt werden sollen und damit eine Vielzahl an entsprechenden Handlungsmöglichkeiten für den Normadressaten offen bleiben, bleibt ihm nach dem Wortlaut des zweiten Satzes nur die Beachtung oder Nichtbeachtung. Am Zielcharakter des Plansatzes kann auch die vorangestellte Kennzeichnung als Grundsatz nichts ändern. Ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines Ziels hat, hängt nicht von der Bezeichnung ab, sondern richtet sich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst. Erfüllt eine planerische Regelung die begrifflichen Voraussetzungen, die in § 3 [Abs. 1] Nr. 2 ROG umschrieben sind, so entsteht kraft der materiellen Aussage ein Ziel der Raumordnung unabhängig davon, ob dies dem Willen des Planungsträgers entspricht oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 - 4 BN 25/03 -, juris). Anregung: Da mit dem ersten Satz dem laut Begründung verfolgten Anliegen Genüge getan ist, könnte der zweite Satz hiesiger Auffassung nach ersatzlos gestrichen werden. Die festgestellten Probleme werden dadurch zuverlässig vermieden, ohne dass der Regelungszweck in Frage gestellt wird.	
15	337 / 04	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Landwirtschaft und Ländlicher Raum Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
16	337 / 05	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Straßenwesen und Verkehr Eine Betroffenheit der bisherigen Planungen, z. B. der A 98 sowie von Ortsumfahrungen, liegt augenscheinlich nicht vor. Zu den geplanten Flächenausweisungen werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Festlegungen, die Bundesfern- und Landesstraßen betreffen (z. B. Abstände der Abbaugelände zur Straße, evtl. Zufahrten u. ä.), sind gesondert mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Einzelbelange werden im jeweils zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten.	Kenntnisnahme
17	337 / 06	Regierungspräsidium Freiburg	Naturschutz	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: alle Flächen	Die Referate 55 und 56 geben zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: 1. Zu den textlichen Plansätzen - Entwurf zur Anhörung und Umweltbericht (SUP) haben wir keine Anmerkungen. 2. Zur Prüfmethode auf der vorgelagerten Planungsebene (Regionalplan) Gemäß § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 BNatSchG ist (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil), ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzu legen. Auf der Ebene der Raumordnung/Regionalplanung ist also eine Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings kann die Prüfdichte hinter dem Detaillierungsgrad der Prüfung auf Genehmigungsebene zurückbleiben, weil in der Regel die Konkretisierung des Vorhabens noch nicht vorliegt. Soweit eine Verträglichkeitsprüfung die Unverträglichkeit bescheinigen würde und eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht in Frage kommt, wäre eine Darstellung der Vorrangfläche im Regionalplan nicht möglich. 3. Nachfolgend die fachlichen Einschätzungen zu den Abbaugebieten in den Kreisen; zu den hier nicht aufgeführten Vorranggebieten bestehen keine Einwände. Kreis Lörrach LOE - 01 AG und LOE - 01 SG: Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird hinsichtlich der Fledermäuse als sehr hoch eingeschätzt. Im Bereich bzw. im Umfeld der geplanten Abbau bzw. Sicherungsgebiete kommen zahlreiche, auch stark gefährdete Fledermausarten vor. Vor dem Hintergrund der sich schon jetzt abzeichnenden Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz (v.a. aufgrund der Fledermäuse) erscheint uns die Gesamtbewertung des geplanten Abbaugebietes als „konfliktarmes Vorranggebiet“ nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Konfliktpotentials ist eine tiefgehende Prüfung zum Artenschutz durchzuführen. LOE - 03 AG und LOE - 05 SG Insgesamt wird den Ergebnissen des Umweltberichts zugestimmt. Die Gesamtbewertung des Abbaugebietes müsste mit „Konfliktreiches Abbaugebiet“ erfolgen.	Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschtigung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschtigungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			LOE - 04 AG und LOE - 07 SG Durch das geplante Sicherungsgebiet sind möglicherweise regional bedeutsame Entwicklungsräume feuchter Lebensräume betroffen. Geplantes Abbau gebiet und Sicherungsgebiet gehören zu den wenigen noch offenen Bereichen im Hochrheintal und haben eine wichtige Funktion als Rastgebiet während des Vogelzugs. U.E. ist hier, obwohl keine Schutzgebiete betroffen sind möglich erweise mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu rechnen. LOE - 05 AG und LOE - 08 SG Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes erscheint LOE - 05 AG als sehr problematisch. Sehr erhebliche Auswirkungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt können u.E. nicht ausgeschlossen werden. Die Gesamtbewertung sollte hier, analog zu LOE - 08 SG mit „konfliktreiches Vorranggebiet erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone" sowie des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" können nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura2000 -Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. Kreis Waldshut Hinweis zu allen Vorranggebieten: Im Jahr 2018 wurde ein Großteil (ca. 60 - 70 % der Landkreisfläche) der Offenlandbiotope im Kreis Waldshut neu kartiert, der Rest der Fläche wird im Jahr 2019 erhoben. Die aktualisierte Biotopkartierung sollte bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt werden. WT - 01 AG und WT - 02 SG Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird hinsichtlich Fledermäuse, bis lang unerwähnter Reptilienvorkommen (beobachtet wurden i. R. d. Vorhabens PSW Atdorf Mauereidechse und Schlingnatter) und Magerrasenstandorte so wie des nahegelegenen international bedeutsamen Wildtierkorridors als sehr hoch eingeschätzt. Das geplante Abbaugelände (11 ha plus 12 ha Vorranggebiet) gehört im dicht besiedelten und infrastruktureichen Hochrheintal zwischen Schwörstadt und Bad Säckingen zu den wenigen Freiräumen und hat damit eine wichtige Funktion als (ggf. essentielles) Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat u. a. von Fledermäusen (streng geschützter und Anhang-II-Arten des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein"), die im nahegelegenen Teilgebiet des FFH-Gebiets Quartiere besitzen. U.E. ist hier, obwohl Schutzgebiete nicht unmittelbar betroffen sind, möglicherweise mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Natura 2000 zu rechnen. Vor dem Hintergrund der sich schon jetzt abzeichnenden Konflikte mit dem Natur und Artenschutz (v.a. aufgrund der Fledermäuse und Reptilien) erscheint uns die Gesamtbewertung des geplanten Abbaugeländes als „Vorranggebiet mit Konflikten" zu gering bewertet. Aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und streng geschützter Arten, halten wir es nicht für vertretbar, detailliertere Prüfungen der Artenschutzbelange und der Natura 2000 Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			abzuschichten. Daher ist eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutz und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT - 02 AG und WT - 03 SG Insgesamt wird der Einstufung des Umweltberichts zugestimmt, dass es sich jeweils um „konfliktreiche Vorranggebiete" inmitten zahlreicher Schutzgebietskategorien handelt. Insbesondere kann von sehr hohen Auswirkungen auf die Lebensstätten aller Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald" ausgegangen werden (nicht nur des Auerhuhns). Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald" ist derzeit in Bearbeitung. Unmittelbar westlich an das Sicherungsgebiet grenzt gemäß WBK (2007) ein „struktureicher Altholzbestand" (WBK 2007) an, der vorhabensnah auf hohes Habitatpotenzial schließen lässt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des „Vogelschutzgebiets Südschwarzwald", der direkt angrenzenden beiden Teilgebiete der FFH-Gebiete „Gletscherkessel Präg..." und „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal" sowie auf Arten des Anhang IV FFH-RL (u.a. Fledermausarten) können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutz und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT - 03 AG, WT 04 SG und WT 04 AG Der Bereich WT 03 AG überlagert sich im Osten unmittelbar mit einem geschützten Waldbiotop (0,5 ha) der insgesamt 3 ha großen Abbaufäche. Eine entwässernde Wirkung auf den 150 m westlich gelegene Sumpfbiotopkomplex sowie auf die Quellen und den Bachlauf Tiefensteinhalde (zwischen 50 - 100 m nördlich des SG 04 und AG 03) ist durch Abbau/Sicherung nicht auszuschließen. Drei Viertel der Abbaufäche (rund 1,5 ha) WT 04 AG im Süden überlagern sich mit Natura 2000 Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet). Gemäß Steckbriefen führt die Planung dementsprechend auch zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Es besteht auch ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Eine höhere Auswirkung auf die Schutzgüter „Wasser", „Boden" und „Gesundheit des Menschen" (letzteres durch Lärm und Staubeentwicklung in nur rund 500 m Entfernung zur Ortschaft Niederwühl") ist zu erwarten, insbesondere sollte die Einstufung des Sicherungsgebiets WT 04 mit einer Entfernung zur Ortschaft Niederwühl von weniger als 300 m überdacht werden. Gemäß 01_Plansätze_Begründung_Karten (S. 19-21) erfolgt die flächige Rücknahme der Abbaugelände WT 03 und WT 04 im regionalen Grünzug um jeweils 2 ha zugunsten des Biotop- und Artenschutzes. Dies wird begrüßt. Die genaue Lage der flächigen Rücknahme lässt sich jedoch anhand der Steckbriefe nicht eindeutig erkennen und geht auch aus dem Anhang 2_AG_Lkr. WT_Karten sowie der Synopse nicht hervor. Die Einschätzung „Vorranggebiet mit Konflikten" (alle 3 Gebiete) wird geteilt, könnte sich aber unter Beachtung der o.g. Aspekte sowie von Summationswirkungen durch die Felssanierungsarbeiten an der L 154 (südlich Tiefenstein) auch in Richtung „konfliktreiches Vorranggebiet" ändern. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine tiefergehende Untersuchung zum Artenschutz der Abbaugelände (unter Beachtung des Sicherungsgebiets) sind auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen.	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Regionaltypische „Bodensaure Eichenwälder“, die nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, sollten vor dem Hintergrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung (Käfer, Nachtfalter, Moose und Flechten) besondere Beachtung finden. WT - 01 SG Insgesamt wird den Ergebnissen des Umweltberichts zugestimmt. Die Ausführungen sollten hinsichtlich des Waldbestands lt. Forsteinrichtung ergänzt werden, um eine artenschutzrechtliche Abschätzung vornehmen zu können. Siehe dazu Ausführungen zu „Bodensauren Eichenwäldern“ oben. Ferner sollte hier und an anderen entsprechenden Stellen dargelegt werden, ob, in welchem Umfang und wo ggf. Ersatzaufforstungen für den Verlust an Wald erforderlich werden könnten. Dies könnte ggf. im weiteren Verlauf der Planungen zu einem hohen Konfliktpotenzial führen. WT - 05 AG und WT - 05 SG Großflächige Ausweisung von 27 ha und 29 ha Der Einschätzung einer „besonders hohen Erheblichkeit“ (WT AG 05) durch den Wegfall eines Wanderwegs beim Schutzgut „Mensch“ kann nicht gefolgt werden. Hier sollte eine Ebenbürtigkeit mit dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ hergestellt werden, da insbesondere dem rheinnahen Waldteil (rund 14 ha) im Süden des AG 05 im Rahmen des Biotopverbunds eine (sehr) hohe Bedeutung zukommt. Dort befindet sich unmittelbar angrenzend an das Abbaugelände auch ein 2016 kartierter Waldbiotop, der nach Westen etwas über die Abgrenzung des FFH-Gebiets hinausgeht. Die Einstufung ist daher von „erheblichen Auswirkungen“ analog auf „besonders hohe Erheblichkeit“ heraufzusetzen. Ferner kann bei einer „sehr hohen Bedeutung“ der Bodenfunktion nicht von „keinen erheblichen Auswirkungen“ gesprochen werden. Auch hier wäre die Erheblichkeit von „O“ auf „-“ (erhebliche negative Auswirkungen) heraufzusetzen. Damit wird auch die Gesamteinschätzung von „konfliktreiches Vorranggebiet“ untermauert. Die vorgelegte Abschätzung der FFH-Erheblichkeit kann nicht nachvollzogen werden, da keine Aussagen dazu gemacht werden, für welche Arten des FFH-Gebiets der geplante Abbaubereich als (Teil-)Lebensstätte Relevanz besitzen könnte (z. B. als Quartier, Flug- und Wanderkorridor, Jagd- und Nahrungshabitat). Die Gelbbauchunke und das Große Mausohr (Vorkommen im Gebiet gem. Managementplan für das FFH-Gebiet „Hochrhein östl. Waldshut“) und andere Fledermausarten wurden im Rahmen der Erstellung des Managementplans im an das AG 05 angrenzenden FFH-Teilgebiet nicht systematisch erfasst. Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung sollten gezielt Vogelarten mit Nist- und Brutstätten im Wald berücksichtigt werden; bzgl. SG 05 wären Vogelarten der offenen Feldflur (z. B. Feldlerche) besonders zu berücksichtigen. Wir empfehlen dringend die Rücknahme des AG 05 um den südlichen Teilbereich entsprechend der Darstellung TRP Rohstoffe, 2005 in der Synopse. Unabhängig davon ist eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutz und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung gezielt auf die Arten des FFH-Gebiets (Gelbbauchunke, Fledermäuse) auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen WT - 06 SG Großflächige Ausweisung eines Sicherungsgebiets von 21 ha Innerhalb des Sicherungsgebiets befindet sich ein Felsbiotop sowie 200 m südlich davon	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			der Nachweis eines Gelbbauchunkenvorkommens aus dem Jahr 2016. Die Umweltbetroffenheit wird insgesamt als konfliktarm eingestuft. Das Planungsgebiet liegt inmitten ausgedehnter Ackerflächen östlich der B34 auf der anderen Straßenseite des Klingengrabens als Teil des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“. Negative Veränderungen des Wasserhaushalts auf das tiefergelegene FFH-Gebiet durch einen großflächigen Abbau können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung eines Sicherungsgebiets werden langfristig Optionen für den Abbau festgelegt, aus denen Unternehmer Genehmigungs-Ansprüche ableiten können. Erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des nahegelegenen FFH Gebiets „Klettgaurücken“ sind nicht auszuschließen. Daher wird empfohlen bereits jetzt eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutz und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT - 06 AG in V. m. WT 08 SG und WT 07 AG mit WT 09 SG, WT SG 06 Die beiden geplanten Abbaugelände umfassen 19 ha, zusammen mit den drei Sicherungsgebieten (11 ha, in der Synoptischen Darstellung 12 ha - was gilt?) soll somit ein rund 33 ha großes Abbaugelände entstehen. Durch das Zusammenwirken mit dem bestehenden Abbaugelände (ca. 17 ha ermittelt anhand des aktuellen Luftbildes) ergäbe das ein sehr großes Abbaugelände von rund 50 ha in weniger als 1 km östlich der Ortslage von Geißlingen und inmitten eines Kerngebiets für den regionalen Biotopverbund mit zahlreichen streng geschützten Fledermausarten, Vögeln, Reptilien und ggf. weiteren Artengruppen. Einzelne betrachtet mögen die Beeinträchtigungen für jedes Teilgebiet für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ mit „erheblich“ zutreffend sein, gesamthaft kann aber von einer „besonders erheblichen Beeinträchtigung“ ausgegangen werden. Diese Einstufung wird ferner unterstützt durch die Funktion der im Norden und Süden von AG 06 liegenden geschützten Biotop als essentielle Leit- und Flugkorridore für einen Teil der o. g. Arten(gruppen). Bei der Fläche 07 AG ist die Bewertung der Erheblichkeit (im Vergleich zur angrenzenden Fläche SG 09) bei den Schutzgütern „Wasser“ und „Pflanzen, Tiere“ wahrscheinlich mit jeweils „orange“ zu gering, da der Schwarzenbach mit der Lebensstätte der Kleinen Bachmuschel (FFH-Gebiet Klettgaurücken) in weniger als 50 m Entfernung liegt und Beeinträchtigungen des Schutzguts „Wasser“ hoch sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Gesamtbewertung eine Stufe heraufzusetzen (von „konfliktarm“ zu „Vorranggebiet mit Konflikten“). Auch das Sicherungsgebiet SG 06 dem als Teil des letzten Waldgebiets im Bereich südlich der B 34 eine sehr hohe Bedeutung im Biotopverbund, bei der Luftreinhaltung und für das Landschaftsbild zukommt, ist bei diesen Schutzgütern mit „O“ bzw. „-“, und vor allem in der Gesamtbewertung zu gering bewertet. Die Gesamtbewertung ist auch dort um mindestens eine Stufe nach oben zu setzen (=Vorranggebiet mit Konflikten“). Der Maßnahmenplan des Biotopverbundprojekts Jestetten-Lottstetten-Dettingen und Klettgau 2016-2017 sieht unter der Maßnahme K-05 Kiesgrube westl. Geißlingen „Aufwertungen für (nicht näher benannte) Zielarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“ (insb. Fledermäuse und Kleine Bachmuschel) können nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT AG 08 und WT SG 11 Die Planung zeigt aufgrund des Vorkommens der „Schwarzen Mörtelbiene“ ein sehr	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential, da vermutlich im Bereich der geplanten Vorrangflächen Ausgleichsflächen für die Art im Rahmen der aktuellen Konzession angelegt wurden. Die Fläche hat durch ihre Lage am nördl. Rand des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“, des Naturschutz gebiets „Orchideenwiese Dangstetten“ und als Kerngebiet des regionalen Biotopverbunds für trockene und mittlere Standorte sowie im Biotopverbund mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Klettgaurücken“ einen sehr hohen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs und Entwicklungsziele der direkt angrenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Hochrhein östl. Waldshut“ sowie des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“ können nicht ausgeschlossen werden, da es vermutlich zu faunistischen Austauschbeziehungen zwischen den beiden Gebieten kommt, die durch die Vorranggebiete unterbrochen würden. Das Gesamtgebiet (14 ha) liegt auch am Rand einer (AG) bzw. überlagert eine landwirtschaftliche Betriebsstätte. Wir empfehlen dringend die Streichung dieser Planung, auch unter dem Aspekt, dass direkt südlich neue Abbaugelände mit der sehr umfangreichen Größe von rund 60 ha entstehen sollen (WT 09 u. WT 10 AG). WT AG 09 und WT AG 10 Die Planung zeigt aufgrund des Vorkommens der „Schwarzen Mörtelbiene“ ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential, da ggf. auch im Bereich der geplanten Abbaufächen Ausgleichsflächen für die Art im Rahmen der aktuellen Konzession angelegt wurden. Das Abbaugelände 09 liegt nur wenige Meter südlich des NSG „Orchideenwiese Dangstetten“ und unmittelbar an grenzend an ein Teilgebiet des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ mit hochwertigsten Trocken- und Magerrasenbiotopen und Mähwiesen-LRT sowie den dazugehörigen faunistischen Artengemeinschaft. Wir teilen die Gesamteinschätzung für das AG 09 als „konfliktreiches Vorrang gebiet“ und empfehlen dringend die Streichung als Vorranggebiet, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des NSG sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Teilgebiets nicht ausgeschlossen werden können und sich unmittelbar südlich das über 50 ha große AG 10 anschließt. Bei einer Ausweisung von rund 60 ha Abbaugelände, mit hohem Konfliktpotential bei Arten- und Biotopschutz, bei Wasser, beim Landschaftsbild, und bei nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sowie Naturschutzgebiets, halten wir es nicht für vertretbar, detailliertere Prüfungen der Umweltverträglichkeit, der Artenschutzbelange und der Natura 2000 Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene abzuschichten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutz für beide Abbaugelände sind auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT AG 12, WT SG 12 und WT SG 13 Großflächige Ausweisung von 22 ha (AG) und 13 ha (SG) bei deutlicher Verkleinerung der Abbau- und Sicherungsgebiete Hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ könnte die Einstufung mit „keine erheblichen Auswirkungen“ zu gering bemessen sein. Der Maßnahmenplan des Biotopverbundprojekts Jestetten-Lottstetten-Dettighofen und Klettgau 2016-2017 sieht unter der Maßnahme L-06 Aufwertungsbedarf für Amphibien (Kreuzkröte, Gelbbauchunke,	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Laubfrosch, Geburtshelferkröte) und Wildbienen. Tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz dieser und weiterer Arten sind daher zeitnah auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. WT 13 AG und WT 15 SG Gemäß Steckbrief führt die Planung zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Unmittelbar östlich an das SG ist ein strukturreiches Gebiet mit zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen betroffen, die die gesamte Bandbreite von trockenwarmen Magerrasen und Säumen bis hin zu nassen Quellfluren abdecken und auch einen Kernraum des regionalen Biotopverbunds feuchter Standorte bilden. Im Westen grenzt das Abbaugelände unmittelbar an einen Waldbiotop Eichenschluchtwald mit Felsen an (der Eichenwald dürfte sich bis in das AG 13 fortsetzen) und überlagert sich im Süden mit dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schücht und Steina“. Alte Eichenwälder sind bekannt für ihre besondere Bedeutung hinsichtlich des Artenschutzes. Im Steckbrief wird trotz nahezu durchgehend hoher bis sehr hoher negativer Auswirkungen als Fazit „Vorranggebiet mit Konflikten“ gezogen. Diese Einstufung müsste aufgrund der sehr hohen Bedeutung des bislang unbeeinträchtigten Waldes (s. o.) eine Stufe höher = „konfliktreiches Vorranggebiet“ erfolgen. Bei einer Ausweisung von 11 ha Abbau- und Sicherungsgebiet mit sehr hohem Konfliktpotential bei Arten- und Biotopschutz, Boden und ggf. Wasser (Fließgewässer im Süden, bislang unberücksichtigt), und bei nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, halten wir es nicht für vertretbar, detailliertere Prüfungen der Umweltverträglichkeit, der Artenschutzbelange und der Natura 2000 Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene abzuschichten. Daher ist eine tiefergehende Prüfung zum Artenschutzrecht und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen. Wir empfehlen eine Streichung des Gebiets. Gemäß 01_Plansätze_Begründung_Karten (S. 19-21) erfolgte bereits die flächige Rücknahme des Abbaugeländes WT 13 um 5 ha zugunsten des Biotop- und Artenschutzes. Dies wird begrüßt. Die genaue Lage der flächigen Rücknahme lässt sich jedoch anhand der Steckbriefe nicht eindeutig erkennen und geht auch aus dem Anhang 2_AG_Lkr. WT_Karten sowie der Synopse nicht hervor. WT 14 AG Die geplante Abbaufäche überdeckt den kartierten Wald-Lebensraumtyp (LRT) „Waldmeister-Buchenwald“ sowie die Lebensstätte der Mopsfledermaus. Für den Wald-LRT sind Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen (Entwurfsskizze des Managementplans zum FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ - unveröffentlicht). Ferner ist das gesamte Gebiet zwischen Bonndorf und Ewattingen ein überregionales Überwinterungsgebiet des Rotmilans. Die Fläche liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaral“, in unmittelbarer Nähe liegt der geschützte Waldbiotop „Molchteich“. Die vorgeschlagene Herausnahme der Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) würde die Abbaufäche in zwei sehr kleine Abbaubereiche westlich und östlich des LSG teilen. Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet und teilweise FFH-Gebiet (ca. 0,6 von 2 ha AG) ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH und Vogelschutz) sowie eine tiefergehende Untersuchungen zum Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			WT - 14 SG Die Umweltbetroffenheit wird insgesamt als konfliktarm eingestuft. Durch die Festlegung des relativ kleinen Sicherungsgebiets werden langfristig Optionen für den Abbau festgelegt, aus denen Genehmigungs-Ansprüche abgeleitet werden könnten. Für das aktuelle Abbaugbiet liegen Nachweise für Vorkommen der Geburtshelferkröte und Fledermausarten (Erhebungen i. R. PSW Atdorf) vor. Das Sicherungsgebiet liegt zwischen Vorrangflächen feuchter Stand orte des regionalen Biotopverbunds und überschneidet sich im Osten geringfügig mit dem Kernraum. Negative Veränderungen des Wasserhaushalts auf die tieferliegenden Biotopvorrangflächen können nicht ausgeschlossen wer den. Erhebliche Auswirkungen werden für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ sowie das Landschaftsbild erwartet. Vor diesem Hintergrund halten wir tiefergehende Untersuchungen auf der Ebene der Regionalplanung zum jetzigen Zeitpunkt für erforderlich. Kreis Konstanz KN - 03 AG + SG Eigeltingen-Dunzenberg Die Planung wäre zunächst naturschutzfachlich nicht vertretbar, da ein Geotop und flächenhaftes Naturdenkmal beseitigt wird. Für eine Zulassung der Planung ist zwingend erforderlich, dass die Neugestaltung eines Biotops ähnlich Tateisloch erfolgt, in einer Fläche, die auch künftig vom Abbau nicht beeinträchtigt wird. Das Verfahren nach § 67 BNatSchG muss die Einzelheiten regeln, ein landschaftspflegerischer Beitrag liegt offensichtlich bereits vor. KN - 06 AG Hilzingen (Dellenhau) In der Anlage 2 AG Lkr. KN ist der Dellenhau als Abbaugbiet vorgesehen. In der Synopse 2005-2018 ist allerdings keine Ausweisung vorgesehen. Es wird um Klärung gebeten, welche Darstellung gültig ist. KN - 08 AG + SG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) Die Planung zeigt aufgrund des Vorkommens der „Schwarzen Mörtelbiene“ ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Auch ein Vorkommen der Schlingnatter ist bekannt. Das Abbaugbiet liegt eingezwängt zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“. Im Osten ist ein Waldbiotop betroffen. Das Gesamtgebiet besitzt hohen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wert; spätestens nach Rekultivierung der vorhandenen Abbaufäche kommt es als Erweiterungsfläche des südlich anschließenden Naturschutzgebiets „Dohlen im Wald“ in Frage. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der direkt an grenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ können nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen dringend die Streichung dieser Planung, auch unter dem As pekt, dass direkt westlich der A81 neue Abbaugbiete mit der erheblichen Größe von fast 30 ha entstehen sollen (KN 09 u. KN 10AG), wenngleich Kiesabbau. KN - 09 AG + 07 SG Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute) Großflächige Ausweisung von 11 ha und 8 ha; Gemäß Steckbrief führt die Planung zu erheblichen negativen Auswirkungen für das schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Ausgewiesene Biotope sind betroffen; unmittelbar südlich liegt ein Standort der seltenen Pflanze Ähriger Ehrenpreis vor. Zu	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			dessen Schutz und Erhalt wird seit vielen Jahren ein Landschaftspflegevertrag auf der Wuchsfläche (Magerrasen) durchgeführt. Im Steckbrief wird als Fazit „konfliktarmes Vorranggebiet“ gezogen. Die Einstufung müsste mindestens eine Stufe höher = „mit Konflikten“, für Arten- und Biotopschutz, erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der direkt angrenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ können nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. KN - 10 AG Mülhausen-Ehingen (Hardtfeld) + 08 SG (Großsteinisried) Großflächige Ausweisung von 18 ha und 16 ha; Die Planung ergibt Konflikte mit einem Kerngebiet des Regionalen Biotopverbunds, mit Waldbiotopen bei Rodung von 10 ha Wald und mit einer hohen Landschaftsbildqualität. Im Wald ist mit einem standort- und landschaftstypischen Spektrum von Fledermausarten zu rechnen. 100 - 200 m südlich liegt das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ und das NSG „Bruckried“ als eines der wertvollsten Feuchtgebiet im Hegau. Die dortigen Streuwiesen, Niedermoore und Kalkflachmoore sowie ihre wertbestimmenden seltenen Pflanzen und Tiere sind unabdingbar vom Wasserstand (Grundwasser und Hangquellbereiche) abhängig. Im dortigen Gebiet dürfte ein Grundwasserstrom von NE nach SW vorherrschen, so dass ein Abbau unmittelbar nördlich den Wasserhaushalt im FFH- und Naturschutzgebiet negativ beeinflussen könnte. Weitere „betriebsbedingte Beeinträchtigungen“ des FFH-Gebiets werden nicht vollständig ausgeschlossen. Bei einer Ausweisung von 18 ha Abbaugelände, mit hohem Konfliktpotential bei Arten- und Biotopschutz, beim Landschaftsbild, und bei nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sowie Naturschutzgebiets, halten wir es nicht für vertretbar, detailliertere Prüfungen der Umweltverträglichkeit, der Artenschutzbelange und der Natura 2000 Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene abzuschichten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der direkt angrenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ können nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. KN - 14 AG Singen (Friedingen-Stadtwald) Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ des RPF steht kurz vor der Fertigstellung. Kartierungsergebnisse können an den RV weitergegeben werden. KN - 16 AG Steißlingen und KN - 17 AG Steißlingen (südl. 833) Großflächige Ausweisungen von 34 ha und 15 ha Kiesabbauflächen. Unmittelbar südlich der geplanten Abbauflächen liegen das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ und das Naturschutzgebiet „Litzelsee“. Bei einer Ausweisung von zusammen 49 ha Abbaugelände, mit hohem Konfliktpotential bei Arten- und Biotopschutz, und bei nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sowie des Naturschutzgebiets, halten wir es nicht für vertretbar, detailliertere Prüfungen der Umweltverträglichkeit, der Artenschutzbelange und der Natura 2000 Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene abzuschichten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Entwicklungsziele der direkt angrenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ können nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ des RPF steht kurz vor der Fertigstellung. Kartielergebnisse können an den RV weitergegeben werden. Zu einem möglichen Abbau südlich der B33 haben wir bereits im Rahmen einer Anfrage des Herrn Dr. Mohr im April 2018 Stellung genommen. Die Beurteilung hebt v.a. auf das Naturschutzgebiet „Litzelsee“ ab, bezieht sich aber auch auf die westlich angrenzenden Flächen, wo sich die geologischen Strukturen fortsetzen. Der wesentliche Schutzzweck des Naturschutzgebiets besteht in der Erhaltung des Litzelsees und seiner Umgebung als erdgeschichtlich bedeutende, eiszeitlich geprägte Landschaft mit Toteislöchern, Terrassenbildungen und Endmoränenwall sowie der Wasserfläche, Ufer- und Verlandungszone des Litzelsees als Lebensraum einer für Feuchtgebiete typischen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Flora und Fauna. Gutachten des geologischen Landesamts aus der Zeit der Unterschutzstellung belegen, dass es sich bei dem Gebiet um eine einzigartige und schützenswerte Glaziallandschaft von besonderer naturgeschichtlicher und landeskundlicher Bedeutung handelt. An dieser Einstufung des Naturschutzgebiets hat sich nach Auskunft des Referats 92 des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesgeologie - aktuell nichts geändert. Besonderes Merkmal des Naturschutzgebiets „Litzelsee“ sei das fein gliedrige Eiszerfallsrelief der Randlage (Endmoränenwall) des jüngsten Eisvorstoßes ohne periglaziale Überprägung. Heute wird der Singener Raum massiv vom Menschen genutzt, so dass die natürliche Landschaft großflächig über prägt bis zerstört ist. Auch das Gebiet um den Litzelsee ist im Norden und im Süden durch die ehemaligen Rohstoffabbauflächen des Grubenwalds und Kampfrains sowie durch die B33 bereits irreversibel beschnitten, sodass der letzte, kleine Rest unbedingt erhalten bleiben muss. Dies gilt nicht nur für das Naturschutzgebiet selbst, sondern ebenso für das sich westlich anschließende Rohstoff-Planungsgebiet. KN - 04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Großflächige Ausweisungen eines Sicherungsgebiets mit einer erheblichen Größe von 72 ha Die Umweltbetroffenheit wird als konfliktreich eingestuft. Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ und grenzt unmittelbar an das FFH Gebiet Westlicher Hegau“ und das Naturschutzgebiet „Binninger Ried“. Die wertvollen Streu- und Feuchtwiesen des Binninger Rieds liegen westlich (tiefer) des Waldgebiets Ertenhag. Negative Veränderungen des Wasserhaushalts durch einen großflächigen Abbau können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung eines Sicherungsgebiets werden langfristig Optionen für den Abbau festgelegt, aus denen Unternehmer Genehmigungsansprüche ableiten können. Da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des direkt angrenzenden FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ und auch erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets nicht auszuschließen sind, wird empfohlen bereits jetzt eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
18	337 / 07	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Die Stellungnahme des Referats 52 - Gewässer und Boden - konnte nicht eingearbeitet werden und wird separat nachgereicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme ist unter Stellungnahmennr. 337 Teilnummer 11 abgelegt.
19	337 / 08	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Höhere Forstbehörde 1. Allgemeine Hinweise Bezüglich der grundsätzlich zu beachtenden forstrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Folgewirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung verweisen wir auf die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde vom 16.05.2011 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee) sowie vom 18.01.2017 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe), deren enthaltene Aussagen weiterhin gültig haben. Durch die Ausweisung von potenziellen Vorranggebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind Waldflächen nach § 2 LWaldG betroffen. Bei der Umsetzung eines Abbauvorhabens im Wald wird eine Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach §§ 9 LWaldG (hier: für dauerhafte Waldinanspruchnahmen i.d.R. durch Nassabbau und evtl. stationäre weitere Betriebsanlagen) und 11 LWaldG (hier: befristete Waldinanspruchnahmen i.d.R. für Trockenabbau mit Wiederverfüllung und forstlicher Rekultivierung) benötigt. Von Seiten der höheren Forstbehörde wird positiv festgestellt, dass die Vorrang- und Sicherungsgebiete weitestgehend bei bestehenden Abbaustätten ausgewiesen wurden. Somit können die bereits bestehenden Betriebsanlagen weitestgehend weitergenutzt werden. Auch die Flächenreduktion bei den Abbau- (Minus 230 ha) sowie Sicherungsgebieten (Minus 87 ha) wurde positiv zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird jedoch bei dauerhaften Waldinanspruchnahmen auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, zuletzt geändert am 08.09.2017) hingewiesen. Nach Anlage 1 (Ziffer 17.2 ff) gehören dauerhafte Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 LWaldG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben. Die dort aufgelisteten Schwellenwerte sind hierbei zu beachten. Bei der Ermittlung des Größenwertes eines Vorhabens sind auch kumulierende Vorhaben nach § 11 UVPG i.V. mit § 6 UVPG zu berücksichtigen. Besonders bei Erweiterungen bestehender Abbaugebiete mit Nassabbau, die eine dauerhafte Waldinanspruchnahme zur Folge haben, können die oben skizzierten Fallkonstellationen eintreten. Neben einer möglichen UVP-Pflicht ist die mit einer dauerhaften Waldumwandlung verbundene nachteilige Wirkung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (§ 9 Abs.3 LWaldG) forstrechtlich auszugleichen. Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen, bei Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen und in Verdichtungsräumen, sind Waldverluste vorrangig über Neuaufforstungen	zu 1) Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Fragen des Waldrechtlichen Ausgleichs werden im Genehmigungsverfahren behandelt; Kompensationsflächen (Neuaufforstung) werden im Teilregionalplan nicht festgelegt. Zu 2) Die Hinweise werden in der Begründung zu Grundsatz G 5 aufgenommen. Der zeitliche Ablauf von Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt Zu 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erwähnte Anlage 1 wird in der Aktualisierung des Umweltberichts für den 2. Anhörungsentwurf berücksichtigt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			geeigneter Grundstücke im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald dienen insbesondere zur Deckung des über den Faktor 1:1 hinausgehenden Ausgleichbedarfs. Um einen möglichst rationellen Ablauf der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, sieht die höhere Forstbehörde die dringende Notwendigkeit, potenzielle Neuaufforstungsflächen als Ausgleichsflächen in die Regionalplanfortschreibung mitaufzunehmen. Alternativ wäre eine Verfüllung von Baggerseen mit Abbaumaterial des je weiligen Abbaubetriebes mit anschließender forstlicher Rekultivierung zu prüfen. Derzeit läuft im Landkreis Rastatt ein Pilotverfahren, in dem ein aktiv betriebener Nassabbau von der Betreiberfirma fortlaufend wiederverfüllt wird. Dieses löste jedoch im Vorfeld ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren aus. Wir weisen darauf hin, dass jegliche Form von innovativen Ansätzen zur Suche und Darstellung möglicher Kompensationsmaßnahmen, die Chance der Realisierbarkeit der dargestellten Abbaugelände erhöhen und die Verfahren erheblich beschleunigen. 2. Ergänzender Hinweis zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Planansatz: Grundsätze zum Rohstoffabbau): Die grundsätzliche Rekultivierung und Renaturierung von Abbaustandorten wird von Seiten der höheren Forstbehörde begrüßt. Ergänzend hierzu, sollte in der Rubrik G.5 (Seite 5) auf den Leitfaden „Forstliche Rekultivierung - Planung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierung, Wiederbewaldung“ (Hrsg. (2011): Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ von der Umweltberatung im Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (3. überarbeitete Auflage) verwiesen werden. Zusätzlich wird von Seiten der höheren Forstbehörde darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Es wäre wünschenswert bzw. hilfreich, wenn in der Regionalplanfortschreibung eine zeitnahe Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaustandorte festgeschrieben wird, um einen weiteren zusätzlichen Bedarf an Erdaushubdeponien auszuschließen. 3. Ergänzende Hinweise zum Umweltbericht: Im Umweltbericht ist auf Seite 48/49 zu den einschlägigen Fachgesetzen neben dem Bundeswaldgesetz, das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg in seiner derzeit gültigen Fassung (§ 1 LWaldG Gesetzeszweck, § 2 LWaldG Waldbegriff, § 9 LWaldG Erhaltung des Waldes, § 11 LWaldG Befristete Umwandlung von Wald, §§ 29 ff LWaldG Schutzwald sowie §32 LWaldG Waldschutzgebiete) mit aufzuführen. Darüber hinaus ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Anlagen in seiner aktuellen Fassung ein wesentliches Fachgesetz, das bei Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen ist. Bei den Auswertungen der Vorrang- und Sicherungsgebiete soll die FFH-Kulisse der FFH-Verordnung vom 25.10.2018 bzw. vom 27.12.2018 (Ersatzverkündung) (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) herangezogen werden. Der „FFH Kulissenstand“ vom 16.04.2018 entspricht nicht dem der aktuellen FFH-Verordnung. Wir bitten dieses zu berücksichtigen. Die konkreten Ausschluss- und Prüfkriterien zu den einzelnen Standorten entnehmen Sie	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			bitte der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Forst fachliche Hinweise zu den Vorrang- und Sicherungsgebieten, [Anlage 1]). Die in der Fortschreibung aufgeführten Standorte, im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als „Abbauggebiete" oder „Sicherungsgebiete" von Seiten des Regionalverbandes nicht weiterverfolgt werden und in diesem Zuge aufgehoben werden sollen, hat die höhere Forstbehörde zur Kenntnis genommen. Sollte jedoch wider Erwarten eine diesbezügliche Änderung eintreten, so bittet die höhere Forstbehörde um eine rechtzeitige Beteiligung.	
20	337 / 09	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: KN-05 AG, KN-04 AG, KN-18 SG, KN-08 AG, KN-14 SG, KN-16 AG, KN-17 AG, KN-12 SG, WT-08 AG, WT-09 AG, WT-10 AG, WT-11 SG, WT-02 SG, LOE-08 SG	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs vorhaben. 1. Hinweise, Anregungen oder Bedenken a. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb.bw.de/ abgerufen werden. b. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. c. Mineralische Rohstoffe Grundsätzlich wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass die Darstellung der genehmigten Abbauggebiete im Entwurf des Regionalplans vom	zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen zu c) Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes in den Erläuterungen aufgenommen. Vorranggebiet „KN-05 AG" (VRG Engen, Anselfingen Süd; Langenhag); Sicherungsgebiet „KN-04 SG" (SG Engen, Welschingen; Ertenhag): Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als Ausschlusskriterium ("hartes Tabukriterien") bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt ein Ausformungsspielraum für ein konkretes Vorhaben erhalten. Nach Abklärung mit dem Landesdenkmalamt fand eine Rücksprache mit dem LGRB statt. Sicherungsgebiet „KN-18 SG" (SG Stockach, Hoppetenzell): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Umweltbericht (Steckbriefe) werden entsprechend Anlage 2 des LGRB angepasst. Die in Anlage 2 enthaltenen Korrekturhinweise zu den Plansätzen, Erläuterungen, Umweltbericht und der Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamtträumliche Betrachtung ("Synopsis") aufgeführten Gebieten zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes berichtigt. zu d) Die hydrogeologischen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			08.11.2018 im Gegensatz zum Teilregionalplan 2005 nicht mehr die zum Konzessionsgebiet dazugehörenden rekultivierten Flächen beinhaltet, sondern lediglich die Abbau- und Erweiterungsgebiete einer Rohstoffgewinnungsstelle. Dadurch entsteht der Eindruck, die konzessionierten Flächen der Abbaubetriebe hätten sich 2018 gegenüber 2015 erheblich reduziert. Auf die veränderte Darstellung der Abbaubetriebe sollte daher in den Erläuterungen und Darstellungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans ausdrücklich hingewiesen werden (z. B. im 4. Absatz auf S. 17). Von rohstoffgeologischer Seite wird bezüglich einiger Standorte auf folgendes hingewiesen: Vorranggebiet „KN-05 AG“ (VRG Engen, Anselfingen Süd; Langenhag): Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das in den Kapiteln 1, 6 und 7 dar gestellte Vorranggebiet „KN-05 AG“ (VRG Engen, Anselfingen Süd; Langenhag) mit seiner spitz nach Südwesten verlaufenden Form keine geeignete Abbaugeometrie aufweist. Für den Weiterbetrieb der Kiesgrube Engen-Anselfingen (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 8118-5) ist das Vorranggebiet „KN-05 AG“ (VRG Engen, Anselfingen Süd; Langenhag) zusammen mit dem Vorranggebiet „KN-04 AG“ (VRG Engen, Anselfingen Nord; Breite) aufgrund der begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten - basierend auf den engeräumlichen geologischen Verhältnissen - von grundlegender Bedeutung. Von rohstoffgeologischer Seite wird empfohlen, das Planungsgebiet so abzugrenzen, dass eine flächeneffiziente Kiesgewinnung möglich wird. Vor einer abschließenden Ausweisung dieses Planungsgebiets wird um Rücksprache mit dem LGRB gebeten. Sicherungsgebiet „KN-04 SG“ (SG Engen, Welschingen; Ertenhag): Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite ausdrücklich betont, dass das in den Kapiteln 01, 06 und 07 aufgeführte Sicherungsgebiet „KN-04 SG“ (SG Engen, Welschingen; Ertenhag) aufgrund der vorgenommenen Reduzierung der Entwurfsfläche zumindest im Südteil ebenso keine günstige Abbaugeometrie mehr besitzt (größere Böschungsverluste aufgrund der zergliederten Abbaugeometrie). Von rohstoffgeologischer Seite wird empfohlen, das Planungsgebiet so abzugrenzen, dass eine flächeneffiziente Kiesgewinnung möglich wird. Sicherungsgebiet „KN-18 SG“ (SG Stockach, Hoppetenzell): Die durch das LGRB durchgeführte „Rohstoffgeologische Bewertung von geplanten Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen und Sicherungsgebieten für Rohstoffe im Rahmen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe in der Region Hochrhein-Bodensee“ mit Datum vom 20.07.2018 und Aktenzeichen Az. 96- 4704//17_9712 beinhaltet auch das Sicherungsgebiet „KN-18 SG“ (SG Stockach, Hoppetenzell). Aufgrund nachträglich eingereichter Erkundungsergebnisse durch den Betreiber Ende November 2018 wurde in Absprache mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee eine erforderliche Neubewertung durch das LGRB durchgeführt, welche dem Regionalverband am 10.12.2018 per E Mail übermittelt wurde. Aufgrund der größeren Informationsdichte wurde das Sicherungsgebiet vom LGRB neu abgegrenzt. Auf die einzelnen Kapitel zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe wird in Anlage 2 eingegangen. Darüber hinaus sind von rohstoffgeologischer Seite zu den Planungen keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Bedarf aktualisiert bzw. im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. zu e), f), g) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			d. Grundwasser Lkr. Konstanz Abbaugelände: - KN-08 AG (VRG Muehlhausen-Ehingen (Dohlen)): Auf die Lage des VRG in der Zone III B des Wasserschutzgebiets "WSG TB Hintenaus, Leimgrube, bei der Mühle, Beuren a.d.A." (LUBW-Nr.:335063) wird in den Unterlagen zum Planentwurf hingewiesen. Das VRG befindet sich auch in Zone III A des "WSG TB Schlatterställe, Aach" (LUBW-Nr.: 335002). - KN-14 AG (VRG Singen (Friedingen, Stadtwald)): Auf die Lage des VRG in der Zone III B des WSG TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen (LUBW-Nr. 335064) wird in den Unterlagen zum Planentwurf hingewiesen. Das VRG befindet sich auch in Zone III B des WSG Frauenwiesquellen, Böhlingen (LUBW-Nr.: 335045). - KN-16 AG (VRG Steisslingen): Auf die Lage des VRG in der Zone III des WSG TB Viehweide, Böhlingen (LUBW-Nr.: 335047) wird in den Unterlagen zum Planentwurf hingewiesen. Ein kleiner Teilbereich des VRG befindet sich auch in Zone III B des festgesetzten WSG für den TB Sauried, Radolfzell (LUBW-Nr.: 335046). Für das WSG des TB Viehweide liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 02.09.2004, Az.1358.05//91-4763). Demnach befindet sich das VRG in Zone III B dieses WSG. -KN-17 AG VRG Steisslingen (suedl. B33): Auf die Lage des VRG in der Zone III des WSG TB Viehweide (LUBW-Nr.: 335047) wird in den Unterlagen zum Planentwurf hingewiesen. Gemäß dem o.g. hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlag befindet sich das VRG in Zone III A, ein kleiner Teilbereich ggf. in Zone II des WSG. Sicherungsgebiete: - KN-12 SG (SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)) und KN-13 SG (SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)): Auf die Lage der SG in der Zone III des WSG TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen (LUBW-Nr. 335064) wird in den Unterlagen zum Planentwurf hingewiesen. Die SG befinden sich auch in Zone III B des WSG Frauenwiesquellen, Böhlingen (LUBW Nr.: 335045). Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zu den Planungsgebieten im Lkr. Konstanz nicht vorzubringen. Lkr. Waldshut Das Wasserschutzgebiet "TB Auf dem Föhrenbuck, TB Im Grund" (LUBW-Nr. 337-036) befindet sich in Überarbeitung. Es kann daher aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass die folgenden Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung sowie gesamthaft oder teilweise in einer zukünftigen Schutzzone zu liegen kommen: WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten) WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim) WT-11 SG Küssaberg (Dangstetten)	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Ferner wird auf die Lage des Vorranggebiets für die Sicherung WT-02 SG Bad Säckingen (Wallbach) in der quantitativen Schutzzonen A und B des Heilquellenschutzgebietes Bad Säckingen (LGRB-Nr. 206H) sowie auf die angrenzende Zone 3 des Wasserschutzgebietes "TB Nagelfluh 1+11 und TB Wallbach" (LUBW-NR.: 337-111) hingewiesen. Lkr. Lörrach das Sicherungsgebiet LOE-08 SG liegt teilweise in der Zone III B des fach technisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "WSG-Zweckverb. Grp\N Hohlebach-Kandertal TB 3 und 4" (LUBW-Nr. 315-136)" e. Bergbau Mit der Darstellung der zugelassenen Abbauflächen und teilweise darüber hin ausgehenden Abbau- und Sicherungsflächen der unter Bergrecht stehenden Tagebaubetriebe (Tongruben) sind die bergbehördlichen Belange berücksichtigt. Gegen den Entwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe bestehen von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen. f. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. g. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
21	337 / 10	Regierungspräsidium		Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit Keine Stellungnahme	
22	337 / 11	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: alle Flächen	Sehr geehrter Herr Finkbeiner, sehr geehrte Damen und Herren, zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee nimmt das Ref. 52 zum Fachgebiet Grundwasserschutz folgendermaßen Stellung: Die geplanten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen überlagern sich in zahlreichen Fällen mit festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten. Hier besteht ein enormes Konfliktpotential. In Wasserschutzgebieten ist generell kein Nassabbau zulässig. Trockenabbau ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen UWB ggf. möglich. Des Weiteren überschneiden sich einige geplante Abbau- bzw. Sicherungsgebiete mit im Regionalplan ausgewiesenen Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Auch hier besteht ein enormes Konfliktpotential, da eine zukünftige Trinkwassergewinnung durch Rohstoffabbau stark beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht wird. Zum Umweltbericht: Wir bitten die Datengrundlage im Umweltbericht zu aktualisieren. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans wurden mittlerweile die Vorranggebiete für Wasservorkommen aus dem Regionalplan 2005 in Abstimmung mit den UWBen überarbeitet. Die aktuelle Version der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in den Landkreisen Lörrach und Waldshut wurde bereits für diese Stellungnahme als Datengrundlage herangezogen. Des Weiteren sollten alle von den Planungen betroffenen festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete – auch kreisüberschreitend - in den Umweltbericht aufgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des LRA Lörrach. Zu den einzelnen Standorten: Landkreis Lörrach: Der Standort LOE-08 SG tangiert die Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten WSG-Zweckverb, GrWV Hohlebach-Kandertal (im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.). Hier wäre eine Anpassung der Abgrenzung des Sicherungsgebietes an die WSG-Grenze sinnvoll. Das Abbauggebiet LOE-04 AG und das Sicherungsgebiet LOE-07 SG überschneiden sich teilweise mit der Zone IIIA des WSG 025 Rheinfelden TB 1, 3+4. Auch hier regen wir eine Anpassung der Abgrenzung an die WSG-Grenze an. Landkreis Waldshut:	Die Anmerkungen und Hinweise werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs sowie der Aktualisierung des Umweltberichts geprüft und berücksichtigt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hier liegen einige geplante Abbau- und Sicherungsgebiete innerhalb von festgesetzten oder in Überarbeitung befindlichen Zonen III / IIIB von Wasserschutzgebieten bzw. in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. a) Konflikte mit Wasserschutzgebieten Die Abbauggebiete WT-06 AG und WT-07 AG sowie die Sicherungsgebiete WT-07 SG, WT-08 SG und WT-09 SG liegen innerhalb der Zone III des festgesetzten WSG TB Gehrgass, TB Fröschlachen, TB Schwarzbach. Hier ist laut Planunterlagen ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass Nassabbau in Wasserschutzgebieten generell ausgeschlossen ist. Das Sicherungsgebiet WT-07 SG kommt darüber hinaus der Zone II auch im Falle eines Trockenabbaus zu nahe (Mindestabstand 100-Tage-Linie). Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme des LRA Waldshut. Das Sicherungsgebiet WT-02 SG überlappt sich teilweise mit Zone III des WSG TB Nagelfluh I+II u. TB Wallbach; Hier ist ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Der Nassabbau ist innerhalb der Zone III ausgeschlossen. Das Sicherungsgebiet WT-06 SG liegt innerhalb der Zone IIIB des WSG Klettgaurinne. Hier ist ebenfalls ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/ Nassabbau vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass Nassabbau in Wasserschutzgebieten generell ausgeschlossen ist. Das Sicherungsgebiet WT-11 SG liegt teilweise innerhalb der Zone III des WSG TB Auf dem Föhrenbuck, TB Im Grund. An diesem Standort ist Trockenabbau vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Mindestabstand zur 100-Tage-Linie (auch bei Trockenabbau) nach der derzeit laufenden Überarbeitung des WSG unterschritten werden könnte. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des LRA Waldshut. Das Abbauggebiet WT-12 AG sowie die Sicherungsgebiete WT-12 SG und WT-13 SG könnten vor allem mit ihren östlichen Teilbereichen in das derzeit in Überarbeitung befindliche WSG TB Hardtwald Lottstetten gelangen. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des LRA Waldshut. Ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der vorgesehene Trockenabbau möglich ist, muss im Rahmen eines Abbauantrags näher bestimmt werden. b) Konflikte mit Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen: Das Abbauggebiet WT-05 AG und das Sicherungsgebiet WT-05 SG und liegen vollständig innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Es ist hier Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/ Nassabbau vorgesehen. Das betroffene Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zumindest außerhalb des bestehenden Rohstoffabbaus für zukünftige Wasserversorgungszwecke gesichert werden. Deshalb sollten hier die Sicherungsflächen für den Rohstoffabbau gegenüber den Festlegungen im RP von 2005 keinesfalls vergrößert, sondern nach Möglichkeit verkleinert werden. Die Abbauggebiete WT-08 AG, WT-09 AG und WT-10 AG liegen ganz oder teilweise in	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen des derzeit gültigen und zukünftigen Regionalplans. Im WT-09 AG ist Trockenabbau, in den anderen beiden Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Wir weisen auf das hohe Konfliktpotential zwischen Rohstoffabbau und Grundwassernutzung hin. Landkreis Konstanz: Hier liegen ebenfalls einige geplante Abbau- und Sicherungsgebiete innerhalb von festgesetzten oder in Überarbeitung befindlichen Zonen III / IIIB von Wasserschutzgebieten. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind im Landkreis Konstanz nicht vorhanden. Das Sicherungsgebiet KN-11 SG liegt innerhalb der Zone IIIA des rechtskräftigen WSG „Qu. Widhau und TB Lerchentel, Markelfingen“ bzw. in Zone III des fachtechnisch abgegrenzten WSG „TB Säckle, TB Lerchenholz und Qu. Widhau, Radolfzell“. Es ist ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Nassabbau ist laut der geltenden Rechtsverordnung des WSG nicht gestattet. Die Abbaugelände KN-16 AG und KN-17 AG liegen innerhalb der Zone III des rechtskräftigen WSG TB Viehweide, Böhringen, nach neuer hydrogeologischer Abgrenzung in Zone IIIB. Hier ist ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/ Nassabbau vorgesehen. Nassabbau ist laut der geltenden Rechtsverordnung des WSG nicht gestattet. Das Sicherungsgebiet KN-15 SG liegt innerhalb der Zone IIIA/B des rechtskräftigen WSG TB Überlingen a.R. sowie zusätzlich innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für das WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen. Hier ist ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Nassabbau ist laut der geltenden Rechtsverordnung des WSG nicht gestattet. Das Abbaugelände KN-14 AG sowie die Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG liegen innerhalb der Zone III des festgesetzten WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen. Nach neuem hydrogeologischen Abgrenzungsvorschlag für dieses WSG liegt das Abbaugelände KN-14 AG außerhalb der Zone III, die Sicherungsgebiete in Zone IIIB. Gleichzeitig liegen alle drei Standorte in Zone IIIB des WSG FRAUENWIESQUELLEN, Böhringen. An dieser Standortgruppe findet bereits – im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mit umfangreichen Auflagen u.a. zum Monitoring – ein Nassabbau in WSG Zone III statt. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von Erweiterungsanlagen hängt u.a. davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des LRA Konstanz. Das Sicherungsgebiet KN-05 SG liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames WSG der Fassungen TB Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Brunnen dieses WSG werden derzeit nicht genutzt, die Neuabgrenzung des WSG wird vermutlich nicht umgesetzt. Im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes sollte jedoch auch hier von einem Nassabbau Abstand genommen werden. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des LRA Konstanz.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das Abbaugbiet KN-08 AG liegt innerhalb der Zone III A des WSG TB Schlatterstäudle, Aach sowie innerhalb der Zone IIIB des WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. Dort liegen auch das Abbaugbiet KN-03 AG sowie das Sicherungsgebiet KN-03 SG. Für beide Standorte ist Trockenabbau vorge-sehen. Dieser ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde möglich. Die Abbaugbiete KN-04 AG und KN-05 AG liegen teilweise in Zone IIIB des WSG TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen. Es ist Trockenabbau vorgesehen. Hier wäre eine Anpassung an die WSG-Grenze sinnvoll. In diese Stellungnahme wurden auch die in den jeweiligen Stellungnahmen des LRA Konstanz, LRA Lörrach und LRA Waldshut) aufgeführten Punkte mit aufgenommen.	
23	087 / 01	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	Die Gemeinde Klettgau gibt zum Planentwurf für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe folgende Stellungnahme ab: Die Ausweisung des Abbaugbiets WT-07 AG, Klettgau (Geißlingen, Trudäcker) und des Sicherungsgebiets, WT-09 SG, Klettgau (Geißlingen, Trudäcker) wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Ein Kiesabbau südlich des Gemeindefeldwegs Flst. Nr. 222/2 wird von der Gemeinde abgelehnt. Dieser Bereich soll u.a. zur Erhaltung der Freizeit- und Erholungsfunktion unbeeinträchtigt bleiben. Trotz der Vorbelastung durch die vorhandene Kiesgrube würde eine Ausdehnung des Kiesabbaus über den Gemeindefeldweg hinweg die Freizeit-und Erholungsfunktion des Gebiets erheblich beeinträchtigen. Das Abbaugbiet grenzt direkt an einen Fernrad/Wanderweg an. Das Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ beginnt ca. 50 m südlich.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Entwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Folglich werden die Gebiete WT-07 AG und WT-09 SG erneut geprüft und bewertet, Die Schwierigkeit einer Verlegung des Rad-/Wanderwegs aufgrund der umgebenden Schutzgebiete wird gesehen. Bislang besteht kein absoluter Ausschlussgrund, der zur Unzulässigkeit eines Kiesabbaus auf diesen Flächen führen würde. Die Ergebnisse der erneuten Prüfung sowie die vorgetragenen Anregungen, mögliche Alternativen, die Bedarfsangemessenheit fließen in die regionale Gesamtabwägung ein. Weitere Details sind den Unterlagen zur 2. Anhörung zu entnehmen.
24	087 / 02	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	Der Transport müsste über bestehenden Radweg/ Landwirtschaftsweg direkt durch den Ortskern von Geißlingen erfolgen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität in Geißlingen führen würde.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Der Ausbau von Zuwegungen wird regelmäßig bei Neuaufschlüssen erforderlich, schon um vormalige Feldwege auf die hohen Belastungen durch schwere Lastkraftwagen vorzubereiten. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten
25	087 / 03	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Der Schwarzbach mit mehreren Artnachweisen der Kleinen Flussmuschel {hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen) verläuft rund 60 m entfernt; erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Stoffeinträge, welche den Lebensraum der Kleinen Flussmuschel schädigen, können nicht ausgeschlossen werden. Das Umfeld des benachbarten Schwarzbachs bildet mit seinen hochwüchsigen, bachbegleitenden Strukturen ein potenzielles Jagdgebiet für das Große Mausohr (Lebensstätte rund 250m südlich) sowie für die Mopsfledermaus (Lebensstätte rund 250m südlich). Nachweise von Amphibien im 1-km-Umfeld (Bergmolch; Grasfrosch; Gelbbauchunke; Kammmolch; Laubfrosch, Springfrosch, Teichfrosch; Teichmolch) liegen vor und müssen überprüft werden.	Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene erfolgt im beiliegendem Umweltbericht. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein. Eine tiefergehende Prüfung der Flächen in Bezug auf FFH/Artenschutz/Natura 2000, die sich auch mit der hydrologischen Situation und möglichen Auswirkungen auf den Schwarzbach auseinandersetzt wird im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs durchgeführt und die Ergebnisse werden entsprechend berücksichtigt.
26	087 / 04	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	-Verlust von Ackerland, landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I; Das Schutzgut Boden wurde bei dem geplanten Abbaugebiet WT07 AG und bei dem Sicherungsgebiet WT-09 SG nur mit mittlerem Wert berücksichtigt. Bei allen übrigen Abbau- und Sicherungsgebieten in Klettgau ist der Boden mit hoher Bewertung in die Gesamtbewertung eingegangen. In den „Schutzgutbezogenen Übersichtskarten“ sind die Böden von WT-07 AG und WT-09 SG nicht als hochwertig dargestellt. Das wird bezweifelt, da die Böden in der Umgebung alle hochwertig sind. Möglicherweise liegt hier ein Fehler in der Bodenbewertung vor. Das muss überprüft werden.	Die Bodenbewertung wurde überprüft. Die umgebenden Böden z.B. bei WT-06 AG (Geißlingen) sind landwirtschaftlich von hoher Bedeutung. Aufgrund der Feuchte ist dies bei den Trudäckern nicht der Fall. Die angesprochene Bewertung „hoch“ resultiert aus der BK50/Bodenfunktionen. Dort sorgt die Bewertung Ausgleichsmedium im Wasserkreislauf (wie im Steckbrief aufgeführt) mit einer sehr hohen Bewertung = 4 für eine Gesamteinstufung der Bodenfunktionen als „hoch = 3“. Bodenfruchtbarkeit, wie auch Filter-/Puffervermögen für Schadstoffe sind , dem Feuchtegehalt entsprechend, gering bewertet. Ein Fehler in der Bodenbewertung liegt somit nicht vor, allerdings sollte ergänzend nochmals verstärkt auf die Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasser in diesem Bereich hingewiesen werden.
27	087 / 05	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	-Beeinträchtigung der sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion als Ausgleichsmedium im Wasserkreislauf, Lage der Gebiete im Bereich des Grundwasservorkommens Klettgaurinne und im Wasserschutzgebiet.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Vertiefte Prüfung Artenschutz/Natura 2000 auch hinsichtlich hydrologischer Einflüsse auf den angrenzenden Schwarzbach.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
28	087 / 06	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-07 AG, WT 09-SG	Kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen,Tiere, biol. Vielfalt und auf die Erholungslandschaft (Radwegeverbindung!) sind bei einem zeitlich aufeinander folgenden Abbau der versch. Abbau- und Sicherungsgebiete im Anschluss an die heutige Kiesgrube auf jeden Fall zu erwarten. Es bliebe nur noch ein schmaler Streifen unveränderter offener Landschaft zwischen Wald im Süden und dem Abbaugelände im Endzustand übrig. Unter Berücksichtigung aller Beeinträchtigungen ist die Einschätzung, dass nur „geringe Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind, nicht nachvollziehbar. Dieser Einschätzung wird ausdrücklich widersprochen.	Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wird derzeit eine vertiefte Prüfung der Fläche hinsichtlich Natura 2000/Artenschutz durchgeführt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen werden. Diese Prüfung umfasst auch eine nähere Betrachtung von Kumulationswirkungen in Bereichen in denen mehrere Abbaustellen ausgewiesen sind.
29	087 / 07	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 SG	Die Ausweisung des Sicherungsgebiets, WT-06 SG, Klettgau (Erzingen) wird aus folgenden Gründen abgelehnt - Angesichts der bereits vorhandenen prekären Verkehrssituation und der zu erwartenden weiteren Zunahme des Straßenverkehrs wird mittel- bis langfristig der Bau einer Ortsumfahrung für die Bundesstraße 34 erforderlich werden. Dies wird auch zur Schaffung weiterer baulicher Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Erzingen unumgänglich sein. Das geplante Sicherungsgebiet würde die Möglichkeiten für eine Ortsumfahrung zu stark einschränken.	An der Festlegung des Sicherungsgebietes wird derzeit festgehalten. Konkrete Planungsabsichten liegen dem Regionalverband nicht vor.
30	099 / 01	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, Für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung: Ausgangssituation Der jährliche Gesamtbedarf an Primärrohstoffen im Landkreis Konstanz liegt bei ca. 6 Millionen Tonnen. Die Gemeinde Hohenfels benötigt für die Umsetzung von Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung von kommunalen Straßen oder die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten ebenfalls Materialien und insbesondere auch vor Ort vorkommende Primärrohstoffe, wie Kies und Sand. Des Weiteren könnten Maßnahmen der vor Ort lebenden Bevölkerung, ohne verschiedenste Rohstoffe oder deren Endprodukte (z. B. Ziegel), überhaupt nicht umgesetzt werden. Zur nachhaltigen Sicherung von Bau- und Sanierungstätigkeiten, sind definierte Abbau- und Sicherungsgebiete, unabhängig von der Art des dort befindlichen Rohstoffs, eine sinnvolle und wichtige Maßnahme. Ein solches Ressourcen-System kann nur funktionieren, wenn mancherorts Rohstoffe gewonnen werden, obwohl damit negative Auswirkungen (z. B. Lärm) einhergehen können. So war dem damaligen Gemeinderat aufgrund der ausgewiesenen	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sicherungsgebiete im gültigen TRP (2005) bereits bewusst, dass zu einem gewissen Zeitpunkt, bei ausgewiesenen Sicherungsgebieten in einem Zeitraum von 20 bis 40 Jahren, ein Abbau auf Gemarkung Hohenfels stattfinden kann und die Gemeinde ein Mosaikstein, einer Art „solidarischen Rohstoff Gemeinschaft“, ist. Dennoch legt der Gemeinderat Wert darauf, dass mögliche negative Auswirkungen vor einer tatsächlichen Umsetzung gründlich überprüft und minimiert werden. Bedeutung für die Gemeinde Hohenfels Die Fortschreibung des Teilregionalplans enthält zwei Gebiete auf Gemarkung Hohenfels. Es handelt sich im Einzelnen um das bisherige Sicherungsgebiet „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen und das bisherige Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf. Der Regionalverband Hochrhein - Bodensee möchte beide Gebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplans mitführen, wobei das bisherige Sicherungsgebiet "Vogelsang" zum Abbauggebiet „Vogelsang" umgewandelt werden soll. Zur Reduzierung von Konflikten bei Umweltauswirkungen, wurden im Bereich "Heide" die Flächen des flächenhaften Naturdenkmals herausgenommen, sowie im Bereich „Vogelsang" der Abstand zur Wohnbebauung auf über 100 Meter vergrößert. Auf beide Gebiete möchte der Gemeinderat einzeln eingehen:	
31	099 / 02	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	1. Neues und altes Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf Das Sicherungsgebiet "Heide" wurde hinsichtlich der Umweltauswirkungen untersucht. Die Gesamtbewertung „konfliktreiches Vorranggebiet" entspricht der Einschätzung des Gemeinderats. Umweltauswirkungen Die Nähe zum flächenhaften Naturdenkmal „Kiesgrube Bischoff" scheint an dieser Stelle problematisch zu sein. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung muss vor einer Umwandlung zum Abbauggebiet durchgeführt werden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Entwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Die geplanten Abbaugebiete und Sicherungsgebiete werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals gesamtträumlich geprüft und bewertet werden. Weitere Details hierzu sind den Unterlagen des 2. Anhörungsentwurfs zu entnehmen. Eine vertiefte Prüfung der Fläche hinsichtlich Natura 2000/Artenschutz/Habitatschutz ist im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs erfolgt (vgl. Umweltbericht), wobei diese Prüfung auf regionaler Ebene stattfindet und damit in ihrer Prüftiefe hinter der Prüftiefe einer Artenschutzprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zurück bleibt. Auf regionaler Ebene werden keine Geländeerhebungen durchgeführt; die Beurteilung erfolgt anhand der bestehenden Datenlage. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt somit erst vor Erteilung einer Abbaugenehmigung im Genehmigungsverfahren. Da es sich um ein Sicherungsgebiet handelt ist mit einer kurz- bis mittelfristigen Inanspruchnahme der Fläche nicht zu rechnen.
32	099 / 03	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	Gleichfalls sollten mögliche Auswirkungen auf Oberflächenwasser und Grundwasser, an dieser Stelle, besonders betrachtet und überprüft werden. Es wird in der Zusammenfassung bereits auf den „Selgetsweiler Graben" und diesbezüglich mögliche negative Veränderungen eingegangen. Es ist daher ein absolutes Erfordernis, dass Untersuchungen durchgeführt werden. (Weitere und ergänzende Ausführungen zum „Grundwasser" im Abschnitt zum Abbauggebiet „Vogelsang")	Die geplanten Abbaugebiete und Sicherungsgebiete werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals gesamtträumlich geprüft und bewertet werden. Diese Prüfung erfolgt auf regionaler Ebene und bleibt damit in ihrer Prüftiefe hinter der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens. Weitere Details hierzu sind den Unterlagen des 2. Anhörungsentwurfs zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
33	099 / 04	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	Bisher ist die Bebauung noch relativ weit entfernt, aber die Entwicklung des Ortsteils Liggersdorf findet zunehmend in östlicher Richtung statt. Falls in den kommenden Jahren eine Entwicklung im Bereich des Südhangs am Röschberg (FNP-Fläche) realisiert wird, könnte der Lärm in Verbindung mit Kiesgewinnung erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung haben. Lärmgutachten müssen bei Konkretisierung der Abbauabsicht eingeplant werden.	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Als Grundlage hierfür wurden die Flächennutzungsplandaten der kommunalen Bauleitplanung herangezogen. Die vertiefte Untersuchung der Lärm- und Staubimmissionen erfolgt auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.
34	099 / 05	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	Im konkreten Fall müssten auch die Nähe zum Friedhof und zu Rad- und Erholungswegen, sowie zusätzliche Belastungen und Gefährdungen im Straßenverkehr berücksichtigt werden. (Weitere und ergänzende Ausführungen zu "Belastungen der Infrastruktur und Gefährdungen von z. B. Radfahrern" im Abschnitt zum Abbaugbiet „Vogelsang")	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert .Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren
35	099 / 06	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	Voraussichtliche Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung Es wird richtigerweise festgestellt, dass durch eine Nichtfestlegung eine andere Nutzung im Bereich des Möglichen liegt. Der Verlust des direkten und einfachen Zugangs zu einem Rohstoff wird ebenfalls als kontraproduktiv angesehen. Der Flächennutzungsplan und die weiterführenden Überlegungen sehen an dieser Stelle (im Zeitraum der nächsten 20 Jahre) keine bauliche Entwicklung vor. Der Abstand zur Wohnbebauung oder den bestehenden Gewerbegebieten (Bruck und Egelsee) ist ebenfalls noch zu groß.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
36	099 / 07	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG	1. Ergebnis Das Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf, kann aus Sicht des Gemeinderats in seiner reduzierten Form bestehen bleiben. Sollte eine Status-Veränderung in Erwägung gezogen werden, müssen künftig weitere intensive Prüfungen z. B. in den Bereichen Bevölkerung, Artenschutz und Grundwasser durchgeführt werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Das Sicherungsgebiet steht einer kommunalen Entwicklung und den Ausweisungen im Flächennutzungsplan derzeit noch nicht im Weg. Sollte in künftigen Fortschreibungen eine Änderung zum Abbauggebiet nicht angestrebt werden und eine kommunale Entwicklung in Konflikt treten oder eine Änderung durch spezielle Prüfungen vollkommen ausgeschlossen werden können, muss eine Herausnahme in diesem Folgeverfahren angestrebt werden.	Kenntnisnahme Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.
37	099 / 08	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	II. Altes Sicherungsgebiet und neues Abbauggebiet „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen Das neue Abbauggebiet „Vogelsang“ wurde hinsichtlich der Umweltauswirkungen untersucht. Die Gesamtbewertung „Vorranggebiet mit Konflikten“ entspricht der Einschätzung des Gemeinderats nicht in vollem Umfang. Umweltauswirkungen Insbesondere die Nähe zu den Anliegern, knapp über 100 Meter, wird als äußerst kritischer Faktor eingestuft. Es mangelt an Informationen zur tatsächlichen Lärmbelastung und möglichen schädlichen Auswirkungen auf private Anwesen, z. B. Risse durch Vibrationen der Großgeräte. Ausführungen im Bereich Kultur- und Sachgüter stützen diese Einschätzung, da sich denkmalgeschützte Gebäude in unmittelbarer Nähe befinden.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs überarbeitet und mit der Höheren sowie Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Weitere Details hierzu sind dem aktualisierten Umweltbericht zu entnehmen.
38	099 / 09	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels	Im Abschnitt zur Belastung der Gesundheit der Bevölkerung sind Auswirkungen der Verkehrsrouten zum Abtransport des gewonnenen Materials besonders zu erwähnen. Nicht nur, dass die Infrastruktur (Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen) unter den schweren LKWs leidet und Folgekosten für die Allgemeinheit entstehen, sondern auch	vgl. Stellungnahme-Nr.: 099/08 (Ifd.Nr. 37)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-07 AG	stärkere Belastungen der Anwohner entlang dieser Straßen, müssen vorab näher betrachtet werden: Obwohl das geschätzte Vorkommen (ca. 800.000 Tonnen) im Bereich „Vogelsang“ eine relativ überschaubare Größe darstellt, bedeutet ein täglicher Abbau von 1.500 Tonnen eine zusätzliche Belastung von ca. 120 LKWs am Tag. Dies alles ist aktuell in Richtung der Kieswerke Zoznegg oder Schwackenreute geplant. Die L194 (Selgetsweiler I Kalkofen) wird bereits sehr stark durch Schwerlastverkehr befahren. Dies lässt sich bei Betrachtung der Umgebungslärmkartierung (LUBW 2017) im Bereich der Stadt Pfullendorf / Aach-Linz bestätigen, da dieser Abschnitt in Richtung Kalkofen übertragen werden kann. An dieser Stelle muss daher eine Abwägung stattfinden, in welchem Maß der Schutz der Anlieger an der Abbaustelle und den Anliegern entlang der Transportstrecken in Einklang zu bringen wäre. Eine Verlängerung der jährlichen Abbauperiode, die bisher mit drei bis vier Monaten pro Jahr geplant wurde, bedingt zwar eine geringere tägliche Menge und Reduzierung der fahrenden LKWs, würde im Umkehrschluss aber auch eine dauerhaftere Belastung der Anwohner am Abbaugebiet bedeuten. Untersuchungen zum entstehenden Lärm und die genaue Definition von Abbauperioden und täglichen Abbauezeiten, sind an dieser Stelle unabdingbar. Ein Splitting der täglich fahrenden LKWs auf beide möglichen Strecken, sollte in der Abwägung berücksichtigt werden. Innerorts, wenn die Transportstrecke zum Beispiel über Liggersdorf (Grundschul- und Kindergartenstandort) I Mindersdoli führen sollte, werden querende Schulkinder, Fußgänger und Fahrradfahrer, z. B. an der Kreuzung Hauptstraße / Selgetsweiler Straße, stärker gefährdet. Das höhere innerörtliche Gefahrenpotential trifft auf alle Ortsdurchfahrten und Kreuzungsbereiche zu. Die höhere Frequenz des Schwerlastverkehrs muss dahingehend überprüft werden, ob während der Abbauperiode (n) eine innerörtliche Reduzierung der Geschwindigkeiten auf "Tempo 30" mehr Sicherheit beiträgt. Im Außenbereich bestehen ebenfalls höhere Risiken. Die Ausfahrt zur Abbaustelle ist an einem sehr schnell befahrenen Teilstück der K6176 (Herdwangen / Egelsee-Kreisverkehr) geplant. Eine Geschwindigkeitsreduzierung muss angedacht werden. Weiterhin gibt es sehr unübersichtliche Stellen auf überörtlichen Straßen auf der Gemarkung Hohenfels. Zum Beispiel enthält die Verbindungsstraße zwischen Kalkofen und Deutwang mehrere Kuppen, welche keine Sicht auf die weiterführende Straße zulassen. Da es neben der Straße keine Geh- und Radwege gibt, wird dieser Personenkreis stärker gefährdet. Aber auch langsam fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge können dort Unfälle begünstigen. Über Folgekosten, Belastungen und Gefährdungen trifft der Regionalplan keine Aussage.	
39	099 / 10	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Das Schutzgut Wasser weist keine Betroffenheit auf und aktuelle Bohr-Ergebnisse stützen diese Aussage. Jedoch gibt es ein älteres Gutachten: „Hydrologisches Abschlußgutachten zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassererfassungen Brunnen Brühl und Steinrausen der Gemeinde Hohenfels“ (LGRB BW, 13.12.1999). Dieses beschreibt, dass der Hauptaquifer vom Brunnen Brühl bis zum südöstlichen Bereich von Selgetsweiler reicht. Anlage 2 des Gutachtens zeigt, dass ein geologischer Schnitt genau südlich des Sicherungsgebiets „Heide“ verläuft und in direkter Linie zur Wirkzone des geplanten Abbaugebiets „Vogelsang“ führt. Anlage 4 zeigt zudem, dass sich das	vgl. Stellungnahme-Nr.: 099/08 (Ifd.Nr. 37)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Abbaugelände „Vogelsang“ im äußersten oberirdischen Einzugsgebiet der Brunnen Brühl und Steinrausen befindet. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Grundwassers, siehe die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Bereich „Wechselwirkungen“, muss zwingend vermieden werden.	
40	099 / 11	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	Im Bereich Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird keine erhebliche Auswirkung dokumentiert. Die speziellen Prüfungen müssen vor einem tatsächlichen Abbau durchgeführt werden. Der Gemeinderat begreift einen Eingriff nicht nur als negative Auswirkung. Auf der einen Seite dauert es ungefähr 50 Jahre bis der Wald nach Abholzung wieder in einem vergleichbaren Zustand zu finden ist, auf der anderen Seite besteht jedoch auch die Chance, dass die Entwicklung durch eine gelungene Rekultivierung, z. B. durch die Errichtung eines Biotops, positiver verlaufen kann und die Artenvielfalt größer wird. Eine Aussage zur geplanten Rekultivierung der Fläche muss vor Beginn der Maßnahme getroffen werden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 099/08 (lfd.Nr. 37)
41	099 / 12	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG	II. Ergebnis Das Abbaugelände „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen, scheint auf den ersten Blick weniger problematisch. Die genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Menschen, welche direkt neben dem Abbaugelände oder entlang der Transportstrecke liegen, rufen Bedenken hervor. Zudem muss das Schutzgut Wasser noch einmal intensiv untersucht werden, da dargestellte Ergebnisse des Regionalverbandes im Widerspruch zu einem LGRB-Gutachten (1999) zu stehen scheinen. Sollte das Gelände „Vogelsang“ zum Abbaugelände verändert werden, müssen vorab Konzepte zur Verkehrsführung, Minimierung der Konflikte und der Nachnutzung der Fläche aufgezeigt werden. Es könnte aus Sicht des Gemeinderats abgewogen werden, ob der Status „Sicherungsgebiet“ erhalten bleiben könnte, da kurz- bis mittelfristig konfliktärmere Gebiete im Regionalplan vorhanden sind. Wir bitten um eine weitere Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 099/08 (lfd.Nr. 37)
42	161 / 01	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort:	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 26.11.2018 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe gebeten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:	Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten „Verkehrsschauen“ optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-13 AG, WT-15 SG	Grundsätzliche Überlegungen Als Gemeinde unterstützen wir den vertraglichen Abbau und die Nutzung von Rohstoffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass gerade der hier zur Diskussion stehende Steinbruch immer wieder problematische Begleiterscheinungen mit sich bringt: Die Sauberhaltung der Landesstraße L159 wird regelmäßig nicht gewährleistet. Es bestehen nach unserer Auffassung teilweise verkehrsgefährdende Zustände.	Die angesprochenen "Begleiterscheinungen" fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.
43	161 / 02	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG, WT-15 SG	Große Mengen des abgebauten Materials verlassen die Region. Es ist sicherzustellen, dass die Vielzahl an Lastwagen geeignete Transportwege nehmen.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
44	161 / 03	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG, WT-15 SG	Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Lagerflächen für abgebautes Material zur Verfügung stehen. Es bestehen Bedenken, dass die vorhandenen Lagerflächen nicht gewährleisten, dass kein Material in die Steina (FFH-Gebiet) rutscht.	Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wo geeignete Lagerorte vorhanden sind. In der Regel findet die Lagerung der Rohstoffe auf dem genehmigten Betriebsgelände oder bei den Weiterverarbeitungstäten statt. Im Rahmen der Regionplanteilfortschreibung ist dies nicht regelbar.
45	161 / 04	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG, WT-15 SG	Mit dem Betrieb des Steinbruchs geht eine große Belastung der Umgebung durch Staub hervor. Nicht selten sind große Staubwolken über dem Steinbruch zu sehen. Je nach Witterung und Windrichtung verteilt sich der Staub über die Region. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Durch die nun vorgesehene Ausweisung von WT - 13 AG und WT - 15 SG besteht die Gefahr, dass sich die derzeitigen ungünstigen Zustände weiter manifestieren.	Kenntnisnahme Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen obliegt dem LRA als Aufsichtsbehörde. Ebenso das Festlegen von Minderungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren.
46	161 / 05	Bürgermeisteramt	Vorranggebiet WT - 13 AG	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Entwurfs und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen-Birkendorf Standort: WT-13 AG	Wir sind bereit dieses Vorranggebiet mitzutragen. Wir weisen darauf hin, dass die oben bereits ausgeführten allgemeinen Bedenken bestehen. Konkret sehen wir hier zudem eine mögliche Gefährdung des bestehenden Waldbiotops sowie eine Gefährdung der Steina, welche in diesem Bereich sowohl Bestandteil der Waldbiotopkartierung als auch FFH-Gebiet ist. Es wird nachzuweisen sein, wie die vorhandenen Biotopflächen tatsächlich ausgespart werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass sämtliche Schutzgebiete, bei denen es jeweils um hochwertige Lebensräume handelt, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der Abbau soll teilweise offenkundig auch im FFH-Gebiet ermöglicht werden. Das ist abzulehnen.	damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Es findet derzeit eine vertiefte Prüfung der Fläche in Bezug auf Artenschutz/Natura 2000 statt. Deren Ergebnisse fließen in die Erarbeitung/Abwägung des 2. Anhörungsentwurfs ein. Maßnahmen um Abrutschungen in die Steina zu vermeiden sowie der Umgang mit Biotopen sind im Genehmigungsverfahren abschließend festzulegen.
47	161 / 06	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen-Birkendorf Standort: WT-15 SG	Sicherungsgebiet WT - 15 SG Wir sprechen uns gegen die Ausweisung des Sicherungsgebiets aus. Das Gebiet ragt unangemessen nah an unseren Weiler Raßbach sowie die Verbindungsstraße Untermettingen - Talhöfe - Raßbach heran. Es ist zu erwarten, dass die erhöhte Belastung durch Staub, Lärm und Erschütterungen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität in Raßbach führen werden. Zudem sind Beschädigungen an Hab und Gut der Bewohner Raßbachs sowie an der Straße Untermettingen - Talhöfe - Raßbach zu befürchten. Wir erwarten, dass auf die Festlegung des Sicherungsgebietes zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger in Raßbach verzichtet wird. Hilfsweise regen wir an, dass das Sicherungsgebiet deutlich verkleinert und damit mehr Distanz zum Weiler Raßbach hergestellt wird. Es wäre noch nachzuweisen, dass das östlich gelegene § 32 Biotop im angrenzenden Bereich nicht tangiert wird.	Ein 300-m Vorsorgeabstand zum Weiler Raßbach wird eingehalten. Im derzeitigen Entwurf wird ein Sicherungsgebiet festgelegt. Ein kurz- bis mittelfristiger Abbau ist somit nicht vorgesehen. Vielmehr soll mit der Festlegung eine anderweitige Nutzung aktuell verhindert werden. Sofern diese Fläche bereits vor Ablauf des Planungszeitraums des Regionalplanes beansprucht werden sollte, sind neben Genehmigungsverfahren ggf. auch Zielabweichungsverfahren und Raumordnungsverfahren erforderlich. Letztendlich werden weitergehende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen im Genehmigungsverfahren durchgeführt und die Abstände je nach Ergebnis ggf. entsprechend angepasst. Eine abschließende Prüfung der sonstigen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung vorzunehmen. Geschützte Biotope werden von einem Abbau ausgespart. Genauere Festlegungen hierzu sind ebenso Teil des Genehmigungsverfahrens. Wie bereits erwähnt, ist eine Überarbeitung des Entwurfs erforderlich. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird die Fläche nochmals geprüft und bewertet werden.
48	161 / 07	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen-	Zudem sind Beschädigungen an Hab und Gut der Bewohner Raßbachs sowie an der Straße Untermettingen - Talhöfe - Raßbach zu befürchten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Birkendorf Standort: WT-15 SG		Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
49	161 / 08	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-15 SG	Wir erwarten, dass auf die Festlegung des Sicherungsgebietes zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger in Raßbach verzichtet wird. Hilfsweise regen wir an, dass das Sicherungsgebiet deutlich verkleinert und damit mehr Distanz zum Weiler Raßbach hergestellt wird.	Derzeit noch tiefergehende Prüfung der Fläche in Bezug auf Natura 2000/Artenschutz.. Bei Nachweis von Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt ggf. eine Anpassung des Siedlungsabstands.
50	161 / 08	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-15 SG	Es wäre noch nachzuweisen, dass das östlich gelegene § 32 Biotop im angrenzenden Bereich nicht tangiert wird.	Geschützte Biotope werden von einem Abbau ausgespart. Genauere Festlegungen hierzu sind Teil des Genehmigungsverfahrens.
51	162 / 01	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Singen und die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Hilzingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vor liegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lange Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicher Weise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorranggebiet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kiesabbau grundsätzlich nicht geeignet ist.	Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz sind die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Abbauantrages im Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) erfüllt, sodass diese Fläche (KN-06 AG) nicht mehr Bestandteil der Planung ist.
52	162 / 02	Bürgermeisteramt	Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese	Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz sind die materiellen Voraussetzungen für

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Entscheidung richtig ist, dazu gehören: (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung, (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung, (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets, (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines Landschaftsschutzgebiets mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, (5) Wasserschutz, (6) archäologische Aspekte, (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch. Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte.	eine Genehmigung des Abbauantrages im Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) erfüllt, sodass diese Fläche (KN-06 AG) nicht mehr Bestandteil der Planung ist.
53	162 / 03	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2017 und 03.07.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage). Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau.	Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz sind die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Abbauantrages im Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) erfüllt, sodass diese Fläche (KN-06 AG) nicht mehr Bestandteil der Planung ist.
54	162 / 04	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerischen Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet.	Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz wird der Abbauantrag zum "Dellenhau" genehmigt, sodass diese Fläche im Rahmen der Erarbeitung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe nicht mehr betrachtet wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
55	162 / 05	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben.	Das Raumordnungsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zum TRP.
56	162 / 06	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt. Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Stellungnahmen einstimmig beschlossen.	Der aus dem verbindlichen Teilregionalplan erwähnte Grundsatz des Plankapitels 1.1 Abs. 3 ermöglicht nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Verfahren die Neuerrichtung von Abbaustätten und die Erweiterung bestehender Abbaustätten auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern die Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau den Vorhaben nicht entgegenstehen). Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht gestrichen sondern neu formuliert (Plankapitel 1 Grundsatz G2). Zur besseren Klarstellung wird aufgrund der Anregung wird dieser Grundsatz um folgenden Passus ergänzt: Eine regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
57	205	Bürgermeisteramt Hilzingen 78247 Hilzingen Standort: KN-06 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Singen und die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Hilzingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vorliegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lange Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicherweise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorranggebiet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kiesabbau grundsätzlich nicht geeignet ist. Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese	vgl. Stellungnahme-Nr. 162 / 1-6 (lfd.Nr. 51ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Entscheidung richtig ist, dazu gehören: (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung, (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung, (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets, (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines Landschaftsschutzgebiets mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, (5) Wasserschutz, (6) archäologische Aspekte, (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch. Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.01.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme 03.05.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage). Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerische Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet. Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben. Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkung entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird. Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außer halb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2019 die Stellungnahme mehrheitlich beschlossen.	
58	223	Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen 78239 Rielasingen- Worblingen Standort: KN-06 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Singen und die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Hilzingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vorliegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lange Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicherweise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorranggebiet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kiesabbau grundsätzlich nicht geeignet ist. Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese Entscheidung richtig ist, dazu gehören: (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung, (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung, (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets, (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines	vgl. Stellungnahme-Nr. 162 / 1-6 (Ifd.Nr. 51ff)

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Landschaftsschutzgebietes mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, (5) Wasserschutz, (6) archäologische Aspekte, (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch . Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1 .201 9 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch oh ne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05.201 7 im Raumordnungsverfahren (Anlage). Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerische Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1 .1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet. Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben. Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1 .1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.	
59	225 / 01	Bürgermeisteramt Rickenbach 79736 Rickenbach Standort: WT-14 SG	Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Hoffmann, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, zum obigen Verfahren haben Sie um unsere Stellungnahme bis 04. März 2019 gebeten. Zum Punkt Rohstoffsicherung Steinbruch Wickartsmühle verweisen wir auf unser Schreiben vom 04. Februar 2011. Zusätzlich geben wir folgende Punkte zu bedenken: - In unmittelbarer Nähe des Steinbruches befindet sich Wohnbebauung. Diese darf unter keinen Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden .	Die Inhalte des Schreiben vom 4.2.2011 an den RVHB werden erneut zur Kenntnis genommen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich wird bei der Festlegung der Vorranggebiete ein 100-Meter Vorsorgeabstand gewählt. Das geplante Sicherungsgebiet wird nochmals geprüft; ein entsprechender Absatnd wird vorgesehen. Da es sich bei der an den Steinbruch Wickartsmühle angrenzenden Fläche um ein Sicherungsgebiet handelt, werden im Vorfeld eines möglichen späteren Abbaus (bei TRP Fortschreibung oder im Genehmigungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren) detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz insb. in Bezug auf angrenzende Wohngebäude durchgeführt.
60	225 / 02	Bürgermeisteramt Rickenbach 79736 Rickenbach Standort: WT-14 SG	In unmittelbarer Nähe des Steinbruchs befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Rickenbach. Auch diese darf unter keinen Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden.	Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
61	225 / 03	Bürgermeisteramt Rickenbach 79736 Rickenbach Standort: WT-14 SG	Uns ist bekannt, dass im Planungsgebiet das letzte Vorkommen der Geburtshelferkröte der Region ist. Der Existenz dieser seltenen Art sollte ebenfalls Rechnung getragen werden. Hier werden sicher die Naturschutzverbände noch weitere Aussagen treffen.	Bei der geplanten Festlegung handelt es sich um ein Sicherungsgebiet zur langfristigen Sicherung von Rohstoffen. Ein kurz- bis mittelfristiger Abbau ist daher zunächst nicht ersichtlich. Die Geburtshelferkröte ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen hierzu werden auf Genehmigungsebene festgelegt.
62	240 / 01	Bürgermeisteramt Steißlingen	Sehr geehrter Herr Hoffmann, wir bedanken uns für die Anhörung im o.g. Verfahren. Beigefügt übersenden wir unsere	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		78256 Steißlingen Standort: KN-16 AG, KN-17-AG	Stellungnahme. Grundsätzlich stellen wir keinen Änderungsantrag zu den im Fortschreibungsentwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2005 angepassten Ausweisungen von Abbau- und Sicherungsgebieten, sondern stimmen diesen zu.	
63	240 / 02	Bürgermeisteramt Steißlingen 78256 Steißlingen Standort: KN-16 AG, KN-17-AG	Dennoch sehen wir durch die teilweise großflächigen Flächenreduzierungen in den benachbarten Gemeinden die Gefahr, dass sich dadurch der Bedarf und die Nachfrage auf die bereits genehmigten Kiesabbauflächen erhöhen könnten.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird Durch die in der 1. Anhörung aufgekommenen Forderungen auf den Verzicht einzelner Flächen, den Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei kombinierten Abbau- und Sicherungsgebieten wird eine regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf den Gesamtbedarf der Region) erforderlich. Dies erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Planentwurfs und eine 2. Offenlage des Gesamtplans. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand.
64	240 / 03	Bürgermeisteramt Steißlingen 78256 Steißlingen Standort: KN-16 AG, KN-17-AG	Bei der Plandarstellung der Abbaugebiete in Steißlingen KN 16 und KN 17 bitten wir um eine Flächenkorrektur. Die Fläche des Fahrdynamischen Zentrums ist bereits abgebaut und soll daher aus der Darstellung der genehmigten bzw. im Abbau stehender Flächen entnommen werden. Es liegen hier ein rechtskräftiger Bebauungsplan, sowie eine Anpassung des Flächennutzungsplanes vor.	Die als nachrichtliche Übernahme enthaltene Darstellung in der Raumnutzungskarte (genehmigte/in Abbau befindliche Fläche) wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes entsprechend angepasst.
65	248 / 01	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat uns in oben bezeichneter Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Auf uns lautende Vollmacht legen wir auf Verlangen gern vor. Im Namen der Gemeinde nehmen wir zum Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee Stellung: A) Die Gemeinde stimmt dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf ausdrücklich zu. Der Entwurf der Verbandsverwaltung hatte für die Gemarkung der Gemeinde noch die drei Abbaugelände mit einer Gesamtfläche von 31 ha KN - 08 AG „Dohlen“ KN - 09 AG „Gerhardsreute“ KN - 10 AG „Hardtfeld“ und die drei Sicherungsgelände mit einer Gesamtfläche von 28 ha KN - 06 SG „Gerhardsreute Nord“ KN - 07 SG „Gerhardsreute Süd“ KN - 08 SG „Großsteinisried“ vorgesehen. Die Gemeinde begrüßt nachdrücklich, dass die Verbandsversammlung dem Verwaltungsentwurf nicht gefolgt ist und zwei der vorgesehenen Abbaugelände und die drei Sicherungsgelände aus dem Anhörungsentwurf herausgenommen hat. Die Gemeinde ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans bereit, die Darstellung des Abbaugeländes Dohlen zu akzeptieren und damit einen angemessenen Anteil an der Rohstoffsicherung zu tragen.	
66	248 / 02	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN -10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	B) Im Rahmen der Abwägung, die zur Herausnahme der genannten Abbau- und Sicherungsgelände geführt hat, hat die Verbandsversammlung zu Recht insbesondere folgende Punkte berücksichtigt: • Kumulationswirkung von bestehenden und geplanten Abbauvorhaben sowie dem Ausbau der Autobahn BAB 81 auf Landwirtschaft und Waldbestand sowie das Landschaftsbild; • Siedlungsnähe der Abbau- und Sicherungsgelände, auch zu einem nahegelegenen geplanten Baugebiet, Schutzfunktion des Waldes und Beeinträchtigung der Erholungsfunktion; • Angrenzende FFH- und Naturschutzgelände; Beeinträchtigung des Biotopverbunds; Verlust hochwertiger Böden • Transportproblematik; • geringes Abbauvolumen, jedenfalls im Trockenabbau, im Verhältnis zu den mit dem Abbau verbundenen Eingriffen, zumal die Versorgungssicherheit durch den beschlossenen Anhörungsentwurf sichergestellt wird.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
67	248 / 03	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen- Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN -10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV- Beschluss im Nov. 2018	Im Einzelnen: I. Kumulationswirkung Die Gemarkung der Gemeinde wird durchschnitten von der Autobahn BAB 81, was die Landwirtschaft bereits stark beeinträchtigt. Im Zuge des Autobahnausbaus sind zudem bereits erhebliche Landwirtschafts- und Waldflächen (ca. 25 ha) verloren gegangen. Weitere Abbauvorhaben auf der Gemarkung sind für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund schlicht nicht zumutbar. Die Belastung durch die überregional bedeutsame Autobahn war in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht zum Anhörungsentwurf hat auch zu Recht erkannt, dass bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme der geplanten Abbaugelände eine Summationswirkung, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Landschaft auftreten kann, selbst ohne Berücksichtigung der Autobahn: Alle Sicherungsgebiete zusammen würden ca. 3,5 % der Fläche der Gemeinde ausmachen. Auf die Gemarkung der Gemeinde wären fast 10 % aller im gesamten Regionalplan vorgesehenen Abbaugelände und mehr als 7 % aller Sicherungsgebiete entfallen. Die Fläche der Gemeinde macht aber nur ca. 0,6 % der Fläche des Regionalverbands aus. Diese unverhältnismäßige Inanspruchnahme einer Gemeinde mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Landschaft, Lärmbelastung, Erholung und Verkehr ist nicht einmal dadurch gerechtfertigt, dass besonders wertige Vorkommen vorliegen oder die Vorkommen besonders weit vom Siedlungsgebiet entfernt lägen. Ganz im Gegenteil.	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
68	248 / 04	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen- Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN -10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV- Beschluss im Nov. 2018	II. Siedlungsnähe und Erholungsfunktion Die Vorkommen liegen teils nur geringfügig über dem Abstand von 300 m zum nächsten Siedlungsbereich. Der Abstand von 300 m stellt die absolute Untergrenze dar, wie sich aus dem sogenannten Abstandserlass, aber auch aus den mit ausgelegten Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten ergibt (S. 13). Es ist aber offensichtlich, dass ein Abbauvorhaben, insbesondere durch Staub und Lärm, auch jenseits der 300 m erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsbereiche hat.	Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Eine abschließende Untersuchung der Lärm- und Staubimmissionen erfolgt auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.
69	248 / 05	Bürgermeisteramt	Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan in der Nähe eines	Sowohl die Bauleitpläne der Gemeinden als auch die Regionalpläne müssen den

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Abbaugebiets Wohnbauflächen darstellt. Für diese Flächen befindet sich derzeit ein Bebauungsplan in der Aufstellung, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Mit einem Abbauvorhaben würde dieses Baugebiet aber praktisch hin fällig. Der Regionalplan hat diese Planungen der Gemeinde als Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 2 Abs. 2 LPlG BW) zu berücksichtigen.	Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entsprechen und sich ihnen anpassen. Den Anpassungspflichten auf der einen Seite steht die in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinden gegenüber. Die daraus resultierenden mitunter gegenläufigen planerischen Abwägungen beinhalten ein natürliches und ständig präsentenes Konfliktpotential zwischen der Raumordnung/Landesplanung und der kommunalen Entwicklungsplanung. Divergierende Vorstellungen der Planungsträger prallen auf der Ebene der Regionalplanung als Schnittstelle zwischen kommunaler Planung und Landesplanung aufeinander Diese gilt es soweit wie möglich abzustimmen..
70	248 / 06	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Die Erholungsmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung würden erheblich beeinträchtigt. Ein Teil der geplanten Abbau- und Sicherungsgebiete umfasst die letzten Waldbestände, die den Einwohnern zur Nah- und Feierabenderholung noch zur Verfügung stehen. Durch die Autobahn BAB 81 wurde bereits der Waldbestand östlich der Autobahn von der Ortschaft abgeschnitten und steht für Erholungszwecke daher allenfalls nur noch bedingt zur Verfügung. Durch Abbauvorhaben im Bereich der Abbau- und Sicherungsgebiete würde damit der letzte für die Naherholung zur Verfügung stehende Wald zerstört. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Abbauvorhaben nicht nur innerhalb des Abbaugebiets, sondern auch im Nahbereich die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt. Das gilt auch für zu Erholungszwecken genutzte Feld- und Waldwege, die im Falle eines Abbaus überdimensioniert auszubauen wären.	Die Flächen auf Gemarkung Mühlhausen-Ehingen sind auch weiterhin nicht Bestandteil der Flächenkulisse. In den Gebieten Steinisried sowie Gerhardsreute würde durch eine Ausweisung dieser Flächen faktisch auch ein Nassabbau festgelegt werden, da die Mächtigkeiten in diesem Bereich für einen Trockenabbau zu gering sind. Der Regionalverband will weiterhin an seinem Grundsatz festhalten, Nassabbau nicht von vornherein festzusetzen.
71	248 / 07	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Zudem schirmt dieser Waldbestand die Ortschaft auch von dem Lärm der Autobahn ab. Mit einem Abbauvorhaben würde damit nicht nur eine neue Lärmquelle entstehen, sondern eine andere Lärmquelle für die Ortschaft deutlich spürbarer werden.	Die Flächen auf Gemarkung Mühlhausen-Ehingen sind auch weiterhin nicht Bestandteil der Flächenkulisse. In den Gebieten Steinisried sowie Gerhardsreute würde durch eine Ausweisung dieser Flächen faktisch auch ein Nassabbau festgelegt werden, da die Mächtigkeiten in diesem Bereich für einen Trockenabbau zu gering sind. Der Regionalverband will weiterhin an seinem Grundsatz festhalten, Nassabbau nicht von vornherein festzusetzen.
72	248 / 08	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-	Das Landschaftsbild würde - gut sichtbar von den Dörfern aus - durch die Abbauvorhaben, insbesondere der Rodung von Waldflächen, erheblich beeinträchtigt, wie auch der Umweltbericht hervorhebt. Auch insoweit ist die Kumulationswirkung der Autobahn zu berücksichtigen: Einen weiteren Eingriff verträgt die Landschaft nicht.	Die Flächen auf Gemarkung Mühlhausen-Ehingen sind auch weiterhin nicht Bestandteil der Flächenkulisse. In den Gebieten Steinisried sowie Gerhardsreute würde durch eine Ausweisung dieser Flächen faktisch auch ein Nassabbau festgelegt werden, da die Mächtigkeiten in diesem Bereich für einen Trockenabbau zu gering sind.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018		Der Regionalverband will weiterhin an seinem Grundsatz festhalten, Nassabbau nicht von vornherein festzusetzen.
73	248 / 09	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Sämtliche Gebiete befinden sich innerhalb eines regionalen Grünzugs. In regionalen Grünzügen mag zwar grundsätzlich ein Abbau von Rohstoffen zulässig sein. Eine derartige Massierung von Abbauvorhaben in einer ohnehin durch eine Autobahn vorbelasteten Region ist aber mit der Darstellung als regionaler Grünzug nicht vereinbar.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 248/08 (Ifd.Nr. 72)
74	248 / 10	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN -08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	III. Naturschutzfachliche Belange Sämtliche ursprünglich geplanten Abbau- und Sicherungsgebiete liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Westlicher Regau“ (teils weniger als 100 m), das Abbaugelände Rardtfeld auch nahe dem Naturschutzgebiet „Bruckried“. Innerhalb der Gebiete sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Der Umweltbericht selbst schließt erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht aus. Vielmehr konstatiert er teilweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer geschützten Fledermausart. Ob überhaupt ein Abbau stattfinden kann, soll sich erst aufgrund einer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben. Weiterhin würden nach den Feststellungen des Umweltberichts teilweise Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit in Anspruch genommen. Der damit verbundene Verlust von Grundwasserneubildung hätte auch negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet Bruckried.	Kenntnisnahme
75	248 / 11	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-	Die Rodung des siedlungsnahen Waldes würde zudem negative klimatische Auswirkungen auf beide Ortschaften der Gemeinde mit sich bringen.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 248/08 (Ifd.Nr. 72)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018		
76	248 / 12	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Da ein Abbau weitgehend nur im Nassabbau stattfinden kann, ergeben sich auch nicht zu rechtfertigende Eingriffe in das Grundwasser. Diese wurden bislang nicht untersucht, zumal sich Teilflächen im Wasserschutzgebiet der Stadt Aach befinden dürften.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.
77	248 / 13	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen Standort: KN-08 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG, KN-08 SG Entwurfsflächen innerhalb der Gemeinde vor VV-Beschluss im Nov. 2018	Rohstoffbedarf und -ertrag Der Rohstoffbedarf wird durch die im Anhörungsentwurf dargestellten Abbau und Sicherungsgebiete gedeckt. Die zunächst geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete sind daher nicht erforderlich. In Abwägung mit den vorstehenden Belangen sind sie daher zu Recht entfallen. Dabei ist die Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen oberhalb des Grundwassers in den zunächst geplanten Abbau- und Sicherungsgebieten ohnehin zu gering, um derartige Eingriffe in Natur und Landschaft zu rechtfertigen. Im Gebiet Hardtfeld liegt die durchschnittliche Mächtigkeit über dem Grundwasser bei nur 0-3 Metern, im Gebiet Gerhardsreute steht nach - in der Trockenzeit durchgeführten - Erkundungsbohrungen das Grundwasser bereits nach 3,70m an. Nach den Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten (S. 12f.) ist der Grundsatz des vermeidbaren Landschaftsverbrauchs und des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden verletzt, wenn die Mächtigkeit weniger als 5 Meter beträgt. Selbst wenn die zuvor ausgeführten Belange (I. - IV.) nicht entgegenstehen würden, wäre daher ein Abbau nur dann mit den Vorgaben des Regionalplans vereinbar, wenn auch ein Nassabbau erfolgt. Die Ausweisung als Vorrangfläche ist aber nicht auf einen Nassabbau bzw. einen kombinierten Trocken- und Nassabbau beschränkt. Es besteht daher die Gefahr, dass ein - nicht zu rechtfertigender - ausschließlicher Trockenabbau	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Angeichts der anhaltend hohen Nachfrage wird zur Sicherstellung des gesamten Bedarfs der Region an Kiesen und Sanden möglichst auch die gesamte Kulisse an Flächen benötigt. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand. Die Flächen in Mühlhausen-Ehingen KN-06 AG und KN-10 AG sowie KN-06 SG, KN-07-SG und KN-08 SG werden nicht wieder aufgenommen, da kein "faktischer Nassabbau" festgesetzt werden soll (siehe auch Begründung zu PS1, G3). Zu geringe Mächtigkeit der Flächen im Trockenabbau.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			erfolgt. Zudem wurde gar nicht untersucht, ob ein Nassabbau aufgrund der damit regelmäßig verbundenen erheblichen Eingriffe in das Grundwasser überhaupt zulässig wäre. Die Ausweisung der Rohstoffabkommen drängt sich daher keineswegs auf. Es handelt sich vielmehr um nicht leicht erschließbare Vorkommen. Auch deshalb überwiegen die zuvor genannten Belange deutlich gegenüber einer Ausweisung als Abbau- oder Sicherungsgebiet.	
78	248 / 14	Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen 78259 Mühlhausen-Ehingen	II. Absicherung des Willens der Verbandsversammlung Abschließend fordern wir namens der Gemeinde, abzusichern, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Es ist auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Abbau- und Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.	Der aus dem verbindlichen Teilregionalplan erwähnte Grundsatz des Plankapitels 1.1 Abs. 3 ermöglicht nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Verfahren die Neuerrichtung von Abbaustätten und die Erweiterung bestehender Abbaustätten auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern die Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau den Vorhaben nicht entgegenstehen). Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht gestrichen sondern neu formuliert (Plankapitel 1 Grundsatz G2). Zur besseren Klarstellung wird aufgrund der Anregung wird dieser Grundsatz um folgenden Passus ergänzt: Eine regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
79	258	Bürgermeisteramt Kandern 79400 Kandern Standort: LOE-03 AG, LOE-05 SG, LOE-06 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Kandern bestehen keine Bedenken gegen die Planung, jedoch bitten wir eindringlich auf die Belange der Firma Kandern Feuerfest GmbH einzugehen. Es handelt sich dabei um einen Betrieb, der aus der historischen Struktur der Kanderner Tonproduktion hervorgegangen ist. Der immer noch beschäftigungsstarke Industriebetrieb ist auf den Rohstoff Ton angewiesen. Aufgrund der speziellen Struktur und der Zusammensetzung des örtlichen Tonvorkommens ist dies ein wichtiger Rohstoff, der so durch andere Tonerden nicht ersetzt werden kann. Im Vorfeld wurde seitens des Regionalverbandes der Betrieb bereits direkt kontaktiert, so dass wir darauf vertrauen, dass deren Belange, wie betriebsintern erarbeitet, berücksichtigt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Von Seiten der Gemeinde Malsburg-Marzell bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennaher Rohstoffe in der vorliegenden Fassung. Bei den bestehenden 2 Steinbruchbetrieben auf der Gemarkung Malsburg werden Natursteine v.a. Malsburger Granit u.a. abgebaut. Die naturräumlichen und abbaubaren, genehmigten Flächen sind hier begrenzt. Zur mittelfristigen Erhaltung und Fortsetzung insbesondere des Betriebes Alfred Dörflinger Granit GmbH ist der geplante Abbau im Gewinn Gritzeln vorgesehen. Die Bedenken zum neu geplanten Abbau von Natursteinen, Plutonit u.a. insbesondere Malsburger-Granit im Gebiet Gewinn Gritzeln gilt es im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und möglicher, langfristiger Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgebiet abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei der Planung und den Ausführungen der Fortschreibung des Teilregionalplans wurde dies entsprechend dargestellt und erörtert. Eine Beteiligung an den laufenden Verfahren erachten wir als erforderlich und sinnvoll. Mit freundlichen Grüßen für die Verwaltungsgemeinschaft Kandern Malsburg-Marzell	
80	334 / 01	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	heute erhalten Sie die, mit dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. März 2019, beratene Stellungnahme der Gemeinde Görwihl zur geplanten Erweiterung des Steinbruches „Albhalde Nord und Süd“ auf dem Gebiet der Gemeinde Görwihl.	Kenntnisnahme
81	334 / 02	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gleich zu Beginn des Schreibens möchten wir unsere Forderung formulieren, dass aufgrund unüberwindbarer Bedenken die Erweiterung des Areals (geplantes Abbaugelände und Sicherungsgebiet) rund um den Steinbruch Tiefenstein aus der Fortschreibung des Teilregionalplanes herausgenommen werden muss.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albthalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
82	334 / 03	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Bereits im Rahmen der Anhörung zum Antrag einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Tiefensteiner Granitwerk GmbH 2007/2008 wurde von Seiten der Gemeinde mit dem Abschnitt II des damaligen Antrages die letzte Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Niederwihl gesehen. Daher spricht sich die Gemeinde Görwihl erneut gegen die geplanten Abbau- und Sicherungsgebiete in der Albhalde aus. In den letzten Jahrzehnten waren die Arbeiten im Steinbruch und vor allem die Sprengungen des Granits immer wieder Thema vieler öffentlicher Diskussionen. Es gab mehrere Bürgerversammlungen, Treffen der Bevölkerung und des Gemeinderates im Steinbruch. Immer wieder wurden die Sprengungen und die damit verbundenen Erschütterungen diskutiert. Es wurden Schäden an den Gebäuden erörtert, Fachleute eingeschaltet und dann Messgeräte im Dorf Niederwihl und Tiefenstein eingerichtet. Jedoch gab es für die Bevölkerung keine zufriedenstellende Lösung in all diesen Jahren. Die Bevölkerung hat gelernt sich mit den Gegebenheiten vor Ort zu arrangieren und die Situation solange die genehmigten Abbauggebiete genutzt werden zu ertragen. Keine leichte Entscheidung, aber letztendlich hat man sich in diesem Schicksal eingerichtet. Eine nochmalige Erweiterung kommt für alle Beteiligten aber nicht in Frage. So deutlich muss dies hier formuliert werden.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
83	334 / 04	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Jetzt geht es um eine Erweiterung der Abbauggebiete und hierfür sehen wir nicht die Möglichkeit, dies im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, ohne eine zuvor tiefergehende Erörterung der Sachlage zu tun. Es hätte durchaus die Möglichkeit gegeben, durch Gutachten und Stellungnahmen die tatsächliche Situation vor Ort vorher aufzunehmen. Es ist aus unserer Sicht mehr als fahrlässig dies nicht getan zu haben. Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf, zumal eine weitergehende Gefährdung der Gesundheit und des Eigentums nicht einfach hingenommen werden kann. Auf diese Umstände und Belastungen wurde überhaupt nicht eingegangen. Aus Sicht des Regionalverbandes lag der Schwerpunkt einzig und allein auf der Gewinnung weiterer Rohstoffe. Dieser Ansatz dient einzig und allein der Gewinnerzielungsabsicht des Steinbruch-Unternehmens und darauf darf der Regionalverband nicht ausschließlich Wert legen.	Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt seit dem 21.07.2004 grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern betrachtet. Alle im Planentwurf enthaltenen Gebietsfestlegungen wurden dabei im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Zunächst wurden Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einen Abbau aus rechtlicher Sicht generell ausschließen, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. In einem weiteren Planungsschritt wurden Restriktionen einbezogen, die im Einzelfall einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können, wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete der Zone III. In die Abwägung werden neben den Umweltbelangen und den rohstoffgeologischen Fachgrundlagen weitere Aspekte der Raumnutzung berücksichtigt, wie z.B.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Siedlungsstruktur, Verkehr sowie weitere Bereiche der Freiraumnutzung. DGemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen.
84	334 / 05	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Solange der Rohstoffabbau in Alternativgebieten nicht geprüft wurde und die Auswirkungen auf den Bereich Niederwihl und Tiefenstein nicht abschließend geklärt sind, kann und darf der Regionalverband diese Planung so nicht weiterführen und in den Teilregionalplan aufnehmen. Es gibt im Bereich der vielen Täler im Landkreis sicher noch einige Abbaustandorte, die weiter von der Wohnbevölkerung entfernt wären. Ob diese Prüfung im Vorfeld erfolgte, erkennen wir hier nicht.	Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedenen Rohstoffgruppen. Zum Teil wurden sie aufgrund geringerer Eignung keiner detaillierteren Planung unterzogen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
85	334 / 06	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Im Folgenden finden Sie unsere Bedenken und Anregungen zusammengefasst. Ein zu geringer Abstand zu Siedlungsflächen (300 Meter Wirkzone): die Gebäude Tiefenstein 98 und 99 wie auch der Reiterhof der Familie Hirsig in Niederwihl, sind nicht nur Gewerbeobjekte, sondern auch Wohngebäude und werden aktuell bewohnt. Der Abstand von wohngenutzten Gebäuden und derzeitigem bzw. zukünftigem	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Abbaugelände/Sicherungsgebiet unterschreitet die 300 Meter deutlich.	Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen. Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
86	334 / 07	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Erschütterung durch den Abbau: es ist damit zu rechnen, dass Erschütterungen durch die geplante größere Nähe zur Siedlung wahrscheinlich noch verstärkt werden und stärkere Auswirkungen auf die Bausubstanz der Gebäude (Bildung von Rissen u.ä.) haben werden. Ebenfalls darf die psychische Belastung der Menschen nicht vergessen werden. Viele Menschen leiden unter den plötzlichen Erschütterungen durch die Sprengungen. Der Überraschungseffekt beim Sprengen und der damit verbundene Schreckmoment wirken sich sehr negativ auf das Wohlbefinden der Menschen aus. Die Angst um die Gesundheit und das Eigentum sind ständig präsent.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen
87	334 / 08	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Neubauf Flächen: diese werden auf Grund der Nähe des Abbau- und auch Sicherungsgebietes zur Siedlungsfläche beschränkt, eine geplante Dorfentwicklung mit Schaffung von Bauplätzen ist daher kaum noch zu realisieren.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felsicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
88	334 / 09	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Lärm- und Staubemissionen: Lärm und Staub belasten die umliegende Wohnbevölkerung, aber auch die Wanderer und Touristen an den innerhalb der Wirkzone liegenden Tourismuspunkten. Hier seien vor allem der attraktive Albhaldenwanderweg und das auf der gegenüberliegenden Seite liegende Biosphärengebiet erwähnt.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen
89	334 / 10	Bürgermeisteramt Görwihl	Flächenkonflikte mit Biotopflächen und Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete): § 33 BNatSchG sieht für Natura 2000 Flächen ein Verschlechterungsverbot vor. Für die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Gebiete innerhalb eines solchen Natura-2000 Flächennetzes ist ein Verträglichkeitsgutachten zu erstellen. Das geplante „Albhalde-Süd“ Gebiet liegt innerhalb einer Natura 2000 Fläche, das Gebiet „Albhalde-Nord“ grenzt unmittelbar an eine Natura 2000 Fläche an.	des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albthalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugeländen bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschiebung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				potenziellen Abbauf lächen ein Screening möglicher Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaug ebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.
90	334 / 11	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Sperrung der Albtalstraße zwischen Tiefenstein und Hohenfels: Seit Mai 2015 ist die Straße wegen möglicher Felsabgänge gesperrt. Die Untersuchungen vor allem im Bereich des Natur- und Umweltschutzes dauern an. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Sprengungen und Erschütterungen ebenfalls die Landesstrasse mitbelasten. Ein Zusammenhang mit dem Betrieb des Steinbruches wird von uns deshalb mitangeführt.	Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen: Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABI 2012, S. 33) verwiesen. Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Landesamtes für Geologie) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albtal").
91	334 / 12	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verlust eines stark frequentierten Erholungsraumes zur Sicherung des Wohlbefindens: in den Wintermonaten kommen Bürger der Hochrheingemeinden in die höher gelegenen und nebelfreien Bereiche; in den Sommermonaten suchen Bürger der Hochrheingemeinden hier die Kühle und Erholung. Verlust zweier Wanderwege: ein touristisch bedeutsamer Fernwanderweg und ein häufig genutzter Wanderweg verlaufen innerhalb der 300m Wirkzone und müssten verlegt werden. Siedlungsnaher Erholungsräume zur Feierabenderholung werden stark in Anspruch genommen: sowohl Abbau- als auch das Sicherungsgebiet befinden sich innerhalb der 750 Meter - Zone zum Albsteig Wanderweg und der Naherholungszone, Biosphäre.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaug ebiet WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaug ebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaug ebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein. Ausgleichsmaßnahmen auch in Bezug auf den Ausgleich von Wald sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Wanderwegen (z.B. Verlegung).
92	334 / 13	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Zunahme von Verunreinigungen der Oberflächengewässer: Bereits derzeit fließt das stark eingetrübte Abwasser des Steinbruches über Auffangbecken direkt in die nahe gelegene Alb. Es ist mit einer weiteren Zunahme der Verunreinigung zu rechnen, wenn das Abbaugelände erweitert wird (Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Alb). Gemäß europäischer WRRL besteht in einem solchen Falle ein wasserrechtliches Verschlechterungsverbot.	Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
93	334 / 14	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen: Landwirtschaftliche Nutzflächen liegen im geplanten Abbaugelände und würden mit dem Abbau für immer verloren gehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die digitale Flurbilanz der LEL stellt die Grundlage für die Bewertung im Umweltbericht dar.
94	334 / 15	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Da unsere Region auf Grund der fehlenden Industrie besonders vom Tourismus lebt und dafür eine intakte Natur benötigt, scheint es aus unserer Sicht dringend geboten, den weiteren Rohstoffabbau in den Gebieten „Albhalde Nord“ und „Albhalde Süd“ auf alternative Standorte zu verlagern. Für uns stellt sich des Weiteren die Frage, ob für den angegebenen zukünftigen Bedarf, der laut Angaben des Regionalverbandes nun bereits doppelt so groß zu sein scheint wie bei den Planungen 2005, auch berücksichtigt wurde,	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			dass der geplante Bau der A 98 auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und der Bau des Pumpspeicherbeckens Atdorf nicht mehr erfolgen wird. Für diesen von Ihnen beschriebenen Bedarf würden wir zunächst gerne in die Unterlagen Einsicht nehmen und die Berechnungen für diesen Bedarf detailliert sehen. Zumal schon heute die abgebauten Rohstoffe im großen Stil in die benachbarte Schweiz exportiert werden, erscheint der Bedarf für die Region nur vorgeschoben zu sein.	Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen großen Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbaufeldern kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Das von SST erstellte Bedarfsgutachten (2016) war Bestandteil der 1. Anhörung und wurde als weitere zweckdienliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
95	334 / 16	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Wie schon zu Beginn des Schreibens formuliert, möchte die Gemeinde Görwihl, dass aufgrund unüberwindbarer Bedenken die Erweiterung des Areals (geplantes Abbaugelände und Sicherungsgebiet) rund um den Steinbruch Tiefenstein aus der Fortschreibung des Teilregionalplanes herausgenommen wird. Der Schutz der Bevölkerung steht für uns über allem und die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Bauleitplanung sollten Vorrang haben.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
96	336 / 01	Stadtverwaltung Engen	Der Gemeinderat der Stadt Engen hat in öffentlicher Sitzung folgende Stellungnahme zur	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		78234 Engen Standort: KN-04 AG	Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ abgegeben: Die geplante Änderung des Teilregionalplanes in Bereich der Oberflächennahen Rohstoffe in Anselfingen Nord, Breite KN-04 AG mit einer geringen Reduktion im Nordwesten in Richtung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsflächen und die Umwandlung der bisherigen im Süden des Abbaubereiches bestehenden Sicherungs- in Abbaufäche wird zur Kenntnis genommen	
97	336 / 02	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG, KN-04 SG	Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sollen in den Gebieten KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag) und KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Flächen auf welchen archäologische Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind, komplett herausgenommen werden. Es wird gebeten, diese Flächen in der Fortschreibung als Denkmal zu kennzeichnen und wie in der 1. Änderung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus 2005 zu belassen. Die Untersuchung dieser Flächen und daraus resultierenden Entscheidungen sollte auf die Genehmigungsebene zum Zeitpunkt des Abbaus verlagert werden. Dies ist insbesondere damit begründet, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend die Bedeutung regionaler Rohstoffvorkommen beurteilt werden kann. Bekannt ist allerdings, dass in der Raumschaft neben dem Sicherungsgebiet Ertenhag und dem Abbaubereich Anselfingen Süd, Langenhag nur wenige weitere Kiesvorkommen bestehen und in der Zukunft somit mit einer Verknappung des regionalen Rohstoffes zu rechnen ist. Da insbesondere der Bereich zur Sicherung Oberflächennaher Rohstoffe im Ertenhag in Welschingen sich um keine in absehbarer Zukunft geplante Abbaufächen handelt, sollte eine detailliertere Prüfung und Ausweisung der tatsächlichen Abbaufächen erst zum Zeitpunkt des Abbaus erfolgen. Wie zum Zeitpunkt eines Abbaus in der Zukunft einzelne Belange wie der Denkmalschutz oder Naturschutz und Landschaftsbild bewertet werden, können wir nicht beurteilen. Neue Kenntnisse oder Forschungstechniken könnten beispielsweise im Bereich der Denkmalpflege zu einer veränderten Sichtweise führen. Genauso kann heute nicht abschließend geklärt werden, welchen Besatz an seltenen Pflanzen und Kleinlebewesen die für den Abbau vorgesehenen Flächen haben werden. Im Bereich des Abbaubereiches in Anselfingen Süd, Langenhag steht ein Abbauwunsch in absehbarer Zeit bevor. Trotzdem ist eine detaillierte Prüfung der Eignung der betroffenen Flächen für den Kiesabbau im Vorfeld oder im konkreten Antrag vorzunehmen. Nach dem jetzigen Wissensstand ist mit einer Eingrenzung durch archäologische Fundstellen zu rechnen. Die genaue Größe und Lage und daraus resultierende Rückschlüsse können jedoch nicht sachgerecht im Regionalplan dargestellt werden. Alleine die technische Entwicklung in der Planung durch digitales Erstellen von Plänen	Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als Ausschlusskriterium ("hartes Tabukriterium") bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälern besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen möglich (Abwägungsbelang; Abschichtung auf die Genehmigungsebene). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt ein Ausformungsspielraum für ein konkretes Vorhaben erhalten.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			ermöglicht eine sehr detaillierte Darstellung und einarbeiten von Detailinformationen auch auf Ebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan. Dies entspricht jedoch nicht den Zielen dieser Planungsebenen, da der vorgegebene Maßstab von 1 : 100.000 für den Regionalplan nur beschränkte Darstellungen von Informationen zulässt. Die unterschiedlichen Maßstäbe sind gezielt vorgesehen, um bei einer späteren Detaillierung der Planung auch mit dem Maßstab die Informationsdichte zu erhöhen und die auf der jeweiligen Ebene vorgesehene Aussagekraft von Planungen zu gewährleisten. Daher ist der Regionalplan nicht parzellenscharf, eine fachlich korrekte Abgrenzung kann nicht auf Ebene dieser Planungen erfolgen.	
98	336 / 03	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG, KN-04 SG	Die Stadt Engen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen (WG Engen) befürchten durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans und die vorgesehene Änderung der Abgrenzung der Flächen für oberflächennahe Rohstoffe einen unzulässigen Eingriff in ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Grundgesetz (GG). Die vorgesehenen Beschränkungen nehmen eine fach- und sachgerechte Planung und Steuerung auf Planungsebene der Gemeinde vorweg und beschränken damit die gemeindliche Planungshoheit. Wir lassen diese Befürchtung durch einen Fachanwalt überprüfen und werden diese Stellungnahme in Kürze nachreichen. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
99	336 / 04	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG, KN-04 SG, KN-04 AG	Engen/Regionalverband Hochrhein-Bodensee wegen Fortschreibung Hier: Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe Sehr geehrter Herr Hoffmann, in oben bezeichneter Angelegenheit hat uns die Stadt Engen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Die Stadt hat mit Schreiben vom 12.03.2019 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe in der Fassung des Anhörungsentwurfs bereits Stellung genommen. Wie zwischen Ihnen und der Stadt abgesprochen, ergänzen wir diese Stellungnahme der Stadt in rechtlicher Hinsicht: Der bestehende Teilregionalplan stellt auf der Gemarkung der Stadt das Abbaugelände Anselfingen und das Sicherungsgebiet Welschingen dar. Im Anhörungsentwurf werden diese Gebiete in den Abbaugeländen Anselfingen Nord (KN-04-AG) und Süd (KN-05-AG) sowie im Sicherungsgebiet Welschingen (KN-04-SG) fortgeschrieben. Im Vergleich zum bestehenden Regionalplan sind im Abbaugelände Anselfingen Süd und im Sicherungsgebiet Welschingen Flächen entfallen. Dies wird im Entwurf damit	Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als Ausschlusskriterium ("hartes Tabukriterium") bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälern besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen möglich (Abwägungsbelang; Abschichtung auf die Genehmigungsebene). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt ein

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			begründet, dass sich dort jeweils ein nach § 12 DSchG geschütztes Kulturdenkmal befindet. Bei den Kulturdenkmälern im Bereich des Sicherungsgebiets Welschingen handelt es sich jeweils um mehrere Grabhügel, die bereits 1975 in das Denkmalbuch eingetragen wurden. Die Grabhügel haben einen Durchmesser in der Größenordnung von 10-30 Metern. Bei dem Kulturdenkmal im Bereich des Abbaugebiets Anselfingen handelt es sich um eine eisenzeitliche Siedlung. Die Abgrenzungen sind detailliert in einer Karte mit einem Maßstab von 1:2.500 eingezeichnet. Die Gesamtausdehnung beträgt maximal 100 mal 190 m, die genaue Ausdehnung wird im Lageplan aber detailliert und nicht als Rechteck abgegrenzt. Im bestehenden Teilregionalplan wurden die Kulturdenkmäler durch eine entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt, aber im Vorrang- bzw. Sicherungsgebiet belassen. Die mögliche Ausdehnung der Auskiesung sollte damit dem Genehmigungsverfahren überlassen werden. Aus Sicht der Stadt ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr diese Flächen bereits auf Ebene der Regionalplanung aus dem Abbau- bzw. Sicherungsgebiet herausgenommen werden, obgleich sich tatsächlich und rechtlich nichts geändert hat. Wir fordern daher namens der Stadt, die Gebiete, auch aufgrund des erheblichen Bedarfs an Rohstoffen, im Teilregionalplan zu belassen und die denkmalschutzrechtliche Situation auf Ebene der Genehmigung zu prüfen. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der fortgeschriebene Regionalplan einem Abbau auf den ausgesparten Flächen nicht entgegensteht, wenn ein Abbau denkmalschutzrechtlich zulässig ist. II. 1. Grabhügel auf Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Durch die Einschränkung, dass die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein müssen, wird der Gesetzgeber dem Umstand gerecht, dass im Rahmen eines Raumordnungsplans eine Berücksichtigung sämtlicher Belange nicht geleistet werden kann und auch nicht geleistet werden soll. Die parzellenscharfe Abgrenzung zulässiger Nutzungen erfolgt im Rahmen nach geordneter Planungen oder Genehmigungsverfahren. Anerkannt ist insofern die größere Flughöhe der Raumplanung. Die Raumplanung muss ebenenspezifisch nicht für jedes einzelne Grundstück die Folgen einer erwogenen Festlegung ermitteln, sondern sie kann und soll sich auf größere räumliche Einheiten beziehen. Vgl. hierzu Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 19 ff, 24.	Ausformungsspielraum für ein konkretes Vorhaben erhalten.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Kulturdenkmäler sind nach diesen Maßstäben auf der Ebene der Regionalplanung nicht „von Bedeutung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 ROG: Die „Flughöhe“ der Regionalplanung im Hinblick auf die abgrenzbaren räumlichen Einheiten wird durch den Maßstab der Regionalplanung vorgegeben. Nach Ziff. 4.3 Abs. 3 VwV Raumordnung ist die Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 und die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 anzulegen. Bei einem Maßstab von 1:50.000 können Grabhügel mit einer Ausdehnung von bis zu 30 Metern aber nicht adäquat berücksichtigt werden, selbst wenn sie eine zusammenhängende Gruppe ergeben sollten. Ein Grabhügel hätte eine Ausdehnung in der Größenordnung von unter einem Millimeter. Selbst eine Gruppierung kann nicht adäquat wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für das Kulturdenkmal der eisenzeitlichen Siedlung: Die Abgrenzungen erfordern einen Plan mit einem Maßstab von 1:2.500, eine Übertragung auf eine Karte mit einem Maßstab von 1:50.000 verbietet sich vor diesem Hintergrund. Die „Flughöhe“ darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die Karte digital dargestellt wird und durch digitales „Hineinzoomen“ Festlegungen mit einem deutlich detaillierteren Maßstab zulässt. Dadurch würde die Vorgabe des Maßstabs und der großräumigen Planung unterlaufen. Die Beurteilung, inwieweit die Grabhügel einer Auskiesung entgegenstehen, ist daher der nächsten Ebene, vorliegend in der Regel der Genehmigungsebene zu überlassen. 2. Keine hinreichende Aufklärung Wenn die Regionalplanung die Kulturdenkmäler dennoch als Ausschlusskriterium berücksichtigen wollte, müsste sie jedenfalls feststellen, ob sich die Eintragung im Denkmalsbuch, ggf. für einige Grabhügel, zwischenzeitlich überholt hat oder einem Kiesabbau auch prognostisch in der Zukunft noch entgegensteht. Es ist vorstellbar, dass zumindest zukünftig eine Sicherung des Denkmals erfolgt, die auch einen Abbau, jedenfalls in der Nähe, zulässt. Zwar darf eine Regionalplanung typisieren. Wenn sie aber kleinräumige Gegebenheiten aufgreift und zum Gegenstand der Abwägung macht, müsste sie sich auch mit den kleinräumigen Verhältnissen entsprechend detailliert auseinandersetzen. Auch dies spricht dafür, die Beurteilung der Genehmigungsebene zu überlassen. 3. Konflikttransfer auf Genehmigungsverfahren zulässig Selbst wenn man annimmt, dass der Bestand der Kulturdenkmäler auf Ebene der Regionalplanung trotz der nur kleinräumigen Bedeutung berücksichtigt werden könnte, wäre ein Konflikttransfer auf die Ebene der Genehmigung zulässig: a) Der Konflikt kann auf Genehmigungsebene gelöst werden: Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, nach § 35 Abs. 1 privilegierten Vorhaben öffentliche Belange zwar insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			in den Raumordnungs- oder Regionalplänen ab gewogen worden sind. In einem Vorranggebiet wird bei der Genehmigung eines Kiesabbauvorhabens daher die im Rahmen der Regionalplanung erfolgte Abwägung nicht nochmals wiederholt. Dies gilt aber nur für solche Belange, die tatsächlich abgewogen wurden, was anhand des Abwägungsmaterials zu ermitteln ist. Söjker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblatt, Bearbeitungsstand: November 2015, § 35 Rn. 122. Wird vorliegend also im Abwägungsmaterial festgehalten, dass für die betroffenen Gebiete eine Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vorgenommen wurde, erfolgt die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Damit wird den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen. b) Dass kleinräumig nach einer entsprechenden Prüfung trotz der Ausweisung eines Vorrangs- bzw. Sicherungsgebiets ein Kiesabbau nicht möglich ist, nimmt der Regionalplan auch an anderer Stelle und zu Recht in Kauf. So wird etwa die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auch dem Genehmigungsverfahren überlassen, da diese nur auf dieser Ebene kleinräumig und aktuell vorgenommen werden kann. Dieser Konflikttransfer erfolgt auch rechtmäßig. Zwar soll die Regionalplanung bestehende Konflikte ausgleichen. „Eingeschränkt wird der Auftrag zum Konfliktaus gleich durch den Hinweis, dass er sich nur auf die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte bezieht. Damit wird ausgedrückt, dass die Raumordnung nur die ebenenspezifischen Konflikte - dh regelmäßig die großräumigen Konflikte - ausgleichen soll, während sie die kleinräumigen Konflikte späteren Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren überlassen kann. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen, wie Konfliktlösungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene ebenenspezifisch aufgeteilt werden. Jede Ebene soll den Teil eines umfassenden Konfliktes lösen, der auf ihrer Ebene auftritt und mit Hilfe der ihr zuge wiesenen Instrumente gelöst werden kann. Umgekehrt dürfen solche Konfliktbereiche auf die nach folgende Planungs- oder Genehmigungsebene weitergereicht werden, die sich erst dort - zB wegen unterschiedlicher Maßstäblichkeit oder aufgrund der Konkretisierung der Planung oder Maßnahme - stellen und mit den dortigen Instrumenten ausgeglichen werden können.“ Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 90. Ob ein Konflikt auf die nächste Ebene verlagert werden kann, hängt also da von ab, ob er dort auch aufgrund der Kleinräumigkeit (besser) gelöst werden kann, was vorliegend der Fall ist, wie oben unter Ziff. 1 dargelegt. Wegen der Kleinräumigkeit halten wir es für zwingend erforderlich, den Konflikt zwischen Kiesabbau und Denkmalschutz erst auf der Genehmigungsebene zu lösen. Jedenfalls ist es zulässig, diesen Konflikt dem Genehmigungsverfahren zu überlassen . Dann spricht aber auch planerisch alles für diese Lösung.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Daher sind das betroffene Vorrang- und das Sicherungsgebiet wie im bisherigen Teilregionalplan auszuweisen.	
100	338 / 01	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeinderat der Stadt Singen hat am 26.02.2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee beraten und mehrheitlich beschlossen. Mit freundlichen Grüßen Sonja Martin Anlage: Stellungnahme der Stadt Singen zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe mit der Anlage: Stellungnahme der Stadt Singen, Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Gemeinde Gottmadingen zum Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemarkung Hilzingen vom 04.05.2017	Kenntnisnahme
101	338 / 02	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Sachverhalt Die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee befindet sich im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.M § 12 Abs2 LplG. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens kann die Stadt Singen eine Stellungnahme abgeben. Die kompletten Unterlagen zum Planentwurf sind auf der Internet-Seite des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee eingestellt: http://www.hochrhein-bodensee.de/index.php?id=22&tx_ttnews[tt_news]=47&cHash=c1559aa73b69352fc28e38357c6b7144 Der Rohstoffabbau orientiert sich unter anderem an diesen Grundsätzen:	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich hinsichtlich des Rohstoffabbaus grundsätzlich an der Nachhaltigkeit aus. Die vorhandenen Reserven sollen zunächst am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit den vorhanden Standort tiefer auszukieseln, genutzt werden. Darüber hinaus sollen die Vorranggebiete für den Abbau herangezogen werden, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, die Vorranggebiete zur Sicherung. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Die Erschließung neuer Standorte soll grundsätzlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen. Die Abbaustandorte sind nach Beendigung zu rekultivieren und zu renaturieren, wobei die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen ist. Auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit unter 5 m soll verzichtet werden. Die Substitution von Primärrohstoffen soll durch gezielte Maßnahmen gefördert werden. Zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen (Zeitraum 20 Jahre) werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) ausgewiesen. Zur Ergänzung werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Diese decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Diese Kombination führt dazu, dass sich sowohl Abbaunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren auf die festgelegten Nutzungen einstellen können. Die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen sind als Ziele der Raumordnung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und unterliegen nicht der Abwägung. Diese Ausweisungen als Ziele der Raumordnung erfolgen auf der Grundlage des § 2 Abs.2 Nr. 4 S.4 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Abs. 3 Nr. 10 des Landesplanungsgesetzes BW. Ziele sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Sie sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Sie sind in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Im Bereich der Stadt Singen liegen Flächen in Singen - Überlingen am Ried und Singen - Friedingen (Stadtwald Radolfzell). Eine Teilfläche dieses Vorranggebiets liegt teilweise auf Gemarkung Radolfzell-Böhringen. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen auch Abbaufächen nördlich und südlich der B33 auf Gemarkung Steißlingen.	
102	338 / 03	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Stellungnahme der Stadt Singen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Grundsätzlich sollte den bestehenden Abbaugebieten, die im Nassabbau erschlossen sind, Vorrang vor geplanten Trockenabbaugebieten gegeben werden. Dies sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe seitens des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee evaluiert werden.	Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) ist die voraussichtliche Abbaufarm mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbauggebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaugebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauförm mit aufgeföhrt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuföhren. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
103	338 / 04	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG	Die Stadt Singen fordert die Herausnahme dieser Fläche KN-15 SG - Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). Mit Schreiben vom 07.07.2008 hat die Stadt Singen bereits die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich Singen-Überlingen beantragt. Dieser wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 07.10.2008 beraten. Es wurde zum damaligen Zeitpunkt beschlossen von einer entsprechenden Änderung abzusehen, zu einem späteren Zeitpunkt sollte darüber jedoch erneut diskutiert werden. Diese Diskussion ist nun in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zu föhren. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbaufächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN-14 AG , KN-12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken-/Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbaugebiet 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Eine Bestandsaufnahme der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in diesen Flächen hat abbauwürdige Kiese bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser, nachgewiesen. Potenziell abbaubar ist nach	Als Ergänzung zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Sicherungsgebiete dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Sicherungsgebiete eignen sich im Rahmen einer späteren Regionalplanfortschreibung in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Ein vorzeitiger Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 20-jährigen Planungszeitraums ist nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Wenn der Teilregionaplan Oberflächennahe Rohstoffe nach ca. 15 -20 Jahren erneut fortgeschrieben wird, wäre erneut zu prüfen, ob die politischen Beschlüsse von 2008 einer Ausweisung als Abbaugebiet entgegenstehen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			dieser Prospektion ein enormer Kiesvorrat. Im Bereich Singen-Überlingen, Birkenbühl schliessen östlich der Kiesflächen, die sich derzeit im Abbau befinden und für die ein Antrag auf Erweiterung des Abbaus beim Landratsamt Konstanz eingereicht ist, Flächen an, die sich im Eigentum der Stadt Singen befinden. Diese stehen aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse (6. Mai 2008) nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Aus diesen Gründen ist auf die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Singen Überlingen im Gesamten zu verzichten. Die im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe dargestellten Kiesabbauflächen in Singen-Überlingen, Birkenbühl liegen in der Schutzzone IIIa und IIIb des Tiefbrunnens Überlingen am Ried mit gültiger Rechtsverordnung von 2006. Die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb der Stadt Singen) haben für den Zweckverband Überlingen am Ried die technische Betriebsführung. Beim bestehenden Abbau, muss gewährleistet sein, dass dieser keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens bei Veränderungen des Kiesabbaus zwingend vorzulegen. Der Abbau ist als Trockenabbau genehmigt. Ein kombinierter Trocken-/Nassabbau, wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist, kann an diesem Abbauort keinesfalls stattfinden.	Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ist die voraussichtliche Abbauform mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaugelände, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaugelände) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauform mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugelände die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugeländen eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschutzbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
104	338 / 04	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-16 AG, KN-17 AG	Die Flächen (Abbaugelände KN-16 AG / KN-17 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen, Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 1993. Falls es zu einem weiteren Abbau (Trocken- bzw. kombinierter Tocken-/Nassabbau) kommen sollte, ist diese zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen. Anlage: Stellungnahme der Stadt Singen Singen, Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Gemeinde	Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen Zusätzlicher Hinweis: Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ist die voraussichtliche Abbauform mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaugelände, in denen ein

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gottmadingen zum Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewinn Dellenhau, Gemarkung Hilzingen vom 04.05.2017	kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaugelände) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauform mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugelände die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugeländen eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
105	338 / 05	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG, KN-11 SG	Singen-Friedingen / Nordost Im Kiesabbaugelände Singen (Friedingen, Stadtwald) befinden sich große Kiesvorkommen. In der bestehenden Abbaufläche KN-14 AG findet die Kiesgewinnung teilweise im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10m über Grundwasser nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugeländes dokumentiert ist. Die Ausweisung der beiden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN 13 SG östlich der Verbindungsstraße zwischen L220 und K6164, südlich und westlich des sich in Abbau befindlichen Gebietes sind nachvollziehbar. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbauflächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN -14 AG, KN -12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken-/Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbaugelände 22 ha) und als Vorranggebiete zur	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Es wird begrüßt, dass auf die Ausweisung des Sicherungsgebietes westlich der Verbindungsstraße VRG 11 Singen - nördlich B34 und südöstlich K6164 in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet wird. Die potentielle Abbaumenge in unmittelbarer Nachbarschaft ist für den Planungszeitraum ausreichend. Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Sicherungs- oder Abbaugebieten ist nicht notwendig.	
106	338 / 06	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-12 SG, KN-13 SG, KN-14 AG	Die Flächen (Sicherungsgebiet KN-12 SG, KN-13 SG / Abbaugbiet KN-14 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen , Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 1993. Falls es zu einem weiteren Abbau kommen sollte, ist diese zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen. Die bestehenden Waldbiotopflächen in und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbaufäche sind zu schützen.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Zusätzlicher Hinweis: Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist die voraussichtliche Abbauform mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaugebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenabbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaugebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauform mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
107	338 / 07	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Dellenhau Es wird begrüßt, dass der Kiesabbau im Bereich Dellenhau nicht in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen ist. Im gesamten Hegau gibt es Kiesvorkommen unterschiedlicher Mächtigkeit und Flächenausdehnung . Es sollte ein Ziel des Regionalverbandes sein, Kiesvorkommen als Flächen für die Rohstoffsicherung im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe auszuweisen, die abseits von bestehenden Wohnsiedlungen und empfindlichen Nutzungen liegen. Auf die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnsiedlungen , wie zum Beispiel die Fläche Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe komplett zu verzichten , zumal kiesabbauwürdige Flächen in ausreichender Anzahl und ausreichender Abbauwürdigkeit im Planungsgebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee vorhanden sind. Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05 .2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage 1). Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerischen Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5104, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet. Wir fordern den Regionalverband Hochrhein-Bodensee daher auf, alle erforderlichen	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehrleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand. Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz sind die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Abbauantrages im Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) erfüllt, sodass diese Fläche (KN-06 AG) nicht mehr Bestandteil der Planung ist.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben.	
108	338 / 08	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.	Der aus dem verbindlichen Teilregionalplan erwähnte Grundsatz des Plankapitels 1.1 Abs. 3 ermöglicht nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Verfahren die Neuerrichtung von Abbaustätten und die Erweiterung bestehender Abbaustätten auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern die Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau den Vorhaben nicht entgegenstehen). Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht gestrichen sondern neu formuliert (Plankapitel 1 Grundsatz G2). Zur besseren Klarstellung wird aufgrund der Anregung wird dieser Grundsatz um folgenden Passus ergänzt: Eine regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
109	338 / 09	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Abbauggebiete Gemarkung Steißlingen nördlich und südlich B33 Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und die genehmigten Abbaufächen sind in der Fortschreibung dargestellt, eine Anpassung der Abgrenzungen wurde vorgenommen. Die Flächengröße des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) und der sich im Abbau befindenden Fläche ist gegenüber der Ausweisung aus dem Jahr 2005 um den bereits abgebauten Bereich verkleinert. Es sind keine Flächen darüber hinaus in die Ausweisung aufgenommen worden. Es sind verkehrlich keine veränderten Auswirkungen auf die Stadt Singen mit ihren Ortsteilen zu erwarten durch die im Entwurf zum Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Abbauggebiete auf Gemarkung Steißlingen. Die Flächen sind über die L223 und die 833 /B 34 an das Straßensystem gut angebunden. Die Lage der Abbaufächen sind in ausreichendem Abstand von bestehender Wohnbebauung.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
110	440 / 01	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG	Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Hoffmann, gegen den Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee erhebt die Stadt Radolfzell am Bodensee in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange und in ihrer Eigenschaft als privatrechtlicher Grundstückseigentümer E i n w e n d u n g e n . Die Stadt Radolfzell wendet sich in erster Linie gegen die von der Versammlung beschlossene Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Die Stadt Radolfzell fordert, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost in die Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe - wie in dem von der Verwaltung vorgesehenen Anhörungsentwurf - wieder als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) aufzunehmen (1.). Außerdem wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbaug Gebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG (II.). Begründung 1. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe verstößt gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG und führt zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost vor dem Anhörungsverfahren stellt nicht nur „ein Novum in der Geschichte des Regionalverbandes“ dar, sondern verstößt gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG. Diese Vorschriften stellen ausdrücklich klar, dass die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG in der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen sind. Für die Abwägung ist danach die Sach und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend (§ 11 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 Satz 1 ROG). Erst zu diesem Zeitpunkt darf die abschließende Abwägung erfolgen. Es verstößt gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG, wenn bereits vor Durchführung des Anhörungsverfahrens große geeignete Abbauf lächen aus dem Anhörungsentwurf herausgenommen werden. Zwar vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise. Bei der	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange, wird weiterhin auf die Festlegung des Sicherungsgebietes KN-14 SG verzichtet. Zwar besitzt die Fläche bei regionsweiter Betrachtung große Mächtigkeiten, bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG, KN 12-SG, KN 13-SG) ist davon auszugehen, dass auch ohne die Fläche KN 14-SG durch die vorhandenen Potenziale der „kleinräumige“ Bedarf für die Laufzeit des Teilregionalplanes (2x20 Jahre) in diesem Teilraum abgedeckt ist, sodass auch der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ im Rahmen der Abwägung für diese Fläche keine große Gewichtung erfährt. Die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaugebiet sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht gegeben. Auch die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen wird gesehen. Bezüglich des regionalplanerischen Gesamtbedarfs im Bereich Kiese und Sande im Planungszeitraum 20-40 Jahre würde die Fläche einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Rohstoffsicherung leisten; aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts (vorhandene Reserven und Potenziale in den umliegenden Abbau- und Sicherungsgebieten) und des letztendlich schwer prognostizierbaren Gesamtbedarfs für Sicherungsgebiete wird die Fläche KN 14-SG nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. Zu den weiteren Anmerkungen: Die Rücksprache mit der Rechtsaufsicht (RP) unmittelbar nach dem Beschluss der VV vom 6.11.2018 ergab, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses geäußert wurden. Weiterhin hat der RVHB die Fragestellung damals intensiv mit der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) erörtert. Auch hier wurden keine Fehler im bisherigen Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (TRP) festgestellt. Vom Wirtschaftsministerium wurde der Verbandsverwaltung im Rahmen der 2019 erfolgten Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Anhörung erneut bestätigt, dass eine Planfortschreibung ein dynamischer, kontinuierlicher und iterativer Prozess ist, der es erlaubt und notwendig macht, Änderungen und neue Erkenntnisse bis vor der Endabwägung und Satzungsfassung zu berücksichtigen bzw. in die Planung einfließen zu lassen. Der Beschluss zur Anhörung (6.11.2018) wird noch als der Anfang des öffentlichen Planungsprozesses der Regionalplanaufstellung gewertet. Im Laufe dieses Prozesses steigen dann die Anforderungen an eine inhaltlich und materiell schlüssige und nachvollziehbare Argumentation. Entscheidend ist eine rechtskonforme Endabwägung. Diese trifft die Versammlung (VV) nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange abschließend über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes). Die VV ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			abschnittswisen Ausarbeitung sind jedoch klare Vorgaben zu beachten, die hier eindeutig nicht erfüllt worden sind. Die Ermittlung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) erfolgt flächendeckend und für die ganze Region. In einem ersten Arbeitsschritt sind zunächst die abbauwürdigen oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe zu ermitteln. Dieser erste Schritt ist hier sachgerecht insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgt: - Seit 2014 sind mehrere Abstimmungen zwischen dem Regionalverband, dem LGRB, dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) Lind mit verschiedenen Abbaunternehmen und Planern durchgeführt worden. - Zusammen mit dem Regionalverband hat das LGRB im Jahre 2015 eine flächendeckende Betriebserhebung bei allen rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region durchgeführt. Das Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ liegt seit Mitte 2016 vor. - Es wurde ferner eine „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein Bodensee“ durch die Ingenieurgesellschaft SST erstellt, die vom 28.09.2016 datiert. - Ferner wurde als weitere notwendige Fachgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen die vom LGRB für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen. In diesen Karten werden die Ergebnisse von sämtlichen rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts des Landes durchgeführt wurden. Die einzelnen Rohstoffvorkommen werden darin hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. In einem zweiten Arbeitsschritt können dann folgende Flächen ausgeschlossen werden: - Flächen, die kleiner als 2 ha sind, - Flächen, die eine Lagerstättenmächtigkeit von < 5 m aufweisen, - Flächen, bei denen die zu entnehmende Kiesmenge nicht in einem vertretbaren Verhältnis zur anfallenden	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Abraummenge steht, • Flächen, bei denen der Mindestabstand zu Siedlungsflächen mit weitgehend geschlossener Bebauung unterschritten wird. Außerdem können solche potenziellen Vorranggebietsflächen ausgeschlossen werden, deren bestehende Nutzung den Rohstoffabbau faktisch oder rechtlich ausschließen (z.B. Siedlungs- und Verkehrsflächen). Schließlich können solche potenziellen Vorranggebietsflächen ausgeschlossen werden, die aufgrund konkurrierender Schutzziele als Tabuflächen anzusehen sind (z.B. großflächige Biotopbereiche). Auf dieser Grundlage sind sinnvolle Flächenzuschnitte für den ersten Planungszeitraum (Abbaugebiete) und für den zweiten Planungszeitraum (Sicherungsgebiete) anhand von örtlichen Gegebenheiten, Tabu- und Restriktionskriterien und anhand der prognostizierten Fördermengen nach dem Bedarfsansatz und der Mengenverfügbarkeit zu entwickeln. Nach allen diesen Grundlagen handelt es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein großes abbauwürdiges Kiesvorkommen, für das keines der vorgenannten Ausschlusskriterien greift. Bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost handelt es sich um ein potentiell größeres Sicherungsgebiet für Sand und Kiese mit vergleichsweise hohen Mächtigkeiten. Ausweislich des Anhörungsentwurfs der Verwaltung vor der Verbandsversammlung am 06. November 2018 ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost 75 ha groß und damit größer als jedes andere in den Anhörungsentwurf aufgenommene Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). So ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit 75 ha deutlich mehr als doppelt so groß wie das als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannte Sicherungsgebiet „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Größe von lediglich 29 ha. Auch die Abbaumächtigkeit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost, die im östlichen Teilabschnitt 55 m, davon 5 m über Grundwasser und im westlichen Teilabschnitt immerhin noch 14,5 m, davon 12 m über Grundwasser beträgt, ist jedenfalls im östlichen Teilabschnitt deutlich größer als bei den in den Erläuterungen als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannten Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit durchschnittlich 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit durchschnittlich 42 m. Bereits dieser Vergleich zeigt, dass es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein aus rohstoffgeologischer Sicht besonders geeignetes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen handelt. Hinzu kommt, dass ausweislich der Erläuterungen (S. 22) größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten sind. In der Regel handelt es sich um lediglich kleine und komplexe Vorkommen. Die Erläuterungen räumen ausdrücklich ein, dass der Teilregionalplan in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies und Sand nur wenige überdurchschnittliche Größe und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse enthält. Als Beispiel hierfür werden die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hohentengen (Herdern)" mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 42 m genannt. Die derzeitige Nutzung der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost als Waldfläche schließt den Rohstoffabbau - anders als bei Siedlungs- und Verkehrsflächen - weder faktisch, noch rechtlich aus. Ausweislich der Beschlussvorlage für den Planungsausschuss ist die Planung bei der Fläche KN- 14 SG Singen Nord-Ost nachzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dies kann aus der abschließenden Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Vorranggebiete, die Teil des Umweltberichts ist, entnommen werden. Danach hat der Rohstoffabbau auf der Fläche KN-14 SG Singen Nord ost auf die einzelnen Schutzgüter durchweg nur mittlere Umweltauswirkungen (vgl.Umweltbericht S. 73). Die dort aufgeführte Einschätzung wird ausführlich in dem dem Umweltbericht angehängten Steckbrief zur Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost dargelegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen S. 14). Auf jeden Fall ist es danach unzulässig, ein geeignetes großes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen wegen mittlerer Umwelteinwirkungen bereits vor dem Anhörungsverfahren auszuschließen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost bereits in dem Teilflächennutzungsplan oberflächennahe Rohstoffe aus dem Jahr 2005 als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) festgesetzt war. Die Vorsitzende des Regionalverbands hat in der Verbandsversammlung am 06.11.2018 zu Recht erklärt, dass der Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe anhand des zuvor ermittelten Bedarfs erarbeitet wurde. In dem Anhörungsentwurf der Verwaltung, über den die Verbandsversammlung am 06.11.2018 Beschluss gefasst hat, war die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost enthalten. Auch der Planungsausschuss hat der Verbandsversammlung empfohlen, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost im Anhörungsentwurf zu belassen. In dem Beschlussvorschlag des Planungsausschusses zur der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost (S. 113) heißt es ausdrücklich: „Dem Anliegen der Stadt Singen wird nicht gefolgt. Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Sicherungsflächen, die sich z.T. auch aufgrund weiterer rohstoffgeologischer Untersuchungen als Flächen mit hochwertigen und großen Vorkommen erwiesen haben, sollen perspektivisch beibehalten werden, damit ein langfristiger Schutz besonders guter und großer Vorkommen gewährleistet werden kann. Diese Sichtweise wird vom LGRB unterstützt." Bei der vorhergehenden Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 hat FW Fraktionsvorsitzender Thater zurecht ausgeführt, dass der Anhörungsentwurf in der vorliegenden Fassung (d.h. mit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost) insgesamt auf den	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Weg gebracht werden muss: „Es ist die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands Rohstoffe zu sichern und nicht vor Beginn des Anhörungsverfahrens aus kommunalpolitischen Erwägungen Flächen aus dem Entwurf herauszunehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen muss die Abwägung durch die Verbandsversammlung stattfinden, dies sollte nicht erfolgen, bevor andere Behörden und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.“ Diese Sichtweise wird nicht nur von der Vorsitzenden, sondern auch von dem Verbandsdirektor bestätigt. In der Ergebnisniederschrift der Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 heißt es: „Der Verbandsdirektor betont, die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands ist die regionalplanerische Abwägung. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine umfassende Abwägung erst erfolgen, wenn zu allen vorberatenen Flächen eine Anhörung durchgeführt wurde. Danach können alle Stellungnahmen vollständig, vertieft und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch erhält sich die Verbandsversammlung den notwendigen Abwägungsspielraum in diesem komplexen Thema.“ Daher verstößt die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost vor dem Anhörungsverfahren gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG, da hierdurch die abschließende Abwägung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offensichtlich unzulässig verkürzt wird. 2. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe wäre auch bei der abschließenden Abwägungsentscheidung abwägungsfehlerhaft und führt auch deshalb zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (dies gilt auch für den vorliegenden Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe) hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind. Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte hängen dabei maßgeblich vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Zielaussage ab. Im vorliegenden Fall hat die Verbandsversammlung die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht mit der hinreichenden Gewichtigkeit in die Abwägung vor Durchführung des Anhörungsverfahrens eingestellt. Ausweislich der Erläuterungen (S. 22) sind größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten. In der Regel handelt es sich um lediglich kleine und komplexe Vorkommen. Die Erläuterungen räumen ausdrücklich ein, dass der Teilregionalplan in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies und Sand nur wenige überdurchschnittliche Große und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse enthält. Als Beispiel hierfür werden die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)" mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)" mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 42 m genannt. Bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost handelt es sich danach um ein potentielles größeres Sicherungsgebiet für Sand und Kiese mit vergleichsweise hohen Mächtigkeiten. Ausweislich des Anhörungsentwurfs der Verwaltung vor der Verbandsversammlung am 06. November 2018 ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost 75 ha groß und damit größer als jedes andere in den Anhörungsentwurf aufgenommene Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). So ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit 75 ha deutlich mehr als doppelt so groß wie das als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannte Sicherungsgebiet „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)" mit einer Größe von lediglich 29 ha. Auch die Abbaumächtigkeit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost, die im östlichen Teilabschnitt 55 m, davon 5 m über Grundwasser und im westlichen Teilabschnitt immerhin noch 14,5 m, davon 12 m über Grundwasser beträgt, ist jedenfalls im östlichen Teilabschnitt deutlich größer als bei den in den Erläuterungen als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannten Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)" mit durchschnittlich 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)" mit durchschnittlich 42 m. Bereits dieser Vergleich zeigt, dass es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein aus rohstoffgeologischer Sicht besonders geeignetes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen handelt. Zudem ist die Planung bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost ausweislich der Beschlussvorlage für den Planungsausschuss nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen S. 14). Daher sind lediglich mittlere Umwelteinwirkungen, wie sie sich für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Umweltbericht ergeben, kein hinreichender Grund, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) herauszunehmen. Das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzepts muss hinreichend nachvollziehbar und - nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes - dokumentiert sein. Denn für die Wirksamkeit einer im Wege der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG getroffenen Flächenauswahl sind allein die Überlegungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Planungsträgers waren. Diese Überlegungen müssen im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle durch die Begründung bzw. Erläuterung der Planung und die Aufstellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten nachgewiesen werden. Die Gründe, die zum Ausschluss der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost geführt haben, sind in der Ergebnisniederschrift über die Verbandsversammlung vom 06.11.2018 dokumentiert. In diese Ergebnisniederschrift wird der Ausschluss der Fläche lediglich von VM Häusler begründet, der darin mit der Aussage wiedergegeben wird: „Er weißt mit Blick auf Dellenhau darauf hin, dass Sicherungsgebiete leicht zu Abbaugebieten	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			umgewandelt werden können. Das Sicherungsgebiet KN-14 SG soll aus diesem Grund aus dem Plan herausgenommen werden. Die Stadt Singen unterstützt den Nasskiesabbau, um den Flächenfraß zu bremsen. 75 ha Sicherungsgebiet sollen aus dem Entwurf herausgenommen werden. Auch aus Umweltgesichtspunkten ist es gut, dass dieses zusammenhängende Waldgebiet dort erhalten bleibt, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel." Alle diese Gründe verkennen die objektive Gewichtigkeit dieser Fläche und die Bedeutung der für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost sprechenden Belange. Sie sind deshalb von vornherein nicht geeignet, eine Abwägungsentscheidung gegen die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost zu begründen. Hinzu kommt, dass bei der Bemessung der Sicherungsgebiete dem Grundsatz der vorsorgenden Sicherung Rechnung zu tragen ist. Die Begründung des Anhörungsentwurfs weist zurecht darauf hin, dass der Begriff „vorsorgend“ keine zwingende Beschränkung auf die Festlegung bedarfsbezogener Sicherungsgebiete impliziert, da bei bedarfsunabhängiger Sicherung künftige Generationen am ehesten die Möglichkeit erhalten, auf die Rohstoffzugreifen zu können, die von einer konkurrierenden Überplanung geschützt werden können. Gemäß Plansatz 3 Z3 kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaug Gebiet) stehen, ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. Im vorliegenden Fall, steht die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht in unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaug Gebiet). Dies ergibt sich daraus, dass die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht direkt an das Vorranggebiet für den Abbau (Abbaug Gebiet) KN-14 AG angrenzt, sondern zwischen der Fläche KN-14 AG und der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost noch das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) KN-12 SG liegt. Schon aus diesem Grund ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit der Fläche Dellenhau bereits vom Ansatz her nicht vergleichbar. Mit dem Nasskiesabbau, „um den Flächenfraß zu bremsen“ lässt sich die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost ebenfalls nicht rechtfertigen. Die Abbauf orm Trockenabbau oder Nassabbau wird in dem Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe nämlich gar nicht festgelegt. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch den Nassabbau und macht bei der Ausweisung von Abbaug ebieten und Sicherungsgebieten keinen Unterschied zwischen Trocken- und Nassabbau (vgl. Begründung Anhörungsentwurf S. 12). Auch die genannten Umweltgesichtspunkte der Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebiets, „insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel“ rechtfertigen keine Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost. Ausweislich der Beschlussvorlage für den Planungsausschuss ist die Planung bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dies kann aus der abschließenden Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Vorranggebiete, die Teil des Umweltberichts ist, entnommen werden. Danach hat der Rohstoffabbau auf der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost auf die einzelnen Schutzgüter durchweg nur mittlere Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht S. 73). Die dort aufgeführte Einschätzung wird ausführlich in dem Umweltbericht angehängten Steckbrief zur Fläche KN-14 SG Singen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Nord-Ost dargelegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen S. 14). Im Übrigen ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben. Die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks zur Sicherung der Rohstoffversorgung dürfen dabei als abwägungserheblicher Belang nicht verkannt werden. Es muss auch beachtet werden, dass Abbaustandorte nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren und zu renaturieren sind sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen ist. Der Eingriff ist deshalb nur temporär. Nach Abschluss des Abbaus ist dort wieder ein zusammenhängendes Waldgebiet herzustellen. Bei der vorhergehenden Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 hat FW Fraktionsvorsitzender Thater zu Recht ausgeführt: „Es ist die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands Rohstoffe zu sichern und nicht vor Beginn des Anhörungsverfahrens aus kommunalpolitischen Erwägungen Flächen aus dem Entwurf herauszunehmen.“ Rein kommunalpolitische Erwägungen sind jedoch nicht geeignet, die objektive Gewichtigkeit der für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost sprechenden Belange infrage zu stellen. Der Abwägungsfehler ist auch erheblich. Für die Rechtswirksamkeit eines Entwicklungsplans und eines Regionalplans ist es lediglich unerheblich, wenn ein Abwägungsmangel weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Ein Abwägungsmangel ist offensichtlich, wenn dieser auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und daher für jedermann ohne Ausforschung erkennbar ist. Dieser ist dann von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung ohne den Abwägungsmangel anders ausgefallen wäre. Dabei kommt es nicht auf den positiven Nachweis eines Einflusses auf das Abwägungsergebnis an, gleichzeitig genügt aber auch nicht die abstrakte Möglichkeit, dass ohne den Mangel anders geplant worden wäre. Im vorliegenden Fall ist jedoch für jedermann erkennbar, dass die objektive Gewichtigkeit der Fläche KN-14 SG außer Betracht gelassen wurde und auch die Umwelteinwirkungen nicht entsprechend ihrer Bewertung als mittlere Einwirkungen berücksichtigt wurden. Damit ist offensichtlich, dass die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost abwägungsfehlerhaft ist. Bei Berücksichtigung dieser Umstände in der Entscheidung besteht zumindest die konkrete Möglichkeit, dass die Fläche nicht aus der Planung herausgenommen worden wäre. Der Abwägungsmangel ist damit auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen. 3. Die Entscheidung über die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost berücksichtigt in abwägungsfehlerhafter Weise auch nicht die Eigentümerinteressen der Stadt Radolfzell. Auch dies begründet einen beachtlichen Abwägungsfehler. Das Abwägungsgebot aus § 3 Abs. 2 LplG und aus § 7 Abs. 2 ROG vermittelt ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung privater, abwägungserheblicher Belange. Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang, d.h. auf ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse, berufen kann; denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass der Planungsträger ihn bei seiner Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat.	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation kann auch ein in der Abwägung zu berücksichtigender, eigener Belang sein, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt. Einen solchen Schutz genießt auch eine Gemeinde als zivilrechtlicher Eigentümer. Lediglich auf Grundrechtsschutz kann sie sich nicht berufen. Dieser ist jedoch für ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung nicht erforderlich. Nach alledem verstößt die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG, ist zudem abwägungsfehlerhaft und führt zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. II. Außerdem wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG. Das Abbaugebiet KN- 14 AG, das nach dem bisher gültigen Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2005 eine Größe von 68 ha hatte, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe 2018 auf eine Fläche von lediglich 22 ha reduziert worden. Das bedeutet eine Reduzierung um mehr als zwei Drittel der bisherigen Fläche. Die Stadt Radolfzell regt an, die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG weiterhin als Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiet) festzusetzen. Es trifft zwar zu, dass in dem derzeitigen Abbaugebiet Kies im Wege der Nassauskiesung gewonnen wird. Die Stadt Radolfzell kann auch nicht ausschließen, dass die dort tätige Fa. Meichle & Mohr nach ihren derzeitigen Planungen die bestehende genehmigte Abbaufäche und das im Entwurf des Teilregionalplans westlich davon gelegene Abbaugebiet KN-14 AG für ausreichend hält. Die Stadt Radolfzell hält es jedoch unter Vorsorgegrundsätzen für sachgerecht, auch die im Entwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG wieder in das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe (Abbaugebiet) KN -14 AG einzubeziehen. Ausweislich der Begründung zum Anhörungsentwurf lassen die dem Regionalverband 2016 zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des LGRB zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hochrhein-Bodensee abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Immerhin ist in der Region ein Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hochrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht mehr möglich sind. Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem nehmen die Abraummächtigkeiten zu und die Materialqualität ab. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Hinzu kommt, dass die Gewinnung von sandigen Kiesen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und Betonzuschlag die für die Region mit Abstand größte Bedeutung hat. In den Ergebnissen der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung heißt es: „Eine Deckung des weiteren Bedarfs an Kies und Sand wird aber nicht alleine mit der Erweiterung bestehender Gruben zu erreichen sein, weil der Anteil an nicht verwertbaren Bestandteilen im geförderten Rohstoff dieser Gruben deutlich zugenommen hat [„]. Neuaufschlüsse auf bessere Kieslagerstätten sind erforderlich.“ In der Begründung des Anhörungsentwurfs wird zurecht darauf hingewiesen, dass bei einer separaten Betrachtung der hier einschlägigen Rohstoffgruppe Kiese und Sande der Zielwert für die Abbauggebiete (= 1. Planungszeitraum) lediglich zu ca. 80 % erfüllt wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahresfördermenge nach der Wirtschaftskrise 2008/09 rasch wieder erholt hat und bei einer entsprechenden Wirtschaftsentwicklung, die den Abschätzungen für die obere Variante zugrunde liegt, wieder deutlich größere Abbaumengen erreicht werden können. Umso wichtiger erscheint es, ergiebige, besonders abbauwürdige Lagerstätten mit hohen Abbaumächtigkeiten wie die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG als Vorranggebiete zu belassen. Wegen der starken Nutzungskonkurrenz unter denen insbesondere Rohstoffabbauflächen stehen und aufgrund der für den Bereich der mineralischen Rohstoffe aufgrund der rein privatrechtlich basierten Grundstücksverfügbarkeit bestehenden Realisierungsunsicherheit, ist eine hinreichende Ausweisung entsprechender Abbaufächen sinnvoll und geboten. Es sollte vermieden werden, dass während der ersten zwanzig Jahre der Laufzeit des Regionalplans von der Ausnahmevorschrift von Plansatz 3 Z3 Gebrauch gemacht werden muss, wonach ein vorzeitiger Rohstoffabbau bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbauggebiet) stehen, vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden kann. Ferner hat der Rohstoffabbau laut Umweltbericht und angehängten Steckbriefen sowohl auf das Gebiet KN-12 SG als auch auf das Gebiet KN-13 SG mittlere Umwelteinwirkungen, die einem Rohstoffabbau nicht entgegenstehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß Plansatz 1 G3 die Erweiterung bestehender Abbaustandorte Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten hat: Erweiterung vor Neuaufschluss. Aus diesen Gründen wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
111	440 / 02	Stadtverwaltung Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG	II. Außerdem wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG. Das Abbauggebiet KN- 14 AG, das nach dem bisher gültigen Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2005 eine Größe von 68 ha hatte, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe 2018 auf eine Fläche von lediglich 22 ha reduziert worden. Das bedeutet eine Reduzierung um mehr als zwei Drittel der bisherigen Fläche. Die Stadt Radolfzell regt an, die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG weiterhin als Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) festzusetzen. Es trifft zwar zu, dass in dem derzeitigen Abbauggebiet Kies im Wege der Nassauskiesung gewonnen wird. Die Stadt Radolfzell kann auch nicht ausschließen, dass die dort tätige Fa. Meichle & Mohr nach ihren derzeitigen Planungen die bestehende genehmigte Abbaufäche und das im Entwurf des Teilregionalplans westlich davon gelegene Abbauggebiet KN-14 AG für ausreichend hält. Die Stadt Radolfzell hält es jedoch unter Vorsorgegrundsätzen für sachgerecht, auch die im Entwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG wieder in das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe (Abbauggebiet) KN-14 AG einzubeziehen. Ausweislich der Begründung zum Anhörungsentwurf lassen die dem Regionalverband 2016 zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des LGRB zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein Bodensee erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hochrhein-Bodensee abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Immerhin ist in der Region ein Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hochrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht mehr möglich sind. Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem nehmen die Abraummächtigkeiten zu und die Materialqualität ab. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück. Hinzu kommt, dass die Gewinnung von sandigen Kiesen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und Betonzuschlag die für die Region mit Abstand größte Bedeutung hat. In den Ergebnissen der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung heißt es: „Eine Deckung des weiteren Bedarfs an Kies und Sand wird aber nicht alleine mit der Erweiterung bestehender Gruben zu erreichen sein, weil der Anteil an nicht verwertbaren Bestandteilen im geförderten Rohstoff dieser Gruben deutlich zugenommen hat [„]. Neuaufschlüsse auf bessere Kieslagerstätten sind erforderlich.“ In der Begründung des Anhörungsentwurfs wird zurecht darauf hingewiesen, dass bei	Durch die in der 1. Anhörung aufgetretenen Forderungen auf den Verzicht einzelner Flächen, den Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei kombinierten Abbau- und Sicherungsgebieten wird eine regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf den Gesamtbedarf der Region) erforderlich. Dies erforderte eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Planentwurfs und eine 2. Offenlage des Gesamtplans. Die dezentrale und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen wird im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals tiefer betrachtet. Dabei ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Dabei wird es auch darum gehen welche Flächen das dezentrale Gefüge stärken. Die Aufrechterhaltung einer möglichst dezentralen Versorgung mit Massenrohstoffen ist insbesondere zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes (Minimierung von Emissionen) erstrebenswert. Der dezentrale Ansatz und der Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" werden bei der Überarbeitung des Planentwurfs sorgfältig gegeneinander abgewogen. Bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG) sowie des aktuell genehmigten Kiesnassabbaus im Singener Stadtwald ist der Bedarf für den 1. Planungszeitraum (bis 20 Jahre) in diesem Raum gedeckt. Nach Abwägung aller bekannten Belange werden das Vorranggebiet für den Abbau KN-14 AG sowie die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe KN-12 SG und KN-13 SG im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf unverändert in den 2. Anhörungsentwurf übernommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			einer separaten Betrachtung der hier einschlägigen Rohstoffgruppe Kiese und Sande der Zielwert für die Abbaugelände (= 1. Planungszeitraum) lediglich zu ca. 80 % erfüllt wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahresfördermenge nach der Wirtschaftskrise 2008/09 rasch wieder erholt hat und bei einer entsprechenden Wirtschaftsentwicklung, die den Abschätzungen für die obere Variante zugrunde liegt, wieder deutlich größere Abbaumengen erreicht werden können. Umso wichtiger erscheint es, ergiebige, besonders abbauwürdige Lagerstätten mit hohen Abbaumächtigkeiten wie die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG als Vorranggebiete zu belassen. Wegen der starken Nutzungskonkurrenz unter denen insbesondere Rohstoffabbauflächen stehen und aufgrund der für den Bereich der mineralischen Rohstoffe aufgrund der rein privatrechtlich basierten Grundstücksverfügbarkeit bestehenden Realisierungsunsicherheit, ist eine hinreichende Ausweisung entsprechender Abbauflächen sinnvoll und geboten. Es sollte vermieden werden, dass während der ersten zwanzig Jahre der Laufzeit des Regionalplans von der Ausnahmevorschrift von Plansatz 3 Z3 Gebrauch gemacht werden muss, wonach ein vorzeitiger Rohstoffabbau bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaugelände) stehen, vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden kann. Ferner hat der Rohstoffabbau laut Umweltbericht und angehängten Steckbriefen sowohl auf das Gebiet KN-12 SG als auch auf das Gebiet KN-13 SG mittlere Umwelteinwirkungen, die einem Rohstoffabbau nicht entgegenstehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß Plansatz 1 G3 die Erweiterung bestehender Abbaustandorte Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten hat: Erweiterung vor Neuaufschluss. Aus diesen Gründen wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbaugelände) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG. Mit freundlichen Grüßen	
112	330 / 01	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Die Stadt Neuenburg am Rhein nimmt wie folgt zu der geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans Stellung:	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
113	330 / 02	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG	Da das Abbaugelände vollständig innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen liegt, sollte eine Restüberdeckung zu Grundwasserführenden Schichten eingehalten werden. Im Umweltbericht wird eine Höhe von 2 m vorgeschlagen, dies sollte in den weiteren Verfahren überprüft und gegebenenfalls erhöht werden. Für die Abbaugelände ist ein Rekultivierungskonzept vorzulegen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.
114	330 / 03	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG	Die Verkehrserschließung darf nicht durch Ortsdurchfahrten der Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen erfolgen. Es darf zu keiner Lärmbelastung für den Stadtteil Steinenstadt kommen.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
115	330 / 04	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG	Die Erholungsfunktion des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden, bzw. ist entsprechend, falls Beeinträchtigungen entstehen, auszugleichen. Falls Radwege betroffen werden, ist ein entsprechender Ersatz, für den überregionalen Radverkehr zu gewährleisten.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant.
116	330 / 05	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Ein Ausgleich der Eingriffe kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft auf der Gemarkung von Steinenstadt bzw. der Stadt Neuenburg am Rhein erfolgen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Rhein Standort: LOE-05 AG	Falls die Stadt Neuenburg am Rhein von Ausgleichsmaßnahmen tangiert wird, sind diese nur im Einvernehmen mit der Stadt Neuenburg am Rhein möglich.	Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf Genehmigungsebene festgelegt.
117	330 / 06	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG	Wir gehen davon aus, dass die Stadt Neuenburg am Rhein bei einer Konkretisierung der Planung in den weiteren Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau bei der Abstimmung der Antragsunterlagen und an den Verfahren beteiligt wird. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Müller Tel. 07631/791-206. Mit freundlichen Grüßen	Die Anregung richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.
118	335 / 01	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	die Gemeinde Herdwangen-Schönach nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 LplG zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee zu folgende Flächen, die auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Hohenfels liegen: • Vogelsang, OT Kalkofen (neu: Abbaugeliet) • Heide, OT Liggersdorf (Sicherungsgebiet) wie folgt Stellung: Grundsätzlich soll der Verkehr, nachdem die Aufbereitung des Materials aus den Kiesgruben im Kieswerk Zoznegg vorgesehen ist, nicht über die Gemarkung der Gemeinde Herdwangen-Schönach geführt werden. Sollte wieder erwarten die Aufbereitung in südlicher Richtung erfolgen und der Verkehr über die Gemarkung der Gemeinde Herdwangen-Schönach geleitet werden müssen, sind die verkehrlichen Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt auch in diese Richtung konkret zu prüfen, sowie mögliche Immissionsbelastungen durch den Verkehr und den Abbau für die Bereiche Alberweiler und Schlosserhof. Dem Schutzgut Mensch ist hierbei Vorrang zu geben. Im Abschnitt zur Belastung der Gesundheit der Bevölkerung sind Auswirkungen des Abbaus und der Routen zum Abtransport des gewonnenen Materials besonders zu erwähnen. Nicht nur, dass die Infrastruktur (Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen) leidet und dadurch Folgekosten für die Allgemeinheit entstehen, sondern auch, dass eine Mehrbelastung der Anwohner im Abbaugeliet und entlang dieser Straßen gefördert wird, ist vorab näher zu untersuchen. Obwohl das geschätzte Vorkommen (ca. 800.000 Tonnen) im Bereich „Vogelsang“ eine relativ überschaubare Größe darstellt, bedeutet ein täglicher Abbau von 1.500 Tonnen, eine zusätzliche Belastung von 120 LKWs am Tag. Dies alles ist momentan geplant in Richtung des Kieswerks in Zoznegg. Sollte dies zukünftig weiter so bleiben ist die Gemeinde Herdwangen-Schönach verkehrlich nicht belastet. Sollte eine Aufbereitung zukünftig eher in Richtung Süden (Bodensee) erfolgen, wäre eine Belastung der Gemeinde Herdwangen-Schönach über die Nutzung der K 6176	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugelieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugelietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			und die L195 gegeben. Die L195 (Anschlusssteile B31neu/Herdwangen/Pfullendorf) ist bereits sehr stark durch Schwerlastverkehr frequentiert, weshalb hier weitere Aussagen über die verkehrliche Belastung getroffen werden müssten.	entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.
119	335 / 02	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Es muss daher eine Abwägung getroffen werden, in welchem Maß der Schutz der Anlieger im Abbaubereich und entlang der Transportstrecken in Einklang zu bringen ist. Eine Verlängerung der Abbauperioden mit geringerer täglicher Menge, bedingt eine Reduzierung der fahrenden LKWs, bedeutet dann aber auch eine dauerhaftere Belastung der Anwohner am Abbaubereich. Untersuchungen zum Lärm und genaue Definitionen von Abbauperioden und von täglichen Abbauzeiten sind an dieser Stelle unabdingbar. Über Folgekosten, Belastungen und Gefährdungen trifft der Regionalplan keine Aussage, ebenso wenig wie ein Aussage über die Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung, wenn eine Aufbereitung in den Kieswerken Zoznegg oder Schwackenreute nicht mehr erfolgen kann. Eine Planung des konkreten Abbaubereiches mit Schutz- und Abstandsflächen gegenüber dem Bereich Alberweiler und Schlosserhof ist vorzulegen. Einer Aufbereitung des abgebauten Materials am Standort Vogelsang wird nicht zugestimmt.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 335/01 (lfd.Nr. 118)
120	335 / 03	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2019, die wir zur Klarstellung wie folgt ergänzen: Die Gemeinde Herdwagen-Schönach geht davon aus, dass die als Abbaubereich ausgewiesene Fläche im Bereich Vogelsang, Gemarkung Hohenfels mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha abschließend ist. Im Regionalplan aus dem Jahr 2004 war ein Sicherungsgebiet mit einer Größe von rd. 27 ha. ausgewiesen. Mit der Ausweisung des Abbaubereiches mit einer Fläche von 5 ha kann damit zukünftig keine weitere Abbaufläche in diesem Bereich mehr ausgewiesen werden, da kein Sicherungsgebiet ausgewiesen wurde (vgl. hierzu auch Ihre Ausführungen zu Abbau- und Sicherungsgebieten im Regionalplanentwurf). Wir bitten diese Rechtsauffassung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herdwagen-	vgl. Stellungnahme-Nr.: 335/01 (lfd. Nr. 118)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schönach zu bestätigen, bzw. sofern sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, uns die Gründe hierfür ebenfalls schriftlich darzulegen. Die Stellungnahme vom 27.02.2019 wird mit diesem Schreiben nur ergänzt und weiter aufrechterhalten. Wir bitten um Berücksichtigung.	
121	215	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen 78244 Gottmadingen Standort: KN-06 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vorliegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lange Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicher Weise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorranggebiet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kiesabbau grundsätzlich nicht geeignet ist. Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese Entscheidung richtig ist, dazu gehören: (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung, (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung, (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets, (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines Landschaftsschutzgebiets mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, (5) Wasserschutz, (6) archäologische Aspekte, (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch. Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2017 und 03.07.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage).	vgl. Stellungnahme-Nr. 162 / 1-6 (Ifd.Nr. 51ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerischen Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet. Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben. Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt. Ansonsten werden zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächen nahe Rohstoffe keine Anregungen vorgebracht. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat am 21.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Februar 2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Stellungnahme einstimmig beschlossen.	
122	439 / 01	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am	Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat am 13.03.2019 in seiner öffentlichen Sitzung die beiliegende Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee beraten und einstimmig beschlossen. Mit freundlichen Grüßen Sonja Martin Anlage : Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen , Steißlingen und Volkertshausen zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe mit Anlagen : - Stellungnahme der Stadt Singen, Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Gemeinde Gottmadingen zum Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemarkung Hilzingen vom 04.05.2017 - Übersichtsplan zur Änderung der Gebietsabgrenzung „in Abbau“, Gemarkung Steißlingen Sachverhalt Die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee befindet sich im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs2 LplG. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens kann die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen eine Stellungnahme abgeben. Die kompletten Unterlagen zum Planentwurf sind auf der Internet-Seite des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee eingestellt: http://www.hochrhein-bodensee.de/index.php?id=22&tx_ttnews[tt_news]=47&cHash=c1559aa73b69352fc28e38357c6b7144 Der Rohstoffabbau orientiert sich unter anderem an diesen Grundsätzen: Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich hinsichtlich des Rohstoffabbaus grundsätzlich an der Nachhaltigkeit aus. Die vorhandenen Reserven sollen zunächst am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit den vorhanden Standort tiefer auszukieseln, genutzt werden. Darüber hinaus sollen die Vorranggebiete für den Abbau herangezogen werden, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, die Vorranggebiete zur Sicherung. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			die Tiefe Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Die Erschließung neuer Standorte soll grundsätzlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen. Die Abbaustandorte sind nach Beendigung zu rekultivieren und zu renaturieren, wobei die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen ist. Auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit unter 5 m soll verzichtet werden. Die Substitution von Primärrohstoffen soll durch gezielte Maßnahmen gefördert werden. Zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen (Zeitraum 20 Jahre) werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) ausgewiesen. Zur Ergänzung werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Diese decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Diese Kombination führt dazu, dass sich sowohl Abbaubetriebe als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 40 Jahren auf die festgelegten Nutzungen einstellen können. Die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen sind als Ziele der Raumordnung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und unterliegen nicht der Abwägung. Diese Ausweisungen als Ziele der Raumordnung erfolgen auf der Grundlage des § 2 Abs.2 Nr. 4 S.4 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Abs. 3 Nr. 10 des Landesplanungsgesetzes BW. Ziele sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Sie sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Sie sind in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Im Bereich der Stadt Singen liegen Flächen in Singen - Überlingen am Ried und Singen - Friedingen (Stadtwald Radolfzell). Eine Teilfläche dieses Vorranggebiets liegt teilweise auf Gemarkung Radolfzell-Böhringen. Im Bereich der Gemarkung Steißlingen liegen die Abbaufächen nördlich und südlich der B33.	
123	439 / 02	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am Standort: KN-15 SG	Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Singen - Überlingen (KN-15 SG) Die Stadt Singen fordert die Herausnahme dieser Fläche KN-15 SG - Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). Mit Schreiben vom 07.07.2008 hat die Stadt Singen bereits die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich Singen-Überlingen beantragt. Dieser wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 07.10.2008 beraten. Es wurde zum damaligen Zeitpunkt beschlossen von einer	Als Ergänzung zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Sicherungsgebiete dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Sicherungsgebiete eignen sich im Rahmen einer späteren Regionalplanfortschreibung in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Ein vorzeitiger Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 20-jährigen Planungszeitraums ist nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			entsprechenden Änderung abzusehen, zu einem späteren Zeitpunkt sollte darüber jedoch erneut diskutiert werden. Diese Diskussion ist nun in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zu führen. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbaufächen und Sicherungsflächen vorhanden , insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken-/Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbauggebiet 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Eine Bestandsaufnahme der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in diesen Flächen hat abbauwürdige Kiese bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10m über Grundwasser, nachgewiesen. Potenziell abbaubar ist nach dieser Prospektion ein enormer Kiesvorrat. Im Bereich Singen-Überlingen, Birkenbühl schließen östlich der Kiesflächen, die sich derzeit im Abbau befinden und für die ein Antrag auf Erweiterung des Abbaus beim Landratsamt Konstanz eingereicht ist, Flächen an, die sich im Eigentum der Stadt Singen befinden. Diese stehen aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse (6. Mai 2008) nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Aus diesen Gründen ist auf die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Singen Überlingen im Gesamten zu verzichten. Die im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe dargestellten Kiesabbaufächen in Singen-Überlingen, Birkenbühl liegen in der Schutzzone Ila und IIb des Tiefbrunnens Überlingen am Ried mit gültiger Rechtsverordnung von 2006. Die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb der Stadt Singen) haben für den Zweckverband Überlingen am Ried die technische Betriebsführung. Beim bestehenden Abbau, muss gewährleistet sein, dass dieser keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens bei Veränderungen des Kiesabbaus zwingend vorzulegen. Der Abbau ist als Trockenabbau genehmigt. Ein kombinierter Trocken-/Nassabbau, wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist, kann an diesem Abbauort keinesfalls stattfinden.	Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe (Abbauggebiete) ist die voraussichtliche Abbauform mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbauggebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbauggebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauform mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbauggebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
124	439 / 03	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am Standort:	Singen - Friedingen I Nordost Im Kiesabbauggebiet Singen (Friedingen, Stadtwald) befinden sich große Kiesvorkommen . In der bestehenden Abbaufäche KN-14 AG findet die Kiesgewinnung teilweise im Trockenabbau , teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10m über Grundwasser nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG	gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist. Die Ausweisung der beiden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN 13 SG östlich der Verbindungsstraße zwischen L220 und K6164, südlich und westlich des sich in Abbau befindlichen Gebietes sind nachvollziehbar. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbauf Flächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN -14 AG, KN -12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken-/Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbaugbiet 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Es wird begrüßt, dass auf die Ausweisung des Sicherungsgebietes westlich der Verbindungsstraße VRG 11 Singen - nördlich B34 und südöstlich K6164 in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet wird. Die potentielle Abbaumenge in unmittelbarer Nachbarschaft ist für den Planungszeitraum ausreichend . Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Sicherungs- oder Abbaugebieten ist nicht notwendig.	
125	439 / 04	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am Standort: KN -12 SG, KN-13 SG, KN-14 AG	Die Flächen (Sicherungsgebiet KN-12 SG, KN-13 SG I Abbaugbiet KN-14 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen , Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 1993. Falls es zu einem weiteren Abbau kommen sollte, ist diese zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen. Die bestehenden Waldbiotopflächen in und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbauf läche sind zu schützen.	Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen
126	439 / 05	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am	Es wird begrüßt, dass der Kiesabbau im Bereich Dellenhau nicht in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen ist. Im gesamten Hegau gibt es Kiesvorkommen unterschiedlicher Mächtigkeit und Flächenausdehnung . Es sollte ein Ziel des Regionalverbandes sein, Kiesvorkommen als Flächen für die Rohstoffsicherung im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe auszuweisen, die abseits von bestehenden Wohnsiedlungen und empfindlichen Nutzungen liegen.	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-06 AG	Auf die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnsiedlungen, wie zum Beispiel die Fläche Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe komplett zu verzichten, zumal kiesabbauwürdige Flächen in ausreichender Anzahl und ausreichender Abbauwürdigkeit im Planungsgebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee vorhanden sind. Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerischen Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet. Wir fordern den Regionalverband Hochrhein-Bodensee daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben.	und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird daher nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfszweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand. Das Gebiet in Hilzingen-Dellenhau könnte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten. Nach Auskunft des Landratsamtes Konstanz sind die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Abbauantrages im Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) erfüllt, sodass diese Fläche (KN-06 AG) nicht mehr Bestandteil der Planung ist.
127	439 / 06	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt.	Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird:	Der aus dem verbindlichen Teilregionalplan erwähnte Grundsatz des Plankapitels 1.1 Abs. 3 ermöglicht nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Verfahren die Neuerrichtung von Abbaustätten und die Erweiterung bestehender Abbaustätten auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Stadtplanung 78224 Singen am	Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.	Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau den Vorhaben nicht entgegenstehen). Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht gestrichen sondern neu formuliert (Plankapitel 1 Grundsatz G2). Zur besseren Klarstellung wird aufgrund der Anregung wird dieser Grundsatz um folgenden Passus ergänzt: Eine regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
128	439 / 07	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am	Abbaugebiete Gemarkung Steißlingen nördlich und südlich der B33 Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und die genehmigten Abbaufächen sind in der Fortschreibung dargestellt, eine Anpassung der Abgrenzungen wurde vorgenommen. Die Flächengröße des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) und der sich im Abbau befindenden Fläche ist gegenüber der Ausweisung aus dem Jahr 2005 um den bereits abgebauten Bereich verkleinert. Es sind keine Flächen darüber hinaus in die Ausweisung aufgenommen worden. Wir bitten um Herausnahme der bereits abgebauten Kiesabbaufäche im Bereich des Fahrdynamischen Zentrums . Für dieses gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan und einen wirksamen Flächennutzungsplan - siehe Darstellung in Anlage 2. Es sind verkehrlich keine veränderten Auswirkungen auf die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zu erwarten durch die im Entwurf zum Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Abbaugebiete auf Gemarkung Steißlingen. Die Flächen sind über die L223 und die B33 /B 34 an das Straßensystem gut angebunden. Die Lage der Abbaufächen sind in ausreichendem Abstand von bestehender Wohnbebauung.	Die als nachrichtliche Übernahme enthaltene Darstellung in der Raumnutzungskarte (genehmigte/in Abbau befindliche Fläche) wird im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfes entsprechend angepasst.
129	439 / 08	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am Standort: KN-16 AG, KN-17 AG	Die Flächen (Abbaugebiet KN-16 AG I KN-17 AG) liegen in der Schutzzone 111 der Singener Tiefbrunnen, Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 1993. Falls es zu einem weiteren Abbau (Trocken- bzw. kombinierter Tocken-/Nassabbau) kommen sollte, ist diese zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Anlagen: - Stellungnahme der Stadt Singen Singen, Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Gemeinde Gottmadingen zum Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemarkung Hilzingen vom 04.05.2017 - Übersichtsplan zur Änderung der Gebietsabgrenzung „in Abbau“, Gemarkung Steißlingen	
130	224 / 01	Landratsamt Sigmaringen 72488 Sigmaringen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hoffmann, wir nehmen zum vorgenannten Vorhaben wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaftsamt Möglicherweise kann es durch das FFH- Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ zu einer Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kommen, da die Abbaufäche rund 1.200 m entfernt davon liegt. Da noch kein Managementplan für das FFH Gebiet vorliegt kann hier noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.	Kenntnisnahme
131	224 / 02	Landratsamt Sigmaringen 72488 Sigmaringen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	2. Umwelt und Arbeitsschutz Bezüglich der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee bestehen aus Sicht des Landratsamtes Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken. a. Immissionsschutz Eine gewisse Betroffenheit immissionsschutzrechtlicher Belange könnte sich in Bezug auf den geplanten Kiesabbau am Standort KN - 07 AG, „Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)“ ergeben. Der Standort liegt ca. 250 m - 300 m von der Kreisgrenze sowie ca. 600 m vor Herdwangen-Schönach, Teilort Alberweiler, und ca. 400 m von der Kleinsiedlung Schlosserhof entfernt. Um eine Beteiligung des Landkreises Sigmaringen in einem etwaigen Kiesabbauverfahren wird deshalb gebeten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
132	224 / 03	Landratsamt Sigmaringen 72488 Sigmaringen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	b. Naturschutz Auf der Planungsebene des Teilregionalplans können aus Sicht des Naturschutzes keine Gründe für grundsätzliche Bedenken bezüglich des geplanten Kiesabbaus am Standort KN - 07 AG , „Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)“ angeführt werden. Detailliertere Aussagen können erst im Rahmen der nachgeschalteten Planungsebenen auf Grundlage aussagekräftiger Unterlagen gemacht werden. Um eine Beteiligung des Landkreises Sigmaringen in einem etwaigen Kiesabbauverfahren wird deshalb gebeten. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
133	288 / 01	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach zum Anhörungsentwurf Sehr geehrter Herr Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren, nach dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe sollen im Landkreis Lörrach 6 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und 8 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen werden. Zum vorliegenden Entwurf betreffend die Abbau- und Sicherungsgebiete, die im Landkreis Lörrach liegen, nimmt das Landratsamt Lörrach wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten, des Immissionsschutzes und des Umweltrechts, die Belange des Baurechts, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Straßenwesens, der Gesundheit, der Vermessung und Geoinformation sowie die Belange des Tourismus und der Strukturpolitik.	Kenntnisnahme
134	288 / 02	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	A. Umwelt 1. Abwasserbeseitigung Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen. Bezüglich bestehender bzw. geplanter Abwasseranlagen sind Abklärungen direkt mit den jeweiligen Gemein den I Abwasserverbänden zu treffen. 2. Wasserversorgung I Grundwasserschutz Die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) (PS 3.3.1) sind in der Raumnutzungskarte West, Landkreis Lörrach, kaum zu erkennen und zu identifizieren. Es ist eine geeignetere geschlossene flächige Darstellung und Einfärbung zu wählen. Des	zu 2. Bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen handelt es sich um die rechtsverbindlich festgelegten Gebiete des gültigen Regionalplan 2000. Die graphische Darstellung in der Raumnutzungskarte entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 01.06.2017. Hinweis: Die Aktualisierung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht Bestandteil der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Die Gebiete werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans überarbeitet.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Weiteren erscheint es so, als ob noch die veralteten Vorranggebiete aus dem Regionalplan 2000 dargestellt sind. Die Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen wurden durch das Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) und dem Landratsamt Lörrach überarbeitet. Die Karte ist mit den festgelegten zukünftigen Vorranggebieten zur Sicherung der Wasservorkommen zu aktualisieren (vom LGRB am 31.07.2018 unter dem Az. 4763.1//18_ 1056 versendet).	
135	288 / 03	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-05 AG	Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen „SG Schliengen (Grien)“ tangiert im nordöstlichen Teil die fachtechnisch abgegrenzte weitere Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „WSG-Zweckverb.GrpWV Hohlebach-Kandertal "TB 3 und 4"“. Die zuständige Dienststelle für dieses Schutzgebietsverfahren ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Gemäß der Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten ist das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, verboten. Daher ist Nassabbau verboten. Die Zulässigkeit von Trockenabbau unter bestimmten Auflagen ist mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen. Weitere festgesetzte/fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht von den Vorranggebieten im Rahmen der Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.
136	288 / 04	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-05 AG	Umweltbericht Soweit es in der „Abbildung 8: Flächenausweisungen der Wasser- und Forstwirtschaft“ erkennbar ist, sind nicht alle Wasserschutzgebiete (u. a. „WSG 024 Grenzach Wyhlen: TB 1 - 3 + TB Rothaus“) und Quellschutzgebiete (u.a. „WSG 010H Bad Bellingen: Markus-Therme (1), Leodegarquelle (II) und Therme III“) im Landkreis Lörrach aufgeführt (S. 32). Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz (RP 2000) in Abbildung 9 sollten aus unserer Sicht an die zukünftigen Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen (s. o.) angepasst werden, da es im Vergleich zum Regionalplan einige Veränderungen gibt (S. 33). Umweltbericht - 02b Anhang 2 AG Lkr LOE Karten & 03b Anhang 3 SG Lkr LOE doppelseitig Schliengen (Grien) LOE - 05 AG: Die Fläche zur Sicherung der Wasservorkommen entfällt in diesem Bereich. Stattdessen sollte das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „WSG-Zweckverb.GrpWV Hohlebach Kandertal "TB 3 und 4"“ betrachtet und in den Darstellungen aufgenommen werden. Die zuständige Dienststelle ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.	Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden die Daten geprüft. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind aus dem gültigen Regionalplan 2000 übernommen und damit rechtsverbindlich festgelegt. Die Aktualisierung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht Bestandteil der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Die Gebiete werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans überarbeitet Schliengen (Grien) LOE-05 AG: Das fachtechnisch abgegrenzte WSG wird in den Gebietssteckbrief aufgenommen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
137	288 / 05	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-06 AG	3. Gewässer I Hochwasserschutz Die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind im Entwurf berücksichtigt. Lediglich dem Vorhaben RG 8212-4, Granittrockenabbau in Schliengen, Bereich Markgräfler Hügelland, ist hinzuzufügen, dass zwischen Blauenbach und der Abbaugrenze ein Gewässerrandstreifen von 10 m ab Oberkante Uferböschung einzuhalten ist.	Berücksichtigung der Anmerkung im Gebietssteckbrief des Umweltberichts.
138	288 / 06	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-07 SG	4. Altlasten I Bodenschutz Im Bereich des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen der Fläche LOE-07 SG, Rheinfeld (Herten), befindet sich die Alttablagerung Stocketen. Hier handelt es sich um eine ehemalige Kippe für Erdaushub und Bauschutt. Dies sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Karte mit den Abgrenzungen der Fläche	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Alttablagerung ist im Umweltbericht Gebietssteckbrief zu Loe-07 SG aufgeführt. Die weitere Berücksichtigung hat im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.
139	288 / 07	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-03 AG, LOE-05 SG, LOE-04 AG, LOE-03 SG, LOE-06 SG, LOE-07 SG	5. Immissionsschutz Es wird darauf hingewiesen, dass für das Schutzgut Mensch folgende Punkte hinsichtlich Lärm, Erschütterungen, Staub bisher nicht aufgeführt sind: LOE-03AG und LOE-05SG: Südlich des Gebietes besteht eine Wohnbebauung im 300m Radius, die zu berücksichtigen ist. LOE-04AG: Nordwestlich des Gebietes besteht eine Wohnbebauung (Markhof) im 300m Radius, die zu berücksichtigen ist. LOE-03SG: östlich des Gebietes liegt ein Teil von Niedertegernau im 300m Radius. Bzgl. des bestehenden Abbaugebietes bestehen schon Lärmbeschwerden. Die Wohnbebauung ist zu berücksichtigen. LOE-06SG: Der 300m Radius reicht an die Wohnbebauung des Ortes heran. Des Weiteren liegt ein Wohngebäude östlich des Gebietes in ca. 200m Entfernung, welches zu berücksichtigen ist. LOE-07SG: Südwestlich des Gebietes liegt der Campingplatz, der als schützenswert einzustufen ist, im 300m Radius. östlich des Gebietes grenzt ein Industriegebiet an, in dem zumindest	Die Anregungen werden im Umweltbericht entsprechend dokumentiert und bewertet.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			zur Tagzeit schützenswerte Nutzungen sind. Diese schützenswerten Nutzungen sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, diese zusätzlichen Punkte zu berücksichtigen.	
140	288 / 08	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	6. Umweltrecht Es bestehen keine Einwände. B. Baurecht Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
141	288 / 09	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-05 AG, LOE-04 AG	C. Landwirtschaft & Naturschutz, 1. Landwirtschaft In Schliengen (Grien) und in Rheinfelden (Herten) sind im Planungsgebiet Ackerflächen in größerem Umfang betroffen. Diese sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte in Vorrangflur Stufe 1 als besonders landbauwürdige Fläche einzuordnen. Sie bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und sind deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung besonders wertvoll. Fremdnutzungen sollen möglichst ausgeschlossen werden. In den beiden Gemeinden besteht zudem Konkurrenz um die knappen, gut zu bewirtschaften den Ackerflächen durch kommunale Entwicklungen für Bau- und Gewerbegebiete wodurch der Landwirtschaft weitere Flächen verloren gehen. Für die entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe mit meist hohem Flächenbedarf wird es zunehmend schwieriger, derartige Flächen zu pachten bzw. zu kaufen. Bei den übrigen Plangebiet sind hauptsächlich Waldflächen betroffen. Zu den noch festzulegenden naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass nach § 15, Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Für Ausgleichsmaßnahmen sollte die Möglichkeit der Aufwertung von bestehenden Streuobstflächen und von Gewässerrandstreifen oder extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorrangig in Betracht gezogen werden. Landbauwürdige Flächen sollten dafür nicht umgewidmet werden.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind abschließende Regelungen zu Minimierung, Ausgleich, etc. zu treffen. Im Umweltbericht wird im Fall von Rheinfelden Herten auf die sehr hohe Bedeutung als Landwirtschaftsfläche hingewiesen (Bewertung Boden: orange). In Schliengen ist die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen als sehr hoch einzustufen; die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der digitalen Flurbilanz ist hingegen hoch, nicht aber sehr hoch. Neben der Wirtschaftsfunktionenkarte wurde die digitale Flurbilanz für die Bewertung der Bodenfruchtbarkeit herangezogen um ein differenzierteres Bild zu erhalten. Große Teile insbesondere des Markgräfler Lands sind als Vorrangflur Stufe I ausgewiesen. Insbesondere im Raum Lörrach kommen nur wenig Flächen für einen Kiesabbau in Betracht. Aus diesem Grunde wird im Rahmen der Gesamtabwägung dem möglichen Abbau ein höheres Gewicht im Vergleich zu landwirtschaftlichen Belangen zugeordnet.
142	288 / 10	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	2. Naturschutz Die Untere Naturschutzbehörde bittet, die folgenden Anregungen/Anmerkungen zu berücksichtigen:	Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit Raumordnung, HNB und UNB wurde eine Einstufung aller Gebiete gem. Ampelschema für Artenschutz und Natura 2000

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG, LOE-02 AG, LOE-04 SG, LOE-03 AG, LOE-04 AG, LOE-07 SG, LOE-05 AG, LOE-08 SG, LOE-02 SG, LOE-03 SG	- LOE - 01 AG und LOE - 01 SG: Neben den genannten Fledermausarten (Wimperfledermaus und Großes Mausohr) konnten im Bereich der neu auszuweisenden Vorranggebiete (Abbau & Sicherung) und ihrer unmittelbaren Umgebung durch Untersuchungen in den Jahren 2013 und 2014 noch weitere 14 Fledermaus arten nachgewiesen werden! Das bedeutet, dass dort mindestens 16 der in Baden Württemberg vorkommenden 21 Fledermausarten vorkommen. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis von mehreren Wochenstuben der Bechsteinfledermaus (Anhang II und IV der FFH-RL), für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Bei Eingriffen in geeignete Waldbereiche sieht die UNB hier daher ein hohes Konfliktpotenzial. - LOE - 02 AG und LOE - 04 SG: Schutzgut Klima und Luft: Die größeren, unbewaldeten, offenen Gesteinsflächen werden vermutlich zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes führen. Die Auswirkungen sollten daher mit „-“ statt mit „O“ bewertet werden. Schutzgut Landschaft: Die großflächige Abbaustätte wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, sowohl vom Tal als auch vom benachbarten Sallneck aus gesehen. Durch die Lage im Naturpark hat das Schutzgut Landschaftsbild ein besonderes Gewicht. Die Auswirkungen sollten daher mit „- -“ statt mit „-“ bewertet werden. - LOE - 03 AG: Hier liegt ein Bewertungsfehler vor. Laut Tabelle 25 im Umweltbericht (S. 66) muss die Gesamteinschätzung ein „konfliktreiches Vorranggebiet“ ergeben, wenn zwei oder mehr der Schutzgüter die Wertstufe „- -“ haben. Bei LOE - 03 AG sind die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ mit „- -“ bewertet. Dementsprechend muss die Gesamtbewertung in „konfliktreiches Vorranggebiet“ geändert werden. Im Bereich des alten Steinbruchs „Gritzeln“ (LOE - 03 AG) konnte 2017 die prioritäre FFH-Art „Spanische Flagge“ nachgewiesen werden. - LOE - 04 AG und LOE - 07 SG: Die betroffenen Flächen gehören zu den wenigen größeren, noch offenen Flächen im Hochrheintal. Sie haben eine wichtige Bedeutung als Rastgebiet für den Vogelzug, gerade auch durch ihre Nähe zum NSG „Altrhein Wyhlen“. - LOE - 05 AG und LOE - 08 SG: Die unterschiedliche Einstufung der Umweltkonflikte der beiden direkt aneinander angrenzenden Gebiete wirft Fragen auf. Es erschließt sich nicht, warum LOE - 08 SG als „konfliktreiches Vorranggebiet“ eingestuft wird, LOE - 05 AG jedoch nur als „Vorranggebiet mit Konflikten“. - LOE - 02 SG: Auf die Festlegung dieser Fläche als Sicherungsgebiet sollte verzichtet werden. In der Vergangenheit hat hier illegaler Gesteinsabbau stattgefunden. Nachdem die illegalen Tätigkeiten in zwischen unterbunden werden konnten, wurden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Von weiteren Abbauplanungen ist daher Abstand zu nehmen. Eine Ausweisung als Sicherungsgebiet im neuen Teilregionalplan wäre vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Darüber hinaus wären auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das benachbarte Natura 2000- Gebiet und andere Schutzgüter zu erwarten. - LOE - 03 SG: Schutzgut Landschaft: Ein größerer Abbau hätte eine deutliche Störung des	vorgenommen. Einige Gebiete werden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs vom Büro HHP bezüglich Natura 2000/Artenschutz/Habitatschutz nochmals vertieft geprüft, um eine abschließende Einordnung treffen zu können. Das Vorgehen für eine solche vertiefte Prüfung zu Natura 2000/Artenschutz/Habitatschutz auf regionaler Ebene wurde mit der HNB und den UNB abgestimmt. Die Ergebnisse wurden in einem weiteren Gespräch diskutiert und finden Eingang in die Umweltprüfung.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses																																													
			Landschaftsbildes zur Folge. Durch die Lage im Naturpark hat das Schutzgut Landschaftsbild ein besonderes Gewicht. Die Auswirkungen sollten daher mit „-“ statt mit „-“ bewertet werden.																																														
143	288 / 11	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: alle Flächen im Lk Lörrach	D. Waldwirtschaft Durch die Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Teilregionalplan sind auch Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen. Bei der Umsetzung eines Abbauvorhabens im Wald, ist deshalb eine Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach § 9, 11 LWaldG erforderlich. Über ein geplantes Abbauvorhaben bzw. eine Waldinanspruchnahme und den dafür erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich sind die Forstbehörden frühzeitig zu unterrichten. Wald ist in folgenden Abbau- und Sicherungsgebieten betroffen: <table><tr><td>Gebietsbezeichnung</td><td>Wald betroffen</td><td>Betroffene Schutzgebiete/Waldbiotope</td></tr><tr><td>Loe-01-AG</td><td>Ja</td><td></td></tr><tr><td>Loe-01-SG</td><td>Ja</td><td>2 Waldbiotope</td></tr><tr><td>Loe-06-AG</td><td>Ja</td><td>Landschaftsschutzgebiet</td></tr><tr><td>Loe-03-SG</td><td>Ja</td><td>Biosphärengebiet, 3 Waldbiotope</td></tr><tr><td>Loe-02-AG</td><td>Ja</td><td>Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop</td></tr><tr><td>Loe-04-SG</td><td>Ja</td><td>Biosphärengebiet</td></tr><tr><td>Loe-03-AG</td><td>Ja</td><td>Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop</td></tr><tr><td>Loe-05-SG</td><td>Ja</td><td>Landschaftsschutzgebiet</td></tr><tr><td>Loe-06-SG</td><td>Ja</td><td>4 Waldbiotope</td></tr><tr><td>Loe-02-SG</td><td>Ja</td><td>Vogelschutzgebiet, Biosphärengebiet</td></tr><tr><td>Loe-04-AG</td><td>Nein</td><td>-</td></tr><tr><td>Loe-07-SG</td><td>Nein</td><td>-</td></tr><tr><td>Loe-05-AG</td><td>Nein</td><td>Vogelschutzgebiet</td></tr><tr><td>Loe-08-SG</td><td>Nein</td><td>-</td></tr></table> Die Höhere Forstbehörde hat Nachricht von dieser Stellungnahme erhalten.	Gebietsbezeichnung	Wald betroffen	Betroffene Schutzgebiete/Waldbiotope	Loe-01-AG	Ja		Loe-01-SG	Ja	2 Waldbiotope	Loe-06-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet	Loe-03-SG	Ja	Biosphärengebiet, 3 Waldbiotope	Loe-02-AG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop	Loe-04-SG	Ja	Biosphärengebiet	Loe-03-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop	Loe-05-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet	Loe-06-SG	Ja	4 Waldbiotope	Loe-02-SG	Ja	Vogelschutzgebiet, Biosphärengebiet	Loe-04-AG	Nein	-	Loe-07-SG	Nein	-	Loe-05-AG	Nein	Vogelschutzgebiet	Loe-08-SG	Nein	-	Kenntnisnahme
Gebietsbezeichnung	Wald betroffen	Betroffene Schutzgebiete/Waldbiotope																																															
Loe-01-AG	Ja																																																
Loe-01-SG	Ja	2 Waldbiotope																																															
Loe-06-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet																																															
Loe-03-SG	Ja	Biosphärengebiet, 3 Waldbiotope																																															
Loe-02-AG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop																																															
Loe-04-SG	Ja	Biosphärengebiet																																															
Loe-03-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop																																															
Loe-05-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet																																															
Loe-06-SG	Ja	4 Waldbiotope																																															
Loe-02-SG	Ja	Vogelschutzgebiet, Biosphärengebiet																																															
Loe-04-AG	Nein	-																																															
Loe-07-SG	Nein	-																																															
Loe-05-AG	Nein	Vogelschutzgebiet																																															
Loe-08-SG	Nein	-																																															
144	288 / 12	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	E. Flurneuordnung Keine Betroffenheit. F. Vermessung und Geoinformation Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme																																													
145	288 / 13	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	G. Straßen Kreisstraßen sind bei den Gebieten LOE-05 SG und LOE-08 SG direkt tangiert. Für das weiteren Verfahren sind die gesetzlich geregelten Mindestabstände (StrG B-W) zum	Kenntnisnahme Die Anregungen sind für die Standortplanung sowie das Genehmigungsverfahren																																													

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: LOE-05 SG, LOE-08 SG	Fahrbahnrand der Kreisstraßen einzuhalten. Eine ordnungsgemäße Erschließung der Abbaugelände (z. B. in Bezug auf die Sichtfelder) ist vorzusehen.	relevant.
146	288 / 14	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	H. Gesundheit Für die menschliche Gesundheit spielt insbesondere die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzes (Lärm, Erschütterungen, Staub) bei dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe eine Rolle. Je nach Gebietskategorie sollen Grenz- und Richtwerte in Bezug auf den Immissionsschutz eingehalten werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob ein Monitoring vorgesehen ist? Und welche Maßnahmen sind zum Schutz des Trinkwassers bei Auftreten von Beeinträchtigung durch Wechselwirkung Boden und Grundwasser vorgesehen?	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Sowohl Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Auswirkungen im Bereich Immissionsschutz wie auch des Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.
147	288 / 14	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	/ . Stabsstelle Strukturpolitik und Tourismus Strukturpolitik Die im Landkreis Lörrach vertretenen überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen im Rohstoffabbau stellen die regionale Versorgung mit Natursteinen und Kiesen für einen Radius von 30 - 50 km sicher und haben damit strukturpolitische Bedeutung in der Region. Die geplante Erweiterung in Malsburg-Marzell dient einem ortsansässigen Familienunternehmen und wird befürwortet. Tourismus Die Wirkungsbeziehung Mensch wurde im Umweltbericht umfassend geprüft und beurteilt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die teilweise historisch bestehenden Abbauorte nicht zu einer Belastung im touristischen Bereich in den betroffenen Gemeinden führen.	Kenntnisnahme
148	306 / 01	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Sehr geehrter Herr Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren, auf Ihre Anhörung vom 26.11.2018 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: 1. Fachbehördliche Stellungnahme:	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			ABFALLRECHT UND GEWERBEAUF SICHT: Ansprechpartner: Herr Geiger, Tel.: 07531/800-1280 Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	
149	306 / 02	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-07 AG, KN-05 SG, KN-04 SG, KN-11 SG	NAHVERKEHR UND STRAßEN: Ansprechpartner: Frau Popescu, Tel.: 07531/800-1724 Aufgrund neuer Abbaugebiete können sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Belastungsklassen der Straßen ändern. Ebenso kann es erforderlich werden, dass Werkzufahrten zu den qualifizierten Straßen neu hergestellt oder bestehende Zufahrten optimiert werden müssen. Künftige Belastungszahlen sind derzeit nicht absehbar. Möglicherweise werden vorhandene, dafür nicht ausreichend ausgebaute Kreisstraßen für den zusätzlichen Verkehr nicht mehr geeignet sein. Des Weiteren ist mit einem erhöhten Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand zu rechnen. Die Detailplanung des Transport- und Verkehrskonzepts bei den künftigen Abbaugebieten ist daher in der Genehmigungsplanung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, oder mit dem Landratsamt als Straßenbaulastträger im Einzelfall abzustimmen. Bei den folgenden Abbau- bzw. Sicherungsgebieten bestehen derzeit wegen der nicht vorhandenen Erschließung (fehlende Zuwegung) Bedenken: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) Das geplante Abbaugebiet KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) grenzt mittelbar an die K 6176 außerhalb geschlossener Ortslage, befindet sich jedoch neben einer Wohnsiedlung und ist bislang lediglich über einen untergeordneten Wirtschaftsweg von der K 6176 erreichbar. KN-04 SG Engen (We/schingen, Ertenhag) Das geplante Sicherungsgebiet KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) grenzt unmittelbar an die K 6126 und hat eine beträchtliche Größe. Ein Abbauvorhaben wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Überlastung der Kreisstraße führen. Es wird als kritisch angesehen, dass bei einem zukünftigen Abbau der Transport voraussichtlich durch die Ortsdurchfahrt Welschingen weiter auf der L 190 erfolgen würde. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Das geplante Sicherungsgebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) grenzt unmittelbar an die K 6175 und die K 6176. Eine Werkzufahrt über K 6176 wird eher als geeignet angesehen, da die K 6165 eine geringe Breite hat und die Sichtfelder bei der Einfahrt in die K 6176 eingeschränkt sind. KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen)	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Begründung für den Verzicht der Festlegung KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind insbesondere für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren relevant. Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das geplante Sicherungsgebiet KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen) grenzt unmittelbar an die K 6167 und an die B 33. Da eine Zufahrt über die B 33 ausgeschlossen ist, kann die Erschließung nur über die K 6167 erfolgen. Insbesondere die vorgenannten Gebiete sind in einem ggf. anschließenden Genehmigungsverfahren detailliert zu betrachten. Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass schon heute bei manchen Abbaugeländen Straßenverschmutzungen festzustellen sind, sodass in einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren grundsätzlich gilt, dass alle Transportfahrzeuge vor Verlassen des Betriebsgeländes über eine Reifenwaschanlage oder zumindest über ein Durchfahrtsbecken geführt werden müssen. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Transportfahrzeuge nur nach Durchfahren der Reifenwaschanlage oder des Durchfahrtsbeckens das Betriebsgelände verlassen können. Die Durchfahrtsgeschwindigkeit durch die Reifenwaschanlage ist durch technische Maßnahmen so zu regeln, dass die Verweilzeit in der Reifenwaschanlage ausreichend ist, um die Fahrzeuge so zu reinigen, dass es zu keiner Verschleppung auf die qualifizierten Straßen kommen kann. An freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen besteht gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FernstrG) bzw. gemäß § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Anbauverbotszone von 20 Metern, von Kreisstraßen besteht gemäß § 22 StrG eine Anbauverbotszone von 15 Metern; jeweils gemessen vom bestehenden, äußersten befestigten Fahrbahnrand. Inwieweit die Anbauverbotszone genutzt werden kann, ist im Einzelfall mit dem Straßenbaulasträger zu klären.	Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren
150	306 / 03	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	BAURECHT: Ansprechpartner: Herr Baumeister, Tel.: 07531/800-1430 Der Aufgabenbereich der Unteren Baurechtsbehörde wird durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe nicht berührt.	Kenntnisnahme
151	306 / 04	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-16 AG, KN-17 AG, KN-11 SG, KN-15 SG, KN-05	Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Sommerer, Tel.: 07531/800-1262 Der vorliegenden Planung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Die Belange der einzelnen Schutzgüter wurden im Umweltbericht berücksichtigt und die ausgeführten Bewertungen sind nachvollziehbar. Bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden wird darum gebeten folgende Anmerkungen und Hinweise im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:	Sofern die geplanten Vorranggebiete innerhalb eines WSG liegen, wurde dies im Umweltbericht berücksichtigt und entsprechend bewertet. Gemäß LEP 2002 sollen Rohstoffvorkommen aus Gründen der Ressourcenschonung möglichst vollständig abgebaut werden, d.h. in ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung. Damit ist grundsätzlich auch Abbau im Grundwasser möglich, soweit dies nach eingehender

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		SG, KN-14 AG, KN-13 SG	Schutzgut Wasser - Grundwasser Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass (WSG), wie er für mehrere Planareale angedacht ist nach den geltenden Wasserschutzgebietsrechtsverordnungen als kritisch zu erachten ist. Insbesondere zu den folgenden Standorten, die teilweise zum Nassabbau vorgesehen sind, nimmt die Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung: KN-16 AG Steißlingen, KN-17 AG Steißlingen (südl. B33), KN-11 SG Radolfzell (Marke/fingen), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) An diesen Standorten, die allesamt innerhalb der Schutzzonen III der jeweiligen Wasserschutzgebiete liegen, ist laut den geltenden Rechtsverordnungen ein Nassabbau nicht gestattet. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Der Standort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), liegt jedoch für einen Nassabbau sehr ungünstig innerhalb einer schmalen Wasserrinne, aus der der Tiefbrunnen Brühl in Liggersdorf sein Grund- bzw. Trinkwasser erhält. Im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes sollte von einem Nassabbau Abstand genommen werden. KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost) An dieser Standortgruppe („Stadtwald Radolfzell“) findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. So wird u.a. der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von Erweiterungsanträgen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden.	hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung vertretbar ist. In der Region Hochrhein-Bodensee gab es lange Zeit keinen Nassabbau. Inzwischen ist im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Singen eine erste Phase des Nassabbaus genehmigt. Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau werden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist die voraussichtliche Abbaufom mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaugebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaugebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbaufom mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
152	306 / 05	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und	Schutzgut Boden - Bodenschutz und Altlasten Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen künftiger, konkreter Abbauanträge	Die Amerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind weitestgehend für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bedeutung.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-02 AG, KN-03 AG, KN-07 AG, KN-12 AG	mittels Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen abzuarbeiten. Dabei sind Aspekte wie die natürliche Bodenfruchtbarkeit, Standortbesonderheiten und die Bodenfunktion, die für einen Großteil der Planflächen (14 von 18) mit hoch bewertet ist, zu beurteilen und entsprechend auszugleichen. KN-02 AG Büsing (Unterreckingen) Nordöstlich angrenzend an die Planflächen befindet sich im Bereich des aktuellen Kiesabbaugebiets die Altablagerung „Kiesgrube Unterreckingen-Ost“ (Büsing), welche als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz eingestuft ist. KN-03 AG Eigeltingen (Dunzenberg) An diesem Standort befindet sich das Geotop „Waldmoor, Dunzenberg“. Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich jedoch nicht um einen Hochmoorstandort, sondern um ein Feuchtbioptop. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen. KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) Im geplanten Abbaugbiet liegt eine Teilfläche der Altablagerung „Gruben Vogelsang“ (Vogelsang, Kalkofen), die als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz eingestuft ist. KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Im Planareal befindet sich die Altablagerung „Müllplatz Unterer Bann“ (Wahlwies, Orsingen), welche als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz eingestuft ist. Ein Abbau ist hier mit entsprechenden Risiken verbunden und erscheint eher unwirtschaftlich. Im Zuge späterer, konkreter Abbauanträge sind die jeweiligen Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Boden detailliert zu prüfen und im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen verfahrensgemäß abzuarbeiten. Die sich daraus ergebenden möglichen Einschränkungen sollten bei der mengenmäßigen Beurteilung der jeweiligen Rohstoffvorkommen und den Planungszielen der strategischen Rohstoffsicherung berücksichtigt werden.	
153	306 / 06	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: alle Flächen im Lk Konstanz	LANDWIRTSCHAFT: Ansprechpartnerin: Frau Schmid, Tel.: 07531/800-2910 KN-01 AG Büsing, KN-16 AG Steißlingen, KN-01 SG Büsing, KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost), KN-18 SG Stockach (Hoppetenzell) Von der Planung sind nach derzeitigem Stand ausschließlich Waldflächen betroffen. Agrarstrukturelle Belange werden voraussichtlich nicht berührt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur	Kenntnisnahme Im Umweltbericht wurden unter dem Schutzgut Boden die Digitale Flurbilanz in Kombination mit der natürlichen Bodenfruchtbarkeit aus der Digitalen Flurkarte für eine Einstufung der landwirtschaftlichen Wertigkeit der Böden berücksichtigt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Stufe II, also überwiegend landbauwürdige Flächen, ausgewiesen sind. KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen), KN-04 AG Engen (Anse/fingen Nord, Breite), KN-05 AG Engen (Anse/fingen Süd, Langenhag), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg), KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), KN-09 SG Mühlingen, Zoznegg) Soweit aus den Entwurfsunterlagen ersichtlich, sind von der Planung nach derzeitigem Stand weitestgehend Ackerflächen betroffen. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorrangflur Stufe II also überwiegend landbauwürdige Flächen, ausgewiesen. KN-03 AG Eigeltingen (Dunzenberg), KN-07 AG Hohenfe/s (Kalkofen, Voge/sang), KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen), KN-17 AG Steißlingen (südl. B33), KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg) Von der Planung sind nach derzeitigem Stand ausschließlich Waldflächen betroffen. Agrarstrukturelle Belange werden voraussichtlich nicht berührt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe 1, also überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, ausgewiesen sind. KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Soweit aus den Entwurfsunterlagen ersichtlich, sind von der Planung nach derzeitigem Stand weitestgehend Ackerflächen betroffen. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorrangflur Stufe 1, also überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, ausgewiesen. KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald) Von der Planung sind nach derzeitigem Stand Kiesabbau- und Waldflächen betroffen. Agrarstrukturelle Belange werden voraussichtlich nicht berührt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II, also überwiegend landbauwürdige Flächen, ausgewiesen sind. KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Soweit aus den Entwurfsunterlagen ersichtlich, ist von der Planung nach derzeitigem Stand eine Streuobstwiese betroffen. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden Württemberg sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorrangflur Stufe II, also überwiegend landbauwürdige Flächen, ausgewiesen. KN-11 SG Radolfzell (Marke/fingen), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), KN-16 SG Stockach (Frickenweiler) Von der Planung sind nach derzeitigem Stand ausschließlich Waldflächen betroffen. Agrarstrukturelle Belange werden voraussichtlich nicht berührt.	
154	306 / 07	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und	NATURSCHUTZ:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. U.a. aufgrund der Anregungen wurden mit den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde zwei

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: alle Flächen im Lk Konstanz	Ansprechpartnerin: Frau Schlegel, Tel.: 07531/800-1229 Es werden Flächen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sog. Abbaugelände) und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (sog. Sicherungsgelände) festgesetzt bzw. erweitert. Der Umweltbericht untersucht insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die übergeordneten Umweltziele, die FFH-Verträglichkeit und trifft Aussagen zum besonderen Artenschutz. Grundsätzlich gilt aus naturschutzfachlicher Sicht, dass mit endlichen Boden-Rohstoffen wie Kies, Ton und Kalkstein sparsam und vorausschauend umgegangen werden soll. Auch ist es aus Gründen der Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter verträglicher, die bestehenden Abbaustellen vollständig abzubauen als neue Abbaustellen anzulegen. Die Gebiete, die bisher im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 enthalten waren und im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans nicht mehr aufgeführt sind, werden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht weiter kommentiert. KN-01 AG und KN-01 SG Büsingen Das bestehende Kiesabbaugelände befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet. Schutzgebiete oder geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die Außenabgrenzung der geplanten Sicherungs- und Abbauflächen bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 unverändert. Innerhalb dieser Grenzen wird ein Teil des Sicherungsgeländes zum Abbaugelände angehoben, die Abbaufläche hat sich somit vergrößert und die Sicherungsfläche verkleinert. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugelände in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-02 AG und KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen) Die geplanten Abbau- und Sicherungsflächen grenzen an ein bestehendes Kiesabbaugelände. Die Abbau- und Sicherungsgelände beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen und sind außerhalb von Schutzgebieten oder kartierten Biotopen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugelände in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-03 AG und KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg) Das bestehende Kalkabbaugelände befindet sich in einem geschlossenen Waldverband. Die Außenabgrenzung der Abbau- und Sicherungsflächen bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 nahezu unverändert. Innerhalb dieser Grenzen wird ein Teil des Sicherungsgeländes zum Abbaugelände angehoben, die Abbaufläche hat sich somit vergrößert und die Sicherungsfläche verkleinert.	Abstimmungsgespräche geführt. Die Ergebnisse wiederum flossen in die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurf sowie des Umweltberichts ein. Weitere Details sind den Unterlagen zur 2. Anhörung zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Innerhalb der Vorrangfläche befindet sich das Flächenhafte Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“, welches teilweise als Waldbiotop kartiert ist. Ein wirtschaftlicher Abbau des Kalkgesteins unter Umgehung des Flächenhaften Naturdenkmals und des Biotops ist nicht möglich. Deshalb wurde die Möglichkeit einer räumlichen Verlegung untersucht. Eine Verlegung kommt in Betracht, da es sich nicht um ein Hochmoor handelt, wie es im Ausweisungstext steht, sondern um ein extrem flach ausgeprägtes Tateisloch, in dem durch Verlandungsprozesse Niedermoortorfe entstanden sind. Somit ist die ökologische Wertigkeit geringer anzusetzen als bisher angenommen. Unter der Voraussetzung, dass eine erfolgreiche Verlegung ohne erhebliche Verluste der ökologischen Wertigkeit stattfinden kann und der Schutzstatus am neuen Standort weiterhin gegeben ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vergehen. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass vorrangig ein bestehendes Abbaugelände vollständig abzubauen ist, bevor ein neues Abbaugelände erschlossen wird. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verlegung des Flächenhaften Naturdenkmals die Änderung der Rechtsverordnung (ggfs. Aufhebung und Neuausweisung) erforderlich wäre. Für das Verfahren ist die Stadt Stockach zuständig. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kalkabbaugelände in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-04 AG Engen (Anse/fingen Nord, Breite) KN-05 AG Engen (Anse/fingen Süd, Langenhag) Die Grenzen der geplanten Vorranggebiete gehen nur unwesentlich über die im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 dargestellten Grenzen für Abbau und Sicherung hinaus. Die geplanten Abbaugelände befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist daher eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ erforderlich. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist nicht ausgeschlossen, dass eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt werden kann. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Eingriff temporär erfolgt und eine Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugelände in unmittelbarer Umgebung der geplanten Abbaugelände vorliegt. Die Gebiete grenzen an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ an. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass vom südlichen Gebiet ausgehende betriebs- und anlagenbedingte negative Reize, welche die benachbarte Lebensstätte des Großen Mausohrs sowie potentiell genutzte Leitstrukturen im Osten des Gebiets erheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden können. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens KN-05 AG mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			nachweist. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugebiet in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-04 SG (Welschingen, Ertenhag) Das Gebiet Ertenhag ist eine markante Erhöhung nordwestlich von Welschingen und ist vollständig bewaldet. Das Sicherungsgebiet bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 nahezu unverändert. Das geplante Sicherungsgebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Im Rahmen der Abbaugenehmigung ist daher eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ erforderlich. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist nicht ausgeschlossen, dass eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt werden kann. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Eingriff temporär erfolgt. Der westliche Hangbereich befindet sich zudem im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Laut Umweltbericht ist eine Lebensstätte des Großen Mausohrs betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Sollte die Fläche in einem weiteren Raumordnungsverfahren als Abbaugebiet festgesetzt werden, sind vertiefende Untersuchungen notwendig, um die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Eine Überprüfung bereits im aktuellen Planaufstellungsverfahren wird empfohlen. Da sich bisher in diesem Bereich noch kein Abbaugebiet befindet, wäre ein Abbau aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblicher Eingriff in die Schutzgüter zu werten. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) Das bestehende Sicherungsgebiet liegt in einem geschlossenen Waldgebiet südlich von Selgetsweiler und soll nun für einen kleineren Bereich als Abbaufäche in den Teilregionalplan aufgenommen werden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen, östlich grenzen allerdings Waldbiotope an. Die geplante Abbaufäche liegt ca. 1.200 Meter westlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“. Aufgrund fehlender Daten kann die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets nicht beurteilt werden. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ nachweist.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich um ein verhältnismäßig kleines Abbaugelände handelt, ist davon auszugehen, dass der Abbau und die Rekultivierung in überschaubarer Zeit abgeschlossen sind. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Das bestehende Sicherungsgebiet grenzt an ein aufgelassenes Kiesabbaugelände, das 1986 als Flächenhaftes Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgrube Bischoff“ ausgewiesen wurde. Die geplanten Sicherungsflächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und weisen keine hochwertigen ökologischen Strukturen auf. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Weiterführung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) Das bestehende Kalkabbaugelände wird geringfügig in das dortige Waldgebiet erweitert. Das Naturschutzgebiet „Dohlen im Wald“ und das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ grenzen an. Im Waldbereich sind Waldbiotop kartiert. Im dortigen Umfeld ist das Vorkommen der Schwarzen Mörtelbiene bekannt. Sie ist eine besonders geschützte Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist daher nachzuweisen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind. Das geplante Vorranggebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Im Umweltbericht wird angeführt, dass betriebsbedingte Stoffeinträge in benachbarte Lebensraumtypen und Lebensstätten möglich sind und daher erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs ist ebenfalls infolge betriebsbedingter Störungen nicht auszuschließen. Es ist daher eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „westlicher Hegau“ nachweist. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kalkabbaugelände keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-11 AG und KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) Nördlich des bestehenden Kiesabbaugeländes sollen Abbau- und Sicherungsflächen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, jedoch befinden sich in der Nähe kartierte Biotope vom Biotoptyp Feldhecke und Magerrasen; hierauf ist beim Abbau Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kiesabbaugebiet keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll in Richtung Südosten erweitert werden. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die geplante Abbaufäche liegt ca. 210 Meter südwestlich eines Teilgebiets des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass keine Schutzgegenstände des FFH Gebiets direkt betroffen sind. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte des Großen Mausohrs führen, können laut Umweltbericht jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist daher eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ nachweist. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kiesabbaugebiet keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-11 SG Radolfzell (Marke/fingen) Das bestehende Sicherungsgebiet befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet und im Landschaftsschutzgebiet Bodanrück“. Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans soll der Bereich als Sicherungsgebiet weitergeführt werden. In den sich anschließenden Verfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost) Die bestehende Kiesabbaufäche soll um Sicherungs- und Abbaufächen erweitert werden. Es handelt sich um einen geschlossenen Waldbereich angrenzend an die B33. Am Standort KN-13 SG sind kleine Waldbiotope betroffen. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die geplante Abbaufäche KN-14 AG liegt ca. 1.500 Meter nordwestlich des FFH-Gebiets Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen". Der Managementplan ist derzeit in Bearbeitung. Da die Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" nachzuweisen. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll um ein Sicherungsgebiet in einem geschlossenen Waldgebiet erweitert werden. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-16 AG Steißlingen, KN-17 AG Steißlingen (südl. 833) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll um zwei Abbaugelbiete in einem geschlossenen Waldbereich angrenzend an die B33 erweitert werden. Die nördlich der B33 befindlichen Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten. Das geplante Abbaugelbiet südlich der B33 KN-17 AG grenzt an das Naturschutzgebiet Litzelsee". Das geplante Gebiet KN-17 AG südlich der B33 liegt innerhalb des FFH-Gebiets Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" und das geplante Gebiet KN-16 AG nördlich der B33 liegt nördlich dieses FFH-Gebiets. Da die Auswirkungen nicht beurteilt werden können, ist die Verträglichkeit der beiden Abbaugelbiete mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" nachzuweisen. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden. KN-18 AG Stockach und KN-16 SG Stockach (Frickenhäusen) Es handelt sich um Abbau- und Sicherungsflächen in Erweiterung der bestehenden Tongrube in Frickenweiler. Schutzgebiete sind nicht betroffen, geschützte Biotope vom Biototyp Feldgehölz grenzen an. Der Abbau betrifft landwirtschaftlichen Flächen und	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Waldbereiche. Aufgrund der Vorbelastung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken in naturschutzfachlicher Hinsicht. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-18 SG Stockach (Hoppetenzell) Das geplante Sicherungsgebiet grenzt an ein bestehendes Kiesabbaugebiet in einen geschlossenen Waldbereich. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.	
155	306 / 08	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: alle Flächen im Lk Konstanz	KREISFORST: Ansprechpartner: Herr Durejka, Tel.: 07531/800-2119 Das Kreisforstamt nimmt in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium wie folgt Stellung: KN-01 AG Büsingen Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Der Wald ist Kommunalwald und ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 1b sowie als Immissionsschutzwald (Teilfläche) eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich im Westen bereits um Abbaugelände handelt. Eine Fortsetzung soll nach Osten hin erfolgen. KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen) Es handelt sich um Offenland. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. KN-03 AG Eige/tingen (Dunzenberg) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier: Kommunalwald). Im Südosten des Plangebietes befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“ (VO vom 16.04.1980) sowie das Waldbiotop FND „Waldsee Dunzenberg“ Biotop-Nr. 281193351170 (Status: § 32 LWaldG). Außerdem befindet sich das Plangebiet in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle Beuren a.d.A.“ (VO vom 24.03.1980). Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Weiterhin ist § 32 LWaldG zu prüfen; das flächenhafte Naturdenkmal ist auszusparen. Es wird angemerkt, dass es sich im Osten bereits um Abbaugelände handelt. Eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs mit Umweltbericht werden die Hinweise berücksichtigt.

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Fortsetzung soll nach Westen hin erfolgen. KN-04 AG Engen (Anse/fingen Nord, Breite) Es handelt sich um Offenland. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. KN-05 AG Engen (Anse/fingen Süd, Langenhag) Es handelt sich um Offenland. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG, der sich in Großprivatbesitz befindet. Es handelt sich um ein neues Abbauggebiet. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) Es ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Osten betroffen (hier: Kommunalwald). Im Norden herrscht Offenland vor. Es besteht das Waldbiotop „Eichenaltholz S Oberholz“ Biotop-Nr. 281183352230 (Status nicht geschützt). Das Abbauggebiet befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle Beuren a.d.A“ (VO vom 24.03.1980). Das FFH-Gebiet 8218-341 „Westlicher Hegau“ ist im Norden und Süden angrenzend (Managementplan vorhanden). Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 2 eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Eine FFH-Prüfung ist erforderlich, um die Auswirkungen eines Abbaus auf das FFH-Gebiet zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich im Süden bereits um Abbauggebiet handelt. Eine Fortsetzung soll nach Norden und Osten hin erfolgen. KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg) Im Westen (Flurstücke Nr. 596/0 und Nr. 596/1) besteht Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Der Rest ist Offenland. Es handelt sich um Kleinprivatwald. Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 2 eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Der Kleinprivatwald sollte ausgespart werden, da dieser nur randlich betroffen ist. Es wird angemerkt, dass es sich im Süden bereits um Abbauggebiet handelt. Eine Fortsetzung soll nach Norden hin erfolgen. KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Wald ist nicht betroffen. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier: Kommunalwald). Das Abbauggebiet befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen“ (VO vom 12.07.1993). Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 1b (im Norden) bzw. als Erholungswald Stufe 2 (im Westen) eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG (Trockenabbau) und nach § 9 LWaldG (Nassauskiesung) zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich bereits um Abbauggebiet (Nass- und Trockenabbau) handelt. Eine Fortsetzung soll nach Nordwesten hin erfolgen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			KN-16 AG Steißlingen Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Abbaugelände befindet sich in Zone III B des Wasserschutzgebietes „Viehweide, Böhringen“ (VO vom 24.05.1963). Es handelt sich um Kommunalwald und mittleren Privatwald. Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 1b (im Südosten) bzw. als Erholungswald Stufe 2 (Restfläche) eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich bereits um bestehendes Abbaugelände (Trockenabbau) handelt. Eine Fortsetzung soll nach Südwesten hin erfolgen. KN-17 AG Steißlingen (südl. 833) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Abbaugelände befindet sich in Zone III B des Wasserschutzgebietes „Viehweide, Böhringen“ (VO vom 24.05.1963). Das FFH-Gebiet 8219-341 „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ ist mit einer geringen Teilfläche im Süden in das Plangebiet ragend, ansonsten angrenzend. Im Süden ist das Naturschutzgebiet „Litzelsee“ angrenzend. Es handelt sich um Kommunalwald und mittleren Privatwald. Der Wald ist in seiner Funktion im Nordosten als Immissionsschutzwald, im Nordwesten als Erholungswald Stufe 1b sowie als Erholungswald Stufe 2 (nahezu vollständig) eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die FFH-Gebietsgrenze ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zu berücksichtigen (Grenzkorrektur erforderlich). Es wird angemerkt, dass es sich bereits um ein bestehendes Abbaugelände (Trockenabbau) handelt. Eine Fortsetzung (Fortsetzung des Gebietes KN-16 AG) soll weiter nach Süden hin erfolgen. KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Beim Flurstück Nr. 96/0 handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Der Rest ist Offenland. Es handelt sich um Kleinprivatwald, der in seiner Funktion als Bodenschutzwald ausgewiesen ist. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich bereits um bestehendes Abbaugelände im Westen handelt, jedoch durch das Tal eine Lücke aufweist. KN-01 SG Büsingen Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG, der in Kommunal- und in Kleinprivatbesitz ist. Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 1b sowie eine Teilfläche als Immissionsschutzwald eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich um die Fortsetzung des Abbaugeländes KN-01 AG nach Nordosten handelt. KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen) Es handelt sich um Offenland/landwirtschaftliche Fläche. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. Es wird angemerkt, dass es sich beim Sicherungsgebiet um die Fortsetzung des	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Abbaugesbietes KN-02 AG nach Nordwesten handelt. KN-03 SG Eige/tingen (Dunzenberg) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier: Kommunalwald). Im Nordosten des Plangebietes befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“ (VO vom 16.04.1980). Der Wald ist in seiner Funktion als Erholungswald Stufe 1b sowie als Erholungswald Stufe 2 und als Sichtschutzwald sowie als Bodenschutzwald im Südosten entlang der Straße eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen. Ebenso die Auswirkungen auf das flächenhafte Naturdenkmal. Es wird angemerkt, dass es sich beim Sicherungsgebiet um die Fortsetzung des Abbaugesbietes KN-03 AG nach Süden handelt. Im Osten wird bereits Kies abgebaut. KN-04 SG Engen (We/schingen, Ertenhag) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das FFH-Gebiet 8218-341 „Westlicher Hegau“ (Managementplan liegt vor) ist im Westen angrenzend. Im Nordosten ragt das Sicherungsgebiet ein wenig in das FFH-Gebiet hinein. Der Wald ist in Kommunal-, Kleinprivat- und in Kirchenbesitz. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für den Nassabbau zu prüfen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Im Nordwesten sollte das Sicherungsgebiet an die FFH-Grenze angepasst werden. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Es handelt sich um Offenland/landwirtschaftliche Fläche. Forstliche Belange sind daher nicht tangiert. Es wird angemerkt, dass die Kartendarstellung auf Seite 9 der „Gegenüberstellung der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2005) sowie im Entwurf zur Anhörung (8.11.2018)“ falsch ist. Dies ist zu korrigieren. KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) Wald im Sinne von § 2 LWaldG ist geringfügig im Randbereich betroffen. Es handelt sich um Kleinprivatwald, der als Erholungswald Stufe 2 eingestuft ist. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für die Anlagen zu prüfen. Es sollte geprüft werden, ob die Waldflächen ausgespart werden können, da die Hauptfläche im Offenland liegt (Hufeisenform). Es wird angemerkt, dass es sich beim Sicherungsgebiet um die Fortsetzung der Fläche KN-11 AG nach Norden hin handelt. KN-11 SG Radolfzell (Marke/fingen) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Sicherungsgebiet befindet sich in Zone IIIA des Wasserschutzbereiches „Quelle Widhau und TB Lerchental“ (VO vom 21.02.1989) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ (letzte Änderung der Schutzgebiet-VO 26.07.2017). Es handelt sich um Kommunalwald, der im Nordwesten als Erholungswald Stufe 1b, als Erholungswald Stufe 2 und als Immissionsschutzwald eingestuft ist. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			nach § 9 LWaldG für den Nassabbau zu prüfen. KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Sicherungsgebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen" (VO vom 12.07.1993). Es handelt sich um Kommunalwald, der im Norden als Erholungswald Stufe 1b sowie auf der Restfläche als Erholungswald Stufe 2 eingestuft ist. Für einen Abbau ist eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (Nassauskiesung) mit forstrechtlichem Ausgleich und evtl. § 11 LWaldG für den Trockenabbau zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es bei dem Sicherungsgebiet um die Fortsetzung des Abbauggebietes KN-14 AG nach Westen hin handelt. Im Südosten besteht bereits ein Kieswerk. KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Sicherungsgebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen" (VO vom 12.07.1993) sowie in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „TB Frauenwiesquellen, Böhringen" (VO vom 09.12.2009). Das Waldbiotop „Nagelfluhfelsen Weite Eichen 0 Singen" (Biotop-Nr. 282193350504; Schutzstatus: § 30 BNatSchG) ist betroffen. Es handelt sich um Kommunal- und Kleinprivatwald im Verhältnis von ca. 40:60. Der Wald ist im Osten entlang der Straße als Erholungswald Stufe 1b und auf der Restfläche als Erholungswald Stufe 2 eingestuft. Für einen Abbau ist eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (Nassauskiesung) mit forstrechtlichem Ausgleich und evtl. § 11 LWaldG für den Trockenabbau zu prüfen. Ebenso der Ausgleich für das geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Es wird angemerkt, dass im Norden bereits ein Kieswerk besteht. Eine Fortsetzung nach Süden hin soll erfolgen. KN-15 SG Singen (Überlingen a.R, Birkenbühl) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Das Sicherungsgebiet befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „TB Überlingen a.R." (VO vom 16.01.2006). Es handelt sich um Kommunal- und sonstiger Körperschaftswald. Der Wald ist als Erholungswald Stufe 1b und als Erholungswald Stufe 2 sowie als Immissionsschutzwald eingestuft. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für den Nassabbau zu prüfen. Es wird angemerkt, dass es sich bei der Fläche um die Fortsetzung des bestehenden Abbauggebietes Birkenbühl nach Osten bzw. nach Norden handelt. KN-16 SG Stockach (Frickweiler) Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ein geringer Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich das Waldbiotop „Tobel" im Südosten das Waldbiotop „Streichenhof" (Biotop-Nr. 281203353722; Schutzstatus: § 32 LWaldG). Der Wald befindet sich in Kleinprivatbesitz und ist Bodenschutzwald. Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für den Nassabbau zu prüfen. Es wird angemerkt, dass sich südlich der Sicherungsfläche das Gebiet KN-18 AG befindet, jedoch nicht direkt anschließt. KN-18 SG Stockach (Hoppetenzel/)	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Es handelt sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ein geringer Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Kommunalwald, der im Norden als Erholungswald Stufe 1b, als Erholungswald Stufe 2 sowie zu einem geringen Teil als Immissionsschutzwald eingestuft ist. Für einen Abbau ist eine Waldumwandlung nach § 11 LWaldG zu prüfen. Es wird angemerkt, dass im Westen bereits Abbaugelände besteht.	
156	306 / 09	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-01 AG, KN-01 SG, KN-02 AG, KN-02 SG, KN-04 AG, KN-05 AG, KN-12 AG, KN-18 AG, KN-04 SG, KN-11 SG, KN-15 SG	KREISARCHÄOLOGIE: Ansprechpartner: Herr Dr. Hald, Tel.: 07731/61-229 Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist erfolgt. Ergänzend wird auf die gemeinsam erarbeitete, detaillierte Stellungnahme, die über das Landesamt für Denkmalpflege in das Anhörungsverfahren eingebracht wird, verwiesen. Zusammenfassend sind folgende Belange der Bodendenkmalpflege berührt: KN-01 AG und KN-01 SG Büsingen Das Abbau- bzw. Sicherungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar an ein Grabhügelfeld in Gewann Reinhart (§ 12 Denkmalschutzgesetz [DSchG], Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, Erhaltungspflicht). Das Grabhügelfeld erstreckt sich in Flurstück Nr. 4477/1 etwa 30 Meter nach Osten über den Waldweg hinaus, der derzeit die Westgrenze des geplanten Abbau- und Sicherungsgebietes bildet. Dieser Bereich ist aus der geplanten Fläche herauszunehmen. KN-02 AG und KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen) Der Gewannname Unterreckingen deutet auf die abgegangene mittelalterliche- oder frühneuzeitliche Siedlung „Eggingen“ hin. Im Vorranggebiet für den Abbau ist möglicherweise mit archäologischen Bodendenkmälen zu rechnen. Für eine detaillierte denkmalpflegerische Beurteilung sind ca. 2 Jahre vor einem geplanten Abbau systematische Prospektionsmaßnahmen auf Kosten des Veranlassers im Plangebiet erforderlich, um mögliche großflächige archäologische Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren und Dichte und Erhaltungszustand der archäologischen Befunde und damit auch den Denkmalstatus einschätzen zu können. KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) Auf den Flurstücken Nr. 1388 und Nr. 1390 wurden bereits archäologische Sondagen durchgeführt. Dabei konnten vereinzelt prähistorische Siedlungsbefunde festgestellt werden. Der Abtrag des Oberbodens muss daher archäologisch überwacht werden. Eine gegebenenfalls notwendige fachgerechte archäologische Ausgrabung und Dokumentation der Fundstellen ist vor der Abbaufreigabe auf Kosten des Investors durchzuführen. Dies ist bei der terminlichen Planung des Abbaus zu berücksichtigen.	siehe Stellungnahme-Nr. 287/03 (lfd.Nr. 170)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			KN-05 AG Engen (Anse/fingen Süd, Langenhag) Die Herausnahme der nach § 12 DSchG geschützten Fläche mit Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung aus dem Vorranggebiet zum Abbau wird begrüßt. Das übrige zum Abbau vorgesehene Vorranggebiet liegt vollumfänglich in einer prähistorischen Siedlungsfläche und damit in einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, für welches eine Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zum Totalverlust des Denkmals führen würde, ist in dieser Fläche aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle einer fachgerechten archäologischen Untersuchung der Fläche der Verursacher mit mehrjährigen archäologischen Ausgrabungen und entsprechend hohen Kosten für die Sicherung und Dokumentation der Funde rechnen müsste. KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Südwestlich an das geplante Abbaugelände schließt ein prähistorisches Siedlungsareal an, das derzeit archäologisch untersucht wird. Im Plangebiet ist daher möglicherweise mit weiteren archäologischen Bodendenkmälern außerhalb der Altlastenzone zu rechnen. Eine archäologische Prospektion ist in diesen Bereichen zwingend erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige fachgerechte archäologische Ausgrabung und Dokumentation der Fundstellen ist vor der Abbaufreigabe auf Kosten des Investors durchzuführen. Dies ist bei der terminlichen Planung des Abbaus zu berücksichtigen. KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Im Bereich des geplanten Abbaugeländes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgraben und Hangterrasse, die nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung des Denkmals führen würde, ist aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig. KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Vorranggebiet zur Sicherung, in dem Grabhügelgruppen der Eisenzeit als eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG) erhalten sind, wird begrüßt. Seit der letzten Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ wurden aufgrund neuer Prospektionsmethoden (LIADR-Scan) weitere Grabhügel und Grabhügelgruppen im vorgesehenen Vorranggebiet zur Sicherung entdeckt. Damit liegen in einem größeren Bereich insbesondere des nördlichen Plangebiets Kulturdenkmale nach § 2 DSchG, für die eine Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung der Denkmale führen würde, ist in diesen Bereichen aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig. KN-11 SG Radolfzell (Marke/fingen) Es bestehen keine Bedenken, da bisher keine Bodendenkmale im Plangebiet eindeutig nachweisbar sind. Im LIDAR-Scan zeichnet sich im Nordwesten des Plangebiets eine flache Erhebung (Lage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 99 480 / 52 90 865) ab, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Reste eines Bodendenkmals (Grabhügel oder mittelalterliche Motte) handelt. Dieser archäologische Verdachtsbereich muss vor dem Abtrag des Oberbodens mit Baggerschürfen sondiert werden.	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) In Flurstück Nr. 1771/2 liegt ein Grabhügel der Bronze- oder Eisenzeit (Lage im Gauß-Krüger Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 91 650 /52 89 320). Es handelt sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, das gemäß § 6 DSchG zu erhalten ist. Im Grabhügel ist noch mit Bestattungen und Nebengräbern sowie in seinem direkten Umfeld evtl. mit Flachgräbern zu rechnen. Der Grabhügel ist daher mit einem Schutzradius von 30 Meter zu erhalten. Bei folgenden Vorranggebieten für Abbau bzw. Sicherung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesen Plangebieten sind bislang keine archäologischen Bodendenkmale bekannt. Da allerdings neue, bislang nicht zu erkennende archäologische Fundstellen im Plangebiet auch nicht ausgeschlossen werden können, muss der Abtrag des Oberbodens bei Beginn der Abbauarbeiten überwacht und archäologisch begleitet werden. KN-03 AG und KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) KN-11 AG und KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald) KN-16 AG Steißlingen KN-17 AG Steißlingen (südl. B33) KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord) KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost) KN-16 SG Stockach (Frickweiler) KN-18 SG Stockach (Hoppetenzell) In folgenden Plangebieten, die derzeit nicht mit Wald bestanden und als Wiesen- oder Ackerflächen gut zugänglich sind, wird dringend empfohlen archäologische Prospektionsmaßnahmen (systematische Baggerschürfe) unter Aufsicht der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz mindestens 2 Jahre von Abbaubeginn durchzuführen, um unbekannte großflächige Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren: KN-11 AG und KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Al/gemeines Da auch in Bereichen, in denen bisher keine Bodendenkmale bekannt waren, mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden muss, wird eine systematische archäologische Prospektion im Vorfeld der erweiterten Planung empfohlen. Werden bei der Prospektion oder beim späteren Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist der Schutzstatus der entdeckten Bodendenkmale festzulegen. Gegebenenfalls ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Abbauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. In allen Plangebieten ist der Beginn von Erdarbeiten insbesondere des Oberbodenabtrags frühzeitig mit der jeweils zuständigen Dienststelle des Landesamtes	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			für Denkmalpflege oder im Kreis Konstanz mit der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind während des gesamten Rohstoffabbaus etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder im Landkreis Konstanz dem Kreisarchäologen zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Abbauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	
157	306 / 10	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG: Ansprechpartnerin: Frau Chluba, Tel.: 07732/820392-10 Geplante bzw. laufende Flurbereinigungsverfahren sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht erhoben. Straßenverkehr und Schifffahrt: Ansprechpartnerin: Frau Leibung, Tel. 07531/800-1911 Straßenverkehrsrechtl. Belange sind nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
158	306 / 11	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND TOURISMUS Ansprechpartnerin: Frau Gensow, Tel.: 07531/800-1142 Aus touristischer Sicht könnte durch die für den Landkreis Konstanz neu ausgewiesenen Vorranggebiete und den möglichen Abbau dort lagernder oberflächennaher Rohstoffe eine Minderung des Freizeit- und Erholungswertes sowie der Freizeit- und Erholungsqualität eintreten. So werden erhebliche negative Auswirkungen auf Landschaftsräume mit hoher Landschaftsbildqualität hierdurch erwartet. Zudem bedeutet der mögliche Rohstoffabbau eine erhebliche Veränderung des einmaligen Landschaftsbildes am westlichen Bodensee. So befinden sich einige Wanderwege in direkter Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten, insbesondere Premiumwanderwege des Landkreises könnten betroffen sein. Inwieweit der Premiumstatus der Wege hierdurch eine Gefährdung erfahren könnte, bedarf einer gesonderten Prüfung. Neben der Inanspruchnahme von Erholungsräumen (z.B. Erholungswälder) werden Lärmbelastungen durch mögliche Abbaumarbeiten befürchtet, weiterhin könnte die Luftqualität ggf. eine Beeinträchtigung durch Schweb- und etwaige Schadstoffe erfahren. Besonders von der Aufnahme von Gebieten, welche im Umweltbericht mit hohen erwarteten negativen Auswirkungen auf Landschaft, Kultur und Sachgüter ausgewiesen wurden, sollte, sofern der regionale Bedarf an Rohstoffen anderweitig gedeckt werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und fließen in die Gesamtabwägung ein. Die Betroffenheit von Premiumwanderwegen wird bei der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals geprüft und berücksichtigt. Für weitere Wander/Radwege werden entsprechende Verlegungs/Sicherungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren festgelegt (vergleichbares gilt für Lärm- und Staubimmissionen).

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			kann, abgesehen werden.	
159	306 / 12	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB: Ansprechpartner : Herr Schulz, Tel. : 07531/800-1530 Es bestehen keine Einwendungen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
160	327 / 01	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	I. Stellungnahme "Bodenschutz" Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgelegte Planung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau der Eingriff in den betroffenen Bodenbestand durch Detailuntersuchungen zu erfassen, zu bewerten und im Zuge der Rekultivierungsplanung auszugleichen ist.	Kenntnisnahme
161	327 / 02	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: alle Flächen im Landkreis Waldshut	II. Stellungnahme "Naturschutz" Die jeweiligen Vorranggebiete wurden in einzelnen Gebietssteckbriefen festgehalten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bzw. die Auswirkungen auf Schutzgebiete wurden dargelegt und in einem Ergebnisvermerk aufgezeigt. Mit auch auf der Grundlage dieser Steckbriefe haben wir die jeweiligen Vorranggebiete geprüft. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die auf dem Gebiet der Gemeinden Albrück, Bad Säckingen, Bernau im Schwarzwald, Görwihl, Hohentengen, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten, Rickenbach, Ühlingen-Birkendorf und Wutach ausgewiesenen Abbau- u. Sicherungsgebiete aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich mitgetragen werden können. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang vertiefende Untersuchungen zu geschützten Arten und weitergehende gutachterliche Aussagen zur Verträglichkeit mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von FFH-Gebieten maßgeblichen Bestandteilen erforderlich werden, bleibt unseres Erachtens den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Kenntnisnahme Im Vorfeld der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs fand ein Austausch mit der UNB und der HNB statt. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sofern in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass geschützte FFH-Bestandteile oder Flächen mit Vorkommen von geschützten Arten durch den Abbau erheblich tangiert werden, wird es (z. B. bei Betroffenheit von prioritären FFH-Lebensraumtypen, Habitaten von streng geschützten bzw. FFH-Arten, Biotopschutzwald, Nähe zu Naturschutzgebieten) gegebenenfalls erforderlich, betroffene Teilflächen aus dem Vorhabenbereich herauszunehmen (siehe hierzu z. B. Ausführungen im Steckbrief zu „WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)“, „WT-02 AG Bernau (Auf der Wacht)“, „WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)). Inwieweit die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) langfristig vollumfänglich bestehen bleiben können, sollte unseres Erachtens zu gegebener Zeit auf der Grundlage der dann geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz) näher geprüft werden. Wir weisen darauf hin, dass Teilflächen der für das Gebiet Klettgau (Geißlingen) in den Jahren 1998 und 2005 genehmigten Abbauflächen in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte und in den Luftbildern der Steckbriefe graphisch nicht als bestehende Abbauflächen dargestellt werden (siehe die mit „Neue Grube“ und „Geplante Erweiterung“ bezeichneten Flächen im beiliegenden, im Jahr 2005 genehmigten Übersichtslageplan). Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass die Bezeichnung unseres Landkreises in den jeweiligen Steckbriefen nicht korrekt ist (richtig: Landkreis Waldshut). Anlage Naturschutz	
162	327 / 03	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-07 SG, WT-11 SG, WT-10 AG	III. Stellungnahme "Wasserschutz" Bereich Grundwasser/ Oberirdische Gewässer: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: Plansätze, Begründung Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen WT-07SG in Klettgau-Geißlingen kommt der Zone II des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Gehrgaß, Fröschlachen und Schwarzbach zu nahe (Mindestabstand 100-Tage-Linie). Die Beschränkung umfasst ca. $\frac{3}{4}$ des dargestellten Gebietes. Hier besteht erhebliches Konfliktpotential. Für das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen WT-11SG in Küssaberg-Dangstetten besteht die Möglichkeit, dass es in der in Bearbeitung befindlichen Überarbeitung des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Im Grund und Fohrenbuck den Mindestabstand der 100-Tage-Linie unterschreiten könnte. Ursächlich hierfür ist, dass sich im Zuge der Überarbeitung die Zustromverhältnisse anders darstellen, als diejenigen welche der damaligen Ausweisung zugrunde lagen. Eine konkrete Aussage ist uns nicht möglich, da das hydrogeologische Abschlussgutachten noch nicht vorliegt. Hier kann ggf. der bearbeitende Geologe des LGRB weiterhelfen (Dr. Grimm oder Herr Thum).	Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs fand ein Abstimmungsgespräch mit UNB und HNB statt. Die jeweiligen Anforderungen wurden im 2. Anhörungsentwurf berücksichtigt, der Umweltbericht entsprechend aktualisiert.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Wir begründen diesen Mindestabstand eines Trockenabbaus von der Zone II durch die gegenüber der hydraulisch bestimmten 50-Tage-Linie „vorausseilenden“ dispersiven Prozesse des Transports mikrobiologischer oder hygienischer Verunreinigungen aus dem Bereich des offenen Trockenabbaus ohne die Reinigungsleistung der ursprünglichen Grundwasserüberdeckung. Sie sollen durch eine zusätzliche Fließzeit und –strecke berücksichtigt werden (doppelte Entfernung der 50-Tage-Linie). Diese Kriterien wurden 2004 vom LGRB aufgestellt. In der Abbaufäche WT-10AG verläuft von Nordosten das Gewässer Zwerenbächle quer durch das Gebiet. Die Beseitigung eines Gewässers ist nicht zulässig. Hier besteht erhebliches Konfliktpotential. Diese Aussagen wären auch im Umweltbericht und den Anlagen 2 und 3 zu berücksichtigen. Umweltbericht Auf Seite 30 ist von Gewässern III. Ordnung die Rede. Gewässer III Ordnung gibt es in Baden-Württemberg nicht (siehe § 4 Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg).	
163	327 / 04	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	IV. Stellungnahme "Forst" Das Forstamt hat uns mitgeteilt, dass es eine Stellungnahme an die Forstdirektion (RP) abgegeben hat. Von dort erfolgt eine koordinierte forstliche Stellungnahme.	Kenntnisnahme
164	327 / 05	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	V. Stellungnahme "Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr" Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee im Landkreis Waldshut gibt es bei den folgenden Standorten aus touristischer Sicht Bedenken bzw. Anregungen: Nr. und Name des Vorranggebiets WT-01AG Bad Säckingen (Wallbach) Vorranggebiet für den Abbau PS2 würde bis zum Rhein reichen und damit die beiden wichtigen Fernradverbindungen Rheinradweg Eurovelo 15 sowie den Südschwarzwald Fernradweg und den Rheinwanderweg beeinträchtigen oder sogar abschneiden. Beide Radwege sind zertifiziert und werden sehr stark von Radtouristen frequentiert (Wertschöpfung!) und werden auch von der einheimischen Bevölkerung im Bereich Erholung und Freizeit genutzt. Der wasserbegleitende Verlauf dieser Rad- und Wanderwegverbindung muss erhalten bleiben! WT-03AG und 04AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord und Süd) Bereits der aktuelle Abbau verursacht durch Sprengungen und den maschinellen Abbau sehr starken Lärm und ist mit teilweiser großer Staubeentwicklung verbunden. In direkter	WT-01 AG: Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Detailplanungen erfolgen erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, in dem Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abstände) in Bezug auf Rad- und Wanderwege festgelegt werden. WT-03 und WT-04 AG Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Nachbarschaft befindet sich das Naturschutzgebiet Albtalschlucht mit dem Fernwanderweg Albsteig Schwarzwald. Ein Großteil des Vorkommens wird nach Informationen aus den Medien exportiert. Es stellt sich die Frage, ob diese Beeinträchtigung der Natur und des Tourismus weiter fortgeführt werden soll, da weitere Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung ausgewiesen werden.	Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaug Gebiet weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet festgelegt. Am Abbaug Gebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
165	327 / 06	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	VI. Stellungnahme "Landwirtschaft" Im weiteren Planungsverfahren sollten folgende agrarstrukturelle Belange Beachtung finden: 1. Bereits jetzt bitten wir um eine detaillierte Darstellung des Flächenumfangs für etwaige naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. 2. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollte auf eine Flächeninanspruchnahme von Standorten die nach der Digitalen Flurbilanz mit der Vorrangflur Stufe I und II bewertet sind verzichtet werden. Diese Standorte sollten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorbehalten werden.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Ausgestaltung einzelner Abbauvorhaben ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Die Regionalplanung legt lediglich mögliche Rohstoffabbaugebiete fest (VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe), wann und wo innerhalb dieser Flächen Abbauanträge gestellt werden, ist noch nicht absehbar. Daher können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhabensspezifisch erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Die Wirtschaftsfunktionen der Flurbilanz stellen die Wertigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Neben der natürlichen Bodengüte und den Bewirtschaftungsmöglichkeiten, werden dabei auch agrarstrukturelle Faktoren, wie das Wegenetz berücksichtigt. Zur weiteren Ausdifferenzierung der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft wurde in der SUP zum Teilregionalplan neben den Einstufungen der Wirtschaftsfunktionenkarte auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der digitalen Bodenschätzung herangezogen. Agrarstrukturelle Belange wurden somit in die Abwägung eingestellt; sie stellen allerdings keine Tabukriterien dar.
166	243 / 01	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrter Herr Hoffmann, sehr geehrter Herr Freitag, Die Region Hochrhein-Bodensee ist reich an Kiesen und Sanden. Die Region spielt damit auch eine Rolle bei der Versorgung des rohstoffarmen westlichen Bodenseekreises mit dieser Rohstoffgruppe. Die geplanten Festlegungen zur Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung werden grundsätzlich begrüßt. Sie tragen auch dazu bei, die Rohstoffversorgung in Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben mit diesen Rohstoffen langfristig abzusichern.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die am nächsten zur Region Bodensee-Oberschwaben gelegenen Gebiete für Rohstoffvorkommen sind die Abbau- und Sicherungsgebiete für Tonabbau mit Entfernungen zwischen 300 m und 600 m bei Frickenweiler. Der Ton dieser Gebiete wird mit Ton aus einem Standort der Region Bodensee-Oberschwaben gemischt und bei Überlingen zu Ziegeln verarbeitet. Daher begrüßen wir die langfristige Sicherung des Abbaus dort. Diese Gebiete liegen siedlungsabgewandt. Aus Sicht des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ergeben sich in Bezug auf die Umweltauswirkungen keine Anregungen und Bedenken zu diesen angrenzenden Standorten. Das Gebiet Kalkofen, Vogelsang liegt in einem Waldgebiet mehr als 400 m entfernt von dem Schlosserhof und mehr als 500 m von der Siedlung Alberweiler recht nah zur Regionsgrenze. Auch hier werden keine direkten Umwelteinwirkungen auf das Gebiet der Region-Bodensee Oberschwaben prognostiziert. Ebenso verhält es sich bei dem ca. 1800 m entfernten Gebiet bei Liggersdorf, Heide.	
167	243 / 02	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg	In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee am 8.11.2018 wurden 3 Abbaugelände und 4 Sicherungsgebiete mit insgesamt 150 ha aus dem Anhörungsentwurf ausgeschieden. Die entlassenen Abbaugelände befinden sich ausnahmslos in dem der Region Bodensee-Oberschwaben angrenzenden Landkreis Konstanz. Es ist zu befürchten, dass sich in diesem Landkreis eine Unterversorgung an Kiesen und Sanden ausbildet und dass dies auch Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung der Region Bodensee-Oberschwaben haben könnte. Die Vermutung liegt nahe, dass dortige Unternehmer ihren Bedarf nun eher aus dem ohnehin schon stark belasteten Raum Sigmaringen oder von anderen Orten her decken müssen. Daher sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Entlassung dieser Flächen aus der Planungskulisse als kritisch an. Die Herausnahme dieser Flächen aus der Planungskulisse wurde ohne fachlich nachvollziehbare Begründung so beschlossen. Das bis dato vorgelegte Bedarfskonzept weist nun für den Bereich der Kiese und Sande im ersten Planungszeitraum eine Bedarfslücke von 17 Mio.t. auf. Erhöhte Verkehrsbewegungen auf Grund weiterer Wege für die Deckung des Bedarfs des Landkreises Konstanz und dadurch entstehende Deckungslücken in der Region Bodensee-Oberschwaben sind die möglichen Folgen, die es zu vermeiden gilt. Wir bitten im Rahmen der Abwägung um eine Darstellung, wie die Region Hochrhein-Bodensee plant anhand ihres dargestellten Rohstoffbedarfs (s. 02_Erläuterungen) die Unterdeckung von 17 Mio.t im ersten Planungszeitraum (s. S.19) bei den Kiesen und Sanden zu kompensieren.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den zentralen Aufgaben der Regionalplanung und ist somit übergeordnetes Planungsziel. Durch die in der 1. Anhörung aufgekommenen Forderungen auf den Verzicht einzelner Flächen, den Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei kombinierten Abbau- und Sicherungsgebieten wird eine regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf den Gesamtbedarf der Region) erforderlich. Dies erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Planentwurfs und eine 2. Offenlage des Gesamtplans. Wegfallende oder wiederaufgenommene sowie ggfs. umzustufende Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend aktualisiert.
168	287 / 01	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes Für Denkmalpflege am o.g. Verfahren. Es sind von der Fortschreibung des Teilregionalplans sowohl Belange der Bau- und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für die konkrete Standort- und Genehmigungsplanung relevant.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		73728 Esslingen Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG, LOE-05 AG, LOE-08 SG	Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt. Bau- und Kunstdenkmalpflege In folgenden Bereichen sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen: Fläche LOE-01 AG und SG Efringen-Kirchen (NE Istein) Im Untersuchungsbereich liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gern. § 2 DSchG, siehe Anlage Kartierung Efringen-Kirchen: Efringen-Kirchen, Bunkeranlage, Festung Istein mit Resten kaiserzeitlicher Festungsanlagen, Teil des Westwalls und atomares Sanitätshauptdepot. Kaiserzeitliche Festung um 1900, bis 1978 das Sanitätshauptdepot erbaut. (Sachgesamtheit) Die Festungsanlagen im Isteiner Klotz sind Teil der Westbefestigung „Westwall“, die im Dritten Reich an der Westgrenze Deutschlands errichtet wurden. Die Reste der Festungsanlagen am Isteiner Klotz sind Dokumente von Militäranlagen des 20. Jh. und aussagekräftige Beispiele für die Erforschung der Militärgeschichte, insbesondere des Festungsbaus. In Hinblick auf Umfang- und Erhaltungszustand kommt der Anlage auch Seltenheitswert zu. Teile des Kulturdenkmals wurden im Zuge der Erweiterung des Steinbruchs Kapf schon rückgebaut. Eine Bestandsdokumentation der rückgebauten Teile wurde 2015 erstellt. Wir weisen darauf hin, dass vor weiteren baulichen Veränderungen des Kulturdenkmals nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Fläche LOE-05 AG und LOE-08SG Schliengen (Grien) Im Untersuchungsgebiet können sich Reste der Westbefestigung befinden, deren genaue Standorte noch nicht im Detail erfasst sind. Sie sind Teil der Sachgesamtheit Westbefestigung, eines Kulturdenkmals nach §2 DSchG. Ihre genaue Lage und die betroffenen denkmalpflegerischen Belange können bei anstehenden Maßnahmen geklärt werden.	
169	287 / 02	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: WT-01 AG, WT-06 AG, WT-07 AG, WT-11 AG, WT-02 SG, WT-06 SG, WT-07 SG, WT-12 SG, WT-13 SG, LOE 04-AG, LOE-07 SG	Archäologische Denkmalpflege Im Untersuchungsgebiet befinden sich insbesondere die folgenden hochwertigen archäologischen Kulturdenkmale gern. DSchG BW: Kreis Waldshut: Gemarkung Säckingen, Gewann Rheingrütäck (Flstnr. 0-1131-1136, 0-1138- 1151, 0-1153-1156, 0-1156/2, 0-1157-1159, 0-1159/3, 0-1160-1162, 0-1162/2, 0-1164-1165, 0-1168-1172, 0-1172/1, 0-1173-1174, 0-1174/1, 0-1175, 0-1175/1, 0-1176-1177, 0-1177/4, 0-1178, 0-1181/2, 0-1182/2, ADAB-Id. 100780279, Listen Nr. 10, Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) :- meso- und neolithische Siedlung (10.000 - um 2.200 v. Chr.)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs im Umweltbericht dokumentiert und bewertet werden. Gemäß Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege besteht an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälen ein öffentliches Interesse. Der Erhalt dieser Kulturdenkmale ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus entgegenstehen kann, d.h. die abschließende Prüfung erfolgt noch nicht auf Ebene der Regionalplanung sondern im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			- Gemarkung Wallbach, Gewann Junkeracker (Flstnr. 0-445-451, 0-453-455, 0-457- 458, ADAB-Id. 103206003, Listen-Nr.2, Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) - neolithische Siedlung (5.500 - um 2.200 v. Chr.) - Gemarkung Wallbach, Gewann Langfuhren (Flstnr. 0-408, 0-410-411, 0-420-423, 0-426 -439, ADAB-Id. 103197458, Listen-Nr. 1, Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) - Gräberfeld (Urnenfelderzeit I um 1200 v.Chr. - um 850 v.Chr.) - Gemarkung Erzingen, Gewann Unterer Bühl (Flstnr. 0-2591, 0-2593, 0-2601- 2602, 0 -2609/1, ADAB-Id. 96972756, Prüffall Listen-Nr. 5) - Grabhügel unbe stimmter Zeitstellung - Gemarkung Lottstetten, Gewann Hüttenplatz/Sandgrube (Fl.Nr. 0-2452, ADAB-Id. 96972299, Listen-Nr. 8, Luftbild) - Bewuchsmerkmale unbestimmter Zeitstellung Kreis Lörrach: - Gemarkung Herten, Gewann Langmatt und Spitzacker (Flstnr. 965, ADAB-Id. 102917616, Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) - Listen-Nr. 21: römische Straße und römische Siedlungsspuren. Die römische Straße verläuft südlich parallel zur heutigen Landstraße Wyhlen Herten. Sie wurde 1937 mehrfach in ihrem Verlauf nachgewiesen und 1944 beim Bau eines Panzergrabens angeschnitten; gefunden wurden Ziegelfragmente, Nägel und ein Bronzefragment. Südlich der Straße waren Leistenziegel, Kalkstein brocken und Gerölle angehäuft, welche aus den Äckern entfernt worden waren und von einer Siedlung stammen könnten. Die Straße ist streckenweise als Erhebung im Gelände erkennbar. - Gemarkung Herten, Gewann Stocketen (Flstnr. 965, 979, 980, ADAB-Id. 96997037; Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) - Listen-Nr. 14: römische Villa. Auf den Gewannen Stocketen/Marker Letten liegt eine römische Axialhofvilla von der ein Gebäude (oft als Tempel bezeichnet, aber möglicherweise eher Teil eines Speicherbaus) unter einem Schuttdach konserviert ist. Etwa 400 m nordöstlich der Villa wurde in einem Sondageschnitt auf dem Gelände der Kiesgrube Rheinfeld-Herten im Herbst 2018 ein bis dato unbekannter römischer Spitzgraben angeschnitten. - Gemarkung Herten, Gewann Weberalten (Flstnr. 1561 bis 1608, 1643, ADAB-Id. 104117542, Kulturdenkmal gern. §2 DSchG BW) - Listen-Nr. 22: römische Siedlung; neolithischer Einzelfund. Aus den seit 1930 erfolgten Beobachtungen ergibt sich, dass sich eine römische Siedlung ca. 400 m in westöstlicher und 100 m in südnördlicher Richtung entlang des Hochgestades des Rheins ausdehnte. Diese vorflavische, bis mindestens ins 2. Jh. bestehende, Siedlung könnte als vicus-artige Brückenkopfsiedlung des caput der römischen Kolonie Augusta Raurica fungiert haben.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Aus dem frühmittelalterlichen Reihengräberfeld mit 336 Gräbern, das 1930-1934 komplett erfasst und ausgegraben worden ist, stammt ein neolithischer Schaber.	
170	287 / 03	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-01 AG	Kreis Konstanz: Vorranggebiete für Abbau KN-01 AG Büsingen Das Abbauggebiet grenzt im nördlichen Bereich des Gewanns Reinhart unmittelbar an ein Grabhügelfeld, einem Kulturdenkmal besonderer Bedeutung gemäß §12 DSchG, für welches eine Erhaltungspflicht nach §6 DSchG besteht. Das Grabhügelfeld erstreckt sich auf Fst.Nr. 4477/1 etwa 30 m nach Osten über den Waldweg hinaus, der derzeit die Westgrenze des geplanten Abbau- und Sicherungsgebietes bildet. Wir regen an, diesen Bereich aus der geplanten Fläche herauszunehmen.	Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als Ausschlusskriterium ("hartes Tabukriterien") bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälen besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen möglich (Abwägungsbelang; Abschiebung auf die Genehmigungsebene). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung.
171	287 / 04	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-02 AG, KN-04 AG	KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen) Der Gewannname Unterreckingen deutet auf die abgegangene mittelalterliche- oder frühneuzeitliche Siedlung „Eggingen“ hin. Im VRG für den Abbau ist möglicherweise mit archäologischen Bodendenkmälen zu rechnen. Für eine detaillierte denkmalpflegerische Beurteilung sind systematische Prospektionsmaßnahmen erforderlich. KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) Auf den Flst. Nr. 1388, 1390 wurden bereits archäologische Sondagen durchgeführt.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (Ifd.Nr. 170)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Dabei konnten vereinzelt prähistorische Siedlungsbefunde festgestellt werden.	
172	287 / 05	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-05 AG	KN-05 AG Engen (Anselfingen, Süd, Langenhag) Wir begrüßen die Herausnahme der nach §12 DSchG geschützten Fläche mit Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung aus dem Vorranggebiet zum Abbau. Das übrige zum Abbau vorgesehene Vorranggebiet liegt vollumfänglich in einer prähistorischen Siedlungsfläche und damit in einem Kulturdenkmal nach §2 DSchG, für welches eine Erhaltungspflicht nach §6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zum Totalverlust des Denkmals führen würde, ist in dieser Fläche aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)
173	287 / 06	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-12 AG	KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Südwestlich an das geplante Abbaugelände schließt ein prähistorisches Siedlungsareal an, das derzeit archäologisch untersucht wird. Im Plangebiet ist daher möglicherweise mit weiteren archäologischen Bodendenkmälern außerhalb der Altlastenzone zu rechnen. Eine archäologische Prospektion ist in diesen Bereichen zwingend erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige fachgerechte archäologische Ausgrabung und Dokumentation der Fundstellen ist vor der Abbaufreigabe unbedingt notwendig.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)
174	287 / 07	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-18 AG	KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Im Bereich des geplanten Abbaugeländes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgraben und Hangterrasse, die nach §2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung des Denkmals führen würde, ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 803)
175	287 / 08	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-01 SG	Vorranggebiete zur Sicherung KN-01 SG Büsingen Das Sicherungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich des Gewanns Reinhart unmittelbar an ein Grabhügelfeld (§12 DSchG, Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, Erhaltungspflicht). Das Grabhügelfeld erstreckt sich in Flst.Nr. 4477/1 etwa 30 m nach Osten über den Waldweg hinaus, der derzeit die Westgrenze des geplanten Abbaus und Sicherungsgebietes bildet. Wir regen an, diesen Bereich aus der geplanten Fläche herauszunehmen.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
176	287 / 09	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-02 SG	KN-02 SG Büsing (Unterreckingen) Der Gewannname Untereckingen deutet auf die abgegangene mittelalterliche- oder frühneuzeitliche Siedlung „Eggingen“ hin. Im VRG für Sicherung ist möglicherweise mit archäologischen Bodendenkmalen zu rechnen. Für eine detaillierte denkmalpflegerische Beurteilung sind systematische Prospektionsmaßnahmen erforderlich, um mögliche großflächige archäologische Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren und Dichte und Erhaltungszustand der archäologischen Befunde und damit auch den Denkmalstatus einschätzen zu können.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)
177	287 / 10	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-04 SG	KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Wir begrüßen die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Vorranggebiet zur Sicherung in dem Grabhügelgruppen der Eisenzeit als eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§12 DSchG) erhalten sind. Seit der letzten Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ wurden aufgrund neuer Prospektionsmethoden (LIDAR-Scan) weitere Grabhügel und Grabhügelgruppen im vorgesehenen Vorranggebiet zur Sicherung entdeckt. Damit liegen in einem größeren Bereich insbesondere des nördlichen Plangebiets Kulturdenkmale nach §2 DSchG, für die eine Erhaltungspflicht nach §6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung der Denkmale führen würde, ist in diesen Bereichen aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)
178	287 / 11	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-10 SG, KN-11 SG	KN-10 SG Orsingen-Nenzingen (Pflasteracker) Der Flurnamen „Pflasteracker“ könnte ggf. auf archäologische Bodendenkmale mit steinernen Strukturen hinweisen, beispielsweise römische Gebäude. Sollte der Bereich künftig weiter als Sicherungsgebiet eingeplant werden, ist eine systematische archäologische Prospektion (Baggerschürfe) mindestens zwei Jahre vor Abbaubeginn im Plangebiet notwendig. Der Abtrag des Oberbodens ist zu überwachen und archäologisch zu begleiten. KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen) Es bestehen keine Bedenken, da bisher keine Bodendenkmale im Plangebiet eindeutig nachweisbar sind. Im LIDAR-Scan zeichnet sich im Nordwesten des Plangebiets eine flache Erhebung (Lage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 99 480 / 52 90 865) ab, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Reste eines Bodendenkmals (Grabhügel oder mittelalterliche Motte) handelt. Dieser archäologische Verdachtsbereich muss vor dem Abtrag des Oberbodens mit Bagger schürfen sondiert werden.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (lfd.Nr. 170)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
179	287 / 12	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-15 SG	KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) In Flurstück 1771/2 liegt ein Grabhügel der Bronze- oder Eisenzeit (Lage im Gauß Krüger-Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 91 650 /52 89 320). Es handelt sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG, das gemäß §6 DSchG zu erhalten ist. Im Grabhügel ist noch mit Bestattungen und Nebengräbern sowie in seinem direkten Umfeld evtl. mit Flachgräbern zu rechnen. Der Grabhügel ist daher mit einem Schutzradius vom 30 m zu erhalten.	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (Ifd.Nr. 170)
180	287 / 13	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen	2. Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz Zu den denkmalrechtlichen Schutzzieleen gehört im Falle dieser noch sichtbar erhaltenen Kulturdenkmale neben der substantiellen Erhaltung auch die ungestörte Bewahrung ihrer landschaftlichen Raumwirkung. Auch hier sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter darzustellen. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Da auch in Bereichen, in denen bisher keine Bodendenkmale bekannt waren, mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden muss, wird eine systematische archäologische Prospektion im Vorfeld der erweiterten Planung empfohlen. Werden bei der Prospektion oder beim späteren Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist der Schutzstatus der entdeckten Bodendenkmale festzulegen. Gegebenenfalls kann für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abgeschlossen werden, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Abbauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. In allen Plangebieten ist der Beginn von Erdarbeiten insbesondere des Oberbodenabtrags frühzeitig mit der jeweils zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Denkmalpflege oder im Kreis Konstanz mit der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz abzustimmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Rohstoffabbaus etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder im Landkreis Konstanz dem Kreisarchäologen zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Abbauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. 3) Darstellung der weiteren Vorgehensweise Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen	siehe Stellungnahme-Nr. 287 / 03 (Ifd.Nr. 170)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.	
181	088	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart Standort: KN-07 AG, KN-05 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst der Hinweis, der Bereich Netz wurde von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH getrennt, dieser Bereich wurde umfirmiert (früher GVS Netz GmbH) in die terraneis bw GmbH. Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung des oben genannten Teilregionalplans der Region Hochrhein-Bodensee. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Diese sind im Regionalplan nicht dargestellt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terraneis bw GmbH entnehmen können, sind wir zumindest bei den ausgewiesenen Flächen für Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Bereich Hohenfels -Liggersdorf KN-05 SG u. Hohenfels -Kalkofen KN-07 AG mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen. Des Weiteren sind mehrere Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs-oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Kenntnisnahme
182	021 / 01	Bau- und Umweltschutzdirektion Amt für Raumplanung 4410 Liestal	Sehr geehrte Damen und Herren, besten Dank für die Möglichkeit zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“ Stellung nehmen zu können sowie für Möglichkeit zur Teilnahme an der überaus informativen Informationsveranstaltung vom 11. Nov. 2018 in Waldshut. Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht direkt von neuen Abbauvorhaben auf deutschem	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Territorium betroffen. Einzig im Raum Rheinfelden/Herten ist die Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube vorgesehen. Zudem soll dort der Raum für eine langfristige Abbauoption planerisch gesichert werden. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft haben wir grundsätzlich keine Einwendungen.	
183	021 / 02	Bau- und Umweltschutzdirektion Amt für Raumplanung 4410 Liestal	Trotz allem erlauben wir uns einige Bemerkungen: 30% des abgebauten Kieses im Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee geht über die Grenze in Richtung Schweiz. Aufgrund des grossen Preisgefälles von Primärkies führt dies in den Grenzräumen zu Deutschland (und Frankreich) dazu, dass kein Markt von Recycling-Produkten aus Bauabfällen entstehen kann. Da das Baselbiet zudem faktisch keine Kiesgruben mehr hat, in denen unverschmutzter Aushub nach Umweltrecht „verwertet“ werden könnte, führt dies zu höheren Ablagerungsmengen und damit zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen. Wie unten dargestellter Abbildung entnommen werden kann, geht der überwiegende Teil des unverschmutzten Aushubs aus dem Kanton Basel-Landschaft über die Grenze nach Frankreich und Deutschland, wobei die Transportmengen in die übrige Schweiz nicht erfasst sind. Da die Schweiz nicht der EU angehört, bedarf praktisch jeder Export eines Notifikationsverfahrens mit der EU. Dies bedeutet, dass die Planungssicherheit im Bereich Ablagerungen ausserhalb des Kantons eingeschränkt ist und deshalb das Bestreben des Kantons besteht, diesbezüglich eine grössere Unabhängigkeit zu erlangen. Ähnlich wie in Deutschland im Bereich des Kiesabbaus wird es aber aufgrund steigenden Widerstands eines Teils der Bevölkerung gegen solche Vorhaben immer schwieriger, entsprechende Ablagerungsstandorte planungsrechtlich festzulegen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ein vitales Interesse, unverschmutzten Aushub jenseits der Grenze weiterhin ablagern zu können.	Der Planentwurf trifft keine Aussagen zu Standorten für Deponien. Es ist keine Steuerung einer grenzüberschreitenden Suche nach Deponiestandorten und möglichen Deponievolumina im Rahmen des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen. Seitens der höheren Forstbehörde Baden-Württemberg wurde im Rahmen der 1. Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Da die Region Hochrhein-Bodensee aufgrund eines starken Rückgangs der Abbaustandorte immer weniger Kiesgruben hat, in denen unverschmutzter Aushub nach Umweltrecht verwertet werden könnte, führt dies ebenso wie im Kanton Basel-Lands zu höheren Ablagerungsmengen und damit zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen.
184	247 / 01	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG, WT-12 AG, WT-12 SG, WT-13 SG, KN -01 AG, KN-01 SG	Sehr geehrte Damen und Herren Mit Schreiben vom 26. November 2018 haben Sie uns zur Stellungnahme Fortschreibung des Teilregionalplans «Oberflächennahe Rohstoffe», Region Hochrhein-Bodensee (Beteiligungsverfahren § 9 Abs. 2 ROG I § 12 Abs. 2 LpIG) eingeladen. Besten Dank dafür. Gerne möchten wir Ihnen zur vorliegenden Planung Folgendes mitteilen: Stellungnahme der kantonalen Verwaltung Wir haben die Festlegungen des Plans mit jenen im Richtplan des Kantons Zürich verglichen und auf mögliche Konflikte hin überprüft. Im Grenzgebiet zum Kanton Zürich sind auf der Karte «Mitte» zwei Materialgewinnungsgebiete eingezeichnet, auf denen bereits Kies abgebaut wird und die flächenmässig vergrössert werden sollen. Jenes im Reutholz bei Hüntwangen und jenes bei Lottstetten in der Nähe von Rheinau. Bezüglich beiden Gebieten erscheint es uns	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und -entscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau, die Rekultivierung, etc. geregelt. Auf Ebene der Fortschreibung des Teilregionalplanes kann diese "Abstimmung" nicht erfolgen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			wichtig, auf Folgendes hinzuweisen: Koordination Das Reutholz liegt zwar auf deutschem Gebiet, es wird jedoch vom Kanton Zürich her erschlossen. Es liegt in direkter Nachbarschaft zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 37 Hüntwangen/Chüesetziwald und ist Teil des Gesamtkonzepts Rafzerfeld; Im Kapitel «Versorgung, Entsorgung» des kantonalen Richtplans besteht unter Pt. 5.3.2 eine diesbezügliche Koordinationspflicht. Eine gute Abstimmung mit dem Kiesabbau im Rafzerfeld ist uns mit Blick auf die Fragen der Endgestaltung der Landschaftskammer, der Erschliessung und der Etappierung sehr wichtig.	
185	247 / 02	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG, WT-12 AG, WT-12 SG, WT-13 SG, KN-01 AG, KN-01 SG	Landschaft / BLN-Gebiet Zusätzlich stösst das Reutholz südlich an den Rhein und damit an den westlichsten Ausläufer eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Objektes Nr. 1411 (Untersee - Hochrhein.). Nach Art. 6 Abs. 1 des Natur und Heimatschutzgesetzes (NHG) wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Aus Sicht des Landschaftsschutzes birgt ein Abbau an der Hangkante des Rheins eine Verletzung des Gebotes der ungeschmälerten Erhaltung des BLN-Objektes mit sich (Art. 6 Abs. 1 NHG). Daher ist aufgrund der Sichtbarkeit vom Rhein aus darauf zu achten, dass der Abbauperimeter die Hangkante nicht tangiert und der direkt auf der Hangkante bestehende Waldbestand erhalten bleibt. Dieser Puffer zum Rhein hin ist auch beim Materialgewinnungsgebiet im deutschen Lottstetten zu beachten, da auch dieses ebenfalls an das BLN-Gebiet Untersee-Hochrhein angrenzt. Bei beiden Gebieten scheint der notwendige Abstand zur Hangkante des Rheinuferes ein gehalten. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf Schweizer Seite erfolgt im Rahmen der Planaufgabe. Deshalb bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegenüber dem Teilregionalplan «Oberflächennahe Rohstoffe» der Region Hochrhein-Bodensee.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
186	247 / 03	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG, WT-12 AG,	Verkehr Bezüglich verkehrliche Auswirkungen sind für den Kanton Zürich die Abbau- und Sicherungsgebiete nahe der Landesgrenze relevant. Obwohl die Schweiz gemäss den Erläuterungen (Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee, Anlage) eine der grössten Abnehmer für mineralische Rohstoffe aus Deutschland ist, lassen sich die Exportmengen in die Schweiz aus Baden-Württemberg nicht exakt erfassen. Das Umweltministerium Deutschlands stellt allerdings Zahlen zum Export von Steinen und Erden zur Verfügung, woraus sich schliessen lässt,	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-12 SG, WT-13 SG, KN-01 AG, KN-01 SG	dass rund die Hälfte der Ausfuhr aus Baden-Württemberg in die Schweiz geschieht. Weiter werden jedoch keine Angaben über Anzahl Fahrten oder Verkehrsbelastungen auf den Anfahrtsstrassen zu den Abbaugeländen gemacht. Gemäss Kapitel «Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus» in den Erläuterungen soll der Transport möglichst effizient und soweit als möglich auf dem übergeordneten Strassennetz stattfinden und ein möglichst umweltschonender Massentransport per Bahn angestrebt werden. Diese Strategie wird von uns vollumfänglich unterstützt. Wir haben dazu noch folgende Anmerkungen: Es ist nicht gekennzeichnet, wohin der Abtransport aus den Abbaugeländen erfolgt. Es ist deshalb aus den Erläuterungen und den Plänen nicht abschätzbar, ob eine verkehrliche Belastung auf Staats- und Gemeindestrassen im Kanton Zürich entsteht und wie gross sie wäre. Mit der Fortschreibung des Teilregionalplans ist zu gewährleisten, dass den Gemeinden auf zürcherischem Boden keine zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht.	Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit diese Warenströme zur Schonung regionaler Ressourcen zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Es ist auch nicht möglich, im Regionalplan mögliche Verkehre in Richtung Schweiz zu regeln.
187	247 / 04	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG, WT-12 AG, WT-12 SG, WT-13 SG, KN-01 AG, KN-01 SG	Empfehlung: Wir empfehlen, dass die Exportmengen in der Jahresstatistik (S.11, Erläuterungen) fort geschrieben werden. Weiter empfehlen wir eine Prognose der erwarteten Exportmengen aus Baden-Württemberg in die Schweiz. Die An- und Abfahrtswege sollen in den Ergänzungsblättern zu den Raumnutzungskarten eingezeichnet sowie Angaben zur Anzahl Fahrten von und zu den Abbaugeländen erhoben und aufgezeigt werden.	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene kann aufgrund der groben Skala noch keine Aussagen zu den An- und Abfahrtswegen und zu den Fahrtbewegungen getroffen werden. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
188	247 / 05	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG, WT-12 AG, WT-12 SG, WT-13 SG, KN-01 AG, KN-01 SG	Stellungnahme der Planungsregion Zürcher Weinland Das Amt für Raumentwicklung hat auch die an die Region Hochrhein-Bodensee angrenzenden Zürcher Planungsregionen zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Planungsregion Zürcher Weinland (ZPW) und die Gemeinde Flaach äussern sich ebenfalls zum Thema Verkehr und ersuchen darum, weitere Festlegungen anzubringen, um die Belastung durch den Transportverkehr vor allem auf Strassen durch die Ortskerne soweit wie möglich zu vermeiden. Es sei immer der direkte Anschluss an das übergeordnete Strassennetz sicherzustellen (Hauptstrassen sind in der Schweiz blau signalisiert). Transportfahrten über Nebenstrassen (weiss signalisiert), wie beispielsweise diejenigen durch das Flaachtal dürfen höchstens in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen toleriert werden. Der Bahnanteil für den Transport des Materials soll	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Strassennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Strassennetz (vorrangig Bundesstrassen, Landesstrassen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes im Einzelfall zu prüfen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			hoch angesetzt werden; ein Anteil von 80% sei anzustreben. Gemäss den Ergänzungsblättern des vorliegenden Entwurfs des Teilregionalplans vom 8. November 2018 werden in unmittelbarer Nähe zum Weinland mehrere Vorranggebiete festgelegt: Das Abbaugelände Nr. WT-12 AG (22 ha) sowie die Sicherungsgebiete Nr. WT-12 SG (10 ha) und Nr. WT-13 SG (3 ha) werden als Fortführung des bereits heute bestehenden Kiesabbaugeländes «Häring» in Lottstetten festgelegt. Das Abbaugelände Nr. KN- 01AG (6 ha) und das Sicherungsgebiet Nr. KN-01 SG (7 ha) werden als Fortführung des Kiesabbaugeländes der Holcim im Norden der Gemeinde Büsingen festgelegt. Zum grenzüberschreitenden Rohstoffaustausch sowie zu möglichen Transportrouten des in Lottstetten und Büsingen gewonnenen Kieses werden dabei keine Aussagen gemacht. Das Weinland leidet bereits heute unter der Belastung durch den internationalen Schwerverkehr. Die verkehrlichen Auswirkungen des Rohstoffabbaus in Lottstetten seien in einigen Gemeinden gegenwärtig bereits spürbar (z.B. Gemeinden Flaach, Volken und Dorf). Seit der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe habe sich diese Problematik noch verstärkt, da der Schwerverkehr seither häufig den kürzesten Weg, unabhängig vom Ausbaugrad der Infrastruktur wählt. Mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugeländes «Häring» werde die Planungsregion Weinland auch zukünftig vom Schwerverkehr aus dem Ausland betroffen sein. Der zunehmende Schwerverkehr im Weinland beeinträchtigt insbesondere die Ortsdurchfahrten und Ortsbilder, die Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie den Fuss- und Radverkehr negativ. Speziell die hohe Lebensqualität sowie die intakten Ortsbilder und -kerne seien für die Attraktivität des Weinlandes als Wohn-, Wirtschafts- und Freizeitregion wichtige Standortfaktoren. Folglich würden in den letzten Jahren von Gemeinden, Region und Kanton etliche Anstrengungen unternommen, um diese Qualitäten auch langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln. Aus Sicht der ZPW sind negative Auswirkungen auf das Weinland im Zusammenhang mit dem Kiesabbau in Lottstetten und Büsingen deshalb unbedingt zu vermeiden. Gemäss Einschätzung der ZPW sei bei der Fortführung des Kiesabbaus in Lottstetten und Büsingen auch zukünftig mit einer verkehrlichen Belastung des Zürcher Weinlands zu rechnen (insbesondere in den Gemeinden entlang der Transportrouten). Deshalb sollen aus Sicht der Region im nachgelagerten Planungsverfahren konkrete Aussagen zu den Transportrouten festgehalten und wirksame Massnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen festgelegt werden. Der Transport auf der Schiene ist dabei zwingend zu bevorzugen. Die ZPW und die betroffenen Gemeinden wünschen, frühzeitig und in geeigneter Form in die nächsten Planungsschritte einbezogen zu werden und eine Mitsprache zu erhalten.	Auf regionalplanerischer Ebene kann aufgrund der groben Skala noch keine Aussagen zu den An- und Abfahrtswegen und zu den Fahrtbewegungen getroffen werden. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren wird der Regionalverband die zuständigen Behörden darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Beteiligung erfolgen sollte. Weitere Erläuterungen sind den Ausführungen zu den Stellungnahmen-Nr. 245-01 bis 245-04 (Ifd.Nr. 310ff) zu entnehmen.
189	247 / 06	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung 8090 Zürich Standort:	Zusammenfassung Das Materialgewinnungsgebiet Reutholz (Erweiterung vorgesehen) liegt in direkter Nachbarschaft zum Materialgewinnungsgebiet Chüesetziwald bei Hüntwangen und ist Teil des Gesamtkonzepts Rafterfeld. Laut Richtplandtext des Kantons Zürich (5.3.2) besteht eine Koordinationspflicht. Eine gute Abstimmung ist uns mit Blick auf die Fragen der Endgestaltung der Landschaftskammer, der Erschliessung und der Etappierung sehr	siehe Stellungnahme-Nr. 247 / 1-5 (Ifd.Nr. 184ff)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		WT-05 AG, WT-12 AG, WT-12 SG, WT-13 SG, KN -01 AG, KN-01 SG	wichtig. Das Gebiet Reutholz sowie auch das Materialgewinnungsgebiet bei Lottstetten stossen südlich an den Rhein und an BLN-Gebiete. Für BLN-Gebiete besteht aufgrund einer Bestimmung im nationalen Natur- Und Heimatschutzgesetz (NHG) das Gebot der unge schmälernten Erhaltung dieser Landschaft und bei Wiederherstellungs - oder angemessenen Ersatzmassnahmen jedenfalls die grösstmögliche Schonung. Bei den Gebieten, die nahe an der Hangkante zum Rheinufer liegen, ist der notwendige Abstand einzuhalten (gemäss Plandarstellung scheint dieser eingehalten). Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf Schweizer Seite erfolgt im Rahmen der Planaufgabe. Die verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende Schweizer Gebiet wird zu wenig eingehend abgeschätzt und ist im Bericht nicht deklariert. Mit der Fortschreibung des Teilregionalplans soll gewährleistet werden, dass den Gemeinden auf zürcherischem Boden keine zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht. Die Exportmengen sollen in der Jahresstatistik (S.11, Erläuterungen) fortgeschrieben werden (erwartete Exportmengen aus Baden-Württemberg in die Schweiz). Die An- und Abfahrtswege sollen in den Ergänzungsblättern zu den Raumnutzungskarten eingezeichnet sowie Angaben zur Anzahl Fahrten von und zu den Abbaugebieten erhoben und aufgezeigt werden. Die Belastung durch den Transportverkehr auf Nebenstrassen und vor allem auf Strassen durch die Ortskerne sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Transportfahrzeuge sind auf kürzester Distanz direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten. Zudem ist ein hoher Bahnanteil für den Transport des Materials vorzusehen. Die betroffenen Gemeinden wünschen, bei den nächsten Planungsschritten frühzeitig und in geeigneter Form einbezogen zu werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und wünschen Ihnen viel Erfolg bei den folgenden Planungsschritten.	
190	326 / 01	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee" besten Dank. Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und den eingegangenen Berichten der betroffenen kantonalen Fachstellen ergeben sich folgende Hinweise und Bemerkungen:	Kenntnisnahme
191	326 / 02	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung	Materialabbau Generell	Kenntnisnahme

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		5001 Aarau	Die Planung der zukünftigen Rohstoffversorgung stellt eine grosse Herausforderung dar. Es war sehr interessant, die Vorgehensweise in der Region Hochrhein-Bodensee zu studieren - insbesondere da im Kanton Aargau aktuell die Überarbeitung der Grundlage für die Abbauplanung (Rohstoffversorgungskonzept [RVK]) im Gang ist. Generell kann festgehalten werden, dass die Herangehensweise nachvollziehbar und transparent dargelegt wird. Die Verfahrensabläufe entsprechen im Grassen und Ganzen auch jenen des Kantons Aargau. Sensitivitätsanalyse Der Abbau von mineralischen Rohstoffen steht in starker Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Das Festlegen adäquater Bewertungskriterien potentieller Abbauperimeter ist komplex. Da nicht alle Aspekte die gleiche Relevanz für die Realisierung eines neuen Abbaugebiets haben, ist eine Gewichtung notwendig. Diese Gewichtung der Kriterien und die Gegenüberstellung einzelner Aspekte ist noch anspruchsvoller. Aus den vorhandenen Unterlagen geht nicht hervor, wie dies gehandhabt wurde. Deshalb sei hier zusätzlich festgehalten, wie der Kanton Aargau bei der Revision des RVK vorgeht: Im Zuge der Überarbeitung des RVK wird auf eine Sensitivitätsanalyse zurückgegriffen. Dieses Vor gehen hilft, die besten Abbaugebiete unter Einbezug verschiedener Blickwinkel (Gewichtungen) her auszufiltern. Zusätzlich stärkt es die Argumentation für ein Abbaugebiet, da dieses unter verschiedensten Prioritäten immer unter den besten rangieren sollte. Die im Vorfeld sicherlich aufkommenden Diskussionen empfehlen eine solche Analyse, da die Ergebnisse robuster begründet werden können. L:\ARE\6 10.10.0002_Grenzüberschreitende Koordinationsvorlagen\Nachbarn\Baden-Württemberg\2019\Fortschreibung _Teilregionalplan_Oberflächennahe_Rohstoffe\Kant-Stellungnahme_def.docx	
192	326 / 03	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau Standort: WT-10 ÄG, WT-08 ÄG, WT-09 ÄG, WT-11 SG, WT-01 ÄG, WT-02 SG, LOE-04 ÄG, LOE-07 SG	Grundwasserschutz/Nassabbau Diese Thematik wurde auch an der Infoveranstaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" vom 11. Dezember 2018 in Waldshut intensiv diskutiert. Auswirkungen auf den Kanton Aargau sind nicht auszuschliessen. Die Schweizer Umweltschutz-Gesetzgebung ist bezüglich Grundwasserschutz und Materialabbau sehr klar: Gewässerschutzverordnung (GSchV)1, Anhang 4, 211 Gewässerschutzbereiche Au und Ao: Bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich Au muss: a) eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird der gesamte Entwurf überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung ist auch weiterhin vorgesehen, dass Nassabbau vom Grundsatz möglich ist. Bei der erneuten Prüfung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist die voraussichtliche Abbauf orm mit Ausnahme einer Fläche (im Landkreis Konstanz) durchgängig als Trockenabbau angegeben. Weitere Details hierzu sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsverfahren zu entnehmen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren, indem auch hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			belassen werden; liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend; b) die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist; c) der Boden nach der Ausbeutung wieder so hergestellt werden, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht. Durch die nähere Lage zu den Alpen und die weiten Gletschertransporte in unseren heutigen Flusstälern sind wir bezüglich Kiesvorkommen gegenüber der Region Oberrhein-Bodensee bevorteilt. Es ist verständlich, dass das Einhalten einer Trockenschutzschicht von mindestens 2 m bei geringmächtigeren Kiesvorkommen schwierig umzusetzen ist. Dass jedoch bei fast allen Gebieten ein kombinierter Trocken- und Nassabbau vorgeschlagen wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Abbau von Kies und Sand stellt generell einen starken Eingriff in den Wasserhaushalt dar. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe ins Grundwasser nicht wieder rückgängig zu machen. Die Nutzungskonflikte an der Oberfläche sind gross, die Lösung aber im Tieferabbau im Grundwasser zu suchen erscheint aus fachlicher Sicht wenig nachhaltig. Wie aus den Berichten zu entnehmen ist, soll das ursprüngliche Gelände nach erfolgtem Abbau zu meist wiederhergestellt werden. Dies erfordert unter anderem eine Auffüllung der Abbaustellen mit Aushub- beziehungsweise Ausbruchmaterial. Erfahrungsgemäss sind zwar die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherstellung, dass nur geeignetes Material nach Abbaustelle beziehungsweise eingelagert wird, vorhanden - die Umsetzung in der Praxis ist aber äusserst schwierig. Gerade eigentlich unverschmutzter Aushub, der sich für Wiederauffüllungen in Grundwassergebieten eignet, ist heutzutage selten komplett frei von anthropogenen Einflüssen, da sich Baustellen meist im Gebiet mit einer menschlich beeinflussten Vorgeschichte befinden. Für die Wiederauffüllung unter dem natürlichen Grundwasserspiegel dürfte nur absolut sauberes Material verwendet werden, was bekanntermassen in der Praxis kaum umsetzbar wäre. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ist folglich denkbar. Ein grenznaher Nassabbau kann auch für den Kanton Aargau einen negativen Einfluss haben: Erstens können gemeinsame Grundwasserströme belastet werden, und zweitens könnte sich eine nachteilige Symbolwirkung gegenüber Unternehmungen in unserem Kanton, welche mittlerweile den Grundwasserschutz ebenfalls als prioritär ansehen, nicht ausgeschlossen werden. Wir beantragen daher an, Nassabbauplanungen grundsätzlich zu überdenken. In der Folge wäre für die folgenden, direkt angrenzenden Abbau- und Sicherungsgebiete auf Stufe Teilregionalplan komplett auf Nassabbau zu verzichten: 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 1. Juni 2018, SR: 814.201 • Küssaberg (Rheinheim, gegenüber Rekingen [AG], Bad Zurzach [AG]) o WT-10 AG - o WT-08 AG o WT-09 AG o WT-11 SG • Bad Säkingen (Wallbach, gegenüber Wallbach [AG]) o WT-01 AG	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			o WT-02 SG • Rheinfelden (Herten, gegenüber Kaiseraugst [AG]) o LOE-04-AG o LOE-07-SG	
193	326 / 04	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau	Unverschmutztes Aushubmaterial Seit 1990 wird jedes Jahr eine ausführliche Jahresstatistik zum Rohstoffabbau und der Wiederauffüllung im Kanton Aargau erstellt. In den letzten Jahren lag der Anteil der Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial stets über dem abgebauten Kiesvolumen. Offensichtlich ist diese Entwicklung in der Region Oberrhein-Bodensee nicht zu beobachten. Dennoch sind die Materialflüsse Kies-/Sandabbau und unverschmutztes Aushubmaterial oft gekoppelt. Deswegen sei zu erwägen, dieses Themengebiet auch in die Planungsunterlagen aufzunehmen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkreten Vorhaben relevant.
194	326 / 05	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau Standort: WT-01 AG, WT-10 AG	Oberflächengewässer Zwei Vorranggebiete für Abbaustellen befinden sich an der Grenze zum Kanton Aargau in unmittelbarer Nähe des Rheins (WT-01 AG und WT-10 AG). Gemäss der schweizerischen GSchV (Artikel 43) ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material den Geschiebehaushalt eines Fließgewässers nicht nachteilig beeinflusst. Ausserdem ist gemäss GSchV (Anhang 3.3, Ziffer 26) zu beachten, dass Kieswaschwasser nur in ein Gewässer eingeleitet werden darf, sofern es die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser nach Anhang 3.2, Ziffer 2, GSchV, einhält und der pH-Wert höchstens neun beträgt.	Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
195	326 / 06	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau	Lärm Einige vorgesehene Abbau- und Sicherungsgebiete liegen in unmittelbarer Nähe zur Grenze zur Schweiz und zum Kanton Aargau (Küssaberg; Rheinheim, gegenüber Rekingen [AG], Bad Zurzach [AG] / Bad Säkingen; Wallbach, gegenüber Wallbach [AG] / Rheinfelden; Herten, gegenüber Kaiseraugst [AG]). Bei diesen Abbaugebieten könnten auch Siedlungsgebiete im Kanton Aargau von den Lärmemissionen aus den Abbaugebieten betroffen sein. Im Umweltbericht wird der Themenbereich Lärm abgehandelt. Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf den Abbau oberflächennaher Rohstoffe insbesondere die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzes (Lärm, Erschütterungen, Staub) eine Rolle spielen. Besonders relevant seien dabei die Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Grenz- und Richtwerte in	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für das nachgelagerte Standortplanung und das Genehmigungsverfahren relevant.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bezug auf den Immissionsschutz, die demzufolge einzuhalten seien. Im Sinne des Vorsorgegedankens seien auch solche Flächen zu berücksichtigen, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden. In einer Tabelle werden auch die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgewiesen, die mit den Immissionsgrenzwerten der Lärmschutzverordnung (LSV) in der Schweiz vergleichbar sind. Für den Gesteins- und Kiesabbau werden gemäß Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen 300 m als potenziell verlärmte Zone angenommen (MULNV, 2007; Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Wird von diesem Vorsorgeabstand abgewichen, so sei im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass der Abbaustandort in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Belange unbedenklich ist. Gemäss Umweltbericht sollen auch die Bereiche außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche, welche aufgrund der landschaftlichen Verhältnisse (zum Beispiel Waldflächen) und der infrastrukturellen Gegebenheiten (zum Beispiel Wander-, Reit-, Radwege etc.) besonders für eine „Erholungs- und Freizeitnutzung“ geeignet sind, vor negativen Umwelteinflüssen geschützt werden. Mit diesen Ausführungen ist aus fachlicher Sicht nichts einzuwenden. Bei der konkreten Abbauplanung in den einzelnen Abbaugebieten in unmittelbarer Nähe zur Schweizer Grenze und zum Kanton Aargau gilt es, die lärmtechnischen Auswirkungen auch auf das Aargauer Siedlungsgebiet aufzuzeigen und im Sinne der Vorsorge auch Lärmschutzmassnahmen zum Schutze des Aargauer Siedlungs- und Naherholungsgebiets umzusetzen.	
196	326 / 07	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau	Verkehr Die Fortschreibung des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" hat keine Inhalte, welche sich auf die Verkehrsplanung des Kantons Aargau nachteilig auswirken könnte. Deshalb ergeben sich aus fachlicher Sicht keine besonderen Bedenken und Bemerkungen zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans.	Kenntnisnahme
197	326 / 08	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung 5001 Aarau	Schlussfolgerung zusammenfassend beantragen wir aufgrund der oben gemachten .Ausführungen, Nassabbauplanungen generell zu überdenken und in den oben erwähnten, angrenzenden Abbau- und Sicherungsgebieten komplett auf Nassabbau zu verzichten. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns bedanken, und freuen uns	siehe Stellungnahme Nr. 326-03

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			auf eine weiterhin gute und angenehme Zusammenarbeit mit dem Planungsverband Hochrhein-Bodensee. .	
198	437 / 01	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen	Sehr geehrter Herr Hoffmann, Mit Mail vom 19. November 2018 ist das Planungs- und Naturschutzamt zur Stellungnahme aufgefordert worden. Hilfreich für unsere Einschätzung war die grenzüberschreitende Informationsveranstaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe am 11.12.2018. Damals wurde uns eindrücklich vor Augen geführt, wie wenig Steuerungsmöglichkeiten bezüglich des Aussenhandels mit Rohstoffen vorhanden sind. Per Gesetz ist eine bedarfsorientierte Planung verlangt. Zum Bedarf gehört auch der Aussenhandel. Auf Schweizer Seite sind neben der Ausscheidung von Kiesabbaugebieten über die kantonale Richtplanung, die auch von einem errechneten lokalen Bedarf ausgeht, die Handlungsmöglichkeiten ebenfalls auf Grund der Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt. Daher verzichten wir auf eine Stellungnahme bezüglich Export- und Import von oberflächennahen Rohstoffen und beschränken uns auf Aussagen zu den an den Kanton Schaffhausen angrenzenden Kiesgruben. Der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe sowie der Umweltbericht wurde von uns geprüft. Die Fachstellen Gewässer und Materialabbau sowie Deponien sind in unsere Stellungnahme einbezogen worden.	Kenntnisnahme
199	437 / 02	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort: KN-01 AG, KN-02 AG	Bemerkungen zu den beiden an den Kanton Schaffhausen angrenzenden Kiesgruben in Büsingen (KN-01 und KN-02) mit zum Schutzgut Wasser: Ausgangslage Die beiden Kiesgruben sind schon seit langem in Betrieb. Der Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe soll den Fortbestand der Gruben sichern. Die Kiesgruben liegen über zwei sehr bedeutenden Grundwasservorkommen, die von der Stadt Schaffhausen intensiv zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Oberflächen gewässer sind hingegen keine betroffen. Die im Teilregionalplan erwähnten Grundsätze zum Rohstoffabbau decken sich weitgehend mit den Grundsätzen des Materialabbaukonzepts des Kantons Schaffhausen. Ausnahme: Gemäss Grundsatz 3 des Teilregionalplans ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Freilegung des Grundwassers möglich, was in der Schweiz und folglich in Schaffhausen grundsätzlich ausgeschlossen ist.	Plansatz 1, G5 des 1. Anhörungsentwurfs enthält entsprechende Grundsätze zur Rekultivierung/Reanaturierung. Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LplG). Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt.

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			In den beiden Kiesgruben von Büsingen wird Kies derzeit im Trockenabbau gewonnen. Das Thema "Verfüllung" bzw. Qualität des Verfüllmaterials wird in den Grundsätzen nicht erwähnt. Erwägungen und Anträge Allgemeine Bemerkung: Das Thema "Verfüllungen" der Kiesgruben wird weder im Umweltbericht noch in den Grundsätzen des Regionalplans behandelt, was aus Sicht des Grundwasserschutzes ein Mangel ist, da der Qualität des Verfüllmaterials eine erhebliche Bedeutung zu kommt. Die Kiesgrube KN-01 im Norden von Büsingen ist zusammen mit ihrem Schaffhauser Pendant am Solenberg die bedeutendste Abbaustelle im Grossraum Schaffhausen. Die Gruben werden grenzüberschreitend von einer Schweizer Betreiberfirma bewirtschaftet und haben nicht zuletzt wegen ihrer Lage mit optimaler Anbindung ans Nationalstrassennetz eine grosse Bedeutung für die Versorgung der Region Schaffhausen mit Kies. Der Schaffhauser Teil der Grube wird jährlich inspiziert und sehr professionell betrieben. Zum Schutz des Grundwassers wurde eine maximale Abbautiefe von 403 m ü. M. vorgegeben, so dass eine etwa 10 m mächtige Deckschicht über dem Grundwasserspiegel verbleibt. Nassabbau ist in der Schweiz unzulässig. Aus unserer Sicht ist die Kiesgrubenerweiterung in diesem Gebiet grundsätzlich zu begrüssen - dies unter bestimmten Voraussetzungen: Das Grundwasser wird durch den Abbau und die Wiederauffüllung nicht negativ beeinflusst, das heisst, der Kies wird im Trockenabbau gewonnen, es verbleibt eine angemessene Deckschicht über dem Grundwasserspiegel. Falls eine Pflicht zur Verfüllung besteht, sollte das Verfüllmaterial unverschmutzt sein.	In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Die Vorlage der Herkunft- und Qualitätsnachweise und Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien, die zur Wiederverfüllung verwendet werden, ist auch gefordert. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden
200	437 / 03	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort: KN-01 AG, KN-02 AG	Im Sicherungsgebiet PS 3 sollte am Ostrand der Grube aus landschaftschützerischen Gründen ein Waldsaum bestehen bleiben, so dass die Abbaustelle von aussen nicht sichtbar ist.	Mit der Festsetzung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geht keine Nutzungsumwandlung von Wald einher. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Abbauggebiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob das Abbauggebiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Teilregionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich Gebiete gesichert und alle Raumnutzungen ausgeschlossen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Frage in Bezug auf die Waldinanspruchnahme sind Teil des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens.
201	437 / 04	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort:	Die Kiesgrube KN-02 ("Unterreckingen") liegt östlich von Büsingen und ebenfalls über einem bedeutenden Grundwasservorkommen. In den Unterlagen fehlen Angaben zur Grundwasser spiegelage oder zur geplanten Abbautiefe. Der Kies wird trocken abgebaut, dennoch ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel nur wenige Meter unterhalb der Abbausohle liegt.	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-01 AG, KN-02 AG	Aus unserer Sicht ist gegen die Kiesgrubenerweiterung nichts einzuwenden - dies unter bestimmten Voraussetzungen: Das Grundwasser wird durch den Abbau und die Wiederauffüllung nicht negativ beeinflusst, das heisst, der Kies wird im Trockenabbau gewonnen, es verbleibt eine Deck schicht von mindestens 2 m über dem Grundwasserspiegel. Falls eine Pflicht zur Verfüllung besteht, sollte das Verfüllmaterial unverschmutzt sein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
202	291 / 01	Landesnatschutzverban d Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. (LNV) Sehr geehrter Herr Freitag, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.11.2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Verfahren. Die betroffenen Arbeitskreise des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. äußern sich wie folgt : Vorbemerkungen Von den sechs Abbaugebieten (AG) und acht Sicherungsgebieten (SG) allein im Landkreis Lörrach gibt es nur ein einziges in der Gesamtbewertung konfliktarmes Gebiet. Sieben bergen Konflikte und sechs werden sogar als konfliktreich bezeichnet. Daraus wird ersichtlich, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung in der dicht genutzten und landschaftlich und ökologisch wertvollen Region an die Grenzen der Verträglichkeit stößt. In der Abwägung, ob ein SG - insbesondere ein neues konfliktreiches Vorranggebiet - tatsächlich zum AG werden soll, ist daher zwingend eine überregionale Betrachtung zumindest in den Nachbarregionen notwendig, um auch auf konfliktärmere Alternativen zurückgreifen zu können. Wir schlagen vor, dies als Empfehlung an die politischen Entscheidungsträger noch in die Unterlagen mit aufzunehmen. Die Naturschutzverbände unterstützen den Grundsatz, die Erweiterung bestehender Abbaustätten einer Erschließung neuer Lagerstätten vorzuziehen.	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Gesetzliche Hauptaufgabe der Regionalverbände ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans für die jeweilige Region. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage wird zur Sicherstellung des gesamten Bedarfs der Region an Kiesen und Sanden auch die gesamte Kulisse an Flächen benötigt. Die dezentrale und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen wird im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals tiefer betrachtet.
203	291 / 02	Landesnatschutzverban d Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Zu Einzelgebieten im Landkreis Waldshut: Steinbruch WT-14 SG {Rickenbach - Wickartsmühle} Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Ergänzung: Über die Beeinträchtigung eines Wanderweges hinaus sehen wir den Zugang	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: WT-14 SG, WT-13 AG, LOE-01 AG, LOE-01 SG, LOE-02 AG, LOE-04 SG, LOE-03 AG, LOE-06 SG, LOE-07 SG, LOE-05 AG, LOE-08 SG	zu einem touristisch erschlossenen Erlebniswanderweg Murgtalpfad (FFH-Murg zum Hochrhein) als beeinträchtigt. Der Murgtalpfad ist ein wichtiger und interessanter Pfad mit 55 Stationen, wobei auch eine Station der Steinbruch Wickartsmühle ist. Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Der Steinbruch beherbergt ein regional bedeutsames isoliertes Geburtshelferkröten-Biotop (sowohl Land- als auch Wasserlebensräume). Der Steinbruch stellt bereits den Sekundärlebensraum dar (Primärlebensraum ist die Murg). Hier möchten wir auf die gute Zusammenarbeit mit der Fa. Schleith aufmerksam machen, die bisher immer ein offenes Ohr für den Geburtshelferkrötenschutz hatte. Als sogenanntes Trittstein-Biotop ist der Steinbruch ein ergänzender Baustein des Biotopverbunds in BW. Solche Trittstein-Biotope sichern in unserer zerschnittenen Landschaft den genetischen Austausch zwischen den Populationen und unterstützt Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsversuche z. B. der Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans). Hier möchten wir auf unser Geburtshelferkröten-Wiederansiedlungsprojekt in Rickenbach Bergalingen, gefördert durch die EnBW aufmerksam machen. Entsprechend formuliert die Naturschutzstrategie BW (2015) auch das Ziel, im Rahmen des Biotopverbunds verstärkt Möglichkeiten für Wander- und Ausweichbewegungen der Arten sowie für dynamische Prozesse zur Klimaanpassung der Ökosysteme zu schaffen. In der Naturschutzstrategie BW wird das konkrete Ziel formuliert, die rund 500 über das ganze Land verteilten Abbaustätten in den Biotopverbund einzubeziehen. Somit ist schon jetzt an die Folgenutzung zu denken! Aus Sicht des Naturschutzes ist ein Sich-Selbst-Überlassen bzw. eine Renaturierung mit flexiblem Management einer Rekultivierung mit intensiver Folgenutzung vorzuziehen, d. h. wir sprechen uns gegen ein Verfüllen des Steinbruches aus. Gemäß der Naturschutzstrategie BW sollte man schon jetzt daran denken, dass die Steinbruch-Fläche nach der schonenden Nutzung in das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ einzubinden ist. Primäres Ziel sollten der Erhalt und die Schaffung von nährstoffarmen Habitaten und Strukturmosaiken sein. Um dies zu ermöglichen, wäre dies in die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsverpflichtungen aufzunehmen. In diesem Fall sollten Modellprojekte zur Förderung der Geburtshelferkröte und damit der Biodiversität in der Folgenutzung realisiert werden. Da das Schaffen und langfristige Erhalten von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden kann, bestehen hier nicht nur erhebliches Potential für ein gezieltes Biodiversitäts-Management und eine Stärkung des Biotopverbunds, sondern durchaus auch ökonomische Anreize. Ansprechpartner für die Geburtshelferkröte in BW ist Klemens Fritz (ASP - Landratsamt Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen, Tel. Nr. 07641 / 451-475). Derzeit sind 2 Permanentgewässer und viele oberflächige temporäre Kleinstgewässer vorhanden und weisen regelmäßig Alytes-Larven auf. Wir bitten darum, in die weiteren Planungen und Entwicklungen Klemens Fritz mit einzubinden. Zudem sind bzgl. dieser Biotop-Typen auch weitere seltene Arten nachgewiesen, beispielsweise verschiedene Libellen-Arten wie Plattbauch und mehrere wärmeliebende Insektenarten (z. B. Blauflügelige Sandschrecke). Des Weiteren einige Reptilienarten, z. B. Schlingnatter, Ringelnatter, Bergeidechse und Blindschleiche. Einige Vogelarten befinden sich derzeit in Ausbreitung, z. B. Uhu, Wanderfalke und Kolkrabe. Von diesen Vogelarten hatte der Kolkrabe bereits ein Brutvorkommen im	Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs werden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugelände, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Steinbruch Wickartsmühle, wo er über Jahrzehnte nachgewiesen werden konnte. Auch Dohlen kommen vor. Schutzgut: Boden und Wasser / Wechselwirkungen Unter Wechselwirkungen steht (Zitat): „Durch den Rohstoffabbau kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser". Hier wollen wir anmerken, dass der Steinbruch vom FFH Gebiet „Murg zum Hochrhein" umgeben ist und bedingt durch seine Lage (oberhalb des Murgtals) negativen Einfluss auf dieses FFH-Gebiet haben könnte. Hier ist die Maßnahme mit dem Managementplan und den Erhaltungszielen desselben abzugleichen und entsprechend zu bewerten, da dies bisher nicht erfolgt ist. Beim Schutzgut Wasser muss der Einfluss auf vorhandenen Quellen/Grundwasserspiegel bewertet werden, insbesondere die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Schutzgut: Klima und Luft Der Einfluss von Emissionen auf den touristisch orientierten Luftkurort Rickenbach ist hier zu bewerten. Schutzgut: Landschaft Der Einfluss auf das FFH Gebiet „Murg zum Hochrhein" muss mitbewertet werden. Stellungnahme zum Steinbruch WT-13 AG Die Naturschutzverbände können einer Verkleinerung des FFH Gebietes im Zusammenhang mit dem Projekt WT-13 AG keinesfalls zustimmen. Die Managementpläne 11Täler Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina" sind bereits in Arbeit. Die Flächen an der Steina sind mit hoher Wahrscheinlichkeit sog. gemeinte Flächen. Der Flächentausch mit einem ehemaligen Steinbruch ist abzulehnen, da dieser im FFH Gebiet liegt und mit einer Renaturierungsaufgabe belegt ist. Zurzeit wird dieser Steinbruch mit geogen belastendem Aushub aufgefüllt (Arsen). Zu Einzelgebieten im Landkreis Lörrach: Efringen-Kirchen (NE Istein) • LOE-01 AG, LOE'-01 SG: Laut Planungsmethodik führt die Flächeninanspruchnahme innerhalb von Regionalen Grünzügen zur Bewertung 11besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen" (rot) beim Schutzgut Landschaft. Dennoch wurde sowohl beim AG als auch beim SG mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen" (gelb) bewertet. Tegernau (Schweizermühle) • LOE-02 AG, Schutzgut Wasser: Einige Fehler sind zu korrigieren. Es ergeben sich laut Bewertung „besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen" statt nur „erhebliche Auswirkungen" wie fälschlicherweise im Text angegeben. Die Köhlgartenwiese (nicht die Kleine Wiese) fließt am Südrand des Abbaugebiets entlang, ist aber durch die L 140 von diesem getrennt. Ein kleiner Bach fließt am heutigen Westrand des Abbaugebiets entlang und würde es bei einer Erweiterung durchfließen. Die Kleine Wiese fließt im Tal bei Tegernau und spielt für die Bewertung des Vorhabens	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			keine Rolle. • LOE-04 SG, Schutzgut Wasser: Die Bewertung „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ ist klar falsch, da sich die Köhlgartenwiese bzw. der Stausee des dortigen Kraftwerks weniger als 50 m vom Gebiet entfernt befindet. Richtig wäre demnach: „erhebliche negative Umweltauswirkungen“. Malsburg-Marzell (Gritzeln) • LOE-03 AG: Ein Abbau würde für mehrere Schutzgüter zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen, was zu einer Gesamtbewertung als konfliktreiches Vorranggebiet (hohe Umweltauswirkungen, rot) führen müsste. Auf dem Gebietsblatt und in der Zusammenfassung wird fälschlicherweise eine bessere Bewertung angegeben (mittlere Umweltauswirkungen, gelb). In der Übersichtstabelle (Umweltbericht Kap. 6.2) stimmt der Eintrag hingegen. Angesichts der Aussage im Methodikteil, dass besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen i. d. R. zu einem Ausschluss des Vorranggebietes oder von Teilflächen führen, stellt sich die Frage, warum dieses Gebiet nicht ausgeschieden wurde. In den Unterlagen wird auf einen Genehmigungsantrag aus dem Jahr 2014 verwiesen. Es bleibt allerdings offen, ob die Genehmigung erteilt wurde oder nicht. Der LNV wurde jedenfalls zu diesem Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gehört. • LOE-05 SG: Eine Erweiterung dieses konfliktreichen Gebietes lehnen wir ab, zumal es vollständig innerhalb des LSG Blauen liegt. Malsburg-Marzell (Lütschenbach) • LOE-06 SG: Eine Reaktivierung des alten Steinbruchs lehnen wir aufgrund der sehr erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen / Tiere (Biotopschutzwald) und die Landschaft (LSG Blauen) ab, auch wenn das Gebiet bereits im alten Regionalplan als SG enthalten war. Rheinfelden (Herten) • LOE-07 SG: Die Bewertung der Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Boden muss aufgrund der aufgeführten erheblichen negativen Auswirkungen mit - (orange) erfolgen, statt mit 0 (gelb). Schliengen (Grien) • LOE-05 AG, LOE-08 SG: Laut Planungsmethodik führt die Flächeninanspruchnahme innerhalb von Regionalen Grünzügen zur Bewertung 11 besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen (rot) beim Schutzgut Landschaft. Dennoch wurde sowohl beim AG als auch beim SG mit 11 keine erheblichen Umweltauswirkungen (gelb) bewertet. Wir bitten zudem um Berücksichtigung der beigefügten Stellungnahme der Naturschutzverbände im Landkreis Konstanz und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Diese Stellungnahme erhalten Sie in elektronischer Form als pdf-Datei - sofern Sie eine	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Papierausfertigung mit Originalunterschrift benötigen, bitten wir um umgehende Nachricht. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen	
204	292 / 01	LNv-Arbeitskreis Konstanz LandesnaturaSchutzverband d BW 78244 Gottmadingen	Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU zu den Planungen im Landkreis Konstanz Sehr geehrte Damen und Herren, die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e. V. und des NABU Landesverbandes BW. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).	Kenntnisnahme
205	292 / 02	LNv-Arbeitskreis Konstanz LandesnaturaSchutzverband d BW 78244 Gottmadingen	Bedarfsanalyse und Nachhaltiger Umgang Kennzeichen einer nachhaltigen Entwicklung sind eine deutliche Reduzierung des Flächen und Ressourcenverbrauchs, damit wir nicht weiterhin auf Kosten von Natur und Umwelt, unserer Nachbarn und der kommenden Generationen wirtschaften. Deutschland verbraucht aktuell die Ressourcen von mindestens zwei Erden. Deshalb gilt: nur eine Halbierung ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung. Mit Verweis auf mehrere Großprojekte in der Region wurde der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (TRP) erstellt. Eines dieser Projekte, nämlich das Speicherwerk Atdorf, wurde mittlerweile ersatzlos gestrichen. Ein anderes Großprojekt ist der Ausbau der B33 neu zwischen Reichenau Wäldersiedlung und Allensbach West. Bei diesem und anderen Projekten ist der Einsatz von Recyclingmaterial genauer zu prüfen, beispielsweise im Bereich der Randstreifen, Parkplätze und Zufahrten, in denen geringere Belastungen vorkommen. Untersuchungen der Hochschule St. Gallen, die bereits in den 1980er Jahren durchgeführt wurden, zeigen, dass das zu Ende gehen der Kiesvorräte eines der ersten Ressourcen-Probleme sein wird, die der Schweiz, aber auch vielen Bereichen Süd Deutschlands (außerhalb der Einzugsbereiche großer Flüsse) Probleme machen werden. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass die geplanten Abbaumengen, die dem Plan zugrundeliegen, keine Lieferungen in die Schweiz vorsehen. Schwerpunkt sollte die bevorzugte Versorgung des Kreises Konstanz sein.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen großen Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens). Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen seit Jahren zwischen 90 - 95 % und sind kaum mehrsteigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen bereits im benötigten Bedarf enthalten sind. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.
206	292 / 03	LNV-Arbeitskreis Konstanz Landesnatschutzverband d BW 78244 Gottmadingen	Verkehrsbelastung Es sollte grundsätzlich gewährleistet werden, dass die Abfahrt des Kieses nicht durch Ortschaften bzw. Wohngebiete erfolgt.	Der Regionalverband hat im 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Erschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
207	292 / 04	LNv-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturausschuss d BW 78244 Gottmadingen	Verbesserung des Biotopverbunds bei Rekultivierung Wir regen an, auch kleinflächigen Kiesabbau (Kies/Sandgruben kleiner als zwei 2 Hektar) zu zulassen, um damit nicht nur lokale Bedürfnisse zu befriedigen, sondern auch Trittsteine für den Biotopverbund und damit die Verbesserung der Biodiversität zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass die Rekultivierungsmaßnahmen im Sinne des Biotopverbunds vorgenommen werden. Nach dem Abbau könnten in stärkerem Masse als bisher Rohböden belassen oder gestaltet werden, so dass mit geringem Aufwand wertvolle (Pionier-) Lebensräume geschaffen werden könnten.	Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Eine Regionalbedeutsamkeit ist erst ab einer Mindestflächengröße von 2 ha gegeben. Gebiete mit einer Größe von unter zwei Hektar sind somit nicht regionalbedeutsam und unterliegen nicht der regionalplanerischen Steuerung. Somit sind Flächen < 2 ha nicht in der Flächenkulisse der Teilregionalplanfortschreibung enthalten. Ein Rohstoffabbau ist in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren auch außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegenstehen. Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.
208	292 / 05	LNv-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturausschuss d BW 78244 Gottmadingen Standort: alle Flächen im Lk Konstanz	Bewertung ausgewählter Flächenausweisungen Folgende Abbau- und Sicherungsflächen sind nach unserer Auffassung mit besonders erheblichen Eingriffen in Schutzgüter verbunden und müssen zumindest im Sinne des Biotopverbunds aufgewertet werden: KN AG 1 und SG 1 Büsingen 20 % des geplanten Abbaugebiets sind als Artenschutzflächen im Artenschutzprogramm des Landes BW ausgewiesen. Zum Ausgleich des Wegfalls dieser Flächen schlagen wir die Schaffung eines lichten Waldrandstreifens vor, der unter anderem folgenden im Gebiet vorkommenden Arten zu Gute käme: Deutscher Ginster, Kleinblütiges Fingerkraut, Sand/Hainveilchen. KN AG 2 Büsingen Unterreckingen Im Abbauggebiet kommen wertvolle Amphibienarten wie Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Fadenmolch vor. Es ist notwendig, für diese Arten flache Kleingewässer anzulegen oder zu belassen, so wie es auch im jetzigen Abbauggebiet mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart wurde. KN AG3 und SG3 Eigeltingen, Dunzenberg Im geplanten Abbauggebiet liegt das flächenhafte Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“ (ca. 1,5 ha Waldmoor mit Hochmoorcharakter). Das Verfahren zur Aufhebung des Schutzstatuts nach §67 NatSchG ist bereits eingeleitet. Die vorgezogenen CEF Maßnahmen (Schaffung eines Ersatzbiotops) müssen vor Beginn des Abbaus vollfunktionell zur Verfügung stehen. Dies ist durch entsprechendes Monitoring nachzuweisen. KN AG und SG4 Engen Anselfingen Nord, Breite KN AGS Anselfingen Süd, Langenhag	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Abbau- und Sicherungsgebiete liegen im LSG „Regau“ und sind umgeben von einer Grünzäsur. Diese wurde bereits schon einmal in einem Änderungsverfahren zum TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen. Das Gebiet birgt ein besonders hohes Potential für den Naturschutz. Deshalb sollten bei der nachfolgenden Rekultivierung großzügig Flächen für den Naturschutz zur Verfügung gestellt werden. In der Nähe gibt es bereits zwei hochwertige flächenhafte Naturdenkmale (Steinerne Löw und Sandacker) mit folgenden Arten: Uferschwalben, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Teichfrosch, Zauneidechse, Schmalbienen, Mörtelbiene, Blauflügelige Ödlandschrecke, Blutbienen, Uhu. Ein Wildtierkorridor von zumindest nationaler Bedeutung ist direkt randlich betroffen. Die funktionale Aufrechterhaltung dieser Biotopverbundflächen ist notwendig und kann durch die Ausweisung neuer Biotopflächen im Rahmen der Rekultivierung verstärkt werden. KN AG 8 Mühlhausen-Ehingen, Dohlen Die Ausweisung des geplanten Abbaugebiets ist mit dem Verlust von Biotopschutzwäldern und Biotopverbundflächen verbunden. Im geplanten Abbaugebiet liegt eine Fläche des Artenschutzprogramms BW. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Gebietes und das hohe Konfliktpotential für die biologische Vielfalt. Zum Ausgleich des Wegfalls dieser Flächen schlagen wir die Schaffung eines lichten Waldrandstreifens vor, der unter anderem folgenden im Gebiet vorkommenden Arten zu Gute käme: Flügelnatter, Steinfingerkraut, Goldaster, Kreuzenzian, Ähriger Blauweiderich, Heidelerche, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Bergmolch, Grasfrosch, Gelbbauchunke, Karnmolch, Laubfrosch, Springfrosch, Teichmolch. Die funktionale Aufrechterhaltung dieser Biotopverbundflächen ist notwendig und kann durch die Ausweisung neuer Biotopflächen im Rahmen der Rekultivierung verstärkt werden. Dadurch würden diese mit dem vorhandenen NSG „Dohlen im Wald“ vernetzt.	
209	292 / 06	LNV-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturschutzverband BW 78244 Gottmadingen Standort: KN-04 SG	KN 4 SG 4 Engen Welschingen, Ertenhag Beim Sicherungsgebiet Ertenhag handelt es sich um einen 72 ha großen Waldbestand. Es ist außerdem ein Regionaler Grünzug betroffen, eine Teilfläche liegt im FFH Gebiet „Westlicher Hegau“. - eine Teilfläche liegt im FFH Gebiet „Westlicher Hegau“. - Das Gebiet liegt außerdem voll im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ und ist unverzichtbares Naherholungsgebiet für die Gemeinden Welschingen, Binningen und Weiterdingen. - Es handelt sich beim Ertenhag um den Teil einer langgestreckten eiszeitlichen Kieswanne, die sich vom Ertenhag und dem Binninger Baggersee entlang des Körbeltals bei Tengen-Büsslingen bis Thayingen in die Schweiz zieht. Ein Tiefbrunnen	Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten sind in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten. In der Regel handelt es sich um kleine und komplexe Vorkommen. Der TRP enthält in Bezug auf die zuvor genannte Rohstoffgruppe nur wenige überdurchschnittlich große und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse. Als Beispiele seien die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)“ mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			am Südrand des Ertenhags wird für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tengen genutzt. - Die Forstdirektion Freiburg verwies bereits im Jahre 2003 darauf, dass es angesichts der Waldstrukturdefizite im Landkreis Konstanz und im Sinne einer flächenschonenden Ressourcenbewirtschaftung aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht angebracht erscheint, den Bereich überhaupt zu erschließen. - Der Ertenhag ist ein wichtiges Gebiet für besondere Vogelarten - den Rotmilan, Grauspecht, Mittelspecht und die Hohltaube - Je nach Umfang eines Kiesabbaues könnte der Gemeinde Welschingen der wichtige Schutz vor den Westwinden genommen werden, den das Ertenhag bietet und außer dem würden die Kiestransporte zu einer erheblichen Belastung der dortigen Bevölkerung und zu erheblichen Widerständen führen. Es ist in Frage zu stellen, ob tatsächlich ein so großes Gebiet zur Sicherung ausgewiesen werden muss.	Mächtigkeit von 42 m genannt. Beide Flächen sind bereits in rechtskräftigen TRP Oberflächennahe Rohstoffe von 2005 enthalten. Größere Sicherungsflächen, die sich z.T. auch aufgrund weiterer rohstoffgeologischer Untersuchungen als Flächen mit hochwertigen und großen Vorkommen erwiesen haben, sollten perspektivisch beibehalten werden sollen, damit ein langfristiger Schutz besonders guter und großer Vorkommen gewährleistet werden kann. Diese Sichtweise wird vom LGRB unterstützt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche Ertenhag nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen.
210	292 / 07	LNW-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturschutzverband BW 78244 Gottmadingen Standort: KN-11 SG	KN 11 SG Radolfzell, Markelfingen Das geplante Sicherungsgebiet war bereits im bestehenden Teilregionalplan enthalten, daher keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
211	292 / 08	LNW-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturschutzverband BW 78244 Gottmadingen Standort: KN-14 AG, KN-16 AG, KN-17 AG, KN-12 SG, KN-13 SG	KNAG 14 Singen Friedingen Stadtwald, KN AG 16 Steißlingen, KN AG 17 Steißlingen Süd; KN SG 12, KN SG 13 Zwischen Böhringen und Singen befinden sich große Einzugsgebiete sowohl Radolfzeller (Böhringer) Brunnen als auch Singener Brunnen. Diese sind größer als die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Diese Einzugsbereiche sollten bei Abbauplanungen ausgespart werden. Bei der Genehmigung zur Tiefen- und Nassbaggerung des nun bereits bestehenden Sees zwischen Böhringen und Singen (geplante Endausmaße: 1 km Durchmesser, 70 m Tiefe) vor ca. 12 Jahren wurde gefordert, dass im Kreis Konstanz insgesamt weniger Fläche für Kiesabbau in Anspruch genommen wird, weil man ja nun in die Tiefe geht. Viele Gemeinderäte von Radolfzell und Singen haben der Nassbaggerung damals zugestimmt, weil sie davon ausgingen, dass die Behörden dieses Einsparen von Flächen auch vollziehen. Das ist damals aber nicht erfolgt. Wir fordern daher, dass diesem Versäumnis damals Rechnung getragen wird und im Kreis Konstanz die Abbauf Flächen für Kies in dem	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der konkreten Standort- und Genehmigungsplanung werden u.a. Fragen des Grundwasserschutzes, der Trinkwasserversorgung, etc. vertieft geprüft. Der angesprochene Nassabbau wurde seinerseits über einen raumordnerischen Vertrag geregelt. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Ausmaß verringert werden, in dem die Tiefenbaggerung zusätzliche Mengen erbracht hat.	umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben. Das von SST erstellte Bedarfsgutachten (2016) war Bestandteil der 1. Anhörung und wurde als weitere zweckdienliche Unterlage zur Verfügung gestellt.
212	292 / 09	LNv-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturschutzverband BW 78244 Gottmadingen Standort: KN-18 AG, KN-16 SG	KN AG 18 und SG 16 Tongrube Frickenweiler Bei der Rekultivierung sollten Steilhangflächen mit Rohboden belassen werden. Hier entwickelt sich dann voraussichtlich ein lichter Kiefernwald mit Arten der Magerrasen (Blaugrüne Segge, Hufeisenklee, Wundklee, Heidegünsel, Rundblättrige Glockenblume, Schwertblättriges Waldvögelein u.a.). Diese Arten sind auf dem Gelände bereits vorhanden. Auch für Wildbienen würde ein interessantes Biotop entstehen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant.
213	292 / 10	LNv-Arbeitskreis Konstanz Landesnaturschutzverband BW 78244 Gottmadingen Standort: KN-12 AG, KN-16 AG, KN-17 AG, KN-10 SG, KN-15 SG, KN-07 AG, KN-14 AG	Regionale Grünzüge (KN AG 12, 16, 17 SG 10 und 15) und FFH Gebiete (KN AG 7, 12, 14, 16, 17) betroffen. In den o.g. geplanten Abbau- und Sicherungsgebieten sind regionale Grünzüge und teilweise direkt, teilweise indirekt FFH-Gebiete betroffen. Diese sind jedoch wichtig für die Biotopvernetzung und den Biotopverbund nach der Naturschutzstrategie des Landes BW. Der Landesentwicklungsplan hat diese Bedeutung erkannt und deshalb heißt es dort im Plansatz 5.1.2.1: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden“. Die Biotopvernetzungsstrukturen stellen keine Manövrierfläche im Planverfahren dar. Daher sind Eingriffe zu minimieren, in dem man den Bedarf so niedrig wie möglich hält, um nachfolgenden Generationen ein intaktes Naturerbe zu hinterlassen.	Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der SST in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue Annäherung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten. Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wurde für das 2. Anhörungsverfahren aktualisiert. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete, Erschließung, etc. Im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes wurden auch die regionalen Grünzüge in der Abwägung berücksichtigt.
214	328 / 01	Nabu - Gruppe Görwihl	Zwei Steinbrüche bei Tiefenstein, Gemeinde Görwihl	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Hiermit nehmen wir Stellung zum obengenannten Entwurf: Bei eventuellen Erweiterungen der Steinbrüche sind Belange des Naturschutzes wie zum Beispiel "FFH" zu beachten. Vor allem sollte der Artenschutz bezüglich Wanderfalken durch entsprechendes Abbaumanagement und Rekultivierungsmaßnahmen beachtet werden.	raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant. Auf regionaler Ebene wird eine überschlägige Prüfung auf Grundlage bestehender Daten durchgeführt. Zusätzliche Geländeerhebungen finden nicht statt. Diese sind Teil der Artenschutzprüfung im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens. Im Genehmigungsverfahren, d.h. bei vorliegender Abgrenzung eines konkreten Abbauvorhabens, werden ebenfalls geeignete Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt sowie Auflagen zum Abbaumanagement getroffen.
215	328 / 02	Nabu - Gruppe Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG	Berichten aus Niederwihl zufolge seien dort bei Sprengungen deutliche Erschütterungen in den Gebäuden wahrzunehmen. Auch zu Rissbildungen sei es gekommen. Zur Vermeidung von Beschädigungen müsste die Abstandsregelung und Sprengtechnik überprüft werden.	Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw.Immissionswerte zu bestätigen
216	321 / 01	Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. 70178 Stuttgart	Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Stellung zu nehmen, sowie für die Bereitstellung der entsprechenden Dokumente. Wir begrüßen es, dass für die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee und besonders für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe die Flächeneffizienz einen hohen Stellenwert einnimmt und dass die Planung besonders mit Blick auf die kommenden Generationen ausgerichtet wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass die Waldfunktionen bei der Ausweisung von Abbaugebieten und Sicherungsgebieten grundsätzlich Beachtung und Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme
217	321 / 02	Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. 70178 Stuttgart	Wir gehen davon aus, dass die Eigentümer der Flächen intensiv an der Planung der Abbau- und Sicherungsgebiete beteiligt wurden. Da durch die Umgestaltung der Landschaft, d. h. durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, zwangsläufig auch die angrenzenden Landschaften und damit auch Waldflächen veränderten klimatischen und ökologischen Gegebenheiten ausgesetzt sind, sind auch die Eigentümer der an Abbau- oder Sicherungsgebiete angrenzenden Waldflächen über eventuelle Auswirkungen auf ihren Wald aufzuklären (z.B. Veränderung des Wasserhaushaltes, ggf. vermehrte	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sturmwurff Gefahr, ggf. Folgen vermehrten Gesteinsstaub auf den Blättern der Bäume) bzw. deren Anliegen zu berücksichtigen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte diese Konsultation noch vor der Ausweisung der Abbau- und Sicherungsgebiete erfolgen. Sind die Beeinträchtigungen für den angrenzenden Wald zu gravierend, sollte eine monetäre Entschädigung der entsprechenden Eigentümer in Erwägung gezogen werden. Grundsätzlich sollten die Abbau- und Sicherungsgebiete so gewählt werden, dass zum einen die Anliegen der Eigentümer der Flächen selbst als auch die der angrenzenden Grundstücke berücksichtigt werden. Die umliegenden Landschaften bzw. deren Nutzungsfunktion sollten dabei stets so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.	Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Der Regionalverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse. Die Festlegung als Vorranggebiet dient der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auf kurzfristiger Änderungen unterliegen. Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung und der Waldfunktionskartierung.
218	339 / 01	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee. Eines vorweg: Die Fortschreibung ist von zentraler Bedeutung für die Rohstoffsicherung und damit der dauerhaften und verlässlichen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen vieler Branchen, der öffentlichen Hand und von Privaten. Sie liegt im öffentlichen Interesse und muss anhand einheitlicher Bewertungskriterien über die gesamte Region hinweg über eine Perspektive von mehreren Jahrzehnten geplant und umgesetzt werden. Unsere Stellungnahme erstreckt sich auf den Textteil mit seinen Plansätzen, dessen Begründung und zur Raumnutzungskarte mit den festgelegten Vorranggebieten, die Erläuterung der Planung sowie den Umweltbericht einschließlich der Gebietssteckbriefe. Beim Umweltbericht werden verschiedene Punkte, die an mehreren Standorten in den Steckbriefen auftauchen, vorgezogen und einheitlich beurteilt.	Einleitungsteil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
219	339 / 02	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Zu Textteil / Begründung / Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte: Seite 5, G2, Satz 1: Wir regen an, den Satz um die Formulierung „soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist“ zu ergänzen. Es soll damit vermieden werden, dass Flächenerweiterungen versagt werden, wenn z.B. zwar ein	Die Anregung wird berücksichtigt und G2 entsprechend ergänzt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Tieferbaggerungspotential vorhanden wäre, dieses aber z.B. aufgrund hydrogeologischer Bedenken nicht oder nicht im notwendigen Zeithorizont genehmigungsfähig wäre. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit ist ebenfalls von großer Bedeutung, wenn z.B. ein mächtiger, nicht verwertbarer Zwischenhorizont eine vergleichsweise geringmächtige tieferliegende nutzbare Rohstoffschicht vom darüberliegenden Rohstoffkörper trennt und dies somit unverhältnismäßige Bewegungen nicht verwertbaren Materials bedeuten würde. Bei der Zulassung neuer Flächen sollte selbstverständlich die Gewinnung der gesamten nutzbaren Mächtigkeit angestrebt werden.	
220	339 / 03	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 5, G3, Satz 1: Wir regen an, den Begriff „Flächenverbrauch“ durch „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu ersetzen. Gewinnungsstätten werden mit fortschreitendem Abbau sukzessive rekultiviert und können für andere Nachnutzungen grundsätzlich herangezogen werden. Eine Gleichstellung mit z.B. baulichen Nutzungen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Der Grundsatz sollte jedoch ergänzt werden durch den Satz: „Neuaufschlüsse sind jedoch notwendig um eine sichere dezentrale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aufrecht zu erhalten.“ Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass aufgrund der wegfallenden Standorte auch Neuaufschlüsse erforderlich werden und sinnvoll sind um z.B. Transportentfernungen sowie Emissionen an den Einzelstandorten zu minimieren.	Die Formulierung wurde aus dem derzeit verbindlichen Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" (2005) entnommen. Zudem geht der Abbau von Rohstoffen im Festgestein bzw. im Nassabbau z.T. mit einer unwiderruflichen Zerstörung von Böden und Landschaften einher. Die Notwendigkeit von Neuaufschlüssen werden in den Grundsätzen G3 und G4 und den dazu gehörenden Begründungen bereits genannt.
221	339 / 04	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 6, G9: Wir regen an, den Begriff „Ortsdurchfahrten“ um die Formulierung „sofern sie nicht dem qualifizierten Straßennetz zuzuordnen sind“ zu ergänzen. Dieses Straßennetz ist für die Aufnahme des Güterverkehrs bestimmt, der in der Regel überörtlich erfolgt. Hierdurch wird das örtliche, weniger ausgebaute Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet. Schließlich sind in weiten Teilen der Region diese Straßen häufig nicht als Ortsumgehungen ausgebaut, so dass deren Nutzung unumgänglich ist.	Aufgrund von Anregungen seitens der Höheren bzw. der Oberen Raumordnungsbehörde wird der bisherige Grundsatz als Vorschlag im Regionalplan aufgenommen werden (fehlende Regelungskompetenz). Die grundsätzliche Formulierung wird jedoch beibehalten.
222	339 / 05	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-05 SG	Seite 7, Z1: Die Liste der Vorranggebiete für den Abbau ist im Kreis Konstanz mit den zugehörigen Darstellungen in der Raumnutzungskarte muss dringend um die bis zum 6. November 2018 mit geplanten Gebiete KN-06-AG, KN-09-AG und KN-10-AG wieder ergänzt werden. Des Weiteren ist das Gebiet KN-05-SG in ein Vorranggebiet für den Abbau umzuwandeln. Diese Neuaufschlüsse sind als Nachfolgestandorte bestehender Kiesgruben mit nicht unerheblicher Fördermenge sowohl für den Fortbestand der Unternehmen, für die Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und insbesondere auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringend erforderlich. Im Falle des Gebietes KN-06-AG ist auch der Plankontinuität und der positiven Raumverträglichkeitsprüfung Rechnung zu tragen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
223	339 / 06	Industrieverband Steine	Im Einzelnen:	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG	Der gesamtregionale Rohstoffbedarf der Rohstoffgruppe Sande und Kiese liegt für den ersten Planungszeitraum (Vorranggebiete Abbau) gemäß Erläuterung des Regionalplanes bei 86 Mio. Tonnen, das Abbaupotential jedoch nur bei (theoretisch erreichbaren) 69 Mio. Tonnen. Es liegt somit bereits eine Unterdeckung von rund 20 % auf planerischer Ebene vor. Damit kommt der Regionalverband seinem gesetzlichen Auftrag nicht nach, verknüpft den von der Gesellschaft nachgefragten Rohstoff und greift marktregulierend ein. Auch eine Kompensation des Defizits wie in der Erläuterung suggeriert ist nicht geeignet um das Defizit auszugleichen: Die Miteinbeziehung genehmigter Restmengen und von nicht genehmigten Tieferbaggerungspotentialen ergibt nicht das erwartete Potential und ist aus Genehmigungssicht unsicher. Zum zweiten ist die Substitution von Sanden und Kiesen durch gebrochene Natursteine einerseits technisch aufgrund fehlender Eignung z.B. von Kalksteinen für die Splittherstellung und andererseits räumlich und geologisch aufgrund des Nichtvorhandenseins von Hartgesteinsvorkommen im östlichen Regionsteil nicht machbar. Hinzu kommt der Aspekt, dass die Herstellung von Brechsanden aus Hartgestein gegenüber den Natursanden extrem energieaufwendig und für die Anlagen sehr verschleißintensiv ist. Und schließlich ist es nicht möglich auf Natursande als Betonzuschlag völlig zu verzichten. Selbst die zusammengefasste Betrachtung über alle Rohstoffgruppen hinweg ergibt eine geringe Unterdeckung des Bedarfes und verfehlt damit den gesetzlichen Auftrag und das Planungsziel. Ebenso zeigt diese Zahl die Bedeutung der Kies- und Sandgewinnung im Gefüge der Rohstoffgewinnung in der Region.	oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Wegfallende oder wiederaufgenommene Vorranggebiete werden im 2. Anhörungsentwurf Eingang in die Berechnung der Bedarfsdeckung finden ebenso wie der Einbezug bestehender Reserven bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand. Die dezentrale und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen wird im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals tiefer betrachtet.
224	339 / 07	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG	Hinsichtlich der Versorgungssicherheit ist festzustellen, dass sich bereits heute die Sand- und Kiesgewinnung im östlichen Regionsteil auf nur 8 regionalbedeutsame Standorte (8118-5, 8119-3, 8120-1, 8120-3, 8218-4, 8219-4, 8219-5, 8219-14) erstreckt. Drei dieser Standorte werden aus verschiedenen Gründen zeitnah bzw. im Laufe des Planungszeitraums über keine Kiesvorkommen mehr verfügen, so dass deren Mengen von anderen Werken ausgeglichen werden müssten. Dies ist aber aufgrund verschiedener Restriktionen aber ebenfalls nur bedingt möglich und mit Unsicherheiten behaftet. Im Falle bspw. von Verzögerungen in Genehmigungsverfahren oder technischen Störungen können diese Mengen nicht mehr ausgeglichen werden mit der Konsequenz von Verzögerungen bei Bauvorhaben. Eine dauerhafte Zufuhr aus anderen Landesteilen scheidet aufgrund der dort ebenfalls bestehenden Engpässe aus - darf aber ohnehin nicht Gegenstand des Planungskonzeptes sein. Nur durch das Ersetzen der auslaufenden Standorte durch die Neuaufschlüsse KN-06-AG, KN-09-AG und KN-10-AG kann der Rohstoffbedarf gedeckt werden und das dezentrale Gefüge mit kurzen Wegen und hoher Versorgungssicherheit aufrecht erhalten.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
225	339 / 08	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort:	Für den Standort KN-06-AG ist festzustellen, dass das Gebiet im verbindlichen Teilregionalplan bereits als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt wurde. Das Unternehmen, das nun die Genehmigung als Nachfolgestandort zur bisherigen Gewinnungsstätte anstrebt, hat die hierfür vorgesehenen Verfahren durchlaufen, bzw. durchläuft diese. Angesichts des auslaufenden Planungshorizonts des	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-06 AG	bestehenden Planes ist dies ein üblicher Vorgang, der im Raumordnungsrecht bewusst vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass der Neuaufschluss aufgrund von Entscheidungen notwendig wurde, die nicht dem Unternehmen anzulasten sind. Somit sind zwei von drei Schritten bis zum Abbau bereits durchlaufen. Das Unternehmen hat die notwendigen kostenintensiven Verfahren im Vertrauen auf die Kontinuität und die Bindungswirkung dieser Instrumente und auch in der Gewissheit der Genehmigungsfähigkeit des Abbaus durchgeführt. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung muss als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan einfließen. Die Infragestellung dieser fachlichen Beurteilungen durch die Verbandsversammlung ist landesweit einmalig und nicht nachvollziehbar, zumal mit den der Öffentlichkeit vorliegenden Unterlagen und durch die Bewertung der zuständigen Behörden die Eignung und Raumverträglichkeit festgestellt wurde und diese über die Untersuchungstiefe auf Regionalplanebene hinausgehen.	
226	339 / 09	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 8, Z2: Wir bitten dringend um Ergänzung des zweiten Satzes nach „entgegenstehen“ um die Formulierung „oder diesen erschweren“. Aufgrund des langen Planungszeitraumes ergeben sich schleichende Entwicklungen, die den Abbau erschweren, z.B. durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzungen mit einer damit verbundenen ökologischen Aufwertung, die den Eingriffsausgleich für die Rohstoffgewinnung erschwert. Des Weiteren soll durch die Formulierung vermieden werden, dass Schutzgebiete oder Kompensationsmaßnahmen auf den Vorranggebieten umgesetzt werden, die möglicherweise einen Abbau zwar nicht ausschließen aber diesen verfahrens- und ausgleichstechnisch erschweren. Schließlich kann auch nur eine solche Formulierung kleinere bauliche Maßnahmen ausschließen, die ansonsten ggf. unter das regionale Prüfraster fallen, hierzu liegen Beispiele vor, dass z.B. Radwege oder Datenkabel durch bestehende Vorranggebiete geführt wurden, die dann durch die Vorhabenträgerin kostenaufwändig verlegt werden müssen. Des Weiteren ist aus unserer Sicht der dritte Satz zu streichen. Dieser suggeriert, dass außerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, der Schutz des Grundwassers ohne Bedeutung wäre. Dies ist aber nicht der Fall: Der Schutz des Grundwassers ist in jedem Genehmigungsverfahren, unabhängig von Nass- oder Trockenabbau nachzuweisen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Satz sollte daher entfallen.	Der ersten Anregung wird entsprochen. Der dritte Satz wird nicht gestrichen. Die Formulierung orientiert sich an dem entsprechenden Plansatz 3.3.1 des Regionalplan 2000 (Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen).
227	339 / 10	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG	Seite 9, Z1: Die Liste der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen im Kreis Konstanz mit den zugehörigen Darstellungen in der Raumnutzungskarte muss dringend um die bis zum 6. November 2018 mit geplanten Gebiete KN-06-SG, KN-07-SG und KN-08-SG wieder ergänzt werden. Diese Erweiterungsflächen für Neuaufschlüsse sind im zweiten Planungszeitraum für die Aufrechterhaltung der dezentralen Versorgung und der Bedarfsdeckung dringend erforderlich. Da einigen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den folgenden	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Planungszeitraum keine Sicherungsgebiete zugeordnet sind und es somit zu einem Wegbrechen weiterer Standorte käme, sind Standorte mit Erweiterungspotential für den zweiten Planungszeitraum unbedingt mit Vorranggebieten zur Sicherung zu versehen. Dies ist auch im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung, nämlich der vollständigen Nutzung von Lagerstätten bis zur Neige und auch im Sinne einer möglichst hochwertigen Veredelung der Rohstoffe, denn aufwändige Anlagen lassen sich nur über längere Zeiträume amortisieren. Hinzu kommt, dass die Unsicherheiten bis zur tatsächlichen Gewinnungstätigkeit an alleinstehenden Vorranggebieten zur Sicherung höher sind, als bei Sicherungsgebieten, die als Erweiterungsflächen bestehender Abbaugebiete fungieren. Dies rechtfertigt auch eine rechnerische Überdeckung gegenüber dem errechneten Rohstoffbedarf.	
228	339 / 11	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 9, Z2: Wir bitten dringend um Ergänzung des zweiten Satzes nach „entgegenstehen“ um die Formulierung „oder diesen erschweren“. Aufgrund des langen Planungszeitraumes ergeben sich schleichende Entwicklungen, die den Abbau erschweren, z.B. durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzungen mit einer damit verbundenen ökologischen Aufwertung, die den Eingriffsausgleich für die Rohstoffgewinnung erschwert. Des Weiteren soll durch die Formulierung vermieden werden, dass Schutzgebiete oder Kompensationsmaßnahmen auf den Vorranggebieten umgesetzt werden, die möglicherweise einen Abbau zwar nicht ausschließen aber verfahrens- und ausgleichstechnisch erschweren. Schließlich kann auch nur eine solche Formulierung kleinere bauliche Maßnahmen ausschließen, die ansonsten ggf. unter das regionale Prüfraster fallen, hierzu liegen Beispiele vor, dass z.B. Radwege oder Datenkabel durch bestehende Vorranggebiete geführt wurden, die dann durch die Vorhabenträgerin kostenaufwändig verlegt werden müssen. Seite 10, Z3: Wir bitten dringend um Streichung der Formulierung „in besonderen Härtefällen“. Diese Formulierung konterkariert die Intention des Plansatzes im Sinne einer geordneten Betriebsführung rechtzeitig Erweiterungsflächen ins Genehmigungsverfahren zu bringen, wenn dies aus der konkreten Situation notwendig ist. Es kann nicht im Sinne des Satzungsgebers sein, bei den Betrieben zunächst eine prekäre Situation herbeizuführen und erst dann Lösungswege aufzuzeigen.	Z2 wird entsprechend ergänzt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wird das Ziel Z3 neu formuliert. Weitere Details sind dem Entwurf zu entnehmen.
229	339 / 12	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 10, G: Wir regen an, den zweiten Satz nach „entgegenstehen“ um die Formulierung „oder diesen erschweren“ zu ergänzen. Hierdurch könnte ein weitgehender Schutz von Vorkommen – ohne eine derzeit erkennbare Nutzungsabsicht – im Sinne nachfolgender Generationen erreicht werden. Ebenfalls unterstützt eine solche Festlegung die anderen	Aufgrund von Anregungen seitens des Wirtschaftsministeriums sowie des Regierungspräsidiums wird der 2. Satz von PS 4 G komplett gestrichen. Somit ist die Anregung gegenstandslos.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			freiraumplanerischen Festlegungen des Regionalplans. Zur Wirksamkeit einer solchen Festlegung liegen uns positive Erfahrungswerte aus einer anderen Region des Landes vor.	
230	339 / 13	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 11, zu G2: Wir empfehlen Satz 3 zweiter Halbsatz durch eine Formulierung wie z.B. „wenn das Nutzungsende der aktiven Abbaustätte absehbar ist“ zu ersetzen. Hierdurch wird dem Unternehmen die geordnete Weiterführung des Betriebs durch Verlagerung auf ein neues Vorranggebiet ermöglicht. Mit der derzeitigen Formulierung und bedingt durch die lang andauernden Genehmigungsverfahren griffe das Instrument erst zu spät, mit der Folge von Produktionsunterbrechungen oder gar der Aufgabe von Standorten. Die Worte „definierten“ und „vorzeitige“ in Satz 4 sind unbedingt zu streichen: Damit Z3 zu den Sicherungsgebieten greifen kann, ist stets eine Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen, d.h. die Liste auf Seite 18/19 der Begründung zu Z3 kann keine abschließende und damit eindeutig „definierende“ sein. Für besonders gelagerte Fälle muss ein Beurteilungsspielraum verbleiben. Das Wort „vorzeitige“ suggeriert, dass die bestehenden Abbaugelände zu schnell abgebaut würden. Dies ist jedoch nicht immer steuerbar. Außerdem greift die Regelung ja auch nach dem üblichen Fortschreibungsrhythmus eines Regionalplans sofern der Plan noch nicht fortgeschrieben ist, so dass in diesen Fällen nicht von einer vorzeitigen Inanspruchnahme gesprochen werden kann und gerade in diesen Fällen die Erschließung von Sicherungsgebieten zunehmend erforderlich wird.	Der Plansatz G2 wurde für den 2. Anhörungsentwurf ergänzt. Entsprechend wurde die Begründung angepasst. Der Begriff vorzeitig wird nicht gestrichen: Es wird darauf hingewiesen, dass die vorzeitige Inanspruchnahme eines Sicherungsgebiets im Ausnahmefall möglich ist und daher einer Rechtfertigung bedarf, die im Falle eines brachliegenden Rohstoffpotentials in einem Abbaugelände schwerlich zu begründen wäre. Aus diesem Grund ist es aus raumordnerischer Sicht von höchster Bedeutung, dass die Vorkommen so vollständig wie möglich verwertet werden, bevor ein Zugriff auf Sicherungsflächen erfolgen kann. In der Regel erfolgt eine weitere Fortschreibung des Plans nach ca. 15-20 Jahren. Daher sollte die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebietes der absolute Ausnahmefall bleiben.
231	339 / 14	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 12, zu G3: Absatz 5 Satz 2 ist aus unserer Sicht zwingend um rohstoffgeologische Belange zu ergänzen. In der Region gibt es vereinzelt Stimmen, die einen Nassabbau und Tieferbaggerungspotentiale als allgemein gültigen Ausweg zur Vermeidung von Neuaufschlüssen sehen. Dabei wird aber verkannt, dass für den Abbau im Grundwasser auch die nutzbare Rohstoffmächtigkeit, die Rohstoffeignung und die tatsächliche Gewinnbarkeit mit betrachtet werden muss. Daher kann die Ergänzung zum besseren Verständnis solcher Vorhaben durch Dritte beitragen. Seite 13, zu G5: Absatz 1 ist um einen Satz wie z.B. „Daneben sind Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Rohstoffgewinnung von den Unternehmen zu kompensieren. Hierfür sind landeseinheitliche gesetzliche und untergesetzliche Regelwerke einschlägig.“ Ohne eine solche Ergänzung würde nur der Eingriff dargestellt und der essentielle Eingriffsausgleich würde ausgeblendet. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die rohstoffgewinnende Industrie operiere im rechtsfreien Raum.	Die Begründung zum Plansatz G3 wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs überarbeitet. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ist die voraussichtliche Abbauform mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Weitere Details sind dem Entwurf zu entnehmen. Absatz 1 der Begründung zu PS1, G5 wird entsprechend der Anregung ergänzt.
232	339 / 15	Industrieverband Steine	Seite 13, zu G6:	Die Anregung wird berücksichtigt.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Für Absatz 2, letzter Satz gibt es unserer Kenntnis nach keine rechtlich Grundlage, er ist daher zu streichen. Die Beurteilung der Bauwürdigkeit der Rohstoffvorkommen obliegt den landesgeologischen Diensten. Ob bei einer Inanspruchnahme einer geringmächtigen Lagerstätte unter Wald mit entsprechender forstlicher Rekultivierung die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, obliegt der Vorhabenträgerin. Eventuell vorhandene Waldfunktionen sind in die Abwägung einzustellen, rechtfertigen jedoch keine höheren erforderlichen Mindestmächtigkeiten.	
233	339 / 16	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 15, zu G7: Absatz 2: Wir geben zu bedenken, dass eine Substitution nicht für alle aus Kiesen und Sanden produzierten Produkte durch Granite möglich bzw. sinnvoll ist. Des Weiteren ist die räumlich/geologische Situation und die damit verbundenen Transportwege insbesondere für den östlichen Teil der Region mit zu bedenken. Die Unternehmen der Natursteinindustrie bringen bereits heute Substitutionsprodukte in den Markt. Es handelt sich hierbei, auch aufgrund der Mengenverhältnisse aber um einen langsamen Prozess. Die Gewinnung von Natursanden und Kiesen wird aber auf lange Zeit unerlässlich bleiben. Absatz 3: Wir geben zu bedenken, dass aufgrund des Brandschutzes, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden denen sich der Bürger nicht entziehen kann, die Verwendung von Holz kritisch hinterfragt werden muss. Daneben sollte die Herkunft von Bauholz angesichts des nicht vorhandenen zusätzlichen Potentials aus heimischen (Nadel-) Wäldern bedacht werden, insbesondere hinsichtlich der Klimawirksamkeit bei der Rodung borealer Nadelwälder und des Transports dieser Hölzer nach Deutschland.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
234	339 / 17	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 15/16 zu G9: Das qualifizierte Straßennetz ist dazu da, den überörtlichen Verkehr (also auch den überörtlichen Güterverkehr mit Baumineralien) aufzunehmen und zu bündeln und um das nachgeordnete örtliche Straßennetz zu entlasten. Hierbei ist es unerheblich ob die Straßenführung durch oder um Siedlungen geführt wird. Aufgrund der Verteilung der Lagerstätten und der Nachfrage nach Baustoffen für Bauvorhaben in den Ortslagen wird es unumgänglich sein, weiterhin, ggf. auch bei Neuaufschlüssen dieses Verkehrsnetz in Anspruch zu nehmen. Wir bitten Sie, dies bei der Formulierung der Begründung mit einfließen zu lassen und Satz 2 zu streichen. Satz 3 ist ebenfalls zu streichen, da eine Straße, im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt werden darf. Die Behebung des schlechten Ausbauzustandes, die Herstellung richtlinienkonformer Ausbauverhältnisse und die Beseitigung von Gefahrenstellen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger und kann nicht dem ansässigen Unternehmen angekreidet werden.	Aufgrund von Anregungen seitens der Höheren bzw. der Oberen Raumordnungsbehörde wird der bisherige Grundsatz als Vorschlag im Regionalplan aufgenommen werden (fehlende Regelungskompetenz). Die grundsätzliche Formulierung wird jedoch beibehalten.
235	339 / 18	Industrieverband Steine und Erden e. V.	Seite 18 zu 3.: Die Formulierungen zur „Vorzeitigkeit“ und zum „Härtefall“ sind analog der Ausführungen	siehe Ausführungen zu Stellungnahme-Nr. 339 / 11 (lfd.Nr. 228) bzw. Stellungnahme-Nr. 339 / 13 (lfd.Nr. 230).

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		73760 Ostfildern	zu Seite 11 G2 und Seite 10 Z3 zu streichen. Die Führung der Ausnahmeregelung mit den nicht abschließend aufgezählten Fallkonstellationen regelt aus unserer Sicht restriktiv genug und treffend zweckmäßig.	
236	339 / 19	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG und KN-08 SG, KN-05 SG, KN-07 AG, KN-09 SG	Seite 23 ff: Bei den Ergänzungsblättern sind entsprechend der oben angeführten Begründung zu den Zielen der Raumordnung die vor dem Offenlagebeschluss vorgesehenen Gebiete KN-06-AG, KN-09-AG und KN-10-AG sowie KN-06-SG, KN-07-SG und KN-08-SG in identischer Abgrenzung gemäß Sitzungsvorlage vom 24.07.2018 wieder zu ergänzen und das Gebiet KN-05-SG als Vorranggebiet für den Abbau darzustellen. Diese Neuaufschlüsse und die nachfolgenden Vorranggebiete zur Erweiterung sind als Nachfolgestandorte bestehender Kiesgruben mit nicht unerheblicher Fördermenge sowohl für den Fortbestand der Unternehmen, für die Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und insbesondere auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringend erforderlich. Die Gebiete KN-07-AG und KN-09-SG sind entsprechend der Ausführungen zu den Steckbriefen im Umweltbericht geringfügig zu vergrößern.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
237	339 / 20	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Zu den Erläuterungen: Seite 9: Abbildung 1 stellt die Anzahl aller Rohstoffgewinnungsbetriebe in der Region dar. Hierbei sind jedoch auch die Gewinnungsstätten eingeschlossen, die kaum einen Anteil an der regionalen Fördermenge haben. Diese Werke sind für den örtlichen Bedarf z.B. für den Wegebau sinnvoll weil sie auf kurzen Wegen den Markt bedienen. Dies sind jedoch sehr untergeordnete Mengen und außerdem decken diese Werke nicht die gesamte nachgefragte Produktpalette z.B. nach Betonzuschlägen oder Asphaltsplitten ab. Daher stehen für den allergrößten Teil der Fördermengen und Produkte sehr viel weniger Betriebe zur Verfügung, d.h. das System ist wesentlich anfälliger als das die rund 50 Abbaustätten suggerieren könnten. Wir geben daher zu bedenken, dass der Verzicht auf Neuaufschlüsse für auslaufende regionalbedeutsame Abbaustätten nicht ohne weiteres von den verbleibenden Werken in der Region ausgeglichen werden kann. Hierfür liegt auch ein Beispiel der vergangenen Jahre aus dem westlichen Regionsteil vor.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung basiert auf Zahlen/Daten des LGRB.
238	339 / 21	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 12 i.V.m. der Raumnutzungskarte: Als Mindestgröße für die Darstellung eines Vorranggebietes werden 2 Hektar angegeben. Dies ist nachvollziehbar begründet. Dennoch sind auch kleine Unternehmen gleichberechtigte Raumnutzer und auf Erweiterungsgebiete angewiesen. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob eine nachrichtliche Symboldarstellung dieser Abbaustätten in der	In der Raumnutzungskarte werden die genehmigten Abbauflächen nicht regionalbedeutsamer Abbaustätten nachrichtlich übernommen und flächenhaft zur Information dargestellt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Raumnutzungskarte möglich wäre um anderen Raumnutzern die Gesteinsgewinnungstätigkeit planerisch aufzuzeigen, damit dies bei anderweitigen Planungen berücksichtigt werden kann. Alternativ regen wir an, eine Beikarte zu ergänzen, aus der alle genehmigten Gruben und Brüche hervorgehen.	
239	339 / 22	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Seite 13, Absatz 2: Die pauschale Festlegung von Wirkzonen in einem Umkreis von 300 Metern für alle Schutzgüter im Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar und auch fachlich nicht notwendig. Offensichtlich wurde der zum vorsorgenden Immissionsschutz bei Abbaustätten in ebenem Gelände und ohne geeignete Minimierungsmaßnahmen nieder gelegte Abstand von 300 Metern auf alle Abbaustätten und alle Schutzgüter ausgedehnt. Die Abstände sind nur typisierend und der Abwägung zugänglich. Die Vorgehensweise ist daher nicht sachgerecht und wird folglich abgelehnt. Hierauf wird in dieser Stellungnahme zum Umweltbericht näher eingegangen.	Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.
240	339 / 23	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-06 AG, KN-09 AG, KN-10 AG, KN-06 SG, KN-07 SG und KN-08 SG, KN-05 SG, KN-07 AG, KN-09 SG	Seite 22 4. Absatz: Die Aussagen sind richtig und finden unsere volle Unterstützung. Allerdings leistet der vorliegende Planentwurf mit den aus dem Offenlageentwurf herausgenommenen Gebieten genau den Ausführungen dieses Absatzes Vorschub. Wir fordern daher den Regionalverband auf, mit der Planung dem Konzentrationsprozess, insbesondere durch die Wiederaufnahme der Gebiete, entgegenzutreten. Seite 24, Tabelle: Entsprechend der o.a. Forderungen zur Wiederaufnahme des Gebietes KN-06-AG ist dieses Gebiet aus der Tabelle zu streichen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
241	339 / 24	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Zum Umweltbericht: Seite 5, dritter Absatz: Dass durch die umfassende Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess erreicht werden soll ist unbestritten und sinnvoll. Es ist jedoch für die standortgebundenen Rohstoffgewinnungsstätten im Rahmen einer nachhaltigen Raumplanung welche alle Belange gleichberechtigt untereinander und gegeneinander abzuwägen hat nicht statthaft durch den Umweltbericht eine Stärkung der Umweltbelange durchzusetzen. Solange mineralische Rohstoffe benötigt werden, werden Eingriffe unumgänglich sein, die aber vollständig zu kompensieren sind, da ansonsten das Vorhaben nicht genehmigt wird. Daneben leisten gerade Abbaustätten einen erheblichen Beitrag für seltene Arten und Lebensstätten, so dass in der Folge die Gewinnungsstätte selbst und deren Umfeld oft von einer höheren ökologischen Wertigkeit geprägt ist als z.B. landwirtschaftliche Flächen. Dieser Beitrag für die biologische Vielfalt darf nicht zum Nachteil für künftige Abbauflächen werden! Seite 7 i. V.m. Seite 51: Die Auflistung der harten Tabukriterien für die Auswahl der Gebietskulisse ist teilweise ungerechtfertigt restriktiv: Für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht können gem. § 67 BNatschG i.V.m § 54 NatSchG Befreiungen zugelassen werden. Sofern die zuständige Behörde eine Befreiung in Aussicht stellt und somit das Planen in die Befreiungslage zulässt, kann dies nicht zu einem harten Tabukriterium führen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und HQ100-Flächen als Tabuflächen für Rohstoffgewinnung festzulegen ist nicht begründet, da das Verbot sich auf Baugebiete oder bauliche Anlagen bezieht, die das Retentionsvolumen oder den Wasserabfluss reduzieren; dies ist durch Abbauflächen nicht der Fall, ebenso werden hierdurch auch nicht Überschwemmungsrisiken für andere Bereiche erhöht. Der Schutz von Kulturdenkmälern hat auf regionalplanerischer Ebene ebenfalls keinen Rang als Tabukriterium, sondern obliegt der Abwägung der Raumplanung. Gemäß § 8 DSchG kann die Beseitigung genehmigt werden. Eine Prüfung ob die Beseitigung, z.B. durch Rettungsgrabungen, genehmigt werden kann, lässt sich aber erst im Genehmigungsverfahren zum konkreten Abbau prüfen. Die o.a. Kriterien sind daher aus dem Katalog herauszunehmen. Im Falle der naturschutzrechtlichen Schutzgüter ist die Möglichkeit der Befreiung zu prüfen. Seite 14 Tab. 2: Die dargestellte Zunahme der Lärmbelastung durch Transportverkehrs ist für Vorranggebiete an bestehenden Gewinnungsstätten nicht zutreffend, da i.d.R. weitere Abbaugelände nicht mit einer Steigerung der Fördermengen einhergehen. Anders stellt sich dies für Neuaufschlüsse dar, hier ist das Kriterium berechtigt. Wir bitten daher um Anpassung der Formulierung. Aufgrund der aus dem Planentwurf zu befürchtenden weiteren Abnahme der Standorte wird jedoch für die verbleibenden Kieswerke im östlichen Regionsteil tatsächlich eine Steigerung der Verkehrsmengen ergeben, darüber hinaus eine diffuse Verkehrszunahme aus weiter entfernten Räumen in den östlichen Regionsteil. Wir geben dies bei der Festlegung der Vorranggebiete zu bedenken. Seite 28 Tab. 4:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf sowie dem aktualisierten Umweltbericht zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Es ist unklar welche tatsächliche Beeinträchtigung mit „Bodenverdichtung in der Umgebung von Abbauflächen“ gemeint ist. Wir bitten dies zu erläutern oder ggf. zu streichen. Wir möchten anmerken, dass es sich bei Trockenabbauvorhaben lediglich um zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung handelt und bitten um Ergänzung des Wortes „temporäre“. Seite 30, 3. Absatz: Der Absatz ist in sich nicht schlüssig. Die Inanspruchnahme kleiner Gewässer ist durch die Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen, muss aber entsprechend ausgeglichen oder im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt werden. Handelt es sich um dauerhaft wasserführende Gräben ist regelmäßig eine Verlegung um das Abbaugelände herum angezeigt. Wir bitten um geeignete Klarstellung. Seite 34, Tab. 5: Die Beseitigung der grundwasserschützenden Deckschichten erfolgt nur beim Nassabbau. Im Trockenabbau verbleibt eine Restüberdeckung zum Schutz des Grundwassers i.d.R. von zwei Metern über MHW und ein Meter über HHW. Wir bitten daher um Ergänzung wie z.B. „bei Nassabbauvorhaben“. In der Region Hochrhein-Bodensee werden unseres Wissens keine Abbaustätten mit Wasserhaltungen zur Absenkung des Grundwassers betrieben. Dies ist auch für die Vorranggebiete nicht zu erwarten. Wir bitten daher um Streichung dieser Beeinträchtigung. Seite 36, Tab. 6: Eine Barrierewirkung für Kalt- und Frischluftleitbahnen durch Rohstoffabbau ist nicht erkennbar. Durch die Abbaustätten entstehen zunächst Hohlräume, die einem bodennahen Luftstrom nicht entgegenstehen. Wenn die Flächen rekultiviert werden, wird i.d.R. das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen sein oder geeignete Geländemodellierungen zur Sicherstellung des Luftaustausches und z.B. zur Vermeidung von Kaltluftsenken ausgestaltet. Wir bitten daher um Streichung dieser Wirkung. Seite 43, letzter Absatz: Die im letzten Satz angeführte Vorgehensweise führt dazu, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht in die Abwägung eingestellt wurden, sondern als Tabu-Kriterien behandelt wurden (vgl. auch Stellungnahme zu S.7 i.V.m. S. 51). Wir bitten um Überprüfung dieser Vorgehensweise, da eine angemessene Bewertung i.d.R. nur anhand des Einzelfalles, sprich im Genehmigungsverfahren beurteilt werden kann. Seite 51, 1. Absatz i.V.m. Tab. 11: Analog zu Seite 7 sehen wir für verschiedene Kriterien die Einstufung als Tabu-Kriterium für nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen sollte eine Einzelfallbeurteilung erfolgen, die dann die Aufnahme der Gebiete gegebenenfalls ermöglicht. Beispielsweise kann im Rahmen der Genehmigungsverfahren das Anbauverbot an Straßen individuell beurteilt werden. Dem sollte die regionalplanerische Festlegung nicht entgegenstehen. Seite 52, 4. Absatz: Die in Satz 2 dargestellte Schlussfolgerung, dass besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu einem Ausschluss führen, können so nicht mitgetragen werden	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			und widersprechen auch der im Entwurf enthaltenen Gebietskulisse. Vielmehr trifft ebenso zu, dass hierfür, wie auch für Flächen mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen (Satz 3) Maßnahmen auf Genehmigungsebene festgelegt werden können. Wir regen daher an, Satz 1 zu streichen und Vorhaben mit besonders erheblich negativer Umweltauswirkung in Satz 2 zu integrieren. Seite 52/53, 5. Absatz: Satz 1 bezieht sich hier insb. auf die Natur und das Landschaftsbild und gibt die Situation nur unvollständig wider. Wir regen daher an den Satz wie folgt enden zu lassen: „ ... grundsätzlich einen Eingriff in die Schutzgüter darstellt, dessen Auswirkungen aber minimiert und kompensiert werden können.“ Satz 2 ist nicht richtig: Sowohl ein gleichwertiger als auch ein gleichartiger Ausgleich ist durchaus möglich, hängt aber von der angetroffenen Ausgangssituation, als auch vom Abbau und der vorgesehenen Rekultivierung ab. Die Formulierungen sind daher anzupassen. Seite 53, 2. Absatz: Bei der Festlegung der Wirkzonen erfolgt ein pauschaler Rückgriff auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen, der einen Vorsorgeabstand für Abbaustätten mit Sprengbetrieb zur Wohnbebauung von 300 Metern unter Standardbedingungen (z.B. ohne Berücksichtigung der Topographie) vorsieht. Die Herannahme dieses Wertes über alle Abbaustätten hinweg (Steinbrüche, Kiesgruben, Baggerseen, Tongruben, Werksteinbrüche etc.) überzeichnet die ohnehin nur eventuell eintretenden Auswirkungen erheblich. Zum zweiten werden die Wirkräume nicht nur für den Schutzstatus eines Wohngebietes sondern für alle Schutzgüter herangezogen, für die die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung in der entsprechenden Entfernung aber möglicherweise gar keine Relevanz haben. Dies gilt umso mehr, als dass die Auswirkungen nur eventuell vorliegen können, aber dennoch pauschal, sowohl in Intensität als auch Reichweite als (besonders) erheblich negativ eingestuft werden. Wir halten deshalb eine Überarbeitung der Systematik hinsichtlich der Wirkzonen für sinnvoll. Seite 55 ff, Tabellen: Sofern die o.a. Wirkzonen von pauschal 300 m beibehalten werden und ggf. für die Betroffenen von Vorranggebieten selbst, sehen wir Korrekturbedarf für die Betroffenheit verschiedene Umweltaspekte und die Intensität der eventuellen Beeinträchtigung. Daneben ist klarzustellen, dass zur Minimierung oder zum Nichteintreten der Auswirkungen in den Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden. Ohne diese wäre ggf. ein Vorhaben nicht zulässig. Es ist also sichergestellt, dass mit der Zulassung eines Vorhabens (besonders) erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen sind.: Tab.12 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit: - Rad- und Wanderwege: Es ist anzunehmen, dass es sich aufgrund der Zuordnung zum Schutzgut Mensch um die Funktion des Weges geht, nicht um dessen Sachwert. Kernpunkt ist somit die Nutzbarkeit bzw. die Möglichkeit von A nach B zu gelangen. Dies wird grundsätzlich bei Nass- und Trockenabbauen durch Umlegungen sichergestellt. Im Falle von Trockenabbauen kann im Einzelfall auch eine Beibehaltung innerhalb des Gebietes möglich sein. Wir regen daher eine Präzisierung bei den Wegen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			innerhalb der Vorranggebiete an. Bei Betroffenheit WZ streichen: Selbst bei Sprengbetrieb werden die Wege innerhalb des tatsächlichen Sprengbereichs nur für wenige Minuten unterbrochen. Eine regionalbedeutsame Beeinträchtigung ist hieraus nicht festzustellen. - Gebiet mit Häufung von Erholungsinfrastrukturen: Betroffenheit VRG und WZ streichen: Gewinnungsstätten stellen punktuelle Nutzungen in den vergleichsweise großräumig abgegrenzten Räumen dar. Eine Orientierung hieran treibt eine Separierung in „Schutz- und Schmutzräume“ voran und ist angesichts der Nutzungsdichte in der Region nicht sinnvoll und wird die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung über alle Teilräume hinweg weiter mindern. Außerdem werden hier erneut Rad- und Wanderwege angeführt, die nicht generell Erholungs- oder Fremdenverkehrsfunktionen erfüllen müssen und ohnehin bereits separat einfließen. - Zunahme der Verkehrsbelastung in Siedlungsgebieten: Betroffenheit VRG streichen: Es liegen unseres Wissens keine Vorranggebiete in Siedlungsgebieten. Im Übrigen sollte der Umweltaspekt nur bei Neuaufschlüssen geprüft werden, da Vorranggebiete an bestehenden Abbaustätten i.d.R. nicht mit erhöhten Verkehrsmengen einher gehen; dies ist daher zu ergänzen. - Zunahme der Lärmbelastung in Siedlungsgebieten: Betroffenheit VRG streichen: Es liegen unseres Wissens keine Vorranggebiete in Siedlungsgebieten. Tab.13 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit: - Abstand <100 Meter bei wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich: Diese Berücksichtigung ist zwingend auf eine zulässige Außenbereichsnutzung für Wohnzwecke zu beschränken z.B. in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Nicht privilegierte Wohnnutzung im Außenbereich darf nicht zusätzlich als Hürde für standortgebundene privilegierte Vorhaben geschützt werden. Tab. 14 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: - Streichung der Betroffenheit in der Wirkzone für alle Schutzgebiete sowie Pflanzen oder Lebensraumtypen betreffende Festlegungen: Schutzgebiete sind so abgegrenzt, dass der Schutzzweck durch die Abgrenzung erfüllt wird. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand ist daher nicht erforderlich. Für punktuelle Erscheinungen, inbes. Pflanzen usw. ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung durch den Abbaubetrieb zu erwarten. Dies gilt analog für die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, die ohnehin nur eine Orientierung darstellen. Entscheidend ist in diesem Falle die funktionale Durchlässigkeit. Für Tiere und deren Lebensstätten kann eine Betroffenheit in der 50m-Wirkzone dann gegeben sein, wenn es sich um schallsensible Arten handelt. Es wäre insoweit eine Differenzierung vorzunehmen, sofern entsprechende Arten bekannt sind. - Streichung „Regionaler Biotopverbund“: Diese Planungsgrundlage ist sehr in die Jahre gekommen und stimmt daher nicht mehr mit heutigen Anforderungen und Zielen für die Biotopvernetzung überein. In der Betrachtung der Steckbriefe wird von unserer Seite stattdessen der landesweite Biotopverbund für Offenlandstandorte mit betrachtet. Tab. 15 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: - VRG für Naturschutz und Landschaftspflege: Herabstufung zur erheblich negativen Umweltauswirkung: Die Gebiete wurden im Zuge der vergangenen Regionalplanung abgegrenzt und abgewogen. Es ist unklar, ob Sie heute noch den	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			damals vorgesehenen Zweck erfüllen können. Daneben erstrecken Sie sich auf einen sehr viel weiteren Raum als standortgebundene Rohstoffgewinnungsstätten. Da Abbaustätten gerade die Ziele für die biologische Vielfalt leisten können, spricht dies nicht für eine (langfristig) entgegenstehende Zielsetzung. - (Sehr) hoher Konflikt Natura2000: Es handelt sich hierbei um keine eingeführten Begrifflichkeiten. Wir regen an, dies zu erläutern. Tab. 17 Schutzgut Boden: Es ist vorab anzumerken, dass bei Trockenabbauvorhaben die Inanspruchnahme von Bodenfunktionen nie vollständig und stets nur temporär ist sowie durch Rekultivierungsmaßnahmen die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. - Verlust von Geotopen: Herabstufung zur erheblich negativen Umweltauswirkung sofern es sich um Geotope handelt, die an dieser Stelle durch anthropogene Einflussnahme entstanden sind und die durch den Abbau ersetzt werden können. - Verlust/Überprägung von Böden mit der Funktion Bodenschutzwald: Das Kriterium kann entfallen, da am Standort der Wald für die Rohstoffgewinnung ohnehin umgewandelt wird und somit die eigentliche Funktion des Bodens an dieser Stelle entfällt. Tab. 17 Schutzgut Wasser: - Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind in Wirkzone nicht betroffen und daher zu streichen. Die Gebiete wurden im Rahmen eines Abwägungsprozesses festgelegt, so dass Sie unter fachlichen Gesichtspunkten ihre Funktion erfüllen können. Da in der Wirkzone kein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen. - Fließ- und Stillgewässer: Der in den Wassergesetzen festgelegte Abstand zu Gewässern ist ausreichend und bewegt sich i.d.R. im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe der Gebietsabgrenzung. Die Betroffenheit in der Wirkzone ist daher zu verneinen und entsprechend zu streichen. Tab. 18 Schutzgut Wasser: - Flächeninanspruchnahme innerhalb WSG-Zone III nur für den Nassabbau einzustufen, da im Trockenabbau das Grundwasser nicht angeschnitten wird und erforderliche Überdeckungen eingehalten werden. - Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist innerhalb der Wirkzone nicht zu sehen, es sei denn, das Gewässer wird als Vorfluter genutzt, was jedoch i.d.R. nicht mit dem Abbau sondern ggf. mit den Aufbereitungsanlagen in Verbindung steht. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Festlegung von Vorranggebieten. Der Belang ist daher zu streichen. Tab. 19 Schutzgut Klima und Luft: - Die Umweltaspekte Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald haben keine Betroffenheit in der Wirkzone. Beide Waldfunktionen sind gerade dazu da, Auswirkungen von anderen Nutzungen abzupuffern, hier: Staub zu binden und einen ausgleichenden Tagestemperaturverlauf im Umfeld der Abbaustätte herzustellen. Die Belange sind daher in der Wirkzone zu streichen. Tab. 20 Schutzgut Klima und Luft:	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			- Es ist unklar wo besonders klimakritische Gebiete mit Siedlungsrelevanz vorliegen und inwieweit der Abbau von mineralischen Rohstoffen tatsächlich klimakritisch auf einen Siedlungskörper wirken kann. Wir bitten dies zu prüfen ob hier angesichts der Größenverhältnisse z.B. von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten gegenüber Rohstoffvorranggebieten und deren ggf. spätere Ausbildung als Hohlformen eine derartige Wirkung belegt werden kann. Tab. 21 Schutzgut Landschaft: - Der Umweltaspekt Sichtschutzwald hat keine Betroffenheit in der Wirkzone. Der Sichtschutzwald hat die Funktion die Gewinnungsstätte in das Landschaftsbild einzubinden und soll daher direkt angrenzen. Der Belang daher in der Wirkzone zu streichen. - Die Bedeutsamen Landschaftsräume und Landschaftsräume mit besonderer Landschaftsbildqualität stellen großräumige Gebiete dar, die jedoch die Weiterentwicklung von Abbaustätten, die seit jeher zur Kulturlandschaft dazu gehören, nicht ausschließen und aufgrund des Größenverhältnisses auch nicht in Frage stellen. Insbesondere hat die Wirkzone keine Auswirkungen, da hier keine Veränderungen der Landschaft erfolgen. Die Gebiete sind daher bei der Wirkzone herauszunehmen. Tab. 22 Schutzgut Landschaft: - Die Wertung als besonders erheblich negativ bei einem Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet mit Erlaubnisvorbehalt widerspricht der Systematik in der LSG-Verordnung. Durch den Vorbehalt wird gerade ausgedrückt, dass der Rohstoffabbau zugelassen werden soll und dies nicht nur über eine Befreiung möglich ist. Eine Herabstufung ist daher angezeigt. - Die Beeinträchtigung im Bereich bedeutsamer Landschaftsräume sowie von Landschaftsräumen mit besonderer Landschaftsbildqualität ist aufgrund der Größenverhältnisse zwischen diesen Gebieten und den Vorranggebieten tatsächlich nicht gegeben. Es handelt sich nur um punktuelle Eingriffe, die i.d.R. auch nur eine Verlagerung von den bisherigen Eingriffsflächen darstellen. Daher ist der Punkt aus unserer Sicht unerheblich für die regionale Betrachtung und zu streichen. Tab. 23 Schutzgut Kultur- und Sachgüter: - Innerhalb der „Wirkzone“ hat die Rohstoffgewinnung keinen Einfluss auf archäologische Kulturgüter bzw. (Boden-)Denkmale, da in diesem Bereich nicht in das Gelände eingegriffen wird. Seite 66, Tabelle 25: Angesichts der geringen Schwellen, die bereits eine (besonders) erhebliche Umweltauswirkung für die Schutzgüter eventuell auszulösen (vgl. oben), scheint die Matrix ab wann in der Gesamteinschätzung ein Gebiet als „konfliktreich“ oder „mit Konflikten“ beurteilt wird, als überaus streng. Bei dieser Einstufung muss stets davon ausgegangen werden, dass zumindest an den bestehenden Standorten in direkter Nachbarschaft zu den Vorranggebieten offensichtlich eine Veträglichkeit und Kompensationsmöglichkeit erreicht werden konnte, da ansonsten der Abbau nicht genehmigt worden wäre. Insofern zeichnet diese Risikoanalyse ein überzeichnetes Bild der tatsächlichen Situation. Wir empfehlen daher dringend, eine Korrektur der Gesamteinschätzung vorzunehmen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Seite 79ff, Tabelle 27: Sämtliche Vorschläge werden entschieden abgelehnt. Die Tabelle ist zu streichen. Durch Herausnahme der möglicherweise betroffenen Flächen werden die Gebiete fragmentiert, verkleinert und ggf. vollständig in Frage gestellt. Da es sich um sehr spezifische mögliche Konflikte (z.B. Schwarze Mörtelbiene) oder nur sehr vage Aussagen (z.B. Vogelschutzgebiet) handelt ist eine Herausnahme nicht gerechtfertigt, da individuelle Lösungsansätze im Sinne der Rohstoffgewinnung nicht geprüft wurden. Seite 82: Die für die auf regionalplanerischer Ebene durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung mit FFH-VP (eigentliche Abkürzung für FFH-Verträglichkeitsprüfung) abzukürzen ist ungeschickt, da dies zu Verwechslung mit der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Vorhabensebene führt. Wir regen an, dies zu ändern. Seite 83, 1. Absatz i.V.m. Tabelle S. 83-95: Es wird angeführt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt um zunächst die Unzulässigkeit des Planes auszulösen. Hierbei ist jedoch klarzustellen, dass in vielen Fällen die hinreichende Wahrscheinlichkeit und die potentiellen Beeinträchtigungen und die Reichweite der Auswirkungen überzogen bewertet werden. Hierzu wird in den Steckbriefen individuell eingegangen. Die Tabelle ist daher entsprechend der dort getroffenen Aussagen anzupassen. Seite 95, 4. Absatz: Wenn ein Abbauvorhaben realisiert werden soll, sind Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutz-, Wasser-, Naturschutz- oder Baurecht durchzuführen und hierin ggf. Natura 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf raumordnerischer Ebene ist die Voruntersuchung ja bereits erfolgt. Die Formulierung ist entsprechend zu korrigieren. Seite 100, 5. Absatz: Entsprechend den Ausführungen in den Steckbriefen kommt es zu einer Reduzierung der Standorte, die mit hohen Konflikten verbunden sind. Dies ist entsprechend anzupassen. Seite 101 ff: Es ist unverständlich weshalb der Leitfaden der Europäischen Kommission „Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000“ weder als Quelle angegeben wird, noch inhaltlich die Besonderheiten von Rohstoffgewinnungsvorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 berücksichtigt werden. Da der Leitfaden die Intention der Richtlinienggeberin hinsichtlich des Umgangs von Rohstoffgewinnungsvorhaben und Natura 2000-Gebieten präzisiert, sollte dieser zwingend Anwendung finden.	
242	339 / 26	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort:	Zu den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts: Landkreis Lörrach: LOE-01 AG:	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Der Umweltbericht wird aktualisiert. Weitere Details sind den

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		alle Flächen im Lk Lörrach	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Das Abbaugelände liegt zwar teilweise innerhalb eines 750-Meter Radius um die Ortslagen, es rückt jedoch nicht näher als die genehmigten Abbaubereiche an die Ortslage heran. Ebenso werden durch das Gebiet keine Wegverbindungen gekappt, da es von drei Seiten von genehmigten Flächen umgeben ist. Eine Bedeutung für die Naherholung ist daher nicht gegeben. Ebenfalls rückt das Abbaugelände nicht weiter an die (Fern-)wanderwege als die genehmigten Abbauflächen heran. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet ist nicht von Kernflächen, Kern- oder Suchräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Ein Konflikt mit Natura 2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden (vgl. unten). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Die nächstgelegenen FFH-Gebiete und das SPA-Vogelschutzgebiet liegen in Tallage, während das Vorranggebiet auf einem Höhenrücken liegt. In beiden Fällen liegen derzeitige Abbaugelände zwischen den Schutzgebieten und dem Vorranggebiet. Im Falle des östlich liegenden FFH-Gebiets ist das Grüne Besenmoos als Erhaltungsziel benannt. Eine Beeinflussung ist in dieser Entfernung nicht vorstellbar. Ein Artnachweis der Wimperfledermaus liegt rund 2 km südwestlich, d.h. in der Rheinebene. Somit liegen Siedlungsgebiete, die Rheintalbahn und weitere Barrieren dazwischen. Dass dann in direktem Umfeld zum Steinbruch durch eine geringfügige Erweiterung eine erhebliche Beeinträchtigung für die Fledermaus entstehen soll, ist nicht plausibel. LOE-01 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Durch das Gebiet werden keine Wegverbindungen unterbrochen. Der betroffene Wanderweg innerhalb der Wirkzone liegt bereits heute neben genehmigten Abbaugeländen und durchquert ehemalige Abbaugelände. Offensichtlich sind beide Nutzungen verträglich, da ansonsten eine Verlegung im Nahbereich notwendig geworden wäre. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. LOE-03 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:	Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Zudem fanden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs weitere Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und dem ISTE insbesondere in Bezug auf das Themenfeld Artenschutz/Natura 2000 statt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Der Verlust von Wanderwegen trifft nicht zu: Der östlich verlaufende Weg liegt innerhalb der Wirkzone, nicht innerhalb des Abbaugbietes. Es sind keine regional bedeutsamen besonders erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Gebiet verläuft kein Wanderweg: Der Weg auf ca. 480 m ü. NN. ist ein privater Forstweg, der ausschließlich zur Erschließung des Grundstücks vorgesehen ist, in dem künftig die Rohstoffgewinnung erfolgen soll. Die Beeinträchtigung von Radwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Eine erheblich negative Beeinträchtigung des Sportplatzes ist ausgeschlossen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Schall- und Staubemissionen entsprechend gutachterlich ermittelt und bewertet. Daneben ist festzustellen, dass der Sportplatz durch die Vereine abends benutzt wird, wenn i.d.R. kein Abbaubetrieb stattfindet. Die angeführte Feierabenderholung ist im Vorranggebiet aus topographischen Gründen ausgeschlossen. Daneben handelt es sich um einen Privatweg innerhalb des Flurstücks. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ zu korrigieren. Wir bitten um Ergänzung der Anmerkung zum Thema Transport dahingehend, dass durch die Errichtung einer mobilen Aufbereitungsanlage im Steinbruch der Transport ins bisherige Werk gegenüber den dargestellten Angaben weiter reduziert wird, sobald die Flächen hierfür im neuen Steinbruch zur Verfügung stehen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Waldbiotope sind zum großen Teil durch die alten Steinbrüche entstanden und können mit dem neuen Abbauvorhaben wieder entwickelt und ausgeglichen werden. In der Biotopkartierung ist das laufende Genehmigungsverfahren bereits hinterlegt. Wir halten es für nicht gerechtfertigt, dass im Sinne eines temporären Biotopschutzes durch die Rohstoffgewinnung dies nun zum Nachteil gereicht. Die Formulierung ist zu streichen. Der Verlust von Flächen des Wildtierkorridors aus dem Generalwildwegeplan ist nur theoretischer Natur: Der Korridor hat nur eine schematisierte Breite von einem Kilometer. Notwendig ist jedoch die funktionale Durchlässigkeit in einem ausreichend breiten, ungestörten Bereich. Der zentrale Bereich des Korridors liegt westlich des Vogelbaches und überquert dort die Kander nach Süden. Die dortigen bewaldeten Bereiche ermöglichen eine ausreichend breite störungsarme Durchlässigkeit. Funktionale Auswirkungen sind daher nicht erkennbar. In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Biotope nicht relevant. Die großflächigen Festlegungen aus der regionalen Konzeption haben nicht die Aussagetiefe auf der Vorhabensfläche oder der Wirkzone. Im Übrigen war das bestehende Vorranggebiet dem Landschaftsrahmenplan zeitlich vorlaufend, so dass dortige Entwicklungsgebiete entsprechend angepasst hätten werden können. (Vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Konflikt Natura 2000: Vgl. untenstehende Ausführungen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Das großräumige Talwindssystem wird durch einen punktuellen Abbau nicht beeinträchtigt, zumal keine größeren baulichen Anlagen vorgesehen sind, die insbesondere bodennahen Kaltluftströmen entgegenstehen könnten. Vielmehr wird angeführt, dass die Bewaldung die Strömung mindert. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Als Vorbelastung sind die Straße sowie verschiedene bauliche Anlagen im Umfeld des Steinbruchs sowie die bestehenden Steinbrüche anzuführen. Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, muss aber genehmigt werden. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall hat der Steinbruch keinerlei Fernwirkung innerhalb des Kandertals, da es sich um einen schmalen Hangabbau an einer engen Stelle des Tals quer zum Tal handelt. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Zwischen dem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet liegen neben 1,5 Kilometern Entfernung, zwei Taleinschnitte und zwei Höhenrücken mit je rund hundert Metern Höhendifferenz dazwischen. Es ist nicht erkennbar wie die in Anlage 1 der FFH-Verordnung gelisteten Erhaltungsziele auch nur vage betroffen sein könnten. Ebenso liegt das FFH-Gebiet und das Abbaugelände nicht an einem gemeinsamen Gewässer. Eine Natura2000-Vorprüfung wird daher abgelehnt. Eine solche Prüfung wurde bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Genehmigungsverfahren auch von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Geprüfte Alternativen: Das Gebiet ist im verbindlichen Teilregionalplan bereits festgelegt und befindet sich im Genehmigungsverfahren. Eine Alternativenprüfung verbietet sich daher. Dies ist entsprechend zu vermerken. Hinweise zur Vermeidung und Verminderung: Bei dem Weg handelt es sich nicht um einen Wanderweg (s.o.) sondern um einen privaten Forstweg. Dieser Weg ist für die Waldbewirtschaftung an dieser Stelle nicht mehr notwendig, wenn die Rohstoffgewinnung stattfindet. Der Hinweis kann daher entfallen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Ergebnis der Umweltprüfung: Die Passage zur FFH-Verträglichkeit ist aufgrund Irrelevanz zu streichen. LOE-05 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Verlust eines Wanderwegen trifft nicht zu: Der Weg von ca. 510 bis 560 m ü. NN. ist lediglich ein Forstweg, der von beiden Seiten erreichbar ist. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „erheblich“ zu korrigieren. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Der Verlust von Flächen des Wildtierkorridors aus dem Generalwildwegeplan ist nur theoretischer Natur: Der Korridor hat nur eine schematisierte Breite von einem Kilometer. Notwendig ist jedoch die funktionale Durchlässigkeit in einem ausreichend breiten, ungestörten Bereich. Der zentrale Bereich des Korridors liegt westlich des Vogelbaches und überquert dort die Kander nach Süden. Die dortigen bewaldeten Bereiche ermöglichen eine ausreichend breite störungsarme Durchlässigkeit. Funktionale Auswirkungen sind daher nicht erkennbar. In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Biotope nicht relevant. Die großflächigen Festlegungen aus der regionalen Konzeption haben nicht die Aussagetiefe auf der Vorhabensfläche oder der Wirkzone. Im Übrigen war das bestehende Vorranggebiet dem Landschaftsrahmenplan zeitlich vorlaufend, so dass dortige Entwicklungsgebiete entsprechend angepasst hätten werden können. (Vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Eine Beeinträchtigung der Kander ist trotz des Abstandes von unter 50 Metern nicht erkennbar. Entsprechend der Genehmigungsplanung wird durch die Gewinnungstätigkeit nicht in den Gewässerbereich eingegriffen. Der Belang ist daher zu streichen. (Vgl. auch allgemeiner Teil der Stellungnahme) Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Das großräumige Talwindsystem wird durch einen punktuellen Abbau nicht beeinträchtigt, zumal keine größeren baulichen Anlagen vorgesehen sind, die insbesondere bodennahen Kaltluftströmen entgegenstehen könnten. Vielmehr wird angeführt, dass die Bewaldung die Strömung mindert. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes führt nicht zu besonders erheblich	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall hat der Steinbruch keinerlei Fernwirkung innerhalb des Kandertals, da es sich um einen schmalen Hangabbau an einer engen Stelle des Tals quer zum Tal handelt. Die Lage innerhalb des Naturparks führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem Naturpark vereinbar, da in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der o.a. Angaben von „konfliktreich“ auf „konfliktarm“ zu korrigieren. LOE-04 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Verlust von Wanderwegen trifft nicht zu: Der Weg verläuft westlich des Vorranggebietes, dies war auch Kriterium für die Abgrenzung des Vorranggebietes. Eine Beeinträchtigung des Radweges nördlich des Vorranggebietes findet nicht statt: Die Landesstraße verläuft dazwischen, so dass keinerlei Berührungspunkte zum Abbaugbiet bestehen. Eine Beeinträchtigung des Radweges südlich des Vorranggebiets kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der derzeitige Abbau befindet sich ebenfalls in Nachbarschaft zum Radweg, ist aber durch einen Wall entsprechend abgeschirmt. Durch den abschnittsweisen Abbau wird immer nur ein kleiner Teil entlang des Radwegs im Abbau stehen. Es ist unklar wo innerhalb der angenommenen Wirkzone ein Sportplatz liegen soll. Die im Flächennutzungsplan und in den Topographischen Karten dargestellten Sportplätze liegen am Ortsrand von Herten in rund einem Kilometer Entfernung. Wir bitten daher, den Belang zu streichen. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „ nicht erheblich“ zu korrigieren. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die einfachen archäologischen Kulturgüter und Bodendenkmale gehen durch den Abbau	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			nicht zwangsläufig verlustig, sondern können vor der Kiesgewinnung erkundet und eventuelle Funde dokumentiert werden. Die untere Denkmalbehörde wird im Genehmigungsverfahren eingebunden. Weitergehende Maßnahmen sind mit dieser auf Genehmigungsebene abzustimmen. Die Herausnahme der Flächen ist mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechtfertigen. Weitere Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt. Im Übrigen wurde eine Teilfläche innerhalb des Vorranggebietes bereits vorab im Oktober 2017 erkundet – ohne Funde! Die Masten der Elektrizitätsfreileitung und die Leitung selbst können beim Trockenabbau bei Bedarf erhalten bleiben und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Rekultivierung werden die Masten wieder in das Gelände eingegliedert. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „erheblich“ zu korrigieren. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „konfliktreich“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. LOE-06 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Wanderweg verläuft auf Privatgrund. Ein Fortbestand der öffentlichen Nutzung kann daher nicht vorausgesetzt werden, es besteht kein Wegerecht seitens der Gemeinde. Der Belang ist daher zu streichen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Waldbiotope sind durch die alten Steinbrüche entstanden und können mit dem neuen Abbauvorhaben wieder entwickelt werden. Wir halten es für nicht gerechtfertigt, dass im Sinne eines temporären Biotopschutzes durch die Rohstoffgewinnung dies nun zum Nachteil gereicht. Die Formulierung ist zu streichen. Das Vorranggebiet ist nicht von Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Formulierung ist daher zu streichen. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, muss aber genehmigt werden. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Offensichtlich	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			haben die bisherigen Steinbrüche innerhalb des Vorranggebietes nicht zu einer Minderung des Landschaftsbildes geführt, so dass hierfür zunächst auch für deren Erweiterung auszugehen ist, da keine neuen Geländekammern oder Blickbeziehungen geöffnet werden. Die Lage innerhalb des Naturparks führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem Naturpark vereinbar, da in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der o.a. Angaben von „konfliktreich“ auf „konfliktarm“ zu korrigieren.	
243	339 / 27	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: alle Flächen im Landkreis Konstanz	Landkreis Konstanz: KN-03 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Eine Beeinträchtigung des Radwegs im Wirkraum ist nicht erkennbar: Der Radweg wird auf der K 6119 in Senkenlage nördlich des „Dunzenbergs“ geführt. Das Vorranggebiet liegt auf der Hochfläche des Berges, so dass die Kulisse nach Norden erhalten bleibt und Emissionen abschirmt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Es ist gutachterlich belegt, dass es sich bei dem vermeintlichen Naturdenkmal nicht um ein solches handelt, weil der Bereich faktisch kein Hochmoor ist. Im Moorkataster ist auch keine entsprechende Eintragung vorhanden. Es besteht Einigkeit zwischen Behörden und Vorhabenträgerin, dass eine Verlagerung nach außerhalb des Vorranggebietes möglich ist. Das Vorranggebiet ist nicht von Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Boden: Die Aussage, dass eine Inanspruchnahme eines Hochmoores erfolgen würde ist nicht richtig, die als „Waldmoor“ bezeichnete Fläche ist nicht im Moorkataster verzeichnet. Demzufolge ist auch der Geotopstatus fraglich.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Der Umweltbericht wird aktualisiert. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Zudem fanden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs weitere Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und dem ISTE insbesondere in Bezug auf das Themenfeld Artenschutz/Natura 2000 statt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Gemäß Bodenkarte ist die Filter- und Pufferfunktion des Bodens (U51) nicht wie dargestellt mit „sehr hoch“ (=4), sondern mit „hoch bis sehr hoch“ (=3,5), auf Teilflächen (U143) sogar nur mit „mittel“ (=2) zu bewerten. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB ist richtig wiedergegeben. Auch der bisherige Abbau liegt im Wasserschutzgebiet und bisher sind keine negativen Auswirkungen in den Grundwassermessstellen durch die Gewinnung des Kalksteins festgestellt worden. Auch künftig ist die Gewinnung ausschließlich oberhalb des Grundwasserhorizonts vorgesehen, so dass mit keinen grundlegend anderen Wirkungen zu rechnen ist. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Daneben entfällt die Wahrnehmung des Abbaus im bisherigen Abbaugbiet durch die fortschreitende Rekultivierung, so dass auch keine zusätzliche Flächengröße zu Buche schlagen könnte. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Zwischen dem Vorranggebiet und den FFH-Gebieten liegen neben ca. einem Kilometern Entfernung jeweils ein Taleinschnitt und ein Berg. Daneben liegen randlich dazwischen auch Siedlungsgebiete und Straßen. Es ist nicht erkennbar wie die in Anlage 1 der FFH-Verordnung gelisteten Erhaltungsziele auch nur vage betroffen sein könnten. Ebenso liegen die FFH-Gebiete und das Abbaugbiet nicht an einem gemeinsamen Gewässer. Eine Natura2000-Vorprüfung sowie die Darstellung einer potentiellen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird daher abgelehnt. Hinweise zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen: Beide Vorschläge sind nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar und stehen dem Planungsziel entgegen. Die Hinweise sind daher zu streichen. Die entsprechende Formulierung beim Ergebnis der Umweltprüfung ist ebenso zu streichen. Die Vorhabenträgerin strebt stattdessen eine Verlagerung an. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „konfliktreich“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. KN-03 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen ist nicht erkennbar: Das Gebiet befindet sich auf der ortsabgewandten Seite des Steinbruchs und ist derzeit nicht von Rundwegen erschlossen. Der befestigte Weg endet bereits derzeit am Rand des Vorranggebietes. Der siedlungsnähere Teil des Gebiets erstreckt sich auf einer Restfläche zwischen Steinbruch und Straße und ist aufgrund Topographie und Verkehr nicht zur Feierabenderholung genutzt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Es ist gutachterlich belegt, dass es sich bei dem vermeintlichen Naturdenkmal nicht um ein solches handelt, weil der Bereich faktisch kein Hochmoor ist. Im Moorkataster ist auch keine entsprechende Eintragung vorhanden. Es besteht Einigkeit zwischen Behörden und Vorhabenträgerin, dass eine Verlagerung nach außerhalb des Vorranggebietes möglich ist. Das Vorranggebiet und dessen Wirkzone ist nicht von Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB ist richtig wiedergegeben. Auch der bisherige Abbau liegt im Wasserschutzgebiet und bisher sind keine negativen Auswirkungen in den Grundwassermessstellen durch die Gewinnung des Kalksteins festgestellt worden. Auch künftig ist die Gewinnung ausschließlich oberhalb des Grundwasserhorizonts vorgesehen, so dass mit keinen grundlegend anderen Wirkungen zu rechnen ist. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „konfliktreich“ auf „mit Konflikten“ anzupassen. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. KN-04 AG: Das Vorranggebiet ist bereits im verbindlichen Teilregionalplan als Abbauggebiet enthalten. Die Plankontinuität muss erhalten bleiben, da im Vertrauen auf die Plansituation erhebliche Investitionen in die Anlagentechnik und zum Umweltschutz (wie z.B. Rohstoffgewinnung aus angeliefertem Aushub, Einsatz einer Filterkammerpresse) getätigt wurden. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Picknickplätze sind im Kriterienkatalog nicht aufgelistet. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Standorte ist dieser Belang zu streichen. Es ist unklar wo innerhalb eines 300 Meter Radius ein Sportplatz liegt. Wir bitten Sie, den	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Belang zu prüfen und ggf. zu streichen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet ist nicht von Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Das Gebiet liegt am äußersten Rand des Landschaftsschutzgebietes. Besonders erheblich negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, da die Rekultivierung des Abbaus zügig nachgeführt wird und keine neuen Blickbeziehungen durch das Vorranggebiet eröffnet werden. Gemäß Naturschutzgesetz sind Befreiungen möglich, wie bereits für die bestehenden Teile der Abbaustätte. Inwieweit Erlaubnisvorbehalte für die Rohstoffgewinnung in der LSG-Verordnung geregelt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Vielfalt und Eigenart wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst. Prägend ist in diesem Bereich der Hohenhewen. Die Rohstoffgewinnung schränkt beide Belange des Landschaftsbilds aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und der fehlenden Fernwirkung nicht ein. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung bereits seit Jahrhunderten ein Teil der landschaftlichen Vielfalt, wie z.B. direkt am Südhang des Hohenhewen sowie in und an den Ortslagen der umliegenden Siedlungen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die angesprochene Straße unbestimmter Zeitstellung im Umfeld des Abbaus wird durch die Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorranggebietes nicht tangiert und auch nicht in Ihrer Substanz beeinflusst. Die Einstufung als erheblich negative Umweltauswirkung für diesen Prüffall ist nicht angemessen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Beim Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung wird jedoch festgestellt, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Entsprechende Forderungen wurden im Genehmigungsverfahren auch nicht vorgebracht. Wir bitten daher um Streichung der Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung. KN-04 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Trockenabbau, so dass grundsätzlich der Rundwanderweg funktional aufrechterhalten werden kann. Ebenso gibt	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			es im bestehenden Wegenetz innerhalb des Waldgebietes geeignete Verlagerungsmöglichkeiten. Es liegen nur kleine Teilflächen des Vorranggebietes innerhalb den siedlungsnahen Erholungsräumen für die Feierabenderholung. Ebenso erfolgt der Abbau abschnittsweise, so dass zu keinem Zeitpunkt das gesamte Vorranggebiet in Abbau steht. Demzufolge ist die Auswirkung auf die Feierabenderholung stark zu relativieren. Ebenfalls sind nur kleine Flächenanteile des Vorranggebietes als Erholungswald Stufe 2 klassifiziert, so dass auch hier nur von einer sehr eingeschränkten Betroffenheit auszugehen ist. Im Übrigen ist die Abgrenzung des Erholungswald nicht deckungsgleich mit den Räumen zur Feierabenderholung und den Bereichen, die vom Rundwanderweg erschlossen werden. Bei den Betroffenheiten ist zu vermerken, dass dies nur geringe Teilflächen des Vorranggebietes betrifft. Darüber hinaus ist die Auswirkung der Planung zumindest von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die angeführten besonders erheblich negativen Auswirkungen auf den Waldmeister-Buchenwald und den Biotopschutzwald in der westlichen Wirkzone des Vorranggebietes ist nicht nachvollziehbar. Diese Bereiche bleiben vollständig erhalten. Es sind keine Emissionen des Abbaus vorstellbar, die relevante Störungen für die Lebensraumtypen oder Biotope auslösen können. Im Übrigen haben sich im Bereich des Binniger Sees diese hochwertigen Bereiche erst durch die Rohstoffgewinnung und Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen entwickelt, so dass eine solche Argumentation, was die Waldbiotope angeht, widersprüchlich ist. Anzumerken ist auch, dass das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen älter ist, als die Natura2000-Kulisse. Der Regionalverband hat mit Rücksichtnahme auf das FFH-Gebiet eine Verkleinerung des Vorranggebietes vorgenommen und damit in die Plankontinuität eingegriffen. Eine weitere Beschneidung der Rohstoffsicherung zu Gunsten des FFH-Gebietes ist nicht akzeptabel, da die Natura2000-Kulisse einen Abbau nicht kategorisch ausschließt, auch nicht, sofern Lebensraumtypen betroffen sind und ein Kohärenzausgleich gegebenenfalls notwendig wird. Demzufolge ist die Auswirkung der Planung von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4,0); Filter und Puffer (2,5); Gesamtbewertung (2,83). Die Gesamtbewertung hoch (3,0) wird damit nicht erreicht. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die erforderlichen Abstände zu den Gewässern sind bereits bei der Vorranggebietsfestlegung eingehalten. Aus dem Vorranggebiet erfolgen keine Zuflüsse in die Gewässer. Auch ist im Rahmen des Trockenabbaus keine Veränderung des Wasserhaushalts zu erwarten. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Stoffeinträge durch die Kiesentnahme im Vorranggebiet auf das Gewässer erheblich negative Umweltauswirkungen auslösen könnten. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Besonders erheblich negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, da die Rekultivierung des Abbaus im Rahmen des Trockenabbaus zügig nachgeführt wird und keine dauerhafte Inanspruchnahme des Geländes erfolgt. Gemäß Naturschutzgesetz sind Befreiungen möglich. Inwieweit Erlaubnisvorbehalte für die Rohstoffgewinnung in der LSG-Verordnung geregelt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst, da das gesamte Gebiet innerhalb eines Bewaldeten Gebietes liegt und somit nicht großräumig wahrnehmbar ist. Die Einsehbarkeit einzelner Abbauabschnitte ist möglich, führt jedoch aufgrund Vorprägungen durch die Rohstoffgewinnung im Bereich des ehemaligen Nassabbaus im Westen sowie zwei ehemalige Gruben in direkter Nachbarschaft nicht zu einer Störung der Wahrnehmung der Landschaft. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft und trägt zur Vielfalt und Eigenart bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im verbindlichen Regionalplan sind die in der vorliegenden Planung herausgenommenen Bereiche mit besonderen Kulturdenkmälern noch als Vorranggebiet festgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb trotz identischer Ausgangssituation eine abweichende Beurteilung vorgenommen wird und somit das Gebot der Plankontinuität konterkariert wird. Dies ist besonders vor dem Hintergrund unverständlich, als dass in diesem Teil des Vorranggebiets überaus hohe Rohstoffmächtigkeiten an Kiesen und Sanden im Trockenabbau nachgewiesen sind und somit ein Missverhältnis in der Bewertung zwischen Rohstoffsicherung und Denkmalschutz vorliegt. Aus unserer Sicht muss analog zu den Prüffällen eine Beurteilung über den Umgang mit den Denkmälern im Genehmigungsverfahren erfolgen. Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen: Es kann nicht von einem vollständigen direkten Flächenentzug durch den Abbau für die Lebensstätte gesprochen werden, da nicht das gesamte Vorranggebiet oder mit dem FFH-Gebiet überschnittene Bereiche vollständig sich zeitgleich in der Auskiesung befinden werden. Dies kann im Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Im Übrigen stehen strukturell vergleichbare Waldflächen als Lebensstätte zur Verfügung. Allein durch eine Flächenüberschneidung lässt sich keine erhebliche Beeinträchtigung ableiten. Die Formulierungen sind anzupassen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Der Ausschluss der o.a. Flächen ist als Minimierungsmaßnahme völlig ungeeignet, da hierdurch eine weitere Fragmentierung des Vorranggebietes und somit eine Reduzierung der Flächeneffizienz erfolgt. Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltungsziele können auch unter vollständiger Nutzung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung geplant und umgesetzt werden. Ergebnis der Prüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen sind die konstatierten erheblichen Beeinträchtigungen fraglich. Eine entsprechende Natura2000-Vorprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren, nicht im Raumordnungsverfahren. Die Formulierungen sind entsprechend zu korrigieren. Einstufung der Umweltkonflikte: - Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „konfliktreich“ auf „mit Konflikten“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: - Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet mit mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung ist dringend geboten. Änderungen während des Planungsprozesses und Einstufung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist die Einstufung mit hohen Umweltauswirkungen nicht gerechtfertigt. Insbesondere die Belange Denkmalschutz, Natura 2000 und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren entsprechend der tatsächlichen örtlichen Betroffenheiten zu prüfen und zu beurteilen. KN-05 AG: Das Vorranggebiet ist bereits im verbindlichen Teilregionalplan als Vorranggebiet enthalten. Die Plankontinuität muss erhalten bleiben, da im Vertrauen auf die Plansituation erhebliche Investitionen in die Anlagentechnik und zum Umweltschutz (wie z.B. Rohstoffgewinnung aus angeliefertem Aushub, Einsatz einer Filterkammerpresse) getätigt wurden. Schutzgut Landschaft: Das Gebiet liegt am äußersten Rand des Landschaftsschutzgebietes. Besonders erheblich negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, da die Rekultivierung des Abbaus zügig nachgeführt wird und keine neuen Blickbeziehungen durch das Vorranggebiet eröffnet werden. Gemäß Naturschutzgesetz sind Befreiungen möglich, wie bereits für die bestehenden Teile der Abbaustätte. Inwieweit Erlaubnisvorbehalte für die Rohstoffgewinnung in der LSG-Verordnung geregelt sind, entzieht sich unserer Kenntnis.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst. Prägend ist in diesem Bereich der Hohenhewen auf der westlichen Seite und rekultivierte Abbaufächen auf der östlichen Seite. Demgegenüber ist die Vorhabenfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und strukturarm. Bereits durch die Einbindung des Vorranggebietes in die kleinteiligen Strukturen von Streuobstbeständen, Steinriegel und Feldgehölzen erfolgt eine Einbindung in das Landschaftsbild, ebenso ist hierdurch eine Fernwirkung nicht gegeben. Durch die Berücksichtigung der Geländestufe südlich des Vorranggebietes werden keine neuen Blickbeziehungen in die Grube eröffnet und die bestehende Geländekulisse erhalten. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Unserer Kenntnis nach wurde das Vorranggebiet aufgrund der bekannten Bodendenkmale bereits im südöstlichen Bereich erheblich reduziert. Eine besonders erheblich negative Auswirkung einer Auskiesung ist damit ausgeschlossen. Die einfachen archäologischen Kulturgüter und Bodendenkmale gehen durch den Abbau nicht zwangsläufig verlustig, sondern können vor der Kiesgewinnung erkundet und eventuelle Funde dokumentiert werden. Die untere Denkmalbehörde wird im Genehmigungsverfahren eingebunden. Weitergehende Maßnahmen sind mit dieser auf Genehmigungsebene abzustimmen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich obligatorischer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des Gebietes direkt betroffen sind. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Nahrungs- und Jagdgebiet nicht geeignet. Das östlich angrenzende Gehölzband kann als Leitstruktur dienen. Dieses bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt. Optische und akustische Wirkungen des Betriebs und der Anlage können ausgeschlossen werden: Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen und höhere Schallemissionen sind nicht zu erwarten, da die Aufbereitungsanlagen in direkter Nähe dominieren dürften. Offensichtlich stört dies die Fledermäuse nicht erheblich, da ansonsten keine Nachweise vorliegen würden. Im Übrigen erfolgt kein nächtlicher Betrieb, so dass auch durch Fahrzeugbewegungen keine Beeinträchtigung der Fledermäuse stattfindet. Für alle weiteren LRT und Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind angesichts der Entfernung des Nachweises des Großen Mausohrs im Gipfelbereich des Hohenhewen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			nicht geeignet, sie sind daher zu streichen. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Die Voruntersuchung hat in den relevanten Punkten dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Gebiets zu erwarten ist. Weitere Punkte konnten wie o.a. ausgeräumt werden. Die Forderung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher herauszunehmen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „konfliktreich“ auf „mit Konflikten“ herabzustufen. Geprüfte Alternativen: Die angeführte „Alternative“ im Gewinn „Gerhardsreute“ in Mühlhausen-Ehingen ist für das Unternehmen keine Alternative sondern zwingend für den Fortbestand des Unternehmens notwendig. Hinweise zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen: Das Einhalten eines 50 Meter Abstands zu einer Bahnlinie östlich des Gebiets ist nicht nachvollziehbar, da der Abstand über 400 Meter beträgt und das Werk zwischen künftigem Abbaugelände und der Bahntrasse liegt. Die Maßnahme ist zu streichen. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet allenfalls mit mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung ist dringend geboten. KN-05 SG: Wir bitten um Änderung der Gebietsfestlegung in ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme ist eine erhebliche Unterdeckung des regionalen Rohstoffbedarfs für den ersten Planungszeitraum dargestellt. Durch die Möglichkeit, das bereits seit vielen Jahren bestehende Sicherungsgebiet nun im Rahmen dieser Fortschreibung für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens planerisch vorzubereiten, ergibt sich die Chance, dieses Defizit abzubauen und eine kontinuierliche, dezentrale Rohstoffversorgung aufrecht zu erhalten. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Das Vorranggebiet liegt in dem „Dreieck“ zwischen den Kreisstraßen K6175 im Westen, K6176 im Norden bzw. Osten sowie der Landesstraße L194 im Süden und ist somit durch Verkehrslärm- und -emissionen vorbelastet. Ebenso ist das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt, ohne Struktur gebende Elemente und ohne geeignete Wegeverbindungen die für die Feierabenderholung genutzt werden könnten. Eine Eignung für diese Nutzung ist somit nicht gegeben. Die Beeinträchtigung von Radwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich “ herabzustufen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das flächenhafte Naturdenkmal bzw. Biotope liegen nicht mehr innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Die Betroffenheit in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Das Beispiel zeigt sehr eindrücklich, welchen naturschutzfachlichen Wert und Schutzstatus renaturierte Gewinnungsstätten erreichen können. Mit der Kiesgewinnung in dem Gebiet bietet sich die Möglichkeit die hochwertigen auszudehnen und zu vernetzen. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich“ herabzustufen. Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Lediglich die Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird mit sehr hoch (4.0) bewertet. Wir bitten um entsprechende Korrektur. Schutzgut Wasser: Der Selgetsweiler Graben ist ein kleineres Fließgewässer mit untergeordneter regionaler Bedeutung, dem ggf. nur bei Starkregenereignissen eine Entwässerungsfunktion zukommt. Eine Verlegung des Grabens in Richtung Süden ist möglich. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. KN-06 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Einzelfallprüfung wie mit dem Radweg umgegangen werden kann: Grundsätzlich kommen eine Beibehaltung und eine Verlegung in Frage. Die Funktionsfähigkeit der Radverbindung wird in jedem Fall sichergestellt. Picknickplätze sind im Kriterienkatalog nicht aufgelistet. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Standorte ist dieser Belang zu streichen. Die Waldfunktion Erholungswald bleibt aufgrund der temporären Waldumwandlung erhalten. Der Abbau erfolgt in Abschnitten, so dass die tatsächlich ausgestockte Fläche stets nur Teile des Vorranggebietes umfasst. Es ist zudem fraglich, ob die Erholungsfunktion des Waldgebiets aufgrund der angrenzenden Bundesstraße und der Bahnlinie tatsächlich die Wertigkeit aufweist. Die angesprochenen Wanderwege sind bereits heute durch Emissionen von der	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bundesstraße und der Bahnlinie beeinflusst. Im Rahmen des Abbaus werden Minimierungsmaßnahmen in den angrenzenden Bereichen vorgesehen, so dass die Nutzung der Wege nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Die Rohstoffgewinnung ist im Trockenabbau vorgesehen. Es verbleibt eine ausreichende Überdeckung des Grundwasserhorizontes, so dass erheblich negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt entsprechend der landesweit gültigen Vorgaben. Zur Erhöhung der Filter- und Pufferfunktion – auch gegenüber dem Status quo - ist nachlaufend zum abschnittsweisen Abbau eine nachlaufende Verfüllung mit unbelastetem Erdaushub vorgesehen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Die genannten Waldfunktionen bleiben aufgrund der temporären Waldumwandlung erhalten. Der Abbau erfolgt in Abschnitten, so dass die tatsächlich ausgestockte Fläche stets nur Teile des Vorranggebietes umfasst und somit nur räumlich und zeitlich eng begrenzt gemindert wird. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Das Gebiet liegt teilweise am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Ebenso liegen auch andere baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Besonders erheblich negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, da die Rekultivierung des Abbaus zügig nachgeführt wird und keine dauerhafte Inanspruchnahme des Geländes erfolgt. Gemäß Naturschutzgesetz sind Befreiungen möglich. Inwieweit Erlaubnisvorbehalte für die Rohstoffgewinnung in der LSG-Verordnung geregelt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst, da das gesamte Gebiet innerhalb eines Bewaldeten Gebietes liegt und somit nicht großräumig wahrnehmbar ist. Die Einsehbarkeit einzelner Abbauabschnitte vom Hohentwiel ist möglich, führt jedoch aufgrund baulicher Vorprägungen in direkter Nachbarschaft, der Entfernung und der Kleinräumigkeit nicht zu einer Störung der Wahrnehmung der Landschaft. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft und trägt zur Vielfalt und Eigenart bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Der Umgang mit dem Kulturdenkmal wird im Genehmigungsverfahren im Einvernehmen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			mit den Denkmalbehörden geklärt und führt nicht zur Infragestellung des Vorranggebietes. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „konfliktreich“ auf „mit Konflikten“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet unter Berücksichtigung der vorliegenden Maßgaben mit mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung ist angezeigt. KN-06 SG: Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet und dessen Wirkzone ist nicht von Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Der Wasserburger Talbach verläuft nördlich der Kreisstraße auf einem etwas höheren Geländeniveau als das Vorranggebiet. Durch die Lage, den Straßenaufbau und die Fließrichtung kann eine erheblich negative Beeinflussung durch Veränderung des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Die Stoffeinträge aus den direkt angrenzenden, höhergelegenen Äckern, von der Kreisstraße und möglicherweise auch von der Autobahn dürften um ein Vielfaches über dem liegen, was über den Luftweg aus einem potentiellen Kiesabbau verfrachtet würde. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst: Es handelt sich um einen kleinräumigen Kiesabbau der parallel zum Autobahndamm liegt. Dieser dominiert die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägt in technisch. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung am Ort seit jeher Teil der Kulturlandschaft wie z.B. direkt nördlich der Kreisstraße, südöstlich des Ortes, östlich der Autobahn im heutigen Naturschutzgebiet oder derzeit die bestehende Jurakalkgewinnung. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung trägt daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. KN-07 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Es ist richtig, dass der Abstand zu wohngenutzten Gebäuden 100 Meter unterschreitet. Jedoch liegt zwischen Eigentümern und Unternehmen eine Vereinbarung vor, die Heranziehung dieser Flächen bewusst begrüßt. Die Einstufung als besonders erheblich	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			negative Umweltauswirkung für die Bewohner entfällt somit. Die Führung des Radwegs auf der südlich verlaufenden Landesstraße wird nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Aufgrund der Topographie und der verbleibenden Waldkulisse wird der Abbau nicht wahrnehmbar sein. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Das denkmalgeschützte Haus wird in seiner Substanz und in seinem direkten Umfeld und den direkten Sichtbeziehungen nicht vom Abbau tangiert. Die Waldkulisse bleibt erhalten. Hinzu kommt, dass durch die direkt nachlaufende Rekultivierung nur Teile des Vorranggebietes gleichzeitig im Abbau stehen. Durch die Kleinräumigkeit der geplanten Kiesgrube ist die zeitliche Inanspruchnahme zudem sehr begrenzt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Das Vorranggebiet liegt rund 1200 Meter südwestlich des FFH-Gebietes. Dazwischen liegt ein Höhenrücken sowie die Ortschaft Alberweiler. Die Gebiete sind nicht durch Gewässer oder durchgängige Lebensraumtypenstrukturen miteinander verbunden, die eine funktionale Einheit darstellen könnten oder das Ried hydraulisch beeinflussen könnten. Die Forderung einer FFH-Vorprüfung auf Genehmigungsebene ist daher nicht nachvollziehbar. Die Formulierung ist daher zu streichen. Die Formulierung zum Ergebnis der FFH-Untersuchung kann folglich ebenso nicht zu dem Schluss kommen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zudem wäre der erste Schritt die Vorprüfung. Wir bitten daher um Streichung der Aussagen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet unter Berücksichtigung der vorliegenden Maßgaben mit geringen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung der Einstufung sowie der Aussagen zum Denkmalschutz und FFH-Verträglichkeit gemäß obigen Ausführungen ist angezeigt. KN-07 SG: Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0); Filter und Puffer: mittel (2,0); Die Gesamteinstufung liegt bei 2,67. Die Angaben sind	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			daher zu korrigieren. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst: Es handelt sich um einen kleinräumigen Kiesabbau der parallel zum Autobahndamm liegt. Dieser dominiert die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägt in technisch. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung am Ort seit jeher Teil der Kulturlandschaft wie z.B. direkt nördlich der Kreisstraße, südöstlich des Ortes, östlich der Autobahn im heutigen Naturschutzgebiet oder derzeit die bestehende Jurakalkgewinnung. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung trägt daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. KN-08 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Wanderweg verläuft nicht durch das Vorranggebiet sondern entlang des östlichen Randes. Möglicherweise kann der Weg erhalten, in jedem Fall aber funktional umgelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens in fernerer Zukunft. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: In der Wirkzone besteht keine regional erheblich negative Beeinträchtigung von Naturdenkmälern (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Großteil des Gebietes folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Lediglich etwa 10 % der Fläche im äußersten Westen des Gebietes (< 2ha) fallen auf mäßig tiefes und tiefes Niedermoor mit einer hohen bis sehr hohen (3.5) Funktion als Standort für natürliche Vegetation. Die im Moorkataster ausgewiesenen Anmoor und Niedermoor Bereiche „Großes und Kleines Steinsried“ liegen außerhalb des Vorranggebietes. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall hat die geplante Kiesgrube keinerlei Fernwirkung. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn A81 und die Sportplatzanlagen vorgeprägt, so dass nicht von einem größeren naturnahen Bereich ausgegangen werden kann. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich “ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die einfachen archäologischen Kulturgüter und Bodendenkmale gehen durch den Abbau nicht zwangsläufig verlustig, sondern können vor der Kiesgewinnung erkundet und eventuelle Funde dokumentiert und ggf. geborgen werden. Die untere Denkmalbehörde wird im Genehmigungsverfahren eingebunden. Weitergehende Maßnahmen sind mit dieser auf Genehmigungsebene abzustimmen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „konfliktreich“ auf „mit Konflikten“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet mit mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung der Einstufung ist angezeigt. KN-09 AG: Das Vorranggebiet ist dringend wieder in die Planung mit aufzunehmen. Die Begründung kann in den Ausführungen zu den Zielen der Planung sowie zum Kartenteil entnommen werden. Hinsichtlich der Umweltaspekte ist festzuhalten, dass es sich bei dem Gebiet um eines der konfliktärmsten Gebiete in der gesamten Region handelt. Unter der Prämisse, eine nachhaltige Rohstoffsicherung zu betreiben, muss dieser ökologische Aspekt auch in der Auswahl der Standorte entsprechend mit einfließen. Im Zusammenhang mit der existenziellen Notwendigkeit des Gebietes für das Unternehmen und der Notwendigkeit zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung (siehe allg. Teil) sehen wir keine durchschlagenden Argumente, die gegen die Festlegung des Gebietes sprechen. Vielmehr würde die Verbandsversammlung Abwägungsfehler riskieren, da offensichtlich bei der Herausnahme im Zuge des Offenlagebeschlusses keine regional einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für die Gebiete zugrunde gelegt wurden. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Radweg verläuft auf der befestigten Wasserburgertalstraße westlich und der Kreisstraße nördlich des Gebietes. Der geplante Abbau wird von den Verkehrswegen z.B. durch Wallschüttungen oder Pflanzungen abgeschildert, so dass eine Beeinträchtigung nicht besteht. Eine Zufahrt wird die Funktion des Radwegs ebenfalls nicht beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich “ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das Vorranggebiet ist nicht von Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Es ist lediglich ein rechnerisch modellierter Kern- bzw. Suchraum tangiert, dessen tatsächliche Funktionsfähigkeit angesichts der Durchschneidung durch die Autobahn nicht gegeben ist. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Ein Konflikt zu Natura 2000-Gebieten ist nicht erkennbar, siehe untenstehende Ausführungen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst: Es handelt sich um einen kleinräumigen Kiesabbau der parallel zum Autobahndamm liegt. Dieser dominiert die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägt in technisch. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung am Ort seit jeher Teil der Kulturlandschaft wie z.B. direkt nördlich der Kreisstraße, südöstlich des Ortes, östlich der Autobahn im heutigen Naturschutzgebiet oder derzeit die bestehende Jurakalkgewinnung. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung trägt daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Ergebnis der FFH-Voruntersuchung: Die Formulierung, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Vorhabensebene durchzuführen ist, ist abzulehnen. Aufgrund der im Steckbrief dargelegten Situation ist eine UVP-Vorprüfung im Genehmigungsverfahren angezeigt. Kommt diese zum Schluss, dass eine Vollprüfung durchzuführen wäre, folgt diese erst im zweiten Schritt. Wir fordern daher die Formulierung auf FFH-Vorprüfung anzupassen. KN-09 SG: Durch die Reduzierung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort aufgrund des Siedlungsabstandes bitten wir dringend um größere Dimensionierung des Sicherungsgebietes um insgesamt eine vergleichbare Rohstoffmenge zu sichern: Das Vorranggebiet soll um die Fläche zwischen der Nordostecke des westlichen „Fingers“ bis zur Nordwestecke des östlichen „Fingers“ erweitert werden. Rohstoffgeologische Erkundungen des Unternehmens haben dort ein bauwürdiges Vorkommen nachgewiesen. Hierdurch ergibt sich eine Flächenerweiterung von ca. 1,7 Hektar und eine wesentlich flächeneffizientere Abbaugeometrie als im dargestellten Gebiet. Wir bitten dringend um Ergänzung des Vorranggebietes in der Raumnutzungskarte. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das (erweiterte) Vorranggebiet ist nur in geringem Umfang am nördlichen Rand von Kernflächen, Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil).	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Im Übrigen nimmt die offene Abbaufäche nicht zu, da die Rekultivierung mit dem Abbau mitläuft. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. KN-10 AG: Das Vorranggebiet ist dringend wieder in die Planung mit aufzunehmen. Die Begründung kann in den Ausführungen zu den Zielen der Planung sowie zum Kartenteil entnommen werden. Hinsichtlich der Umweltaspekte ist festzuhalten, dass das Gebiet nur mit geringen bis mittleren Umweltauswirkungen verbunden ist (vgl. unten). Unter der Prämisse, eine nachhaltige Rohstoffsicherung zu betreiben, muss dieser ökologische Aspekt auch in der Auswahl der Standorte entsprechend mit einfließen. Im Zusammenhang mit der existenziellen Notwendigkeit des Gebietes für das Unternehmen und der Notwendigkeit zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung (siehe allg. Teil) sehen wir keine durchschlagenden Argumente, die gegen die Festlegung des Gebietes sprechen. Vielmehr würde die Verbandsversammlung Abwägungsfehler riskieren, da offensichtlich bei der Herausnahme im Zuge des Offenlagebeschlusses keine regional einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für die Gebiete zugrunde gelegt wurden. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich“ zu korrigieren. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet und der Wirkraum sind nicht von Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich“ zu korrigieren. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann durch eine entsprechende Rekultivierung wieder hergestellt werden. Gemäß Moorkataster sind keine anmoorigen Flächen innerhalb des Vorranggebietes anzutreffen (abgerufen am 20.02.2019). Der Belang ist daher zu streichen. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen.	

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Landschaft: Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall hat die geplante Kiesgrube keinerlei Fernwirkung. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn und die damit in Verbindung stehenden Einschnitte, Dämme und Bauwerke beeinflusst. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich “ herabzustufen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Innerhalb der „Wirkzone“ hat die Rohstoffgewinnung keinen Einfluss auf archäologische Kulturgüter bzw. (Boden-)Denkmale, da in diesem Bereich nicht in das Gelände eingegriffen wird (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „ nicht erheblich “ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung auf eine obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren zu schließen ist allerdings so nicht akzeptabel, da die konkrete Vorhabensfläche, der Zeitpunkt und die dann tatsächlich betroffenen Schutzgegenstände noch nicht feststehen. Kommt die FFH-Vorprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, wird in der Folge die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Forderung einer obligatorischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher herauszunehmen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet unter Berücksichtigung der vorliegenden Maßgaben mit geringen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung der Einstufung ist angezeigt. KN-11 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Lage von Sportplatz und Friedhof innerhalb der Wirkzone ist richtig. Jedoch befindet sich zwischen Sportplatz und Vorranggebiet bereits das genehmigte Abbaugelände, so dass die Kiesgrube künftig weiter vom Sportplatz abrückt und somit die Emissionen geringer sein werden. Zum Friedhof verbleibt eine Waldkulisse und ein Geländeversatz, so dass keine direkte Blickbeziehung entstehen wird und ein Puffer für Emissionen verbleibt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet ist nicht vom Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Eine Betroffenheit der Biotopverbundbereiche innerhalb der Wirkzone kann ausgeschlossen werden. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Im Übrigen nimmt die offene Abbaufäche nicht zu, da die Rekultivierung mit dem Abbau mitläuft. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist entsprechend den o.a. Ausführungen von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Entsprechend der o.a. Ausführungen ist bei dem Gebiet unter Berücksichtigung der vorliegenden Maßgaben mit geringen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Anpassung der Einstufung ist angezeigt. KN-12 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Das Vorranggebiet liegt direkt an der Kreisstraße K6117 zwischen Orsingen und Wahlwies; durch die Emissionen des Verkehrs ist das Gebiet zur Feierabenderholung kaum geeignet. Im Übrigen bestehen im Gebiet keine entsprechend nutzbaren Wege. Die Beeinträchtigung von Radwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist allerdings so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des FFH-Gebietes direkt betroffen sind. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Nahrungs- und Jagdgebiet für das Große Mausohr nicht geeignet.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das FFH-Gebiete und das Abbauggebiet liegen nicht an einem gemeinsamen Gewässer. Für alle weiteren LRT und Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Die Voruntersuchung hat in den relevanten Punkten dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Gebiets zu erwarten ist. Weitere Punkte konnten wie o.a. ausgeräumt werden. Die Forderung einer obligatorischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher herauszunehmen. KN-14 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Der Radweg wird auf der nördlichen Seite parallel zur Kreisstraße nördlich des Vorranggebietes geführt, es bestehen somit keine Berührungspunkte zum Vorranggebiet. Im Übrigen erfolgt auf einer großen Teilfläche bereits die Rohstoffgewinnung im Trockenabbau, so dass hinsichtlich der Emissionen künftig eher von geringeren Beeinflussungen der Wege zu rechnen ist. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet ist nicht von Kernflächen, Such- oder Kernräumen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Kernflächen des Biotopverbundes in der Wirkzone sind Fragmente beidseits der Bundesstraße. Die modellierten Kern- und Suchräume zwischen den Kernflächen sind aufgrund der Nutzung als Straßenfläche für die Biotopvernetzung funktionslos und können demzufolge nicht durch die Rohstoffnutzung beeinträchtigt werden. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Schutzgut Wasser: Das Vorranggebiet liegt wie der bestehende Abbau in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden, da im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren am Standort die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Belange abgeprüft wurden und keine Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen war. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Luft und Klima: Auf dem Großteil des Vorranggebiets ist im Rahmen der bestehenden Kiesgewinnung bereits die Waldumwandlung genehmigt und erfolgt. Es kommt somit zu keinem zusätzlichen Verlust von Klimaschutzwald. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet nicht erheblich negativ beeinflusst: Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt bereits die Rohstoffgewinnung oberhalb des	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Grundwasserhorizontes. Ebenso sind im direkten Umfeld starke Vorprägungen durch Verkehrsinfrastruktur, Gewerbegebiete und Rohstoffaufbereitung vorhanden. Diese dominieren die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägen sie technisch. Der entstehende Baggersee wird bereits heute nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung tragen daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Beispielhaft im Zusammenhang mit Nassabbau sei der Binninger See als Teil des dortigen Landschaftsschutzgebietes genannt. Da innerhalb des Wirkraums keine Rohstoffgewinnung stattfindet, kann dies keine Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet haben (vgl. allgemeiner Teil der Stellungnahme). Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Zwischen dem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet liegen neben ca. 1,5 Kilometern Entfernung der bestehende Baggersee, das Kieswerk, eine Bundesstraße und ein Waldgebiet. Es ist nicht erkennbar wie die in Anlage 1 der FFH-Verordnung sowie die im Entwurf des Managementplans gelisteten Arten und Erhaltungsziele auch nur vage betroffen sein könnten. Eine Natura 2000-Vorprüfung sowie die Darstellung einer potentiellen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird daher abgelehnt. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Ergebnis der Umweltprüfung: Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechen obiger Ausführungen ist eine obligatorische FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der überschlägigen Einschätzung im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht begründet und daher beim Ergebnis der Umweltprüfung zu streichen. KN-16 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Trockenabbau, so dass grundsätzlich die Wegebeziehung für den Radverkehr aufrechterhalten werden kann. Angesichts der gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich ist möglicherweise ohnehin eine neue Trassierung des Radwegs geeigneter und sinnvoller als die bestehende umwegige Führung zwischen Kiesgrube, Gewerbe und Bundesstraße. Die Auswirkung der Planung ist daher zumindest von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorranggebiet ist, da Waldgebiet, nicht von Kernflächen, Such- oder Kernräumen des	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Ebenso sind keine Waldbiotope innerhalb des Vorranggebietes vorhanden. Die innerhalb der Wirkzone liegenden Kernflächen, Such- und Kernräume sind einerseits vom Vorranggebiet durch eine Kiesgrube abgesetzt, so dass hier keine direkte Beeinflussung besteht. Außerdem stellt sich aufgrund der Modellierung des Suchraums über die Bundesstraße hinweg die Frage, ob hier eine funktionale Vernetzung überhaupt stattfinden kann. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Das Vorranggebiet liegt wie der bestehende Abbau in der Zone III des Wasserschutzgebietes. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden, da im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren am Standort die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Belange abgeprüft wurden und keine Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen war. Es ist weiterhin die Gewinnung oberhalb des Grundwasserhorizonts vorgesehen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Es handelt sich am Standort um eine temporäre Waldumwandlung. Folglich werden die Waldfunktionen wieder hergestellt. Der Abbau erfolgt, wie die temporäre Waldumwandlung, stets abschnittsweise, so dass die unbewaldete Fläche sich nur auf Teilflächen des Vorranggebietes erstreckt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Formulierung „weitgehend überprägtes Gebiet durch Bundesstraßen sowie Gewerbeflächen“ widerspricht sich mit der „Inanspruchnahme von Räumen mit hoher Landschaftsbildqualität.“ Erstgenannte dominieren die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägen sie technisch, während die Kiesgrube innerhalb des Waldgebiets von außen nicht oder kaum in Erscheinung tritt. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung tragen daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Die Forderung einer Natura 2000-Vorprüfung ist aufgrund der räumlichen Nähe nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere mobile Arten, weniger jedoch Lebensraumtypen. Diese Vorprüfung ist auf Genehmigungsebene durchzuführen. Sollten jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hierin festgestellt werden, ist von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abzusehen. Ergebnis der FFH-Voruntersuchung: Aufgrund obiger Ausführungen kann nicht eine obligatorische FFH-	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Verträglichkeitsprüfung gefordert werden. Diese erfolgt erst im zweiten Schritt. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Ergebnis der Umweltprüfung: Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechen obiger Ausführungen ist eine obligatorische FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der überschlägigen Einschätzung im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht begründet und daher beim Ergebnis der Umweltprüfung zu streichen. KN-17 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Betroffenheit von Erholungswald ist zwar richtig. Die Ermittlung der Gebiete scheint jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zweckmäßig: Das Waldgebiet liegt an einem Kreuzungsbereich zweier stark befahrener Bundesstraßen und ist deshalb stark verlärm, so dass eine entsprechende Nutzung faktisch nicht stattfindet. Eine erheblich negative Beeinträchtigung von Wander- und Radwegen findet durch die Gewinnungstätigkeit nicht statt (vgl. allgemeiner Teil). Auf der anderen Seite des Weges hat in der Vergangenheit Kiesabbau stattgefunden und dennoch wurde die Wegführung auf der jetzigen Trasse gewählt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes in der Wirkzone des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden: Wertgebende Lebensraumtypen und Arten befinden sich gemäß im Entwurf vorliegenden Natura-Managementplan (FFH-Gebiet ungefähr deckungsgleich mit NSG) in über 300 Meter Entfernung. Es stellt sich somit die Frage ob das dortige Naturschutzgebiet überhaupt noch rechtfertigt werden kann, wenn bereits das FFH-Gebiet überwiegend aus „nicht gemeinten Flächen“ besteht. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Das Vorranggebiet liegt wie der bestehende Abbau in der Zone III des Wasserschutzgebietes. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden, da im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren am Standort die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Belange abgeprüft wurden und keine Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen war. Es ist weiterhin die Gewinnung oberhalb des Grundwasserhorizonts vorgesehen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			" herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Es handelt sich am Standort um eine temporäre Waldumwandlung. Folglich werden die Waldfunktionen wieder hergestellt. Der Abbau erfolgt, wie die temporäre Waldumwandlung, stets abschnittsweise, so dass die unbewaldete Fläche sich nur auf Teilflächen des Vorranggebietes erstreckt. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Formulierung „weitgehend überprägtes Gebiet durch Bundesstraßen sowie Gewerbeflächen“ widerspricht sich mit der „Inanspruchnahme von Räumen mit hoher Landschaftsbildqualität.“ Erstgenannte dominieren die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in diesem Raum und überprägen sie technisch, während die Kiesgrube innerhalb des Waldgebiets von außen nicht oder kaum in Erscheinung tritt. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung tragen daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Die Forderung einer Natura 2000-Vorprüfung ist aufgrund der räumlichen Nähe nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere mobile Arten, weniger jedoch Lebensraumtypen. Diese Vorprüfung ist auf Genehmigungsebene durchzuführen. Sollten jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hierin festgestellt werden, ist von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abzusehen. Ergebnis der FFH-Voruntersuchung: Aufgrund obiger Ausführungen kann nicht eine obligatorische FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert werden. Diese erfolgt erst im zweiten Schritt. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Hinweise zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen: Die Reduzierung im Bereich des Immissionsschutzwaldes ist nicht sinnvoll, da es sich um eine zeitlich befristete Umwandlung handelt und die Funktion nur abschnittsweise nicht geleistet werden kann. Das FFH-Gebiet überlagert sich nicht mit dem Vorranggebiet. Zusätzliche Puffer sind nicht erforderlich, da gemäß Entwurf des Managementplans direkt angrenzend weder Lebensraumtypen noch Arten mit Erhaltungszielen kartiert sind. Wir bitten um Streichung der Formulierungen. Ergebnis der Umweltprüfung:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechen obiger Ausführungen ist eine obligatorische FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der überschlägigen Einschätzung im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht begründet und daher beim Ergebnis der Umweltprüfung zu streichen. KN-12 SG: Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Vom Vorranggebiet und dessen Wirkzone sind keine Flächen des Landesweiten Biotopverbunds betroffen. Jedoch liegt ein Waldbiotop innerhalb der Wirkzone des Vorranggebiets, hierbei handelt es sich um einen strukturreichen Altholzbestand. Dieser ist vom derzeitigen Waldgebiet innerhalb des Vorranggebiets durch eine Kreisstraße und landwirtschaftliche Flächen abgesetzt, so dass keine funktionale Verflechtung und somit auch keine erheblich negative Auswirkung bestehen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4,0); Filter und Puffer (2,5); Gesamtbewertung (2,83). Die Gesamtbewertung hoch (3,0) wird damit nicht erreicht. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Das Vorranggebiet liegt wie der bestehende Abbau in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden, da im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren am Standort die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Belange abgeprüft wurden und keine Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen war. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Innerhalb der Wirkzone, also außerhalb des Vorranggebietes, wird der Immissionsschutzwald in seiner Funktion weder beeinträchtigt noch kommt es zu einem Verlust. Schutzgut Landschaft: Im Nordwesten des Vorranggebietes ist kein Sichtschutzwald verzeichnet. Die Inanspruchnahme von Räumen mit hoher Landschaftsbildqualität ist angesichts der	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			teilräumlichen Situation kaum nachvollziehbar: Infrastrukturen wie die Bundesstraße, Elektrizitätsfreileitungen oder die Kreisstraßen nördlich und westlich beeinflussen den Bereich. Ebenso grenzt im Osten die bestehende Auskiesung an. Durch die Lage innerhalb des Waldgebietes wird das Vorranggebiet weiterhin nicht wesentlich im Landschaftsbild in Erscheinung treten. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung seit jeher Teil der Kulturlandschaft. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung tragen daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Gesamteinstufung der Umweltkonflikte ist somit von „mit Konflikten“ auf „konfliktarm“ anzupassen. Ergebnis der Umweltprüfung: Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden.	
244	339 / 28	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: alle Flächen im Landkreis Waldshut	Landkreis Waldshut: WT-01 SG Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: - Die Beeinträchtigung von Wanderwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). - Das geplante Vorranggebiet nimmt keine siedlungsnahen Erholungsräume in Anspruch, da es sich bei um landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich handelt und nicht um einen beplanten Innenbereich mit Wohnbebauung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: - Das Kriterium „Inanspruchnahme von Bodenschutzwald“ kann entfallen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). - In einem Großteil der Fläche (5,6 von 7 ha) werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5). Nur ein kleiner Bereich (ca. 1,4 ha) am südlichen Rand des Gebiets erreicht als Standort für naturnahe Vegetation die Bewertungsklasse hoch (3.0).	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Der Umweltbericht wird aktualisiert. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Zudem fanden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs weitere Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und dem ISTE insbesondere in Bezug auf das Themenfeld Artenschutz/Natura 2000 statt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: - Der punktuelle Abbau von Rohstoffen am vorgesehenen Standort dürfte das großräumige Luftzirkulationssystem nicht beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: - Vorbelastung: bestehender Steinbruch nördlich des Vorranggebiets. - Von der insgesamt 7 ha großen Fläche liegen nur ca. 0,6 ha am äußersten Rand des Landschaftsschutzgebietes „Albtal (Unterlauf der Hauensteiner Alb)“. - Die Lage innerhalb des Naturparks Südschwarzwald führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem Naturpark vereinbar, da in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. - Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Daneben entfällt die Wahrnehmung des Abbaus im bisherigen Abbauggebiet durch die fortschreitende Rekultivierung, so dass auch keine zusätzliche Flächengröße zu Buche schlagen könnte. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ zu korrigieren. Ergebnis der Umweltprüfung: Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. WT-02 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Eine Inanspruchnahme des Wanderweges ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unumgänglich. Es kann und wird jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt, dass die funktionale Verbindung des Wanderweges erhalten bleibt und der Weg in geeigneter Form umgelegt wird. Hierfür stehen grundsätzlich Bereiche im Umfeld des Steinbruchs zur Verfügung. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die östlich und nordöstlich vom bestehenden Steinbruch liegenden Gebiete des landesweiten Biotopverbunds sind vom geplanten Vorranggebiet nicht betroffen, auch befinden sich diese Flächen nicht innerhalb der Wirkzone < 50 m. Eine Störung des Biotopverbunds ist somit nicht gegeben. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Auch im Rahmen der Zonierung des Biosphärengebietes wurde für die Waldfläche weder Kern- noch Pflegezone festgelegt. Ein „nicht geschütztes“ Waldbiotop westlich des Vorranggebiets liegt am äußersten Rand der Wirkzone – eine (negative) Beeinflussung ist nicht abzusehen, da keine Flächen in Anspruch genommen werden. Die angeführten sehr hohen Konflikte mit Natura 2000 sind nicht zutreffend. Im Rahmen des kürzlich abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens auf einer Teilfläche des Vorranggebietes wurde eine FFH-Relevanzprüfung durchgeführt und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete festgestellt. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: Die Inanspruchnahme von Bodenschutzwald betrifft weniger als die Hälfte des geplanten Vorranggebietes. Außerdem kann das Kriterium des „Verlusts“ von Bodenschutzwald grundsätzlich entfallen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Vorbelastung: Straße sowie bestehender Steinbruch östlich des Vorranggebiets Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, muss aber genehmigt werden. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sichtschutzwald: Der östlich des bestehenden Steinbruchs liegende Sichtschutzwald bleibt erhalten. Weiterhin kann zukünftig der westlich des Vorranggebietes liegende Wald als Sichtschutzwald dienen (vgl. auch allgemeiner Teil zum Umweltbericht).	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Daneben entfällt die Wahrnehmung des Abbaus im bisherigen Abbaubereich durch die fortschreitende Rekultivierung, so dass auch keine zusätzliche Flächengröße zu Buche schlagen könnte. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Kultur- und Sachgüter: Bisher ist am Aussichtspunkt „Roter Felsen“ keine Befestigung aus dem Mittelalter bekannt. Daher kann von einer „Beeinträchtigung von Kulturgütern“ mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen nicht ausgegangen werden. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Die geplante Abbaufäche liegt östlich des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Nr. 8213311) und westlich des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Nr. 8114311) sowie vollständig im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald (Nr. 8114441). Der östliche (1,5 ha große) Teil des insgesamt 4 ha umfassenden Vorranggebiets wurde im Dezember 2018 nach BImSchG vom Landratsamt Waldshut genehmigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte FFH-Relevanzprüfung eines Fachbüros kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die o. g. Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen, allerdings ist das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren so nicht akzeptabel. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Konfliktreiches Vorranggebiet“ auf „Vorranggebiet mit Konflikten“ zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. WT-03 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Eine Inanspruchnahme des Wanderweges ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unumgänglich. Es kann und wird jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt, dass die funktionale Verbindung des Wanderweges erhalten bleibt und der Weg in geeigneter Form umgelegt wird. Hierfür stehen grundsätzlich Bereiche im Umfeld des Steinbruchs zur Verfügung. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil).	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Auch im Rahmen der Zonierung des Biosphärengebietes wurde für die Waldfläche weder Kern- noch Pflegezone festgelegt. In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Biotop nicht relevant. Die großflächigen Festlegungen aus der regionalen Konzeption haben nicht die Aussagetiefe auf der Vorhabensfläche oder der Wirkzone. Deshalb sind weder das Naturschutzgebiet „Gletscherkessel Präg“ noch die Pflegezone des Biosphärengebietes „Schwarzwald“ in der Wirkzone von einem Rohstoffabbau betroffen (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Die angeführten sehr hohen Konflikte mit Natura 2000 sind nicht zutreffend. Im Rahmen des kürzlich abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens auf einer Teilfläche des Vorranggebietes wurde eine FFH-Relevanzprüfung durchgeführt und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete festgestellt. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: Eine Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Leistungs-/Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt ist auf der schutzgutbezogenen Übersichtskarte zum geplanten Sicherungsgebiet (siehe WT-02 AG) nicht ersichtlich. In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5); Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1.0). Die Auswirkung der Planung ist folglich von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Lage innerhalb des Naturparks führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem Naturpark vereinbar, da in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Daneben entfällt die Wahrnehmung des Abbaus im bisherigen Abbaugbiet durch die fortschreitende Rekultivierung, so dass auch keine zusätzliche Flächengröße zu Buche schlagen könnte. Die Auswirkung der Planung ist folglich von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			negativ" herabzustufen. Natura 2000: Die geplante Abbaufäche liegt direkt östlich des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental" (Nr. 8213311) und westlich des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal (Nr. 8114311) sowie vollständig im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald (Nr. 8114441). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Erweiterungsgebiet des schon bestehenden Steinbruchs wurde bei einer FFH-Relevanzprüfung festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die o.g. Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. In einem späteren Genehmigungsverfahren wäre eine erneute Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Die dargelegte Erheblichkeitsabschätzung und ihre Folgerung für das Prüfergebnis sind aufgrund der konkreten Kenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren nicht plausibel und daher in der Formulierung anzupassen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Konfliktreiches Vorranggebiet" auf „Vorranggebiet mit Konflikten" zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. WT-03 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Beeinträchtigung von Wanderwegen in der Wirkzone ist zu streichen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die in der Wirkzone liegende „Kernfläche feuchte Standorte" des Landesweiten Biotopverbunds ist durch das geplante Abbaugelbiet nicht beeinträchtigt. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Sehr hoher Konflikt Natura 2000 (vgl. unten). Die Auswirkung der Planung ist angesichts dieser Punkte von "besonders erheblich negativ" auf „erheblich negativ" herabzustufen. Schutzgut Boden: Das Kriterium „Inanspruchnahme von Bodenschutzwald" kann entfallen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Das Vorranggebiet liegt auf der Bodenkarte BK50 des LGRB fast ausschließlich innerhalb der bodenkundlichen Kartiereinheit „a65", in welcher die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23" (LUBW 2011) folgendermaßen bewertet werden: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5); Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1.0). Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ" auf „nicht erheblich	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			" herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Der Umweltaspekt Immissionsschutzwald hat keine Betroffenheit in der Wirkzone (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht) Der punktuelle Abbau von Rohstoffen am vorgesehenen Standort dürfte das großräumige Luftzirkulationssystem nicht beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Vorbelastung: bestehender Steinbruch südöstlich des Vorranggebiets Der größte Teil des ausgewiesenen Sichtschutzwaldes liegt innerhalb der genehmigten Abbaufäche. Durch das in Richtung Westen (Niederwühl) ansteigende Gelände besteht ohnehin nicht die Notwendigkeit eines Sichtschutzwaldes, da die Werksanlagen und die Abbauwand von der Ortslage aus ohnehin nicht einsehbar sind. Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall entsteht keine zusätzliche Blickperspektive oder gar zusätzliche Fernwirkung, da das Vorranggebiet nur in einem vergleichsweise schmalen Bereich weiter in den Berg hineinreicht und nicht die Breite entlang des Tales erweitert. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist allerdings so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des FFH-Gebietes direkt betroffen sind. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Lebensstätte für das Bachneunauge, den Biber, die Groppe und den Steinkrebs nicht geeignet. Das FFH-Gebiet und das Abbauggebiet liegen nicht an einem gemeinsamen Gewässer. Im Managementplan zum FFH-Gebiet werden gerade die Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (LRT 822) sowie „Silikatschutthalden“ (LRT 8150) als Lebensraum für den Berglaubsänger beschrieben. Eine Brutstätte des Berglaubsängers befindet sich im Tiefensteiner Steinbruch. Im MaP ist festgehalten (siehe S. 56), dass der LRT Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation im Rahmen der Rohstoffgewinnung immer wieder neu entsteht. Im Rekultivierungs- und Renaturierungskonzept wird der Forderung Rechnung getragen, dass dieser Lebensraumtyp durchgängig vorhanden ist und somit auch der Lebensraum für den Berglaubsänger erhalten bleibt. Dasselbe trifft für die	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Lebensstätte vom Wanderfalken zu, der in durch die Rohstoffgewinnung neu entstandenen Felswänden geeignete Brutfelsen finden kann. Mit fortschreitender Rohstoffgewinnung in nordwestlicher Richtung werden die anderen Bereiche innerhalb des Steinbruchs beruhigt, die dann entsprechende Lebensstätten/ Lebensraumtypen bilden. Für alle weiteren LRT und Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Aufgrund der oben genannten Punkte ist das „sehr hohe Risiko“ deutlich zu relativieren. Weitere Prüfungen sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen. WT-04 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Das geplante Vorranggebiet liegt zwar am Rand eines siedlungsnahen Erholungsraums (Entfernung > 500 m), allerdings zeichnet sich dieses Gebiet durch eine steile Topographie aus. Außerdem gibt es hier aufgrund des nördlich angrenzenden Steinbruchs keine durchgängigen Wanderwege, die durch eine Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Süden beeinträchtigt wären. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kerngebiete des Konzeptes Landesweiter Biotopverbund sind nicht betroffen. Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil). Der Verlust von Flächen des Wildtierkorridors aus dem Generalwildwegeplan ist nur theoretischer Natur: Der Korridor hat nur eine schematisierte Breite von einem Kilometer. Notwendig ist jedoch die funktionale Durchlässigkeit in einem ausreichend breiten, ungestörten Bereich. Der zentrale Bereich des Korridors liegt östlich der Alb, um dann ungefähr auf der Höhe des geplanten Vorranggebietes in westliche Richtung „abzuknicken“. Die großflächigen Waldbiotope östlich und südwestlich der Alb ermöglichen eine ausreichend breite störungsarme Durchlässigkeit für Wildtiere innerhalb des Korridors. Funktionale Auswirkungen sind daher nicht erkennbar. Sehr hoher Konflikt Natura 2000 (vgl. unten). Die Auswirkung der Planung ist angesichts dieser Punkte von „besonders erheblich negativ“ auf „erheblich negativ“ herabzustufen. Schutzgut Boden: Das Kriterium „Inanspruchnahme von Bodenschutzwald“ kann entfallen (vgl. allgemeiner Teil zum Umweltbericht). Schutzgut Klima und Luft: Der punktuelle Abbau von Rohstoffen am vorgesehenen Standort (auf einer Fläche von 2	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			ha) dürfte das großräumige Luftzirkulationssystem nicht beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist allerdings so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des FFH-Gebietes direkt betroffen sind. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Lebensstätte für das Bachneunauge, den Biber, die Groppe und den Steinkrebs nicht geeignet. Das Vorranggebiet liegt an keinem Fließ- oder Stillgewässer. Im Managementplan zum FFH-Gebiet werden gerade die Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (LRT 822) sowie „Silikatschutthalden“ (LRT 8150) als Lebensraum für den Berglaubsänger beschrieben. Eine Brutstätte des Berglaubsängers befindet sich im Tiefensteiner Steinbruch. Im MaP ist festgehalten (siehe S. 56), dass der LRT Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation im Rahmen der Rohstoffgewinnung immer wieder neu entsteht. Im Rekultivierungs- und Renaturierungskonzept wird der Forderung Rechnung getragen, dass dieser Lebensraumtyp durchgängig vorhanden ist und somit auch der Lebensraum für den Berglaubsänger erhalten bleibt. Dasselbe trifft für die Lebensstätte vom Wanderfalken zu, der in durch die Rohstoffgewinnung neu entstandenen Felswänden geeignete Brutfelsen finden kann. Mit einer fortschreitenden Rohstoffgewinnung in südliche Richtung werden die anderen Bereiche innerhalb des Steinbruchs beruhigt, die dann entsprechende Lebensstätten/ Lebensraumtypen bilden. - Lebensstätte Grünes Besenmoos: Die Gesamtgröße der im FFH-Gebiet gekennzeichneten Lebensstätte für das Grüne Besenmoos beträgt 1.890.000 m² – nur 13.016,7 m² (< 0,7 %) davon liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets. Die Abgrenzung ist im Bereich des Vorhabensgebietes nicht durch konkrete Nachweise an Bäumen im Vorranggebiet, sondern aufgrund von Analogieschlüssen hinsichtlich der Waldstruktur erfolgt. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die geplante Rohstoffgewinnung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Art kommen wird, da offensichtlich im weiten Umfeld geeignete Waldstrukturen vorhanden sind um den Erhaltungszustand zu sichern. Für alle weiteren LRT und Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Aufgrund der oben genannten Punkte ist die Forderung nach einer obligatorischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung herauszunehmen. WT-04 SG: Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schallemissionen sind für Biotope nicht relevant. Die großflächigen Festlegungen aus der regionalen Konzeption haben nicht die Aussagetiefe auf der Vorhabensfläche oder der Wirkzone. Deshalb sind weder der Biotopschutzwald noch das VRG für Naturschutz und Landschaftspflege in der Wirkzone von einem Rohstoffabbau betroffen. Im Übrigen wurde das Gebiet bereits während der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs reduziert um Auswirkungen zu minimieren. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Der punktuelle Abbau von Rohstoffen am vorgesehenen Standort (auf einer Fläche von 2 ha) dürfte das großräumige Luftzirkulationssystem nicht beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehenden Abbau Es stellt sich die Frage in welcher Maßstabsschärfe die Landschaftsbildbewertung erfolgt und ob dies mit dem konkreten Vorhaben zusammengeführt werden kann. Im konkreten Fall entsteht keine zusätzliche Blickperspektive oder gar zusätzliche Fernwirkung, da das Vorranggebiet nur in einem vergleichsweise schmalen Bereich weiter in den Berg hineinreicht und nicht die Breite entlang des Tales erweitert. Die Lage innerhalb des Naturparks Südschwarzwald führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem Naturpark vereinbar, da in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ zu korrigieren. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. WT-07 AG: Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit ihren Lebensraumtypen und Biotopen nicht relevant. Deshalb ist das VRG für Naturschutz und Landschaftspflege in der Wirkzone von einem Rohstoffabbau nicht betroffen. Konflikt NATURA 2000 (vgl. unten). Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Wasser: Trockenabbau ist auch in einem VRG zur Sicherung von Wasservorkommen zulässig, d.h. das Schutzgut Wasser wird von der Planung nicht betroffen. Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Stoffeinträge und Veränderung des Wasserhaushalts: Bei Trockenabbau keine Betroffenheit (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Bei einem Trockenabbau kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der WSG Zone III ist daher nicht relevant. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. # Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist allerdings so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des Gebietes direkt betroffen sind. Aktuelle Nutzung und Strukturen: vollständig strukturarmes Ackerland. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Nahrungs- und Jagdgebiet für das Große Mausohr nicht geeignet. Die Lebensstätte der Kleinen Flussmuschel im benachbarten Schwarzbach ist vom Vorranggebiet nicht betroffen. Der nächste Artnachweis ist in einer Entfernung von mehr als 300 m. Für alle weiteren LRT und Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Die Voruntersuchung hat in den relevanten Punkten dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Gebiets zu erwarten ist. Weitere Punkte konnten wie o.a. ausgeräumt werden. Die Forderung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher herauszunehmen. WT-09 SG: Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit ihren Lebensraumtypen und Biotopen nicht relevant. Deshalb ist das VRG für Naturschutz und Landschaftspflege in der Wirkzone von einem Rohstoffabbau nicht betroffen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser Das Sicherungsgebiet liegt zum Teil im HQ100 Bereich: Die momentan zur Diskussion stehende Fläche von 3 ha liegt außerhalb der HQ100 Zone.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Bei einem Trockenabbau kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der WSG Zone III ist daher nicht relevant. Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Stoffeinträge und Veränderung des Wasserhaushalts: bei Trockenabbau keine Betroffenheit (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Trockenabbau ist auch in einem VRG zur Sicherung von Wasservorkommen zulässig, d.h. das Schutzgut Wasser wird von der Planung nicht betroffen. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Herabstufung von „Konfliktreich“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“, folglich nur geringe Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene. WT-08 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen: Keine erheblich negativen Auswirkungen, da bereits durch die umgebenden Gruben, die Straße und Elektrizitätsfreileitungen Strukturen vorliegen, die die Eignung für die Erholungsnutzung mindern. Zudem verläuft kein durchgängiger (Wander-)Weg durch das Gebiet. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil der Stellungnahme). In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Biotope nicht relevant. Konflikt NATURA 2000 (siehe unten) Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2.5); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2.5); Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch (3.0); Gesamtbewertung: 2,67. Die in benachbarten Gebieten anzutreffende Parabraunerde aus Niederterrassenschottern mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht ist in der Gesamtbewertung höher (2.83) eingestuft. Die Einstufung als Vorrangflur 1 ist allen Gebieten in diesem Bereich gemein. Daher ist die Einstufung im Vergleich zu den anderen Gebieten nicht plausibel. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser:	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Trockenabbau ist auch in einem VRG zur Sicherung von Wasservorkommen zulässig, d.h. das Schutzgut Wasser wird von der Planung nicht betroffen. Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Stoffeinträge und Veränderung des Wasserhaushalts: bei Trockenabbau keine Betroffenheit. Zwischen dem Vorranggebiet und dem Gewässer befinden sich bauliche Anlagen, die eine Barriere darstellen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Es stellt sich die Frage, ob durch das vergleichsweise kleine Vorranggebiet die Frisch-/Kaltluftzufuhr tatsächlich gestört wird (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Außerdem sind keine größeren baulichen Anlagen geplant, die bodennahe Kaltluftströme beeinträchtigen könnten. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Landschaft: Die teilweise Lage am äußersten westlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets Hochrhein-Klettgau führt nicht zu besonders erheblich negativen Beeinträchtigungen, sondern ist mit dem LSG vereinbar, da in § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung die Rohstoffgewinnung explizit bei den Erlaubnisvorbehalten gelistet ist. D.h. die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist möglich, ist aber zu genehmigen. Dies erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen werden das Vorranggebiet und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen fast vollständig intensiv für den Anbau von Mais genutzt, was der Wahrnehmung des Landschaftsbildes abträglich ist und die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes fraglich erscheinen lässt. Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraums löst keine negative Beeinträchtigung aus, da durch den punktuellen Eingriff innerhalb eines sehr großen Gebiets keine zerschneidende Wirkung eintritt. Eine Vergleichbarkeit mit einer linienhaften Infrastruktur und deren Wirkung besteht nicht. Im Übrigen nimmt die offene Abbaufäche nicht zu, da die Rekultivierung mit dem Abbau mitläuft. Die Inanspruchnahme von Bereichen hoher Landschaftsbildqualität wird durch die Rohstoffgewinnung nicht erheblich negativ beeinflusst: Es handelt sich um einen kleinräumigen Kiesabbau im Umfeld weiterer Gruben in der Tallage. Dominiert wird das Landschaftsbild durch die bewaldeten Höhenrücken und die eingeschnittenen Talstrukturen östlich der Gruben. Im Übrigen ist die Rohstoffgewinnung entlang des Hochrheins seit jeher Teil der Kulturlandschaft. Die Gewinnungstätigkeit und die Nachnutzung trägt daher zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei. Die Auswirkung der Planung ist von „besonders erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Natura 2000: Es wird angeführt, dass eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich sei. Diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung im Rahmen der Regionalplanung hinsichtlich einer obligatorischen FFH-	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren ist allerdings so nicht akzeptabel: Es wird dargestellt, dass keine Schutzgegenstände des Gebietes direkt betroffen sind. Die eigentliche Vorhabensfläche ist als Nahrungs- und Jagdgebiet für das Große Mausohr nicht geeignet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Gelbbauchunke durch das Vorranggebiet ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil könnten neue potenzielle Lebensräume entstehen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Populationen von Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr zu erwarten (Lebensstätten mindestens 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura 2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung: Die Voruntersuchung hat in den relevanten Punkten dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Gebiets zu erwarten ist. Weitere Punkte konnten wie o.a. ausgeräumt werden. Die Forderung einer obligatorischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher herauszunehmen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Konfliktreiches Vorranggebiet“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ herabzustufen. Das Vorranggebiet ist damit auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. WT-12 AG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Die Wanderwege innerhalb der Wirkzone werden durch das Vorranggebiet nicht auf regional erhebliche Weise negativ beeinträchtigt. Im Zuge der Rohstoffgewinnung werden die Flächen wieder parallel rekultiviert, so dass offene Abbauflächen einerseits und abbaubedingte Emissionen andererseits nicht größer werden. Der Friedhof liegt zwar innerhalb der Wirkzone von 300 m, allerdings jenseits der Bundesstraße B27. Es ist deshalb nicht mit zusätzlichen erheblich negativen Umweltauswirkungen / Beeinträchtigungen durch einen Trockenabbau im Vorranggebiet zu rechnen. Die Emissionen der Bundesstraße dominieren die Wahrnehmung westlich der Straße. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich “ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil der Stellungnahme). Daneben liegt das Vorranggebiet außerhalb von Räumen des landesweiten Biotopverbunds.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Trockenabbau ist auch in einem VRG zur Sicherung von Wasservorkommen zulässig, d.h. das Schutzgut Wasser wird von der Planung nicht betroffen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Es stellt sich die Frage, ob durch das vergleichsweise kleine Vorranggebiet die Frisch-/Kaltluftzufuhr tatsächlich gestört wird (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Außerdem sind keine größeren baulichen Anlagen geplant, die bodennahe Kaltluftströme beeinträchtigen könnten. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Demzufolge ist das Vorranggebiet auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. WT-12 SG: Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Das Vorranggebiet liegt zwar innerhalb des gesetzten Radius eines siedlungsnahen Erholungsraums, allerdings sind die angrenzenden Flächen im Westen, Nordwesten und Süden durch den Kiesabbau geprägt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Feierabendholung der Anwohner eher auf die ufernahen Bereiche am Rhein und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet konzentriert. Die Auswirkung der Planung ist daher von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Heranziehung des Regionalen Biotopverbunds zur Beurteilung ist nicht geeignet (vgl. allgemeiner Teil der Stellungnahme). Daneben liegt das Vorranggebiet außerhalb von Räumen des landesweiten Biotopverbunds. In der Wirkzone werden keine Flächen in Anspruch genommen; Erschütterungen oder Schallemissionen sind für Biotope nicht relevant. Die großflächigen Festlegungen aus der regionalen Konzeption haben nicht die Aussagetiefe auf der Vorhabensfläche oder der Wirkzone. Deshalb ist das VRG für Naturschutz und Landschaftspflege in der Wirkzone von einem Rohstoffabbau nicht betroffen (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) in einem Großteil der Fläche (8 von 10 ha) folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0). Nur ein kleiner Bereich (ca. 2 ha) im Zentrum des Gebiets wird mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittel bis hoch (2.5) bewertet, jedoch wird auch hier als Standort für naturnahe Vegetation die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Wasser: Trockenabbau ist auch in einem VRG zur Sicherung von Wasservorkommen zulässig, d.h. das Schutzgut Wasser wird von der Planung nicht betroffen. Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Schutzgut Klima und Luft: Es stellt sich die Frage, ob durch das vergleichsweise kleine Vorranggebiet die Frisch-/Kaltluftzufuhr überhaupt beeinflusst wird, da weder Hochbauten und andere dauerhafte Barrieren noch große Vegetationsfreie Bereiche entstehen. (vgl. auch allgemeinen Teil zum Umweltbericht). Die Auswirkung der Planung ist von „erheblich negativ“ auf „nicht erheblich“ herabzustufen. Einstufung der Umweltkonflikte: Die Einstufung ist angesichts der oben genannten Aspekte von „Vorranggebiet mit Konflikten“ auf „Konfliktarmes Vorranggebiet“ herabzustufen. Ergebnis der Umweltprüfung: Demzufolge ist das Vorranggebiet auf regionaler Ebene nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Wir bitten um Beachtung der vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren. Bei Rückfragen stehen wir und die Unternehmen jederzeit gerne Rede und Antwort.	
245	015	Kuhn Kies+Sand GmbH & Co KG 78333 Stockach Standort: KN-18 SG	Antrag auf Planungsänderung der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in unserem Werk Hohe Rain Sehr geehrter Herr Freitag, hiermit bitten wir um Änderung ihres ursprünglichen Entwurfs für unser Werk Hohe Rain. Der neue Plan mit Vorranggebiet für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen liegt diesem Schreiben bei.	Die durch das LGRB durchgeführte „Rohstoffgeologische Bewertung von geplanten Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen und Sicherungsgebieten für Rohstoffe im Rahmen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe in der Region Hochrhein-Bodensee“ mit Datum vom 20.07.2018 und Aktenzeichen Az. 96- 4704//17_9712 beinhaltet auch das Sicherungsgebiet „KN-18 SG“ (SG Stockach, Hoppetenzell). Aufgrund nachträglich eingereicherter Erkundungsergebnisse durch den Betreiber Ende November 2018 wurde in Absprache mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee eine erforderliche Neubewertung durch das LGRB durchgeführt, welche dem Regionalverband am 10.12.2018 per E Mail übermittelt wurde. Aufgrund der größeren Informationsdichte

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Der Grund für die Planungsänderung lässt sich zum einen auf die gestiegene Nachfrage der letzten 4 Jahre von etwa 35% zurückführen das unsere Vorräte auf ca. 15 Jahre reduziert. Die Fördermengen von 2015 -2018 betrugen pro Jahr zwischen 90.000 bis 120.000 Tonnen. Die Marktanteile haben sich im Straßenbau auf 25% erhöht, da wir durch eine neue Siebanlage in der Lage sind die obere Deckschicht (Schlammanteil ca. 20%) im südlichen Teil als Frostschutzkies 0-45 zu vermarkten und beim Regierungspräsidium Freiburg als güteüberwachtes Lieferwerk zugelassen sind. Die restlichen 25m kommt ein sandiges Vorkommen (Schlammanteil ca. 10%) zwischen 0 -16mm das sich hervorragend zur Produktion von gewaschenem Sand 0-2 bzw. 0-4 eignet. Zum anderen haben wir mit dem Gemeinderat von Hoppetenzell eine Vereinbarung getroffen, dass wir den Großteil des zukünftigen Rohstoffabbaus in den Südwest und Südteil verlagern um so einen natürlichen Lärm- und Schutzwall zur Gemeinde herzustellen, da wir die Wald- und Wanderwege nicht abbauen. Wir hoffen und würden uns sehr freuen wenn sie unserem Änderungswunsch entsprechen und nachkommen könnten. Vielen Dank für ihre Bemühungen und für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.	wurde das Sicherungsgebiet vom LGRB neu abgegrenzt. Das Gebiet in Stockach-Hoppetenzell könnte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten. Weitere Details sind dem 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.
246	027 / 01	bnNETZE GmbH 79108 Freiburg	Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Prüfung der mit Schreiben vom 26.11.2018 vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der bnNETZE GmbH keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee bestehen.	Kenntnisnahme
247	027 / 02	bnNETZE GmbH 79108 Freiburg Standort: LOE-07 SG	Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in Rheinfelden (Herten) LOE - 07 SG eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 250 ST / PN 70 und ein begleitendes Steuerkabel der bnNETZE GmbH verläuft. Für diese Leitung gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen. Der sichere Betrieb der Leitung und des Kabels darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Gestattung.	Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist die Leitung zu berücksichtigen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitung und des Kabels ist nicht zulässig. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen und Kabeln ist mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH rechtzeitig abzustimmen. Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69).	
248	036 / 01	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG, KN -11 AG	Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der von Ihnen geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe nehmen wir hiermit zu den Vorranggebieten Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang; KN-07 AG) und Mühlingen (Zoznegg; KN- 11AG) sowie zum Sicherungsgebiet Mühlingen {KN-09 SG} wie folgt Stellung: Planung des Vorranggebietes Abbau im „vorderen Vogelsang“ Im Rahmen der ISTE-Meldung von Interessensgebieten zur Regionalplanfortschreibung der Region Hochrhein-Bodensee vom 28.08.2017 haben wir um die Aufnahme des Kiesvorkommens im „Vorderen Vogelsang“ für den kommenden Teilregionalplan oberflächennaher Rohstoffe gebeten. Auf der Fläche des derzeitigen Sicherungsbereichs (Sicherungsgebiet Nr. 8; ca. 27,3 ha) wurden 2017 - auf Basis einer geoelektrischen Erkundung {2006} - acht Bohrungen abgeteuft und 19 Baggerschürfe durchgeführt . Ziel war es das Gebiet detaillierter zu erkunden und eine bessere Einschätzung über die Lagerstättenhöflichkeit angeben zu können. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse wurde im Sicherungsbereich eine Fläche von ca. 6,5 ha als abbauwürdiges Kiesvorkommen ermittelt und über die ISTE-Meldung als Vorrang Abbau bekannt gegeben. In der Bekanntmachung zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennaher Rohstoffe wurde die beantragte Fläche im Osten, Süden und Westen auf eine Fläche von 5 ha reduziert. Im „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee“ wurde die Verkleinerung der Fläche mit der Einhaltung des Vorsorgeabstands von 100 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung begründet. Zum einen befinden sich die Flächenkürzungen im Süden mit mehr als 150 m Abstand und mehr als 300 m im Osten deutlich außerhalb des Vorsorgeabstands. Zum anderen wird bei der Festlegung des verringerten Bereichs im Westen eine Lager- und Viehscheune (Im Vogelsang 3) bei der Einhaltung des Vorsorgeabstands berücksichtigt, der nicht unter die Kategorie Gebäude mit Wohnnutzung fällt. Von der Einhaltung des Vorsorgeabstands von Gebäuden mit Wohnnutzung ist daher lediglich das Wohnhaus „Im Vogelsang 5“ betroffen {siehe angehängten Lageplan}. In der Bekanntmachung des Regionalverbands umfasst die gekürzte Fläche eine Größe	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt. Begründung: Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			von ca. 6600 m2 dürfte daher aber nur ca. 3200 m2 umfassen. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich durch den Sicherungsbereich des derzeitigen Regionalplans. Diese deutlich größere Fläche von ca. 27,3 ha berücksichtigt keine Vorsorgeabstände von Gebäuden mit Wohnnutzung. Warum ein deutlich kleinerer Bereich innerhalb der gesicherten Fläche, der detailliert erkundet wurde und sein bestes Lagerstättenpotential im gekürzten westlichen Bereich aufweist, ist daher nicht nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz hat die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG die Anwohner „Im Vogelsang“ 1 und 5 über das Abbauvorhaben informiert und nach der Bekanntmachung des Regionalverbands eine Vereinbarung getroffen, in der die Anwohner auf ihr Recht zur Einhaltung des Vorsorgeabstands von Gebäuden mit Wohnnutzung beim Abbau innerhalb der Waldfläche verzichten. Die Verzichtserklärungen der jeweiligen Hauseigentümer bzw. Anwohner sind dieser Stellungnahme angehängt. Um eine Staub- und Lärmbelastung der Anwohner zu minimieren, soll entlang der Abbaugrenze ein Waldstreifen erhalten bleiben der zudem als Sichtschutz in die Abbaustätte dienen soll.	
249	036 / 02	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG, KN-05 SG, KN-11 AG	Planung des Vorrang- und Sicherungsgebietes für das Kieswerk Zoznegg Für die Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennaher Rohstoffe hat die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG zur Sicherung des Kiesvorkommens im Kieswerk Zoznegg eine Fläche von 5,0 ha als Vorranggebiet und Fläche von 4,2 ha als Sicherungsgebiet gemeldet. In der „Bekanntmachung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe“ wurde die gemeldete Fläche des Vorranggebiets auf 4 ha verkleinert. Begründet wurde dies mit der Einhaltung des „Vorsorgeabstands von 300 m zu Wohn-/gemischten Bauflächen, bei einem vorherigem Ausschlussgebiet für den Abbau von Rohstoffen“. Die Begründung, die zu der Flächenreduzierung geführt hat, erkennt die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG an. Um dennoch eine ausreichende Rohstoffsicherung für das Kieswerk Zoznegg zu gewährleisten, beantragt die Valet u. Ott GmbH & Co. KG die Ausweitung des künftigen Sicherungsgebietes. Es ist geplant die ausgesparte Fläche zwischen den beiden, sich nach Norden ausdehnenden Sicherungsflächen, in ein geschlossenes Sicherungsgebiet mit aufzunehmen. Auf der ausgesparten Fläche befinden sich zwei Biotope (Biotopnummern 181203350173: 2291 m2 betroffen, Feldhecken/Feldgehölze und 181203350172: ca. 2700 m2 von 3823 m2 betroffen; Trocken- und Magerrasen, Wacholder-, Zwergstrauch- und Ginsterheiden) . Die Beeinträchtigung, die durch den Kiesabbau verursacht würde, kann jedoch durch eine geeignete Rekultivierungsplanung ausgeglichen werden. Die bereits gemeldeten Flächen, sowie die geplante Ausweitungsfäche wurden, durch eine Bohrkampagne 2011 und eine geoelektrische Erkundung als abbauwürdig eingestuft.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 036/01 (lfd.Nr. 248)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Der erweiterte, geschlossene Sicherungsbereich würde sich bei Aufnahme der zusätzlichen Flächen um 1,7 ha, von 4 ha auf ca. 5,7 ha, vergrößern. Ein Lageplan mit der angestrebten Vergrößerung des Sicherungsbereichs ist dieser Stellungnahme angefügt.	
250	279 / 01	TransnetBW GmbH 70173 Stuttgart Standort: LOE-08 SG	380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 448-580 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anschreiben. Eine zusätzliche postalische Versendung der Stellungnahme erfolgt nicht. Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Freitag, wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde unter der Nummer 2019.0039 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Der Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlage befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere ist das Sicherungsgebiet LOE-08 SG Schliengen (Grien) aus dem Teilregionalplan von der Höchstspannungsfreileitungsanlage betroffen. Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag, gemäß § 11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungs frei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher haben wir folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu Ihrem Verfahren vorzubringen: 1. Bei der Festlegung des Teilregionalplanes und bei späteren Planungen welche sich aus den Festlegungen des Teilregionalplanes ergeben, sind die Belange des Übertragungsnetz Strom (Höchstspannungsfreileitung) zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass: - Höchstspannungsfreileitungsanlagen und deren sachgerechter Betrieb durch Baumaßnahmen nicht gefährdet werden dürfen - im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPIG), - zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen, - Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havarie fall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene kann aufgrund des regionalen Maßstabes der Planung (M. 1:50.000) noch keinen Aussage dazu getroffen werden. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbaufächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer einzuhalten sind. Die Zugänglichkeit zu Masten etc. muss während der Abbau- und Rekultivierungsphase gewährleistet sein. Der Unternehmer muss die Belange in seiner Abbau- und Rekultivierungsplanung berücksichtigen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			zur Gewährleistung von Schutzabständen Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten wird. Diese Punkte müssen bei der Festlegung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe berücksichtigt werden.	
251	279 / 02	TransnetBW GmbH 70173 Stuttgart Standort: LOE-08 SG	2. Unter diesen Gesichtspunkten sehen wir es als kritisch an, dass unsere Höchstspannungsfreileitungsanlage und ihre Schutzstreifen im 01_Umweltbericht unter 5.3 Planungskriterien und Prüfmethodik 5.3.1 Tabu oder Ausschlusskriterien nicht als fach- und planungsrechtlich begründete Ausschlusskriterien im Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgenommen sind. 3. Im 01_Umweltbericht unter „3.7 Kultur- und Sachgüter 3.7.1 Werthintergrund“ ist bei Sachgütern die Höchstspannungsfreileitungsanlage 380-kV zu ergänzen. Eine ausschließliche Benennung der 110-kV Leitungsanlagen sehen wir als Sachfehler an. 4. In 03b_Anhang 3_SG_Lkr LOE bei Schliengen (Grien) LOE - 08 SG unter „Kultur- und Sachgüter“ ist die Aussage „Masten einer Stromleitung < 1 10 kV liegen im Abbauggebiet“ unvollständig. Hier befindet sich ebenfalls die oben genannte 380 kV-Leitungsanlage und es handelt sich um eine vollständige Höchstspannungsfreileitungsanlage inklusive ihres Schutzstreifens. Wir bitten um Berichtigung. 5. Für die richtige Darstellung und die Ausdehnung der Höchstspannungsfreileitungsanlage mit ihrem Schutzstreifen können wir Ihnen bei Bedarf die Lagedaten der Leitungsanlage in digitaler Form als DWG bzw. als SHP Dateien zur Verfügung stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren. Freundliche Grüße	Höchstspannungsfreileitungsanlagen stellen zweifelsohne ein Kriterium dar, welches zu berücksichtigen ist, allerdings wird dieser Aspekt nicht als Ausschlusskriterium bewertet. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, etc. fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die sonstigen Anmerkungen (3.-4.) werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Absprache nötig Höchstspannungsfreileitungen und Schutzstreifen bei Windplanung Tabukriterium. Bei Rohstoff nicht. Bisher war nur das Sicherungsgebiet Loe -08 SG betroffen. In unserer Stellungnahme zur Zubeseilung dieser Leitung habe ich auf den Sicherungsstatus verwiesen. Dieser gefährdet eine Zugänglichkeit zunächst nicht. Allerdings ist die Leitung bei der Diskussion um eine evtl. Änderung des Flächenzuschnitts im Rahmen der vertieften Prüfung zu berücksichtigen. Eine Festsetzung als Abbauggebiet wäre hier wohl sehr schwierig. Nach Gespräch mit Amprion: Verlegung auch von 380-kV Leitungen ist technisch grundsätzlich möglich, wäre für den Abbauunternehmer aber sehr kostenintensiv (7stelliger Betrag für Verlegung von drei Masten im Raum Karlsruhe). Im derzeitigen Flächenzuschnitt liegt der Strommast am Gebietsrand und kann somit ähnlich behandelt werden wie auch Autobahnen, Eisenbahnen und Gewässer d.h. Nennung im Gebietssteckbrief und Hinweis auf einzuhaltenden Abstand einschließlich Schutzstreifen um den Mast. Sanierungsarbeiten an dem betreffenden Mast wurden vermutlich erst vor zwei Jahren durchgeführt. Die Zugänglichkeit muss bestehen bleiben, jedes Jahr findet zumindest eine Untersuchung der Masten zu deren Zustandsbeurteilung statt. Bei einer Änderung des Flächenlayouts die sich aus der vertieften Natura 2000/Artenschutzprüfung heraus ergeben könnte, ist darauf zu achten, dass der Strommast sich dann nicht zentral innerhalb der Abbaufäche befindet.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
				3. und 4.: Berücksichtigung der Anmerkungen und entsprechende Ergänzung im Umweltbericht.
252	280 / 01	Netze BW GmbH 70567 Stuttgart	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu Ihrem Regionalplanverfahren in digitaler Form. Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 des ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 des LplG 110-kV-Leitung Gurtweil - Beuren, (LA) 1800 Mast 177 - 179 Sehr geehrte Damen und Herren, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck))[NETZ TESN) Wir haben daher zur geplant en Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
253	280 / 02	Netze BW GmbH 70567 Stuttgart Standort:	Stellungnahme der Netzentwicklung Pro jekte Genehmigungsmanagement Sparte 1 10-kV-Netz [NETZ TEPMI Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vor zubringen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene kann aufgrund der groben Skala noch keinen Aussage dazu getroffen werden. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbaufächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		KN-04 SG	Dennoch dürfen wir zu den Teilgebieten folgendes anmerken: Nach den uns übersandten Planunterlagen tangiert nur eine geplante Rohstoffgewinnungsstelle eine 110-kV-Leitung: KN-04 SG, SG Engen [Welschingen; Ertenhag) Sicherungsgebiet für Kies und Sand: Gebiet liegt parallel zur 110-kV-Leitung Gurtweil - Beuren, [LA) 1800 zwischen Mast Nr. 177 bis Mast Nr. 179 Der Bestand und Betrieb unserer o.g. Versorgungsanlage ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung zu erörtern, da aufgrund des Kiesabbaues nahe Mast Nr. 178 bis Mast Nr. 194 mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels im Einflussbreite des Baggersees gerechnet werden muss. Dies wiederum kann die Standsicherheit unserer Masten beeinträchtigen. Hinweise zur 110-kV-Leitung Hinweise zu 110-kV-Leitungen der Netze BW 1. Bei Hochspannungsleitungen sind Leitungsschutzstreifen [beidseitig der Leitungsachse] einzuhalten, deren Breite von verschiedenen Faktoren abhängig ist. 2. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen [z. B. Wald] sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 3. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen jenseits dieses Mastfundamentabstands sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht [vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054] vorzusehen. 4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von ca. 20,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. 5. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m	dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Die Zugänglichkeit zu Masten etc. muss während des Abbau- und Rekultivierungsphase gewährleistet sein. Der Unternehmer muss die Belange in seiner Abbau- und Rekultivierungsplanung berücksichtigen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 6. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von den Leiterseilen eingehalten wird, dieser richtet sich nach der DIN VDE 0105. 7. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden. 8. Die Grundstücke innerhalb der Leitungsschutzstreifen müssen für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die ED Netze GmbH, Schildgasse 20 in 79618 Rheinfelden am Vorhaben zu beteiligen. Des Weiteren bitten wir Sie darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte - NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
254	313 / 01	Granitwerk Alfred Dörflinger GmbH 79429 Malsburg-Marzell Standort: LOE-03 AG, LOE-05 SG, LOE-06 SG	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen in der Anlage unsere Bedenken und Anregungen zu den Bewertungskriterien für das beantragte Abbaugbiet Malsburg-Marzell (Gritzeln) - LOE - 03 AG und die zwei beantragten Sicherungsgebiete Malsburg-Marzell (Gritzeln) - LOE - 05 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach) - LOE - 06 SG Wir bitten Sie die Bedenken und Anregungen entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens hat der Regionalverband gegenüber dem Landratsamt Lörrach eine Stellungnahme abgegeben und einen möglichen Abbau in dem im TRP 2005 festgelegten Sicherungsgebiet aus regionaler Sicht grundsätzlich befürwortet. Diese Stellungnahme ist jedoch nicht gleich zu setzen mit einer Änderung des Regionalplanes. Im derzeit noch rechtsverbindlichen Regionalplan ist selbstverständlich diese Fläche weiterhin als Vorranggebiet zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen festgelegt. Die SUP zum Teilregionalplan weist eine aufgrund der regionalen Betrachtungsebene sehr generelle Betrachtungstiefe auf Grundlage bestehender Daten auf. Tiefergehende Untersuchungen wie auch Angaben zu Ausgleichs- und Vermeidungs/Minderungsmaßnahmen und expliziter Abbaugestaltung werden im Genehmigungsverfahren getroffen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen lediglich einen Abwägungsbestandteil dar und führen, auch bei einer Rot-Einstufung eines Schutzguts, nicht automatisch zum Ausschluss von Flächen. Vielmehr sollen im Rahmen

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Alfred Dörfü.Rger GmbH " Anlagen erwähnt LOE - 03 AG • besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen Name: Malsburg-Marzell (Gritzeln) LOE - 03 AG Status im TRP 2005 VRG (Sicherung) Dieser Status ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch den Regionalverband vom 03.09.2014 in ein Abbauggebiet geändert worden. Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Umweltzustand - Siedlungsabstand eingehalten - Sportplatz innerhalb der Wirkzone - Naherholungsraum - Radwege Auswirkung der Planung: Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Verlust von Wanderwegen: Ein Wanderweg verläuft entlang des Ostrands und durch das geplante Abbauggebiet . Die ursprüngliche Funktion des Forstweges im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung ist zwischenzeitlich durch das Forstamt Kandern mit Bescheid vom 17.12.2014 aufgehoben worden, so dass auch der Wanderweg entfallen ist. Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges nach Norden eventuell vorgesehen und geplant. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.	der Schutzgutbewertung Konfliktpunkte aufgezeigt werden, für die es im Weiteren Lösungen zu finden gilt (z.B. Verlegung von Wanderwegen, Immissionsschutzmaßnahmen).

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Die Entfernung vom Abbaugbiet zum nahegelegenen Sportplatz beträgt unter 300 m - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) - Beeinträchtigung von Radwegen: Schwarzwald-Radweg (Fernradweg) und ein weiterer Radweg führen innerhalb der Wirkzone am Abbaugbiet vorbei - Die Auswirkungen auf den Sportplatz wurden in den Gutachten Lärm, Staub und Sprengerschütterungen berücksichtigt, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Bei einer durchschnittlichen natürlichen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang nicht vertretbar, so dass das Abbauareal als Feierabenderholungsgebiet schon als Sicherheitsgründen wegfällt. -> Die Bewertung von – in 0 ist somit herabzustufen. Der Radweg wurde im Bereich des Abbaugbietes auf dem Privatgrundstück des Gesellschafters ohne dessen Zustimmung und ohne jegliche Vertragsunterlagen erstellt. Da diese Zustimmung bis heute nicht erteilt worden ist, kann daher auch keine begründbare Bewertung erfolgen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Anmerkung zum Thema Transport (da Neuaufschluss): Der Transport von Granit zwischen den beiden Steinbrüchen zur weiteren Aufbereitung des Substrats während der Restlaufzeit des Steinbruchs Belastung von ca. 0, 75 LKW - Fahrten pro Stunde und 2021, verursacht eine durchschnittliche Belastung von ca. 0,75 LKW - Fahrten pro Stunde an den Wochentagen (Mo - Fr). Nach 2021 werden ebenfalls weitere Fahrzeugbewegungen in derselben Anzahl bis zum Jahr 2025 für den Transport des Substrats vom Steinbruch „Siegisrain“ zum Steinbruch „Gritzeln“ etidorderlich (Erläuterungsbericht über die Abbau- und Rekultivierungsplanung, 31.07.2014) Der Transport etiolgt voraussichtlich über die K6350. Die zu transportierenden Massen zwischen den Steinbrüchen “Gritzeln” und “Siegisrain” werden aufgrund der zwischenzeitlichen Nutzung und behördlich genehmigten mobilen Brecher- und Siebanlage derzeit für den Steinbruch “Siegisrain” deutlich reduziert.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Schutzgut: Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt Umweltzustand Biotopschutzwald, Wildwegekorridore, Kerngebiete Regionaler Biotopverbund Auswirkung der Planung Die Planung führt zu erheblichen Auswirk<ungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt - Verlust vielfältiger bzw. großflächiger, hochwertiger Lebensräume der Biotopschutzwälder durch Flächeninanspruchnahme (>20% des Gebietes) und Beeinträchtigung von Teilen in der Wirkzone (<50m) - Verlust von Kerngebieten und Teilen des Generalwildwegeplans des Konzeptes Regionaler Biotopverbund. - Auch in der Wirkzone (<50 m) des geplanten Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffen befinden sich Kerngebiete, Verbundräume, Teile des Generalwildwegeplans und Entwicklungsgebiete des Konzeptes Regionaler Biotopverbund . Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen , Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden. Konflikt NATURA 2000 Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorkommen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschichten. " Schutzgut: Boden Umweltzustand - Sonderstandort natürliche Vegetation - Bodenschutzwald - Braunerde und podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt, mittel und mäßig tief entwickelte Böden Auswirkungen der Planung Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Inanspruchnahme von Boden mit einer hohen Bedeutung als Sonderstandort für natürliche Vegetation Verlust von Bodenschutzwald Schutzgut: Wasser Umweltzustand - HQ 100 innerhalb des Wirkraums bedingt durch die Kander, Kreisstraße fungiert als Barriere, HQ extrem-Bereich reicht am Südrand geringfügig in das Abbaugbiet hinein - Die Kander fließt innerhalb von weniger als 100m Abstand zum Abbaugbiet , allerdings räumliche Trennung von Fluss und Abbaufäche durch die K6350. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde der Antrag auf eine wasserrechtliche	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Erlaubnis gestellt und mit der Genehmigung vom 22.10.2014 beim LRA Lörrach beschieden. Auswirkungen der Planung -> Eine Änderung ist nicht erforderlich. Schutzgut: Klima und Luft Umweltzustand Talwindssystem zur Frisch- und Kaltluftzufuhr Umweltzustand Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Gebiet liegt innerhalb eines Talwindsystems , das der Frisch- und Kaltluftzufuhr aus dem Schwarzwald bis nach Binzen dient. Allerdings wird die Bedeutung der Luftleitbahn gemindert, da die Eindringtiefe der Luftströmung in die Siedlungskörper durch Hindernisse (Bewaldung) beeinträchtigt wird. Im Gutachten zu den Staubemissionen Abbaugelände Gritzeln wurde diese Frage bereits beantwortet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen der Planung -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Landschaft Umweltzustand - Lage im Naturpark Südschwarzwald - Landschaftsbildeinheit 8.5.3 mit sehr hoher Landschaftsbildqualität - Naturraum Hochschwarzwald , Großes und kleines Wiesental - Landschaftsschutzgebiet Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“ Das heutige geplante Abbaugelände war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. --+ Auswirkungen der Planung Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität : Das Abbaugelände liegt in der Landschaftsbildeinheit 8.5. 3, in dieser werden alle landschaftlichen Einzelaspekte (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sehr hoch eingestuft. In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relative kleinen Steinbrüche	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Natura 2000 Das geplante Abbaugelände liegt rund 1.500m südöstlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen " (Nr. 8211341) Eine Natura2000-Vorprüfung ist durchzuführen. Kumulative Wirkungen Keine Einstufung der Umweltkonflikte Vorranggebiet mit Konflikten Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Eine Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen " ist Genehmigungsebene nachzuweisen , ebenso ist dort eine mögliche Betroffenheit der Belange des Artenschutzes nochmals vertieft zu prüfen . Die Schutzgebietsverordnung des LSG „Blauen" sieht für den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, d.h. die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren einzuholen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit vertretbar. Beschluss Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Die Thematik von möglichen Lärm- und Staubimmissionen wird im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens behandelt.] Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbaugelände LOE - 03 AG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Umweltauswirkungen vertretbar. Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	
255	313 / 02	Granitwerk Alfred Dörflinger GmbH 79429 Malsburg-Marzell Standort: LOE-03 AG, LOE-05 SG, LOE-06 SG	- besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen - erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen Name: Malsburg-Marzell (Gritzeln) LOE - 05 SG Status im TRP 2005 nicht enthalten (neu) Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Verlust von Wanderwegen: Ein Wanderweg verläuft entlang des Ostrands und durch das geplante Abbaugelände . Die ursprüngliche Funktion des Forstweges ist zwischenzeitlich durch das Forstamt Kandern mit Bescheid vom 17.12.2014 aufgehoben worden, so dass auch der Wanderweg entfallen ist. Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges wieder nach Süden eventuell geplant. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Die Entfernung vom Abbaugelände zum nahegelegenen Sportplatz beträgt unter 300 m - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) - Beeinträchtigung von Radwegen: Schwarzwald-Radweg (Fernradweg) und ein weiterer Radweg führen innerhalb der Wirkzone am Abbaugelände vorbei Die Auswirkungen auf den Sportplatz werden in den Gutachten Lärm, Staub und	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der Schutzgüter in der Umweltprüfung auf regionaler Ebene weist in ihrer Einstufung auf Konflikte hin, die auf dieser Maßstabsebene sichtbar und vor Vorhabenzulassung in einem späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu lösen sind. Immissionschutzrechtliche Gutachten, wie auch tiefergehende hydrologische Untersuchungen sind in der Regel Teil des Genehmigungsverfahrens. Wird der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht, so ist der Abbau zu genehmigen. Die regionalplanerische SUP steht dem nicht entgegen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sprengerschütterungen berücksichtig, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Bei einer durchschnittlichen lokalen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem lokalen Steilhang und im Bereich von Steilböschungen nicht vertretbar ist, so dass das Abbauareal als Feierabenderholungsgebiet schon aus Sicherheitsgründen wegfällt. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt Die Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. • Verlust von Verbundgebieten des Konzeptes Regionaler Biotopverbund im Vorranggebiet • In der Wirkzone (< 50 m) des geplanten Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffen befinden sich regional bedeutsame Kerngebiete Wald und überregional bedeutsame Wildtierkorridore. Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden. Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorkommen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschichten. Schutzgut: Boden Umweltzustand -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Vorbelastungen -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Auswirkungen der Planung Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Verlust von Bodenschutzwald - Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Funktion als Sonderstandort für natürliche Vegetation Schutzgut: Wasser Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: An Teilbereich im Süden verläuft die Kander in weniger als 50 m Entfernung	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird eine wasserrechtliche Erlaubnis analog der Genehmigung vom 22.10.2014 beim LRA Lörrach gestellt. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Klima und Luft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Das Sicherungsgebiet liegt in einem Luftzirkulationssystem für Kalt- und Frischluftzufuhr Im Gutachten zu den Staubemissionen wurde diese Frage bereits beantwortet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Landschaft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“ Das heutige geplante Abbaugelände war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes teilweise als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Beeinträchtigungen im Bereich bedeutsamer Landschaftsräume : Naturpark Südschwarzwald - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität : Das Abbaugelände liegt in der Landschaftsbildeinheit 8.5.3, in dieser werden alle landschaftlichen Einzelaspekte (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sehr hoch eingestuft. In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relativ kleinen Steinbrüche seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen . Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. --> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Natura 2000 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Beeinträchtigungen erkennbar Kumulative Wirkungen keine Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung Gemeinde Malsburg-Marzell : Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Maisburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist. -> Dies steht im Widerspruch zu den Forderungen vom Altbürgermeister (gemäß Ortstermin am 05. 11.2015), nachdem der östliche Teil abgetragen werden soll, um die Öffnungsweite des Tales in Richtung Maisburg „optisch“ zu vergrößern. Die Gutachten Lärm, Staub und Sprengerschütterungen beim Abbauggebiet "Gritzeln" weisen eindeutig nach, dass sämtliche gesetzliche Vorgaben eingehalten werden können, so dass diese Forderungen problemlos berücksichtigt werden können. Beschluss Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6. 11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. [Derzeit wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Die vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Malsburg-Marzell sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt. Zusätzlich wird auch auf die Maßstäblichkeit des Regionalplanes (1:50.000 verwiesen) Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbauggebiet LOE-05 SG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen Umweltauswirkungen vertretbar. Die Einstufung der Umweltkonflikte kann daher auch von einem konfliktreiches Vorranggebiet in ein Vorranggebiet mit Konflikten geändert werden. Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
256	313 / 03	Granitwerk Alfred Dörflinger GmbH 79429 Malsburg-Marzell Standort: LOE-03 AG, LOE-05 SG, LOE-06 SG	- besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen - erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen Name: Malsburg-Marzell (Lütschenbach) LOE - 06 SG Status im TRP 2005 VRG (Sicherung) -> In Ordnung Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Beeinträchtigung eines Wanderweges am Gebietsrand Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges eventuell geplant. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Bei einer durchschnittlich relativ steilen natürlichen Hangneigung Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang und den Böschungsbereichen nicht vertretbar, so dass das Abbauareal als Feierabenderholungsgebiet schon aus Sicherheitsgründen wegfällt. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt Die Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. • Verlust eines Biotopschutzwaldes im geplanten Abbaugebiet und teilweise Beeinträchtigung in der Wirkzone(<50m) • Verlust regional bedeutsamer Kerngebiete feucht und Verbundgebiete • Auch in der Wirkzone (< 50 m) des geplanten Vorranggebietes für die	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Die Bewertung der Schutzgüter in der Umweltprüfung auf regionaler Ebene weist in ihrer Einstufung auf Konflikte hin, die auf dieser Maßstabsebene sichtbar und vor Vorhabenzulassung in einem späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu lösen sind. Immissionsschutzrechtliche Gutachten, wie auch tiefergehende hydrologische Untersuchungen sind in der Regel Teil des Genehmigungsverfahrens. Wird der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht, so ist der Abbau zu genehmigen. Die regionalplanerische SUP steht dem nicht entgegen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Sicherung von Rohstoffen befinden sich Kerngebiete feucht und Wald, sowie Verbundgebiete des Konzeptes Regionaler Biotopverbund. Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden. Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorlmmmen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschieben. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Schutzgut: Boden Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Verlust von Bodenschutzwald Inanspruchnahme von Boden mit hoher Bedeutung als Sonderstandort für die natürliche Vegetation Verlust eines Geotops: Geotop innerhalb des Sicherungsgebiets : Aufgelassener Granitsteinbruch, Malsburg-Marzell (Schutzstatus: schutzwürdig, derzeit aber noch ungeschützt). Der Steinbruch ist aufgrund der Gesteinsart bzw. seiner Entstehungsgeschichte geschützt. Es handelt sich aus Sicht des LGRB um ein geologisch interessantes Objekt aber ohne gesetzlichen Schutzzweck d.h solche Geotope sollen nach Möglichkeit erhalten werden, müssen aber nicht -> nach Absprache mit dem LGRB kann das Geotop bei einer Abbautätigkeit entfernt werden, da der Steinbruch ja weiterhin erhaltenbleibt. Schutzgut: Wasser Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Schutzgut: Klima und Luft Schutzgut: Landschaft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Das Abbaugbiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“ Das heutige geplante Abbaugbiet war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (Landschaftsbildeinheit 8.5.3) In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relative kleinen Steinbrüche	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Beeinträchtigungen in bedeutenden Landschaftsräumen : Das Sicherungsgebiet liegt in einem relativ unzerschnittenen Raum der Größe > 25- 36 km' Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Wechselwirkungen Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden . Durch den Rohstoffabbau kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser . Natura 2000 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar Kumulative Wirkungen keine Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen. Beschluss Die Versammlung hat in der Sitzung vom 6. 11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen. Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbaugelände LOE – O6 SG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen Umweltauswirkungen vertretbar. Die Einstufung der Umweltkonflikte kann daher auch von einem konfliktreichen Vorranggebiet in ein Vorranggebiet mit Konflikten geändert werden. Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden	

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Baden-Württemberg e.V.	
257	317 / 01	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	Sehr geehrte Damen und Herren, gerne kommen wir der Möglichkeit nach, uns zu dem Entwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Folgenden zu äußern. Zunächst möchten wir unsere Besorgnis zum Ausdruck bringen. Die aktuelle Entwicklung hinsichtlich einer gewünschten und auch zwingend erforderlichen dezentralen und sicheren Rohstoffversorgung in unserer Region ist aus unserer Sicht mehr als bedenklich und wird die Bevölkerung in der Region langfristig gesehen weitaus mehr belasten als dies von einer regionalen Rohstoffgewinnung zu erwarten ist. Insbesondere die im offengelegten Planentwurf vorgenommenen Gebietsherausnahmen sind aus unserer Sicht einer sicheren Rohstoffversorgung entgegenwirkend!	Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der SST in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue Annäherung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten.
258	317 / 02	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	Der Rohstoff wird gerade in einer entwicklungsstarken Region wie dem Kreis Konstanz dringend benötigt. Wenn die eigenen Rohstofflagerstätten für die Bedarfsdeckung nicht herangezogen werden können, dann wird der benötigte Rohstoff gezwungenermaßen andernorts beschafft und aufwendig bzw. kostspielig in die Raumschaft transportiert werden. Ökologisch nachhaltige und wirtschaftliche Rohstoffversorgung ist angesichts dieser - durch einige wenige Vertreter der kommunalen Politik vorangetriebenen Entwicklung - zukünftig nur noch bedingt oder gar nicht mehr realisierbar.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert.
259	317 / 03	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-10 AG	Zum Planentwurf möchten wir unseren Standpunkt bzgl. drei potenziellen Rohstofflagerstätten darlegen. 1. KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld) Aus unserer Sicht können wir die im Umweltbericht getroffene Gesamteinstufung des Gebietes nicht nachvollziehen. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsinfrastrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeitlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Wege und Orts-Verbindungsstrassen. Zudem ist aufgrund der angrenzenden A81 und der damit verbundenen Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet vorhanden. Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb)	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu 2. Anhörungsentwurf).

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			vorzunehmen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann durch eine entsprechende Rekultivierung wiederhergestellt werden. Gemäß Moorkataster sind keine anmoorigen Flächen innerhalb des Vorranggebietes anzutreffen. Der Belang ist daher zu streichen. Vor diesem Hintergrund ist hier eine Einstufung in „erheblich negative Umweltauswirkungen“ (orange) vorzunehmen. Schutzgut Landschaft: Das Vorranggebiet liegt zwischen der Ortschaft Ehingen und der A81. Aus unserer Sicht besteht durch die damit einhergehenden baulichen Vorbelastungen keine hohe Landschaftsbildqualität mit hoher Eigenart und Vielfalt. Eine Fernwirkung der geplanten Kiesgrube ist ebenfalls nicht gegeben. Sehr sicher ließe sich das Landschaftsbild durch eine dem Rohstoffabbau folgende Rekultivierung je nach angestrebter Folgenutzungsplanung sogar aufwerten! Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal drei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „mittleren“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.	
260	317 / 04	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-08 SG	2. KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried) Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Potentialfläche westlich angrenzend an das Vorranggebiet KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld). Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsinfrastrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeitlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu auch Begründung zu Plansatz 1 G3).

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Wege und Orts-Verbindungsstrassen. Zudem ist aufgrund der angrenzenden A81 und der damit verbundenen Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet vorhanden. Der bestehende Sportplatz liegt in der Wirkzone des Vorranggebietes. Ob diese Erholungsinfrastruktur bei raumplanerischen Einschätzungen wie Wohnbauflächen betrachtet werden müssen, ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Wir betrachten hier die Umweltauswirkungen als eher nicht erheblich (gelb) oder wenn dann lediglich erheblich negativ (orange), aber nicht besonders erheblich negativ (rot)! Erfahrungsgemäß finden auf einem Sportplatz Freizeitaktivitäten in der Regel außerhalb der üblichen Betriebszeiten bzw. Arbeitszeiten und an Wochenenden statt. Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Schutzgut Boden: In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann durch eine entsprechende Rekultivierung wiederhergestellt werden. Gemäß Moorkataster sind keine anmoorigen Flächen innerhalb des Vorranggebietes anzutreffen. Der Belang ist daher zu streichen. Vor diesem Hintergrund ist hier eine Einstufung in „erheblich negative Umweltauswirkungen“ (orange) vorzunehmen. Schutzgut Landschaft: Das Vorranggebiet liegt zwischen der Ortschaft Ehingen und der A81. Aus unserer Sicht besteht durch die damit einhergehenden baulichen Vorbelastungen keine hohe Landschaftsbildqualität mit hoher Eigenart und Vielfalt. Eine Fernwirkung der geplanten Kiesgrube ist ebenfalls nicht gegeben. Sehr sicher ließe sich das Landschaftsbild durch eine dem Rohstoffabbau folgende Rekultivierung je nach angestrebter Folgenutzungsplanung sogar aufwerten! Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die einfachen archäologischen Kulturgüter und Bodendenkmale gehen durch den Abbau nicht zwangsläufig verlustig, sondern werden vor der Kiesgewinnung erkundet. Und eventuelle Funde werden sodann dokumentiert und ggf. geborgen. Die untere Denkmalbehörde wird in das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren eingebunden. Weitergehende Maßnahmen sind mit dieser auf Genehmigungsebene abzustimmen.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Daher ist hier eine Einstufung in „keine erhebliche Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal zwei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „hohen“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.	
261	317 / 05	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-05 SG	3. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Aus unserer Sicht können wir die im Umweltbericht getroffene Gesamteinstufung des Gebietes nicht nachvollziehen. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsstrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeitlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Kreis- und Landstraßen. Damit besteht aufgrund der damit einhergehenden Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet. Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das flächenhafte Naturdenkmal bzw. Biotop liegen nicht mehr innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Die Betroffenheit in der Wirkzone ist zu streichen. Das Beispiel dieser angrenzenden Biotop in einer ehemaligen Kiesgrube zeigt sehr eindrücklich, welchen naturschutzfachlichen Wert und Schutzstatus renaturierte Gewinnungsstätten erreichen können. Mit der Kiesgewinnung in dem Gebiet bietet sich die Möglichkeit, die bestehenden hochwertigen Biotopsstrukturen auszudehnen und zu vernetzen. Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Schutzgut Wasser: Der Selgetsweiler Graben ist ein kleineres Fließgewässer mit untergeordneter regionaler Bedeutung, dem ggf. nur bei Starkregenereignissen eine Entwässerungsfunktion zukommt. Im Bereich des Sicherungsgebietes ist der Selgetsweiler Graben nicht offen geführt. Denkbar wäre hier, dass der Graben zwischenzeitlich verdolt wurde. Eine Verlegung des Grabens im Zuge eines Kiesabbaus in Richtung Süden ist demnach möglich und stellt an der Funktionalität und Gewässerstruktur keine Veränderung dar.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erarbeitung des erforderlichen 2. Anhörungsentwurfs wird auch der Umweltbericht überarbeitet und die Bewertungen entsprechend geprüft. Weitere Details hierzu sind dem aktualisierten Umweltbericht zu entnehmen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
			Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen. Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal zwei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „mittleren“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.	
262	317 / 06	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, wie wichtig eine sinnvolle und vor allem umsetzbare Raumplanung in heutiger Zeit ist. Der Bedarf an Rohstoffen ist sehr hoch und laut der vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2016 muss davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffbedarf bis 2055 sicher dauerhaft über dem aktuellen Bedarf liegen wird und eine lineare Entwicklung hierbei nicht zu erwarten ist Die geplante Rohstoffsicherung bzw. Rohstoffgewinnung wird dagegen aufgrund der immer aufwendigeren Genehmigungsverfahren und der damit verbundenen sehr komplexen und leider zu wenig sachlich geführten Öffentlichkeitsbeteiligung zunehmend nicht erfolgreich umgesetzt. Für die Regionalplanung bedeutet das aus unserer Sicht, dass für die Fortschreibung des Teilregionalplanes die Flächenausweisung bei den Vorranggebieten für den Abbau sowie für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe großzügiger geplant werden muss. Es muss sichergestellt sein, dass eine dezentrale und regional flächendeckende Rohstoffversorgung auch dann funktioniert, wenn Genehmigungsverfahren sehr lange andauern oder Genehmigungen für die Rohstoffgewinnung nicht erteilt werden. Die Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG bittet hiermit um eine sinnvolle und zukunftstaugliche Regionalplanung, die es ermöglicht, diese Region mit dem wichtigen Rohstoff Kies & Sand zu versorgen und zudem den Erhalt unseres Unternehmens zu sichern.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die dezentrale und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen wird im 2. Anhörungsentwurf nochmals tiefer betrachtet.
263	317 / 07	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	1. Wiederaufnahme und Belassen der Fläche KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld) in den Entwurf des Teilregionalplans; 2. Wiederaufnahme und Belassen der Fläche KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen	Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
		Standort: KN-10 AG, KN-08 SG	(Großsteinisried) in den Entwurf des Teilregionalplans;	werden. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her den Nassabbau. In Bezug auf die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) ist die voraussichtliche Abbauforn mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbauggebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee vorherrschenden durchschnittlichen nur im Nassabbau gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbauggebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als voraussichtliche Abbauforn mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbauggebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaugebieten eingehend untersucht werden. Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmerseite zu veranlassen.
264	317 / 08	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-05 SG	3. Änderung und Belassen der Gebietsfestlegung der Fläche KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) in ein Vorranggebiet für den Abbau im Entwurf des Teilregionalplans. Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang unserer Stellungnahme - gerne auch in elektronischer Form.	Die Fläche ist in räumlichen Gesamtzusammenhang mit der Fläche KN-07 AG Hohenfels (Vogelsang) zu betrachten und zu bewerten. Bei der Gesamtbedarfsbetrachtung ist aktuell für die Raumschaft die Festlegung eines Abbaugbietes ausreichend. Die Fläche KN-07 AG wurde zudem rohstoffgeologisch bereits vertieft geprüft - eine Abbauwürdigkeit ist gegeben. Die Fläche KN-07 AG soll weiterhin als Abbaugbiet, die Fläche KN-05 SG als Sicherungsgebiet im Regionalplan festgelegt werden und werden entsprechend im 2. Anhörungsentwurf dargestellt werden.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
265	375 / 01	Valentini GmbH 79872 Bernau im Schwarzwald Standort: WT-02 AG, WT-03 SG	Sehr geehrter Herr Freitag, sehr geehrte Damen und Herren, Anbei unsere Stellungnahme bezüglich des Teilregionalplans für unseren Steinbruch in Bernau Wacht. Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee Unser Steinbruch Bernau Wacht betreiben wir bereits seit 1988 auf einer Fläche von 4,5 ha. Im Dezember 2018 haben wir die Genehmigung zur Erweiterung für ca. 1,5 ha erhalten. Zum Einen handelt es sich bei unserer Stellungnahme um die Gebietsnummer WT-02 AG (was im Teilregionalplan 2005 schon als Sicherungsgebiet ausgewiesen ist) und um die Gebietsnummer WT-03 SG. Die teils negativen Aussagen im Umweltbericht sind für uns größtenteils nicht nachvollziehbar , weshalb wir hier Stellung beziehen möchten. Auf einer Teilfläche der Gebietsnummer WT-02 AG haben wir am 13.12.2018 die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs vom Landratsamt Waldshut erhalten. Bereits in der Planungsphase zu dieser, wie auch zu nachfolgenden Anträgen zur Erweiterung arbeiten wir in sehr enger Abstimmung mit dem Landratsamt , Amt für Umweltschutz zusammen. Das Landratsamt berücksichtigt alle öffentlichen Belangen und Schutzgüter in Bezug auf Umwelt, Menschen und Tiere, was in den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann als Auflagen für uns als Betreiber des Steinbruchs bestimmt wird . Wie auch im Umweltbericht in der Kurzbeschreibung der Vorhabensfläche beschrieben, haben wir für die aktuell genehmigte Erweiterungsfläche eine FFH-Relevanzprüfung von einem Fachbüro durchführen lassen, welches zum Ergebnis kam, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Natura2000-Gebiete zu erwarten sind. Außerdem haben wir für die Erweiterungsfläche wie auch den bestehenden Steinbruch ein Rekultivierungskonzept in Abstimmung mit dem Forst und den Behörden ausgearbeitet. Auch die Gemeinde Bernau ist sehr interessiert daran, dass der Standort eines Steinbruchs weiter in Bernau bleibt. Wir möchten nochmals kurz auf einzelne angesprochene Punkte im Umweltbericht eingehen . Hier wurde zum Beispiel bei Schutzgut der Verlust eines Wanderweges angesprochen. Selbstverständlich ist eine Umlegung des vorhandenen Wanderweges nicht nur in unserem, sondern auch im Sinne der Behörden erforderlich und unumgänglich. Mit einer späteren Rekultivierung wird der Waldlebensraum wieder hergestellt. Die Umwandlung der Fläche WT-02 AG in Abbaugelände wie die Erweiterung der Fläche WT-03 SG als Sicherungsgebiet sind für uns sehr wichtig. Durch neue geologische Erkenntnisse mussten wir unser Abbaukonzept dem vor Ort auftretenden Schichtenwachstums des Gesteins anpassen. Dies bedeutet, dass wir erst mit einem weiteren Abbau Richtung Westen uns in die Tiefe arbeiten können, um die gewünschten Gesteinsmassen zu gewinnen.	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
266	375 / 02	Valentini GmbH 79872 Bernau im Schwarzwald Standort: WT-02 AG, WT-03 SG	Die Umwandlung der Fläche WT-02 AG in Abbaugelände wie die Erweiterung der Fläche WT-03 SG als Sicherungsgebiet sind für uns sehr wichtig. Durch neue geologische Erkenntnisse mussten wir unser Abbaukonzept dem vor Ort auftretenden Schichtenwachstums des Gesteins anpassen. Dies bedeutet, dass wir erst mit einem weiteren Abbau Richtung Westen uns in die Tiefe arbeiten können, um die gewünschten Gesteinsmassen zu gewinnen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.